<36600399920018

<36600399920018

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 280. (2

Geist der peinlichen Gesetze.

Von

Ernst Carl Wieland,
Professor der Philosophie zu Leipzig.

Zweiter Theil.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer,
1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt
des zweiten Theils.

Fünfter Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. §. 342 — 519.

I. Von dem Verbrechen der beleidigten Majestät. §. 343 — 396.

1. Vorläufige Sätze von den Personen, die sich dieses Verbrechens schuldig machen können, und von den verschiedenen Arten desselben. §. 343 — 345.

2. Von dem Verbrechen des Hochverraths. §. 346 — 384.

a. Von der Aufwiegelung des Volks durch aufrührerische Reden. §. 346 — 354.

)(

b. Ent-

b. Entscheidung der Frage: ob die Verschwörungen zur Veränderung der Grundverfassung des Staats als ein Hochverrath betrachtet werden können? §. 355 — 358.

c. Von der unternommenen Verdrängung des regierenden Hauses von der Thronfolge. §. 359.

d. Von den Unternehmungen wieder das Leben und die Person des Fürsten. §. 360 — 361.

e. Von der Landesverrätherei. §. 362 — 366.

f. Von der Strafe des Hochverraths. §. 367 — 372.

g. Von einigen besondern Verfügungen der positiven Gesetze wieder den Hochverrath. §. 373 — 384.

3. Von der boshaften Wiedersetzlichkeit der Unterthanen wieder die Befehle des Fürsten §. 385 — 389.

4. Von der Verletzung der persönlichen Majestät des Regenten. §. 390 — 393.

5. Von der eigenmächtigen Anmaassung der Majestätrechte. §. 394 — 396.

II. Von den Verbrechen wieder die Kirche. §. 397 — 418.

1. Vorläufige Bestimmung der wesentlichen Rechte der Kirche. §. 397 — 399.

2. Von der Gotteslästerung. §. 400 — 405.

3. Von

3. Von der Ketzerei. §. 406 – 410.

4. Von der Simonie. §. 411 – 413.

5. Von der Störung des öffentlichen Gottesdienstes. §. 414 – 415.

6. Untersuchung der Moralität des Aberglaubens und der abergläubischen Handlungen. §. 416 – 418.

III. Von den Verbrechen wieder die Sicherheit des Lebens. §. 419 – 464.

1. Bestimmung der verschiedenen Triebfedern des vorsätzlichen Todtschlags. §. 420 – 422.

2. Von den Graden der Strafbarkeit des vorsätzlichen Todtschlags, nach der Verschiedenheit seiner Triebfedern. §. 423 – 425.

3. Entwickelung der verschiedenen Gattungen des vorsätzlichen Todtschlags. §. 426 – 430.

4. Von der Nothwehr. §. 431 – 442.

5. Lehrsätze von der Moralität und Strafbarkeit des Zweikampfs. §. 443 – 447.

6. Nähere Bestimmung der Strafbarkeit des vorsätzlichen Todtschlags. §. 448 – 449.

7. Von solchen Mordthaten, die mit einem andern Verbrechen verbunden sind. §. 450 – 451.

8. Von der Moralität des Meuchelmordes. §. 452.

9. Von dem Eltern- und Kindermorde. §. 453 — 464.

IV. Von den Verbrechen wieder die Sicherheit des Eigenthums und der Ehre. §. 465 — 500.

1. Allgemeine Lehrsätze von der Strafbarkeit der Verbrechen wieder die Sicherheit des Eigenthums. §. 465.

2. Von den Graden der Moralität des Diebstahls und des Raubes. §. 466 — 467.

3. Von der Zulässigkeit der Todesstrafe wieder Diebe und Räuber. §. 468 — 470.

4. Entscheidung der Frage: in wie fern die Grade der Strafbarkeit des Diebstahls und des Raubes von der Grösse des zugefügten Schadens abhängen? §. 471 — 474.

5. Von dem Rechte des Bestohlnen oder Beraubten der ihm gebührenden Schadloshaltung zu entsagen. §. 475.

6. Von der Wiederholung des Diebstahls und des Raubes. §. 476.

7. Von der Entwendung öffentlicher Gelder und von der Strafbarkeit des Kirchenraubs. §. 477 — 478.

8. Betrachtung des Menschenraubs. §. 479.

9. Von den mittelbaren Störungen der Sicherheit des Eigenthums. §. 480 — 493.

a. Von

a. Von der Verfälschung. §. 480 — 486.

b. Von der Wucherei. §. 487 — 491.

c. Bestimmung der Fälle, in welchen der Auf- und Vorkauf in ein wirkliches Verbrechen ausartet. §. 492.

d. Von dem Feueranlegen. §. 493.

10. Von den Beschimpfungen. § 494 — 500.

. Von den fleischlichen Verbrechen. §. 501 — 519.

1. Entwickelung des Begriffs und der beiden Hauptarten der fleischlichen Verbrechen. §. 501 — 502.

2. Von den verschiedenen Graden der Moralität der fleischlichen Verbrechen. § 503 — 505.

3. Von den fleischlichen Verbrechen, die als unmittelbare Kränkungen fremder Rechte zu betrachten sind. §. 506 — 517.

a. Der Ehebruch. §. 506 — 509.

b. Die Polygamie. §. 510.

c. Der erzwungne Beischlaf. §. 511.

d. Von der Entführung. §. 512 — 515.

e. Von der Kuppelei und Hurenwirthschaft. §. 516 — 517.

4. Von den fleischlichen Verbrechen, die eine mittelbare Störung fremder Rechte enthalten. §. 518 — 519.

a. Von der unnatürlichen Wollust. §. 518.

b. Von der Blutschande. §. 519.

Sechster Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in peinlichen Fällen. §. 520 — 550.

I. Untersuchung der Zulässigkeit und Unzulässigkeit des Inquisitionsprocesses. §. 520 — 531.

1. Von den Gründen der Vorzüglichkeit des peinlichen Anklageprocesses vor dem Inquisitionsproceß §. 521 — 523.

2. Von der Pflicht der Polizeiobrigkeiten, die erste Untersuchung über gesetzwiedrige Handlungen anzustellen. §. 524.

3. Nähere Bestimmung der Personen, denen man das Recht zugestehen kann, als Ankläger in peinlichen Rechtshändeln aufzutreten. §. 525 — 528.

4. Gedanken von der Denunciation der Verbrechen. §. 529 — 530.

5. Ent-

5. Entscheidung der Frage: in wie fern man es einem peinlich Angeklagten erlauben kann, während der Untersuchung seines eignen Rechtshandels eine peinliche Klage anhängig zu machen. §. 531.

II. Von der innern Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, als nothwendigen Eigenschaften der Handlungen, die den Gegenstand einer peinlichen Untersuchung ausmachen sollen. §. 532 — 533.

III. Von den Pflichten des peinlichen Richters bei der Ausmittelung der Gewißheit eines Verbrechens und der Person des Thäters. §. 534 — 550.

1. In wie fern sich aus der Natur einer Wirkung auf die wirkende Ursache überzeugende oder nur wahrscheinliche Schlüsse bilden lassen. §. 534 — 537.

2. Von dem Verfahren wieder Verbrecher, die bei der That selbst angetroffen und ergriffen worden sind. §. 538 — 540.

3. Entwickelung der Grundsätze, die bei der Ueberzeugung und Verurtheilung eines Angeklagten, den man nicht bei der That selbst angetroffen hat, beobachtet werden müssen. §. 541 — 549.

)(4 a. An-

a. Anwendung der allgemeinen Lehrsätze von der Gewißheit der wirkenden Ursache auf die Ausmittelung der Person des Verbrechers. §. 541 — 543.

b. Von dem Beweise durch das eigne Geständnis des Angeklagten. §. 544 — 545.

c. Von der Unzulässigkeit der Folter. §. 546 — 548.

d. Von dem Beweise durch Zeugen. §. 549.

4. Von der Vollziehung des peinlichen Endurtheils. §. 550.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 342.

Leidenschaften und Vorurtheile der Menschen haben die Verbrechen vervielfältigt, und selbst die Gesetzgeber verführt, die Folgen der menschlichen Schwachheiten mit den Aeusserungen der Bosheit in eine Klasse zu setzen. Nur boshafte Uebertretungen der Gesetze sind wahre Verbrechen, und enthalten, nach dem, was ich schon oben (§. 236.) gesagt habe, entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare Beleidigung der bürgerlichen Gesellschaft. Als unmittelbare Beleidigungen des Staats sind alle Handlungen zu betrachten, die mit den Rechten der eingeführten obersten Gewalt streiten. Mit diesen Rechten streitet aber jede Unternehmung, die entweder der Sicherheit des ganzen Staats, oder der Person des Fürsten und seiner Familie wiederspricht. Denn die auf den Endzwek der Sicherheit sich beziehenden Rechte des Regenten oder die Majestätsrechte werden durch eine solche Unternehmung nothwendig eingeschränkt, oder es wird vielleicht die Ausübung derselben sogar unmöglich gemacht, und in beiden Fällen macht sich also der Verbrecher einer wirklichen Beleidigung der Majestät, das heißt, einer Störung der wesentlichen Rechte der bürgerlichen Gesellschaft schuldig. Die mittelbaren Beleidigungen des Staats sind wieder von sehr verschiedener Art, und lassen sich in eben so viele Hauptklassen unterscheiden,

als es Rechte einzelner Bürger oder vom Fürsten genehmigter Gesellschaften giebt, die durch jene Verbrechen gekränkt werden können. Sowohl die unmittelbaren, als die mittelbaren Beleidigungen der bürgerlichen Gesellschaft werden folglich nicht in allen Ländern und zu allen Zeiten in denselben Handlungen zu suchen seyn, weil sich nach der Verschiedenheit der Verfassung der einzelnen Staaten auch verschiedene zufällige Majestätsrechte und eben so zufällige Rechte der Bürger und Unterthanen denken lassen; dergestalt, daß in dem einen Staat eben die Handlung ein Verbrechen seyn kann, die in dem andern gar nicht strafbar ist. Ich begnüge mich, bey der Entwickelung derjenigen Verbrechen stehen zu bleiben, die nach den Vorschriften der natürlichen Gesetze, des allgemeinen Staatsrechts und der Staatsklugheit unter keinem Volk und in keinem Zeitalter geduldet werden dürfen.

I.

Von dem Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 343.

Weil jedes Verbrechen desto größer und strafbarer ist, je mehr es der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft wiederspricht: so wird unstreitig das Verbrechen der beleidigten Majestät unter allen gesetzwiedrigen Handlungen die strengsten Vorkehrungen wieder den Verbrecher und die genaueste und sorgfältigste Aufsicht der Polizeiobrigkeiten verdienen. Dieses Verbrechen besteht nach dem allgemeinsten Begrif, den man davon bilden kann, in einer vorsätzlichen von einem Unterthan unternommenen Störung der Rechte des ganzen Staats oder des Fürsten. Aus diesem Begrif fliessen folgende Lehrsätze:

I. Jeder Unterthan kann das Verbrechen der beleidigten Majestät begehen, und da die Unterthänigkeit eine

Folge

Folge des Aufenthalts in den Grenzen eines gewissen Staats ist: so werden nicht allein die wirklichen Bürger, sondern auch Fremde und Reisende sich dieses Verbrechens schuldig machen und mit den Strafen belegt werden können, die sie nach den Graden der Moralität ihrer Handlung verdient haben. Der Einwurf, daß Menschen, die sich der Oberherrschaft eines gewissen Fürsten nicht ausdrücklich unterworfen haben, sich auch keiner Beleidigung der Majestät oder der obersten Gewalt desselben, die ihm von ihrer Seite niemals übertragen worden ist, schuldig machen können, verliert sein scheinbares Gewicht, wenn man bedenkt, daß sich niemand eine Befugniß anmaassen darf, sowohl einzelne Menschen als ganze Gesellschaften in der Ausübung ihrer Rechte und in dem Genuß der mit diesen Rechten verknüpften Vortheile und Vorzüge zu stören.

II. Kann sich gleich der Unterthan, der nicht zugleich Bürger ist, eines Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig machen: so wird er doch, wenn nicht die besondern Zeitumstände eine grössere Schärfe fordern, mit keiner eben so schweren Strafe belegt werden dürfen, als ein wirklicher Bürger durch eine ähnliche Handlung verdient haben würde. Denn der bloße Unterthan verletzt durch jenes Verbrechen nur die natürliche Pflicht, die ihm in jedem Verhältnis, in welches er kömmt, den Rechten anderer Menschen, mit denen er in einer nähern oder entferntern Verbindung steht, gemäß zu leben gebietet. Der Bürger verletzt hingegen, wenn er ein ähnliches Verbrechen begeht, nicht allein diese allgemeine Pflicht, sondern er handelt auch zugleich den Verbindlichkeiten zuwieder, nach welchen er als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, alles was in seinen Kräften steht, zur Handhabung der Rechte des ganzen Staatskörpers und des Fürsten beizutragen, durch seinen Gehorsam die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern, und folglich alle Handlungen,

die denselben ein Hinderniß entgegensetzen können, sorgfältig zu vermeiden schuldig ist. Sein Verbrechen hat also immer einen höhern Grad von Moralität, als es bei dem bloßen Unterthan haben kann, weil dieser nicht eben so wie der Bürger doppelte Bewegungsgründe zur Unterlassung der gesetzwiedrigen Handlung unterdrücken darf, und sich mithin niemals eines eben so großen Misbrauchs seiner Freiheit schuldig macht, als jener.

§. 344.

III. Es giebt mehrere Arten des Verbrechens der beleidigten Majestät, die sich aus dem festgesetzten Begrif desselben (§. 343.) leicht folgern lassen. Wir können uns einer Störung fremder Rechte sowohl durch die eigenmächtig angemaaßte Ausübung dieser Befugnisse, als durch die dem Gebrauch und Genuß derselben entgegengesetzten Hindernisse schuldig machen. In beiden Fällen artet diese Störung in ein wahres Verbrechen der beleidigten Majestät aus, wenn die gekränkten Befugnisse in die Klasse der Rechte gehören, die mit der Einführung der obersten Gewalt und also mit der wesentlichen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaften unzertrennlich zusammenhängen.

IV. Jede boshafte Unternehmung wieder die Verfassung und Sicherheit des ganzen Staats und wieder die wesentlichen Rechte des Fürsten ist ein **Hochverrath**, und enthält die erste **Gattung des Verbrechens der beleidigten Majestät.** Denn die Unternehmungen wieder die wesentlichen Rechte des Fürsten gehören mit den Störungen der Sicherheit und Verfassung des ganzen Staats in eine Klasse, weil jene Rechte niemals gekränkt werden können, ohne zugleich den höchsten Endzwek und die Grundverfassung der bürgerlichen Gesellschaft, deren Erhaltung von der Behauptung des Ansehens der dem Fürsten zukommenden obersten Gewalt abhängt, den gefährlichsten Erschütterungen auszusetzen.

V. Die

V. **Die zweite Gattung des Verbrechens der beleidigten Majestät** begreift alle boshafte Handlungen in sich, die von ungehorsamen Bürgern zur Behauptung ihrer Wiedersetzlichkeit und Verachtung gegen die Befehle der Landesobrigkeit unternommen werden.

§. 345.

VI. Alle vorsätzliche Beleidigungen der Ehre des Regenten, es mögen nun dieselben in bloßen Schmähreden und Schmähschriften, oder in wirklichen Thätlichkeiten bestehen, gehören in die **dritte Gattung des Verbrechens der beleidigten Majestät**. Denn die Natur der obersten Gewalt macht die Erhaltung der Ehre und des Ansehens des Fürsten nothwendig, weil ein Regent, der seinen Unterthanen verächtlich geworden ist, gewiß nicht den Gehorsam von ihnen erwarten kann, den die Erreichung und Behauptung des wesentlichen Endzweks der bürgerlichen Gesellschaft fordert.

VII. **Die vierte Gattung des Verbrechens der beleidigten Majestät** begreift alle eigenmächtige Anmaassungen irgend eines Majestätsrechts in sich. Da nun die Majestätsrechte entweder aus der Natur der obersten Gewalt fliessen, oder sich in der besondern Grundverfassung der einzelnen Staaten gründen: so wird diese vierte Klasse in dem einen Staat mehr, in dem andern weniger Verbrechen enthalten können.

VIII. Gewaltthätige oder andere boshafte Unternehmungen wieder die untergeordneten Obrigkeiten in einem Staat enthalten nur in so fern eine wirkliche Beleidigung der Majestät, als sie mit einer boshaften Wiedersetzlichkeit wieder die Befehle des Regenten, der jenen Obrigkeiten einen Theil der Ausübung seiner Rechte übertragen hat, verbunden sind (§. 341. V Lehrs.). Nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet kann folglich auch die an einer

einer solchen obrigkeitlichen Person verübte Mordthat als ein Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen und bestraft werden *).

§. 346.

Nach dem festgesetzten Begrif des Hochverraths (§. 344. IV.) kann sich jemand sowohl durch Worte als durch wirkliche Handlungen dieses Verbrechens schuldig machen. Nur müssen die Worte, aus welchen die Beschuldigung des Hochverraths mit Recht geschlossen werden soll, sich in feindseligen und boshäften Gesinnungen gegen den Staat gründen, und in der Absicht demselben zu schaden ausgestoßen worden seyn. Unter dieser Voraussetzung kann man einen Menschen, der sich dergleichen Reden erlaubt hat, von gefährlichen Unternehmungen wieder die bürgerliche Gesellschaft nicht frei sprechen, weil es gleichgültig ist, ob jemand eine böse Handlung selbst ausführt, oder andere zur Ausführung derselben bestimmt. Ja, es giebt sogar Fälle, in welchen die bloße Ueberredung zum Misvergnügen mit der Regierung und Verfassung des Staats die Sicherheit desselben weit grössern Gefah-

*) CASP. ZIEGLER *de Iurib. Maiest. Lib. I. cap. 2. §. 12. pag. 42 sq.* Fatetur Gothofredus — crimine perduellionis teneri eum, cuius opera, consilio, dolo malo consilium initum fuerit, quo quis Magistratus populi Romani, quive imperium potestatemue habebat, occideretur — — et teneri ideo siue quod res ea ad securitatem publicam pertinere videretur, praesertim in prouinciis, siue quia maiestatis populi Romani stricturam aliquam gererent, seu maiestatem populi Romani repraesentarent. At dicam ego ob easdem rationes quartam Gothofredi speciem (*criminis laesae maiestatis*) ad hanc perduellionis referri aut reduci posse imo debere. Man vergleiche die vierfache Eintheilung des Verbrechens der beleidigten Majestät beim *Iac. Gothofred. in discursu hist. ad L. 5. C. ad L. Iul. Maj. cap. 5.*

Gefahren aussetzt, als sich von wirklichen Handlungen eines einzelnen Menschen befürchten lassen. Denn der aufgebrachte Pöbel kann niemals durch eben so leichte Mittel beruhigt werden, als der einzelne Friedensstörer, der ihn aufgebracht hat, und die aufrührerischen Reden eines boshaften oder unbesonnenen Menschen setzen also den Staat immer desto grössern Erschütterungen aus, je grösser das Ansehen desjenigen, der sie ausstößt, und je zahlreicher die Versammlung ist, die sie anhört. Man muß folglich, wenn es darauf ankömmt, die in jedem einzelnen Fall schiklichste Strafe dieser Art des Hochverraths zu bestimmen, sowohl auf die Absichten des Aufwieglers, als auf die Gefahren, die sein gesetzwiedriges Betragen dem Staat zuzieht, Rücksicht nehmen.

§. 347.

Die Absichten des Aufwieglers müssen aus seiner Denkungsart und aus den herrschenden Triebfedern seiner Handlungen geschlossen werden. Ist Selbstgefälligkeit der auszeichnende Zug in seinem Charakter, oder überläßt er sich leicht jeder aufwallenden Hitze des Zorns: so wird man ihn keiner eigentlichen auf die Störung der öffentlichen Ruhe gerichteten Absicht, und folglich auch keines wirklichen Verbrechens des Hochverraths beschuldigen können. Oft kann das bloße Bestreben seiner Selbstgefälligkeit zu schmeicheln den Redner zu einer Art von Begeisterung hinreissen, und Worte ausstoßen lassen, die tief in die Herzen der Zuhörer eindringen und sie zu den gewaltsamsten Handlungen zu beleben fähig sind. In diesem Fall sind die Ausdrücke, die eine so gefährliche Wirkung hervorbringen, gewissermaassen unwillkührlich. Von der Stärke seiner eignen Beredsamkeit durchdrungen, angefeuert von der stummen und staunenden Aufmerksamkeit der Zuhörer, hingerissen von dem Gefühl seiner eignen Würde, welches ihn in diesem verführerischen

Augenblik höher als jemals über den Flug gewöhnlicher Menschen erhebt, überläßt der begeisterte Redner den mannichfaltigen Bildern der Phantasie, die sich in seiner Seele häufen, die Wahl der Gedanken und Ausdrücke, die der Bewunderung der Versammelten den lezten und stärksten Schwung geben sollen. Führt ihn nun der Gegenstand seiner Rede auf die Schilderung herrschender Misbräuche, die vielleicht ihren Grund in Fehlern der Staatsverfassung, vielleicht auch in einer Nachlässigkeit des Fürsten haben: so wird er der Macht der Einbildungskraft, die ihm stärkere Bilder darstellt, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe vor den Augen des großen Haufens zu enthüllen erlaubt, nicht wiederstehen, er wird seine Worte nicht mässigen können, und aufrührerische Reden führen, ohne sie führen zu wollen.

§. 348.

Menschen, die sich leicht zu den heftigsten Aeusserungen des Zorns hinreissen lassen, die sich aber zugleich durch edle Gesinnungen und durch warme Theilnehmung am Glück und an den Leiden der Menschheit auszeichnen, werden in jedem Staat Veranlassungen zum Ausbruch ihrer gefährlichen Leidenschaft finden, weil auch die vollkommensten Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverfassung doch niemals allen Mängeln abhelfen und eine allgemeine Zufriedenheit der einzelnen Bürger gründen können. Es wird ihnen zu keiner Zeit an Gegenständen ihres Mitleids und eben so wenig an Gegenständen der Verabscheuung fehlen. Die bedauernswürdige Lage eines Theils ihrer Mitbürger, der Uebermuth und die Ungerechtigkeit der Großen und Mächtigen, vielleicht auch die scheinbare Gleichgültigkeit des Fürsten bei dem Zustande des Landes, kurz die häufigen Unvollkommenheiten, die sie entweder wirklich bemerken oder doch zu bemerken glauben, werden sie wieder die Regierung auf-

bringen,

bringen, und sie sowohl zu raschen und unbesonnenen Urtheilen über die Personen, die am Staatsruder sitzen, als zu lauten Klagen und Wünschen veranlassen, die der wenig unterrichtete und zugleich mit seiner Lage unzufriedne Bürger nicht hören kann, ohne sie für einen Aufruf zur Empörung und zu gefährlichen Neuerungen anzunehmen. Falsche Aeusserungen des Patriotismus können also eben so gefährliche Folgen nach sich ziehen, können eben so leicht den Bürger wieder sein Vaterland in die Waffen bringen, als die feindseligsten Gesinnungen gegen den Staat, die sich in den aufrührerischen Reden des boshaften Friedensstörers offenbaren.

§. 349.

Nicht allein die Mitwirkung der Selbstgefälligkeit und des Zorns, sondern auch die gerechte Unzufriedenheit mit seinem eignen Zustande kann einen Bürger, der übrigens die dem Staat schuldigen Pflichten mit dem größten Eifer beobachtet, zur Vernachlässigung der nothwendigen Behutsamkeit in seinen Reden und Urtheilen von der Regierung verführen. Nur wenige Menschen verstehen die große Kunst, sich in den Ausbrüchen jener Unzufriedenheit zu mässigen, und sich von Unternehmungen zurückzuhalten, die weit entfernt, ihr Schiksal zu erleichtern, vielmehr sowohl sie selbst als andere nur noch unglücklicher machen können. Auch der ruhigste Bürger wird seine Pflichten gegen den Staat vergessen, und nur die Stimme seiner Rachbegierde hören, wenn der Gedanke an das gelittne Unrecht, welches er umsonst vor den Thron des Regenten zu bringen sich bemüht, an die Partheilichkeit und Härte der Obrigkeiten, und an die Strenge der Gesetze, die ihm den Gebrauch der Mittel untersagen, die allein fähig sind, ihm selbst und den seinigen den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen, kurz, wenn die schrekliche Idee eines immer fortwährenden und unheilbaren Elends seine Seele erschüttert.

tert. Ergriffen von der Begierde, die Unmenschen, die ihn unterdrückt und der Theilnehmung an den edelsten Vorzügen der Menschheit beraubt haben, zu demüthigen, sucht er seine Gefühle seinen Mitbürgern mitzutheilen und sie zu einem ähnlichen Abscheu gegen jene Unwürdige zu reizen. Der Trieb der Selbsterhaltung ist es, der seine Schritte lenkt, der immer desto heftiger emporstrebt, je mehr man ihn zu unterdrücken sucht, und dessen ursprüngliche Richtung endlich in unwillkührliche Handlungen des physischen Menschen ausartet, wenn wiederholte Schläge eines wiedrigen Schiksals die höhern Seelenkräfte ihrer Thätigkeit beraubt haben. Nicht also der böse Vorsatz, die Verfassung des Staats umzustoßen, die Majestätsrechte zu vernichten, und den höchsten seines Ansehens zu berauben, sondern die Macht der Fürsten und ersten Naturpflicht reißt den bedauernswürdigen Bürger unter diesen Umständen zu unbedachtsamen Reden, und zum lauten Tadel der fehlerhaften Verfassung seines Vaterlandes hin; und das lebhafte aber verworrne Bewußtseyn eben dieser Pflicht ist es auch, welches ihn aufruft, bei Menschen, bei seinen Mitbürgern, Schutz wieder die gekränkten Rechte der Menschheit zu suchen.

§. 350.

Ganz anders wird man urtheilen müssen, wenn eine eben so unruhige als gefährliche Neuerungssucht die Triebfeder der aufrührerischen Reden ist, von denen die Frage entsteht, ob sie als ein wahrer Hochverrath betrachtet werden können? Unter dieser Voraussetzung fallen die im Vorhergehenden (§. 347—349.) angeführten Entschuldigungen weg, weil ein Mensch, der von jener Neuerungssucht beherrscht wird, die Veränderung der mit seinen Begriffen von der Vollkommenheit und Wohlfahrt der Staaten streitenden gegenwärtigen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft wirklich zur höchsten Absicht seiner Bemühun-

mühungen macht. Er hat also den Vorsatz, die Rechte der Regierung und der verschiedenen Stände des Volks, die mit seinen Lieblingsideen nicht bestehen können, umzustoßen, und kurzsichtige Menschen durch seine kühnen und viel versprechenden Reden zur Unterstützung seiner gefährlichen Absichten zu bewegen. Dieser Vorsatz macht ihn zum Verbrecher, weil er immer mit einer wirklichen Bosheit, oder mit einer selbstthätigen Bestimmung zu zwekwiedrigen Unternehmungen verbunden ist. Seine aufrührerischen Reden enthalten folglich einen wirklichen Hochverrath; denn sie sind die Mittel, die er seiner bösen Absicht, die Rechte der Majestät und das Ansehen der Gesetze zu untergraben, unterordnet. Aehnliche Schlüsse gelten auch von demjenigen, der sich von mißvergnügten Bürgern in der Erwartung einer ansehnlichen Belohnung dazu brauchen läßt, das Volk aufzuwiegeln, und den Saamen des Aufruhrs durch freche Reden über die von der Regierung getrofnen Anstalten auszustreuen. Denn, ist gleich eine schändliche Gewinnsucht die wahre Triebfeder seiner Handlungen; so enthält doch das Mittel, dessen er sich zur Beförderung seines vermeinten Nutzens bedient, eine unmittelbare Beleidigung des ganzen Staats und eine boshafte Verletzung der höchsten Pflichten, die er der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft schuldig ist, und die er nicht übertreten kann, ohne sich eines wirklichen Hochverraths schuldig zu machen.

§. 351.

Vermöge des Endzweks der peinlichen Strafen macht diese erste Gattung des Hochverraths desto nachdrüklichere Vorkehrungen nothwendig, je grösser die Gefahren sind, mit denen sie die Sicherheit des Staats bedroht (§. 346.). Je grösser also die Macht oder das Ansehen des Verbrechers, und je grösser der Einfluß auf die Gemüther der Menschen ist, den ihm seine Verhältnisse in der bürgerlichen

chen Gesellschaft gewähren, je mehr die besondern Zeitumstände den wirklichen Ausbruch gefährlicher Unruhen erleichtern und begünstigen; desto härtere Maaßregeln wird man wieder den Verbrecher ergreifen, und desto sorgfältiger wird man allen Gelegenheiten zur Ausbreitung des von ihm gegründeten Mißvergnügens der Bürger über die Regierung vorbeugen müssen. Hieraus fliessen folgende Lehrsätze:

I. Hohe Staatsbediente, die an der Ausübung der wichtigsten Majestätsrechte Theil nehmen, verdienen immer, wenn sie sich einer Aufwiegelung des Volks schuldig machen, mit härtern Strafen belegt zu werden, als andere Bürger, die ihnen an Macht und Ansehen nicht gleich sind. Denn der große Einfluß, den ihnen ihre Verhältnisse auf die Lenkung der Unterthanen des Staats verschaft haben, macht unstreitig grössere Einschränkungen ihrer Freiheit und also härtere peinliche Strafen nothwendig, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit wieder herzustellen, als ähnliche Unternehmungen minder mächtiger Bürger fordern.

II. Aus eben dem Grunde verdienen Prediger, die sich des geistlichen Rednerstuhls zur Aufwieglung des Volks bedienen, härter als andere Aufwiegler bestraft zu werden; weil die gewöhnlichen Begriffe von der Heiligkeit ihres Amts ihren aufrührerischen Reden einen doppelt starken Nachdruk geben, und denselben den Eingang in die Gemüther ihrer Zuhörer erleichtern *).

III. Weil

*) DE BOEHMER *l. c. ad art.* 124. §. 4. *pag.* 497. Publica proditio incidit in perduellionem, quae latius patet et absoluitur verbis factisque subditorum cum animo hostili coniunctis et ad euertendum reipublicae statum efficacibus. Nam etiam voces seditiosae et turbulentae hanc vim habent, ut summa imis miscere et bella ciuilia excitare, animos aliorum ciuium irritare, consequenter rei-

III. Weil die Grade der Moralität eines Verbrechens desto höher steigen, je mehr und je stärkere Bewegungsgründe der Urheber desselben hatte, sich dieser gesetzwiedrigen Handlung zu enthalten, so sind überhaupt diejenigen Aufwiegler als die gefährlichsten Störer der öffentlichen Ruhe zu betrachten und den größten Strafen zu unterwerfen, die vermöge der Pflichten ihres Standes mehr als andere Bürger verbunden waren, jede Unternehmung wieder die Sicherheit des Staats, die sie vielmehr aus allen ihren Kräften befördern sollten, zu vermeiden. Denn die Grade der Freiheit, mit welcher ein Verbrecher seine böse Handlung unternimmt, bestimmen die Gefahren, die der bürgerlichen Gesellschaft von seiner Seite drohen, und zugleich die Strenge der Maaßregeln, die zur Handhabung der Sicherheit wieder ihn zu ergreifen sind.

§. 352.

IV. Zur Zeit eines schweren Krieges, eines Zwischenreichs, einer allgemeinen Theurung, und überhaupt bei einer Lage des Staats, die demselben entweder wirklich schon einige Erschütterungen zugezogen hat, oder ihn doch diesen Erschütterungen aussetzt, wird der große Haufen nicht allein sehr leicht zum Mißvergnügen gereizt werden können,

reipublicae vinculo perniciosissimae esse possint, quod ad hoc crimen sufficit — — — Idque tanto minus dubium, si ab iis proficiscuntur, qui in republica alicuius auctoritatis et fidei sunt, quia nil facilius est, quam ut per hos plebs ad seditionem aliaque pestifera crimina inflammetur. Quo nomine inprimis sacerdotes compellandi, quoties pro concione, quum causam dei agere censeantur et integritatis praesumtionem penes plebem hebere soleant, declamationibus animos ciuium sibi facile conciliare queunt, et, si hostilia tentant, laudant, ciues prouocant, reipublicae prae aliis sunt perniciosissimi.

können, sondern der wirkliche Ausbruch dieser Gährung wird auch dem Staat gefährlicher als zu jeder andern Zeit seyn. Die Last eines schweren und unglücklichen Krieges fordert die Regierung auf, alle Kräfte des Landes zur Wiederherstellung der äusserlichen Sicherheit anzustrengen, und der eigennützige Bürger, der jede Erhöhung des Beitrags, den er der Bestreitung der Bedürfnisse des Staats schuldig ist, für eine ungerechte Erpressung hält, wird also bei diesen Umständen gewiß Veranlassungen zur neuen Unzufriedenheit mit seinen Fürsten zu finden glauben. Eben so leicht ist es, das Volk zur Zeit eines Zwischenreichs, welches nur sehr selten ruhig und vielmehr ein Schauplaz mannichfaltiger Kabalen ist, oder bei einer allgemeinen Theurung, deren Ursachen man in der Sorglosigkeit der Regierung sucht, zu gewalsamen Unternehmungen wieder die Staatsverfassung zu bewegen. In allen diesen Fällen enthalten also die aufrührerischen Reden, die den ohnehin schon unruhigen großen Haufen noch mehr zur Störung der Sicherheit reizen, eine ungleich grössere Beleidigung des Staats, als sie zu jeder andern Zeit in sich fassen würden, und verdienen daher auch mit einer verhältnismässig grössern Strenge bestraft zu werden. Denn man muß sowohl dem Verbrecher selbst jede Gelegenheit zur Aufwieglung des Volks entziehen und folglich seine Freiheit desto mehr einschränken, je mehr die Zeitumstände sein strafbares Vorhaben begünstigen, als auch dem aufgebrachten Pöbel durch jene Strenge zeigen, daß die Regierung noch nicht gezwungen sey, von ihm Gesetze anzunehmen und ihre Rechte der Erhaltung der Sicherheit aufzuopfern.

§. 353.

V. Soll die peinliche Gesetzgebung ihrem wahren Endzwek angemessen seyn: so muß sie von weisen Polizeianstalten unterstützt werden (III. Abschnitt.). Die

Noth-

Nothwendigkeit dieser Unterstützung ist besonders in dem Fall sichtbar, von dem wir jezt reden (§. 352.). Die Regierung erfüllt ihre Pflichten nur halb, wenn sie den Aufwiegler der Strafe unterwirft, die er nach der Grösse seines Verbrechens verdient hat, ohne zugleich den gefährlichen Folgen seiner Aufwieglung vorzubeugen. Soll dieser Endzwek erreicht, und die wankende Ruhe des Staats wiederhergestellt und befestigt werden, so muß die Polizei nicht nur den Pöbel entwafnen, sondern auch alle verdächtige Zusammenkünfte untersagen, und die öffentlichen Lust- und Versammlungsörter der Bürger der genauesten Aufsicht unterwerfen. Würde diese Vorsicht nicht beobachtet: so könnte der ausgestreute Saamen des Aufruhrs sich in der Stille immer weiter ausbreiten und zulezt in die gefährlichsten Erschütterungen der Sicherheit und der Verfassung des Staats ausbrechen.

VI. Um in der Strenge nicht zu weit zu gehen, muß man den gefährlichen Bürger vom wirklichen Verbrecher unterscheiden. Menschen, die sich von ihrer Selbstgefälligkeit (§. 347.), von einem übelverstandenen Patriotismus (§. 348.), oder von einer gegründeten Unzufriedenheit mit ihrem Zustande (§. 349.) zu aufrührerischen Reden hinreissen lassen, sind der Ruhe des Staats gefährlich, ohne zugleich wirkliche Verbrecher zu seyn, weil man von ihnen nicht behaupten kann, daß sie den bösen Vorsatz gehabt haben, die Rechte der Majestät zu verletzen, und die Grundverfassung der bürgerlichen Gesellschaft umzustoßen. Ein gerechter und menschenliebender Fürst wird ihnen daher keine eigentliche peinliche Strafe zuerkennen, sondern sich begnügen, ihnen die Gelegenheit zu nehmen, durch ihre Unbedachtsamkeit und Hitze die Ruhe des Staats zu unterbrechen.

§. 354.

Noch stärkere Gründe werden den Regenten in einzelnen Fällen bestimmen können, die Störung der Sicherheit, von der wir hier reden, nicht als einen Hochverrath, sondern vielmehr als eine bloße Polizeisache zu betrachten. Wenn weder ein niedriger Eigennuß noch eine gefährliche Neuerungssucht oder eine ungerechte Feindschaft gegen die Häupter der Regierung die Triebfeder jener aufrührerischen Reden und freien Urtheile war: so kann man fast immer auf gute und hervorstechende Eigenschaften des Mannes schliessen, der sich durch seine Freimüthigkeit einer Uebertretung der Geseße schuldig machte. Er muß sich nothwendig durch seinen Beobachtungsgeist, durch ein zartes Gefühl des Mitleids, und durch ein richtiges Bewußtseyn der Rechte der Menschheit von dem großen Haufen vortheilhaft unterscheiden; wahre Geistesstärke muß ihn die Regungen der Furcht, die ihn von der Bekanntmachung seiner freimüthigen Urtheile und Wünsche zurückhalten könnten, unterdrücken lassen, kurz er muß Anlagen, er muß Fähigkeiten haben, die ihn in den Stand setzen, viel zu leisten, wenn sie gehörig geleitet werden. Es ist also eine Pflicht des Fürsten, der keine Gelegenheit die Wohlfahrt des Staats zu vermehren versäumen darf, jene glückliche Fähigkeiten, anstatt sie durch eine harte peinliche Strafe zu vernichten oder doch unbrauchbar zu machen, vielmehr in die Grenzen einer zwekmässigen und nüßlichen Anwendung zurückzuführen. Eben so wenig wird die Strafe des Hochverraths Statt finden können, wenn der Angeklagte durch wirkliche von ungerechten Obrigkeiten gelittne Beleidigungen und Kränkungen seiner Rechte zur Verleßung der Pflichten eines guten und ruhigen Bürgers verführt worden ist. Denn unter dieser Voraussetzung muß der Fürst vielmehr sich selbst anklagen, und den Grund der Uebertretung der Geseße in der von seiner nachlässigen und schläfrigen Regierung herrüh-

renden

renden Entkräftung der Bewegungsgründe suchen, die allein fähig sind, den Bürger zur Beobachtung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten. Diese Bewegungsgründe liegen in der Ueberzeugung der Unterthanen von der Sicherheit ihres Eigenthums und ihrer Rechte, die sie dem Schutz der Regierung zu danken haben. Wird diese Ueberzeugung von entgegengesetzten Erfahrungen vernichtet: so fallen die Gründe weg, die bisher den Bürger bewogen haben, den Zustand der Unterwürfigkeit der natürlichen Freiheit vorzuziehen, weil der Endzwek der Erhaltung, dem er seine Unabhängigkeit aufgeopfert hat, mit seiner jetzigen Lage noch weniger bestehen kann, als mit der rastlosen Lebensart des Nomaden, der täglich neue Unruhen von der Seite des Friedensstörers befürchten muß. Läßt es also der Fürst geschehen, daß untergeordnete Obrigkeiten die Rechte des Menschen und des Bürgers kränken, sich ungestraft einer niederträchtigen Partheilichkeit schuldig machen, und dem Beleidigten den Weg zum Throne verschliessen: so würde er die Rechte der Natur verkennen und kränken, wenn er die Ausschweifungen, die aus jenen Misbräuchen entspringen, als wahre Verbrechen bestrafen wollte.

§. 355.

Die zweite Hauptgattung des Hochverraths setzt wirkliche Handlungen voraus (§. 346.), die wieder die Sicherheit und Verfassung des Staats unternommen werden. Es ist aber gleichgültig, ob diese Unternehmungen mit wirklichen Gewaltthätigkeiten verknüpft sind oder nicht. Denn die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft wird nicht allein durch Gewaltthätigkeiten, sondern überhaupt durch alle Handlungen gestört, die den Rechten der Majestät wiedersprechen, weil die oberste Gewalt das wirksamste Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung seyn soll, und also auf keine Art gekränkt werden kann, ohne

zugleich den wesentlichen Endzwek des Staats den gefährlichsten Erschütterungen auszusetzen. Die Natur des durch wirkliche Handlungen begangnen Hochverraths kömmt also auf die boshafte Anwendung solcher Mittel an, die sich unmittelbar auf den Endzwek der Beleidigung und Beunruhigung des Staats beziehen. Nicht ohne Grund wurde es daher bei den Römern für einen Hochverrath gehalten, wenn eine obrigkeitliche Person die Grenzen ihrer gesetzmässigen Gewalt überschritt, und sich einer ungerechten Strenge gegen die Bürger schuldig machte *). Denn durch ein solches gesetzwiedriges Verfahren der untergeordneten Obrigkeiten in einem demokratischen Freistaat, wird dem Staate selbst eine unmittelbare Beleidigung zugefügt, weil seine Freiheit und folglich seine ganze Verfassung nothwendig leidet, wenn ein Staatsbedienter die Rechte seines Amts über die in den Gesetzen bestimmten Grenzen ausdehnt, und sich also die Befugniß anmaaßt, die von dem Willen des ganzen Volks abhängenden Gesetze zu verändern. Kann man ihn daher einer vorsätzlichen oder boshaften Verletzung seiner Pflichten beschuldigen: so wird auch sein Verbrechen unter den angezeigten Umständen ein wirklicher Hochverrath seyn.

§. 356.

Ich will die vornehmsten Verbrechen, die in die zweite Klasse des Hochverraths gehören, einzeln betrachten, um die

*) VALERIUS MAXIMUS *Dictor. Factorumque memorabil. Lib. VI. cap. 5.* Cum Tiberius Gracchus et Caius Claudius *ob nimis seuere gestam censuram*, maiorem ciuitatis partem exasperassent, diem his P. Rutilius tribunus plebis *perduellionis* ad populum dixit, praeter communem consternationem priuata etiam ira accensus, quia necessarium eius ex publico loco parietem demoliri iusserant. IO. ROSINUS *in Antiquit. Roman. Corp. Lib.* VI. *cap.* IX. *pag.* 649.

die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt, in Ansehung der ihnen zu bestimmenden Strafen desto genauer angeben zu können. Das erste Verbrechen, welches hieher gehört, ist die **Verschwörung zur Veränderung der Regierungsform und Grundverfassung des Staats**, die immer einen boshaften Eingrif in die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft und folglich eine unmittelbare Beleidigung derselben enthält. Nach dem, was ich im Vorhergehenden (§. 255.) gesagt habe, darf diese Verschwörung nicht eben in wirkliche Gewaltthätigkeiten ausgebrochen seyn, um ihre Anstifter und Mitschuldige den Strafen des Hochverraths zu unterwerfen. Schon die zum Endzwek einer zu bewirkenden Revolution in der Verfassung und Regierungsform des Staats geschlossene Verbindung ist ihrem Wesen nach ein Hochverrath, und darf mit der bloßen Aufwiegelung nicht verwechselt werden, weil diese nur aufrührerische Reden, jene hingegen gewisse Verträge zwischen den Verschwornen, und also nicht bloße Worte, sondern wirkliche Handlungen voraussetzt. Wenn man diese Wahrheiten zum Grunde legt: so werden sich folgende Sätze behaupten lassen:

I. Nur Unterthanen können sich durch die boshafte Uebertretung der Gesetze eines Verbrechens schuldig machen; weil die Unabhängigkeit von der Majestät eines Staats zugleich die verbindliche Kraft der Gesetze desselben ausschließt. Fremde Unterthanen können also eben so wenig als unabhängige und freie Menschen eines Hochverraths beschuldigt werden, wenn sie sich entweder unter einander oder mit den Bürgern und Unterthanen unsers Staats in eine Verbindung zur Veränderung der Regierungsform und Grundverfassung desselben einlassen, sondern sie sind als Feinde zu betrachten, wieder die man sich keiner andern Zwangsmittel bedienen kann, als die das Naturrecht dem freien Menschen wieder den Friedensstörer anzuwenden erlaubt und gebietet.

II. Das allgemeine Staatsrecht giebt dem Fürsten die Befugniß, jedermann, der sich in den Grenzen seines Landes aufhält, und nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge von den Pflichten der Unterwürfigkeit befreit worden ist, als einen Unterthan zu behandeln; weil es die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung als der wesentliche Endzwek der bürgerlichen Gesellschaften nicht erlaubt, Menschen, die in den Grenzen eines Staats leben, ihrer eignen Lenkung zu überlassen, und sie in ihren Handlungen von der verbindlichen Kraft der Gesetze, deren Beobachtung mit jenem Endzwek unzertrennlich zusammenhängt, loßzusprechen. Sowohl fremde Bürger, als freie und unabhängige Menschen, sind also der Regel nach als Unterthanen des Staats, in dessen Grenzen sie sich aufhalten, zu betrachten, und die Verschwörungen, in die sie sich während ihres Aufenthalts einlassen, sind als ein wirklicher Hochverrath zu behandeln, und nach den Landesgesetzen, doch mit Beobachtung der oben festgesetzten Regel (§. 343.), zu bestrafen.

§. 357.

III. Weil die Verschwörung wieder die Grundverfassung des Staats wirkliche Verträge und Verbindungen voraussetzt, die sich auf die Absicht Unruhen im Staate anzufangen, beziehen: so wird man diese Gattung des Hochverraths aus einem bloßen verdächtigen Briefwechsel nicht folgern können. Ein solcher Briefwechsel ist vielmehr als eine Vorbereitung zum Aufruhr, und mithin als eine Art der Aufwieglung, nicht aber als eine wirkliche Verschwörung zu betrachten.

IV. Es gereicht den Verschwornen zu keiner Entschuldigung, wenn sie durch ihre Verbindung die vormalige, durch eine ähnliche Revolution umgestoßene Regierungsform und Verfassung des Staats wieder herzustellen

und

und den verlornen Rechten der Stände aufzuhelfen gesucht haben. Denn sie haben als Unterthanen kein Recht, sich zu Richtern über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der mit der Regierungsform und Grundverfassung vorgenommenen Veränderungen, die das Volk entweder durch ausdrükliche Verträge oder durch die stillschweigende Anerkennung seiner neuen Obrigkeiten genehmigt hat, aufzuwerfen. Sowohl diese aus dem Gehorsam der einzelnen Bürger zu schliessende stillschweigende Einwilligung, als jene ausdrücklichen Verträge waren nehmlich unter der Voraussetzung gewaltsamer Unternehmungen wieder die damalige Verfassung des Staats, die schiklichsten und wirksamsten Mittel zur Rettung des Volks, und die Gesetze der Natur, die uns immer die Befreiung von einer grössern Gefahr und Unvollkommenheit durch ein kleineres Uebel zu erkaufen gebieten, erlauben es keinem Unterthan, unter dem Vorwande der Unterdrückung seiner Rechte, denen er doch selbst entweder ganz oder zum Theil entsagt hat, um sein Leben und sein Eigenthum zu erhalten, sich in Verschwörungen zur Anstiftung neuer Revolutionen einzulassen.

§. 358.

Hier kann die Frage entstehen, ob einzelne Bürger bei allgemeinen über den ganzen Staat ausgebreiteten Unruhen, die das Volk in verschiedene Partheien getheilt haben, sich aller Theilnehmung an diesen Partheien enthalten können, ohne die Pflichten, die sie der Gesellschaft schuldig sind, zu verletzen? Das Wesen dieser Pflichten kömmt darauf an, daß die Bürger nichts unterlassen sollen, was die Auflösung der gesellschaftlichen Verbindung zu der sie gehören, hindern, und die Dauer derselben befestigen und sichern kann. Denn sie haben sich aus keinem andern Grunde in jene Verbindung eingelassen, als um ihre natürlichen Rechte desto ruhiger zu behaupten,

und unter dem Schutze der Regierung desto ungestörter ausüben zu können. Wollen sie also die Pflichten der Selbsterhaltung erfüllen: so müssen sie alles thun, um die gänzliche Zerrüttung der bürgerlichen Gesellschaft zu hintertreiben, und aus diesen Grundpflichten der Natur entspringt also die Verbindlichkeit der Bürger, durch die kräftigste Mitwirkung an der Beruhigung ihres in gefährliche Faktionen getheilten Vaterlandes zu arbeiten, und der zu befürchtenden Zerreissung des gesellschaftlichen Bandes vorzubeugen. Es ist folglich keinem Bürger erlaubt, bei den innerlichen Unruhen seines Vaterlandes ein müssiger Zuschauer zu bleiben, und schon die natürlichen Pflichten, die er sich selbst schuldig ist, verbinden ihn dazu, sich entweder für die eine oder für die andere Parthei zu erklären. Diese Verbindlichkeit bleibt aber noch weniger einigem Zweifel unterworfen, wenn man bedenkt, daß sich kein Bürger der Erfüllung seiner Pflichten gegen den Staat entziehen darf, wenn gleich die Unruhen, die demselben einen gänzlichen Umsturz drohen, aufs höchste gestiegen sind. Er bleibt auch bei der mißlichsten Lage seines Vaterlandes noch immer ein Mitglied der Gesellschaft, deren Bande übelgesinnte Menschen zu zerreissen suchen, und als Mitglied des Staats bleibt er immer verbunden, sich auf die Seite zu schlagen, auf der er nach seinen Einsichten das größte Recht zu finden glaubt. Nach wieder hergestellter Ruhe sollten also billig weder die Anhänger der einen noch der andern oder dritten Parthei, in die der Staat während seiner unglücklichen Zerrüttung getheilt war, als des Hochverraths schuldige Verbrecher angesehen: sondern vielmehr wie es Solon in einem seiner weisesten Gesetze verordnet hatte *), nur diejenigen

*) UBBO EMMIUS *de Rebuspubl. Graec. (in descript. reip. Atheniens.) pag.* 114. Multa alia quoque sanciit (*Solon*) quorum nihil memorabilius quam hoc, quod honoribus priuauit

nigen Bürger bestraft werden, die bei den Unruhen im Herzen ihres Vaterlandes gleichgültige und müssige Zuschauer abgegeben haben.

§. 359.

Als ein zweites Verbrechen, welches unter die andere Hauptklasse des Hochverraths gehört, ist die unternommene Verdrängung des regierenden Hauses von der Thronfolge zu betrachten. Denn obgleich diese Unternehmung nicht eben nothwendig mit einem gefährlichen Angriff auf die Regierungsform und Grundverfassung des Staats verbunden ist: so enthält sie doch immer eine Störung der öffentlichen Ruhe und also eine Beleidigung der bürgerlichen Gesellschaft, die in einen wahren Hochverrath ausartet, weil sie die Rechte der obersten Gewalt kränkt, indem ihre Absicht auf die Ausschliessung der Ansprüche der zur Thronfolge und also zur Erlangung der Majestät berechtigten Personen gerichtet ist. Auch diejenigen können folglich dieses Verbrechens beschuldigt werden, die das den Verwandten des regierenden Hauses zukommende und in der Verfassung des Staats gegründete Recht der Thronfolge zu vernichten oder zu schmälern suchen, und zu dem Ende sich in eine Verschwörung eingelassen, oder wohl gar schon gewaltsame Mittel ergriffen haben. Wenn man hiermit den im Vorhergehenden behaupteten Lehrsatz (§. 356. I.) vergleicht, so ergiebt sich die unmittelbare Folge, daß Abkömmlinge des alten Regentenstammes, die mit einander um die Krone streiten, sich keinesweges gegenseitig als des Hochverraths schuldige Verbrecher betrachten können. Denn die über die Thronfolge entstandene Zwistigkeit zeugt immer von einer

priuauit eos, qui exorta forte seditione neutri factioni se iungerent, quasi id argueret animum de republica securum ac rerum priuatarum tantummodo studiosum.

Unbestimmtheit der Staatsgesetze, die von der Ordnung in der Erbfolge handeln. Sind aber diese Gesetze unbestimmt: so kann man nicht mit vollkommner Gewißheit entscheiden, welcher von beiden Abkömmlingen des regierenden Hauses als Regent zu betrachten sey? Es entsteht also ein Zwischenreich, welches so lange dauert, bis der Erbfolgestreit durch die Gewalt der Waffen oder durch einen gütlichen Vergleich geendigt worden ist. Jezt erst wird die Person des Fürsten bestimmt, da hingegen der Staat vor diesem Zeitpunkt gar keinen Fürsten hatte, wieder den das Verbrechen der beleidigten Majestät und insbesondere ein Hochverrath hätte begangen werden können. Wenn nun zur Zeit dieses Zwischenreichs gar kein Verbrechen wieder den Fürsten, dessen Person unbestimmt war, begangen werden konnte: so wird auch der siegende Theil seinen überwundenen Nebenbuhler keines Hochverraths beschuldigen und mit der Strafe dieses Verbrechens belegen dürfen, weil bis zum Zeitpunkt des entscheidenden Siegs weder der Sieger noch der Besiegte wirklicher Regent war, sondern beide sich nur bemühten, ihren Anhang zu verstärken, und den streitigen Thron, zu dem sie sich gleich berechtigt glaubten, zu besteigen.

§. 360.

Die dritte Gattung des Hochverraths von der zweiten Art, begreift alle **Verschwörungen und gewaltsame oder hinterlistige Unternehmungen wieder die Person oder das Leben des Fürsten in sich.** Es könnte zwar scheinen, als ob diese Verbrechen vielmehr zu einer andern Art der Beleidigungen der Majestät als zu den Gattungen des Hochverraths gerechnet werden sollten, weil der Hochverrath feindselige Gesinnungen gegen den ganzen Staat, und nicht bloß gegen die Person des Fürsten voraussetzt. Man kann aber diese Einwendung leicht wiederlegen, wenn man die Natur der erwähnten

Verschwörungen mit den wesentlichen Pflichten der Bürger und Unterthanen vergleicht. Vermöge dieser Pflichten soll ihnen die Person des Fürsten unverletzlich seyn, weil sie verbunden sind, den Gesetzen und Verordnungen desselben zu gehorchen, um nicht durch ihren Ungehorsam dem Endzwek der Sicherheit und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft zuwieder zu handeln. Wollte man nehmlich dem Regenten jene Unverletzlichkeit nicht zugestehen: so würde die wesentliche Absicht des Staatskörpers nicht länger Statt finden können, und folglich die bürgerliche Gesellschaft in eine Verbindung von einer ganz andern Art übergehen müssen. Denn die Erhaltung der Sicherheit hängt von der Behauptung und Handhabung der obersten Gewalt ab, und da eine ununterbrochen fortgesetzte Ausübung der Majestätsrechte nur in so fern möglich ist, als man dem Fürsten in dem Gebrauch seiner hohen Befugnisse keine Hindernisse entgegensetzt: so sind alle Unterthanen vermöge ihrer heiligsten und unverletzlichsten Pflichten gegen den Staat verbunden, jede boshafte Unternehmung wieder die Person des Regenten zu unterlassen, weil alle diese Unternehmungen die ganze Gesellschaft der Gefahr aussetzen, mit ihrem Oberhaupte zugleich ihre Sicherheit und ihre wichtigsten Rechte zu verlieren. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet enthalten alle Verschwörungen und sowohl gewaltsame als hinterlistige Unternehmungen wieder die Person oder das Leben des Fürsten eine unmittelbare Beleidigung des ganzen Staats, und der Verbrecher darf sich nicht damit entschuldigen, daß es niemals seine Absicht gewesen sey, dem Staat im geringsten schädlich zu werden. Schon die Wahl eines solchen Mittels, dessen Anwendung mit den größten Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft verbunden ist, macht ihn einer boshaften Uebertretung der Grundgesetze des Staats und also eines wirklichen Hochverraths schuldig.

§. 361.

Aus diesem Beweise fließt die unmittelbare Folge, daß wir nur solche Verschwörungen und Angriffe, die wieder das Leben und die Person eines wirklichen Regenten gerichtet sind, als einen wahren Hochverrath betrachten dürfen. Die angeführten Gründe (§. 360) gelten also nicht von ähnlichen Unternehmungen wieder solche Personen, die nur eine persönliche Majestät haben; weil mit der persönlichen Majestät keine Rechte der obersten Gewalt verbunden sind. Denn nur der genaue Zusammenhang, der zwischen der Erhaltung des Fürsten und der Beförderung des wesentlichen Endzweks des Staatskörpers Statt findet, macht die Beleidigungen, von denen hier die Rede ist, zu einem Hochverrath; weil die allgemeine Sicherheit nothwendig eingeschränkt wird, wenn man den Regenten, der dieselbe erhalten soll, in einen Zustand versetzt, in welchem er diese Sorge nicht länger fortsetzen kann. Gefährliche Anschläge und Unternehmungen wieder die Gemahlinn des Regenten, oder wieder Prinzen vom Geblüt sind also zwar als schwere Verbrechen, aber nicht als ein Hochverrath zu bestrafen. Ja, selbst wieder den Thronfolger kann kein wirklicher Hochverrath begangen werden, weil er eben so wenig als die Gemahlinn des regierenden Fürsten und als die Prinzen vom Geblüt im Besitz der obersten Gewalt ist. Es würde aber falsch seyn, wenn man hieraus schliessen wollte, daß die Verschwörungen und Anschläge wieder das Leben des Thronfolgers keine unmittelbare Beleidigung des Staats enthalten könnten. Das Gegentheil fließt aus denen im Vorhergehenden (§. 359.) bewiesenen Lehrsätzen von der unternommenen Verdrängung des rechtmässigen Thronerben. Kann also gleich wieder den Thronfolger selbst kein Hochverrath begangen werden, weil er noch nicht im Besitz der eigentlichen Majestät ist: so arten doch die Angriffe auf sein Leben in dieses Verbrechen aus, in so fern als sie immer mit ei-

ner gesetzwiedrigen Unternehmung wieder die rechmässige Thronfolge verbunden sind, und also der Grundverfassung des Staats wiedersprechen. Hieraus wird sich die Meinung der Rechtslehrer, nach welcher das Verbrechen des Hochverraths zwar nicht wieder die Gemahlinn des regierenden Kaisers *), wohl aber wieder den Römischen König **) begangen werden kann, vertheidigen lassen.

§. 362.

*) Jacob Carl Speners Teutsches Staatsrecht VI Theil. IV Buch XI Cap. §. 8. S. 279. DE BOEHMER *l. c. ad art. 124.* §. 7. *pag.* 502.

) THEOD. REINKING *Tract. de Regim. Sec. et ecclesiast. Lib. I. class. 3. cap.* 14. §. 68. Committitur praeterea crimen laesae maiestatis aeque in Regem Romanorum atque Imperatorem. Spener a. a. O. VI Theil. IV Buch X Cap. §. 8. S. 181 u. f. **Es ist kein Zweifel, daß gestalten Sachen nach an ihm (dem Römischen König) das Laster der beleidigten Majestät allerdings begangen wird. Da ihm nehmlich das Reich durch die Wahl und Krönung zum Reichshaupt die Majestät einmal aufs bündigste zuerkennet: so ist unstreitig des Reichs Meinung, daß die übergebene Majestät auch von allen in dieser Maaß angesehen und unverletzlich gehalten werden solle. — Andere Rechtsgelehrte wiedersprechen dieser Meinung, und es ist nicht zu leugnen, daß sie sich nach den Gründen, mit welchen sie Spener unterstützt, nicht leicht würde behaupten lassen. Nur die oben beigebrachten Schlüsse können dieselbe rechtfertigen (§. 359.), weil ihre Wahrheit keinesweges von der Voraussetzung einer wirklichen dem Römischen König bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zukommenden Majestät abhängen. CARPZOV *in Pract. Rer. Crim. P. I. Qu. 41. n. 52 — 53.* Hocque absque dubio procedit, si Rex Romanorum mortuo Caesare Septemuirorum suffragiis legitime fuerit creatus. Quod si vero is superstite adhuc et consentiente Imperatore eligatur, ita, ut ei defuncto in Imperio succedat — — tum aduersus hunc crimen laesae Maiestatis committi haud tuto asseri poterit, *quia nec Maiestatis iura nec ullam aliam potestatem sibi sumere*

§. 362.

Keine Gattung des Hochverraths verdient mit grösserer Genauigkeit betrachtet und nach ihren verschiedenen Triebfedern erwogen zu werden, als die **Landesverrätherei.** Nach den ältesten Römischen Gesetzen scheint der Hochverrath allein in den Fällen Statt gefunden zu haben, in welchen nach unsern heutigen Begriffen eine Landesverrätherei begangen wird *). Erst später fing man an, sowohl das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt als insbesondere den Hochverrath auf mehrere Fälle auszudehnen **). Wir können also nicht ohne Grund vermuthen, daß die ältesten Völkerschaften keine Verletzung der Majestät für schwerer und strafbarer gehalten haben, als die Landesverrätherei, und daß diese Gattung des Hochverraths in der Folge Anlaß gegeben, die übrigen Arten desselben zu bestimmen. Diese Vermuthung erhält noch grössere Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß in

sumere potest Rex Romanorum sic euentualiter electus. Aus ähnlichen Gründen wiederspricht ZIEGLER *de Jurib. Maiest. Lib. I. cap. 2. §. 33. pag.* 53 der angeführten Meinung.

*) *LL. XII Tabb. Tab. IX.* Si qui perduelem concitasit, ciuemne perdueli transduit, capital esto.

**) *L. 3. D. ad L. Iul. maiest.* Lex XII. Tabularum iubet, eum, qui hostem concitauerit, quiue ciuem hosti tradiderit, capite puniri. Lex autem Iulia maiestatis praecipit, eum, qui maiestatem publicam laeserit, teneri; qualis est ille, qui in bellis cesserit aut arcem tenuerit, aut castra concesserit. Eadem lege tenetur, et qui iniussu principis bellum gesserit, dilectumue habuerit, exercitum comparauerit; quiue cum ei in prouincia successum esset, exercitum successori non tradidit, quiue Imperium exercitumue populi Romani deseruerit, quiue priuatus pro potestate magistratuue quid sciens dolo malo gesserit, quiue quid eorum, quae supra scripta sunt, facere curauerit.

in den ältesten Zeiten, die zunächst auf die Gründung der bürgerlichen Gesellschaften folgten, der Geist der Freiheit noch zu stark auf die Gemüther der Menschen wirkte, um das in innerliche Unruhen ausgebrochne Mißvergnügen der Bürger über die Regierung als ein schweres Verbrechen betrachten zu lassen. Nur die Treulosigkeit des Bürgers gegen sein Vaterland und gegen seine Mitbürger konnte ihn damals des Hochverraths schuldig machen, und diese Treulosigkeit ist es, die das Wesen der Landesverrätherei ausmacht.

§. 363.

Nicht allein Bürger, sondern auch Fremde, können sich durch ihre Treulosigkeit gegen den Staat, in dessen Grenzen sie sich aufhalten, eines wirklichen Hochverraths schuldig machen, wenn sie zu Landesverräthern werden. Denn sowohl diese als jene stehen unter dem Schutze der Majestät, und berauben sich folglich selbst der ihnen gewährten Sicherheit, wenn sie die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft durch einen gefährlichen Misbrauch des von der Regierung auf sie gesetzten Vertrauens untergraben, und den Fürsten zwingen, sie als Friedensstörer und Feinde zu behandeln. Von beiden lassen sich also folgende Lehrsätze behaupten:

I. Die Landesverrätherei kann sowohl durch gefährliche Unterhandlungen mit den Feinden des Staats, als durch die boshafte Entdeckung und Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse begangen werden. In die erste Klasse gehören alle Arten der Begünstigung und Unterstützung der wirklichen und die Ermunterung oder Reizung der heimlichen Feinde des Staats.

II. Als ein Staatsgeheimnis muß alles dasjenige betrachtet werden, dessen Bekanntmachung entweder die Erhaltung und Verstärkung der Macht eines Staats hindern

dern oder die Schwäche desselben aufdecken würde. Alle Verbrechen, die in die zweite Klasse der Landesverrätherei gehören (l. Lehrs.), enthalten also eine unmittelbare Beleidigung des Staats, weil sie ihm die Mittel zu seiner Erhaltung entweder ganz entziehen oder doch in der Anwendung erschweren; und die freundschaftlichen Gesinnungen des fremden Hofes, dem der Verbrecher seine Entdeckung mitgetheilt hat, können ihn nicht im geringsten entschuldigen. Denn die bekanntgewordnen Staatsgeheimnisse können, wie es die Geschichte durch mehrere Beispiele bestätigt, jene freundschaftlichen Gesinnungen verändern nnd in ein unglückliches Mißtrauen verwandeln, welches zuletzt in weit aussehende Zwistigkeiten und Kriege zwischen eben den Staaten ausbricht, die man ehemals durch ein gemeinschaftliches Interesse fest und unauflöslich verbunden glaubte. Die Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse bleibt daher immer, sie geschehe aus welchen Gründen, und gegen wen man wolle, eine der gefährlichsten Störungen der öffentlichen Sicherheit, der die nachdrücklichsten Maaßregeln und folglich auch verhältnismässig harte Strafen entgegengesetzt werden müssen, um ihren weitern Folgen, wenigstens zum Theil vorzubeugen.

§. 364.

III. Oft setzt die Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse das Land weit grössern Gefahren aus, als die wirkliche Unterstützung und Begünstigung der Feinde, und überhaupt als die erste Gattung der Landesverrätherei (§. 362. I.), weil jene die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt auf ganze Jahrhunderte unterbrechen kann, welches doch von dieser nicht leicht zu befürchten ist. Nimmt man also nur auf die Gefährlichkeit der gesetzwiedrigen Handlung und nicht zugleich auf die Grade der Bosheit ihres Urhebers Rücksicht: so verdient die boshafte Bekanntmachung

der Staatsgeheimnisse mit grösserer Strenge bestraft zu werden, als die erste Gattung der Landesverrätherei.

IV. Wenn der siegreiche Feind den von ihren Landesherrn hart behandelten Bürgern mit einer ihnen ungewöhnlichen Großmuth und Menschenliebe begegnet: so werden sie sich leicht verleiten lassen, ihm zur Verfolgung und Benutzung seines Sieges wieder ihren eignen Fürsten behülflich zu seyn, weil ihr Haß gegen den leztern durch das edle und zur Ehrfurcht und Liebe hinreissende Betragen des Siegers verdoppelt wird. Unter dieser Voraussetzung hat die begangene Landesverrätherei ungleich weniger Moralität, als man ihr beilegen könnte, wenn der Verbrecher gar keinen Grund zur Unzufriedenheit mit seinem Fürsten gehabt hätte. Sie wird folglich auch nur mit einer verhältnismässig gelindern Strafe belegt werden dürfen, und vielmehr den strengen Regenten veranlassen müssen, in Zukunft seine Pflichten gegen den Staat sorgfältiger zu beobachten, und die Bürger nicht weiter durch seine Härte zum Mißvergnügen zu reizen.

§. 365.

V. Es ist gleichgültig, ob jemand die ihm bekannt gewordnen Staatsgeheimnisse mit deutlichen Worten und ohne alle Einkleidung oder in der künstlichern Gestalt einer erdichteten Erzählung oder irgend eines andern Produkts des Geschmaks, der Welt mitgetheilt hat. Denn der Staatsmann wird den Schlüssel zu jener Erdichtung, deren wahrer Sinn sich aus verschiedenen auszeichnenden Umständen und aus auffallenden Anspielungen leicht errathen läßt, nicht lange suchen dürfen. Man wird also in den wenigsten Fällen die Verfasser solcher witzigen Schriften, deren vornehmste Absicht auf die Bekanntmachung gewisser Staatsgeheimnisse hinausläuft, von einer vorsätzlichen Landesverrätherei freisprechen können, weil sie nur selten

selten oder vielleicht niemals einen andern Endzwek haben, als den Staat, dessen Verfassung sie schildern, entweder der allgemeinen Verachtung preis zu geben, oder ihn zur Beförderung ihres eignen Vortheils der Vorzüge zu berauben, deren ausschliessender Genuß allein fähig war, seine Sicherheit und Erhaltung zu befördern. Nur ihre Unwissenheit kann sie entschuldigen, aber diese Entschuldigung erhält ihren rechten Nachdruk erst von dem Beweise ihrer gänzlichen Unerfahrenheit in der Staatsverfassung des Landes, dessen politische Geheimnisse sie ohne ihren Vorsatz bekannt gemacht zu haben behaupten. Waren sie mit der Staatsverfassung dieses Landes nicht ganz unbekannt: so verdienen sie wenigstens wegen ihrer Unbedachtsamkeit angeklagt und bestraft zu werden; weil die Pflichten, die jeder Unterthan dem Staat schuldig ist, ihm nicht erlauben, eine Handlung zu unternehmen, deren Folgen er entweder gar nicht kennt, oder deren gefährlichen Einfluß auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, die ihm durch ihren Schutz mannichfaltige Vortheile verschaffte, er schon mit einiger Wahrscheinlichkeit ahndet.

§. 366.

VI. Je grösser die mit der Landesverrätherei verbundene Treulosigkeit ist, desto höher steigt die Moralität und die Strafbarkeit jenes Verbrechens. Ein Staatsbedienter, dem die Geheimnisse, die er verrathen hat, anvertraut waren, damit er sie zum Besten des Fürsten und des Volks benutzen möchte, verdient also eine härtere Strafe, als ein anderer Landesverräther, dem keine Amtspflicht neue Bewegungsgründe zur unverbrüchlichsten Treue an die Hand giebt. Jener ist immer ein Bösewicht, der durch keine Wohlthaten gewonnen und gebessert werden kann, und den man also desto strenger behandeln sollte, je grösser das Zutrauen war, welches der Staat in ihn gesetzt hat. Dieser kann alles, was er that,

um die Geheimnisse eines fremden Staats zu erforschen, aus warmen Patriotismus für sein eignes Vaterland gethan haben. Seine Bereitwilligkeit, sich den größten Gefahren auszusetzen, um seinem Vaterlande einen wichtigen Dienst zu leisten, legt ein redendes Zeugniß von seiner Fähigkeit zu edlen und großen Unternehmungen ab; und die mühsamen und weiten Umwege, die er nehmen mußte, um endlich sein Ziel zu erreichen, zeugen eben so deutlich von der Thätigkeit seines Geistes, der unerschöpflich in der Erfindung neuer Hülfsmittel, sich durch keine Schwierigkeiten und Hindernisse von dem vorgesetzten Endzwek abschrecken läßt. Es wird also oft dem Staat, den er durch seine Verrätherei beleidigt hat, nützlicher seyn, ihn durch Gelindigkeit und Großmuth zu gewinnen, als sein Verbrechen nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

§. 367.

So sehr auch die mit dem Hochverrath verbundenen Gefahren den Gesetzgeber zur nachdrücklichsten Ahndung dieses Verbrechens aufrufen: so berechtigen sie ihn doch niemals, die Grenzen zu überschreiten, die sowohl von der Natur der gesetzgebenden Gewalt, als von dem Endzwek der peinlichen Strafen seiner Strafgerechtigkeit gesetzt werden. Es wird also Fälle geben, in welchen der Hochverrath nicht mit dem Tode bestraft werden darf, weil gelindere Maaßregeln hinreichend sind, die Sicherheit des Staats und des Fürsten wieder herzustellen. Nicht immer liegt der höchste Grad von Bosheit bei diesem Verbrechen zum Grunde. Unbedachtsamkeit und Hitze, Rachbegierde, aufbrausende Regungen des Geistes der Freiheit, Neuerungssucht, grenzenloser Ehrgeiz und niedriger Eigennutz sind die verschiedenen Triebfedern des Hochverraths, die nicht alle ein gleich starkes Bestreben des Verbrechers der bürgerlichen Gesellschaft zu schaden

voraussetzen, und ihn folglich auch nicht gleich großen Strafen unterwerfen können. Der Haß der Deutschen gegen alle Arten der Untreue bewog sie schon in den ältesten Zeiten, da sie wenig von Lebensstrafen wußten, die Landesverrätherei mit dem Tode zu bestrafen *), und eben dieser Haß war es, der in der Folge die grausame Strafe der Viertheilung **) auf den Hochverrath setzen ließ ***). Die Triebfeder der Strenge unserer Strafgesetze wieder dieses Verbrechen macht also zwar dem Charakter ihrer Urheber Ehre; aber sie kann uns zugleich auf den

*) TACITUS *de Morib. Germ. cap.* 12. Distinctio poenarum ex delicto. *Proditores et transfugas arboribus suspendunt*; ignauos et imbelles et corpore infames, coeno ac palude, iniecta insuper crate mergunt. Diuersitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.

**) P. G. O. Art. 124. Item, welcher mit boßhaftiger Verrätherei mißhandelt, soll der Gewonheyt nach durch Viertheylung zum Todt gestraft werden. Wer es aber eyn Weibsbilde, die solt man ertrencken; und wo solche Verrätherei grossen Schaden oder Ergernus bringen möcht, als so sie eyn Landt, Statt, seinen eygen Herrn, Betgenossen, oder nahgesipten Freundt, beträffe; so mag die Straff durch Schleiffen oder Zangenreissen gemehrt und also zu tödtlicher Straff geführt werden. Es möcht auch die Verrätherei also gestalt seyn, man möcht eynen solchen Missethäter erstlich köpfen und darnach viertheylen, das Richter und Urtheiler nach Gelegenheyt der That ermessen und erkennen, und wo sie zweifeln Radt suchen sollen.

***) D. Johann Christian Quistorp von den vorzüglichsten alten deutschen Gewohnheiten, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht wird, und von deren heutigen Anwendung S. 95. (in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien aus der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelahrheit, I. Band. 1 Stück. VII. Abhandl.)

den Schluß leiten, daß wir uns einer Ungerechtigkeit schuldig machen würden, wenn wir jene Strenge auch auf solche Verbrecher ausdehnen wollten, die nicht aus Treulosigkeit, sondern vielmehr aus Uebereilung, oder von Vorurtheilen verführt ihre heiligsten Pflichten gegen den Staat verletzt haben.

§. 368.

Mit der Lebensstrafe, die nach den Gesetzen dem Verbrechen des Hochverraths bestimmt ist, wird noch eine doppelte Strafe, die Ehrlosigkeit *), und die Einziehung der Güter des Verbrechers verbunden **). Was die

*) NICOL. HIER. GUNDLING *in Singular. de Crim. Maiest. Cap.* II. §. 20. IOH. RUDOLPH ENGAU *in Elem. Iur. Crim. Lib. I. Tit. 44. Memb. II.* §. 504. pag. 291

**) *L. 11. D. ad L. Iul. Maiest.* Is qui in reatu decedit integri status decedit; extinguitur enim crimen mortalitate, nisi forte quis maiestatis reus fuit, *nam hoc crimine, nisi a successoribus purgetur, hereditas fisco vindicatur.* Plane non quisque Legis Iuliae maiestatis reus est in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo aduersus rempublicam vel principem animatus; caeterum, si quis ex alia causa Legis Iuliae maiestatis reus sit, morte crimine liberatur. *L. 6. C. ad L. Iul. Maiest.* Maiestatis rei etiam post mortem tenentur et confiscatur eorum substantia; et post mortem hoc crimen moueri incipit et memoria defuncti damnatur et res eius heredibus auferuntur; nam ex eo tempore, quo hanc cogitationem subiit propter cogitationem dignus est poena. A. B. *Tit XXIV.* Si quis cum Principibus, Militibus vel priuatis seu quibuscumque personis plebeiis etiam sceleslam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum vel dederit de nece venerabilium et illustrium nostrorum et Sacri Romani Imperii tam Ecclesiasticorum quam secularium principum Electorum seu alterius eorundem — — — Ipse quidem utpote Maiestatis reus gladio feriatur, bonis eius omnibus fisco nostro

addictis.

die erste Strafe betrifft: so muß man verschiedene Fälle unterscheiden, um von ihrer Zuläßigkeit und Unzuläßigkeit richtig zu urtheilen. Der Verbrecher wird nehmlich entweder mit der Todesstrafe belegt, oder nicht. Ist jenes: so würde die ihm zuerkannte Ehrlosigkeit weder ihm selbst einen merklichen Nachtheil, noch dem Staat einigen Nutzen bringen, weil es dem Fürsten und der bürgerlichen Gesellschaft ganz gleichgültig seyn kann, ob der Friedensstörer, dem man das Leben nehmen muß, um ihn von neuen Unternehmungen wieder die öffentliche Ruhe zurückzuhalten, die wenigen Tage, die er noch zu leben hat, im Bewußtseyn seiner Ehrlosigkeit zubringt, oder den Besitz seines ehrlichen Namens, der ihm vielleicht seines Verbrechens ungeachtet nicht abgesprochen werden kann, mit aufs Blutgerüste nimmt. Findet der andere Fall Statt: so war entweder eine wirkliche Niederträchtigkeit die Triebfeder des begangnen Hochverraths, oder man kann den Verbrecher zwar einer Bosheit, aber nicht jenes Lasters beschuldigen. Ist jenes: so läßt sich vermöge der oben entwickelten Gründe (§. 327.) die Strafe der Ehrlosigkeit allerdings anwenden; nur aber muß sie immer mit einer Leibes- und Gefängnisstrafe verbunden werden, weil sie sonst härter als die Todesstrafe selbst seyn würde. Ist dieses: so wiederspricht die Strafe der Unehre den Grenzen und dem Endzwek der peinlichen Gesetzgebung; weil sie weder das geringste zur Erhaltung und Befestigung der Sicherheit des Staats beiträgt, noch auch als eine natürliche und also gerechte Folge der ehrlosen und niederträchtigen Denkungsart und Handlungen des Verbrechers betrachtet werden kann.

§. 369.

addictis. P. G. O. Art. 218. Item an etlichen Orten, so eyn Uebelthäter ausserhalb des Lasters unser beleydigung Majestät oder sunst in andern Fällen, so der Uebelthäter Leib und Gut nit verwirkt, vom Leben zum Tod gestraft werden, Weib und Kinder an Bettelstab und das Gut dem Herrn zu gewissen.

§. 369.

Vergleicht man die allgemeine Regel von der Zulässigkeit der Beraubung der Ehre im Verbrechen des Hochverraths (§. 368.) mit dem, was ich im vorhergehenden von den verschiedenen Triebfedern dieses Verbrechens gesagt habe (§. 367.); so werden sich die Fälle, in welchen jene Strafe Statt findet, noch genauer bestimmen lassen. Nur die letzte unter diesen Triebfedern, der niedrige Eigennutz, setzt immer eine wirkliche Niederträchtigkeit voraus, weil ein Mensch, dessen herrschende Begierde auf die Vermehrung seiner Glücksgüter gerichtet ist, unmöglich allen Demüthigungen ausweichen kann, und also nothwendig zugleich ein Niederträchtiger seyn muß, der keines Gefühls seiner menschlichen Würde und keiner Achtung gegen sich selbst fähig ist. In allen Fällen des Hochverraths, da der Verbrecher durch eine Bestechung zu seiner bösen That verleitet worden ist, wird also die Strafe der Ehrlosigkeit Statt finden. Denn unter dieser Voraussetzung faßt das begangne Verbrechen schon vermöge seiner Natur die Schande in sich, mit welcher das Gesetz seinen Urheber belegt; und da überdem die Todesstrafe für jenen Elenden, der viel zu wenig Selbstthätigkeit hat, um ein fortdauerndes Bestreben nach der Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu unterhalten, zu hart seyn würde: so kann er nur mit einer Gefängnis- und Leibesstrafe belegt und zugleich seiner Ehre beraubt werden. In allen andern Fällen kann man nicht sogleich von dem begangnen Hochverrath auf die Niederträchtigkeit seines Urhebers schliessen; sondern dieser Schluß und folglich auch die Strafe der Ehrlosigkeit wird nur in so fern Statt finden, als die Mittel, die der Verbrecher seiner bösen Absicht untergeordnet hat, einen Menschen verrathen, der sich kein Bedenken daraus macht, niedrige und entehrende Handlungen zu begehen, wenn sie ihm nur seinen vorgesetzten Endzwek zu befördern scheinen.

§. 370.

In Ansehung der mit der Lebensstrafe verbundnen Einziehung der Güter des Verbrechers (§. 368.) kann ich mich auf die oben (§. 325 — 326.) festgesetzten Regeln berufen. Nur in dem Fall wird man das Vermögen eines des Hochverraths überführten Verbrechers entweder ganz oder zum Theil einziehen dürfen, wenn diese Anordnung zur Entschädigung des beleidigten Staats nothwendig und mit keinem Eingriff in die Rechte eines Dritten verbunden ist; weil sie sonst nicht allein keinen Nutzen bringen, sondern auch eine wirkliche Ungerechtigkeit enthalten würde. Soll die Einziehung der Güter des Verurtheilten mit keinem Eingriff in die Rechte eines Dritten verbunden seyn: so müssen die vom Verbrecher verwirkten Lehngüter den nächsten unschuldigen Seitenverwandten desselben *), die ihr Recht in diesen Gütern nachzufolgen nicht vom Bestraften, sondern vermöge ihrer Abstammung von dem ersten Erwerber jener Lehne haben, verliehen werden. Was die Erbgüter betrift: so scheint es zwar, daß dieselben, ohne irgend jemandes Rechte zu kränken, eingezogen werden können, weil die Befugniß in denselben nachzufolgen nicht eher als nach dem Tode ihres Besitzers ihre Wirksamkeit erhält, und folglich gar nicht Statt findet, wenn dieser noch bei seinem Leben durch irgend einen Zufall sein Vermögen verliert **). Man wird aber

*) Johann Peter von Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle II. Theil S. 392 — 395.) DE BOEHMER *l. c. ad art. 124. §. 10. pag. 504.*

**) HENR. BODINUS *in diss. de Poenis Innocentum.* (*Halae* 1702.) *Th.* XIX. *pag.* 22. Quod vero dictam confiscationem bonorum concernit, illa quidem liberis incommodum affert, proprie vero poena non est, quia bona illa illorum futura non erant, nisi a parentibus ad ultimum usque spiritum conseruata fuerint — — delinquens autem ex eo tempore, quo perduellionem attentauit,

aber ganz anders urtheilen müssen, wenn man die Natur und den wahren Ursprung des Rechts der Erbfolge erwägt.

§. 371.

Alle Rechte und folglich auch die Rechte des Eigenthums erlöschen nach den Gesetzen der Natur mit dem Tode desjenigen, der sie bisher ausgeübt hat. Denn nach jenen Gesetzen entspringen alle unsere Rechte aus unsern Pflichten; sie beziehen sich auf den Endzwek der Erhaltung, und können folglich nicht länger Statt finden, wenn uns der Tod die Verfolgung dieses Endzweks unmöglich gemacht hat. Hört aber das Recht des Eigenthums mit dem Tode des Eigenthümers auf: so kann von dem Augenblik an, da er zu leben aufhört, jedermann, dem es weder an Gelegenheit noch an Kräften fehlt, den Besitz der hinterlassenen Güter des Verstorbnen ergreifen, ohne sich irgend einer Art von Beleidigung schuldig zu machen, weil derjenige, den man durch eine solche Anmaassung beleidigt haben würde, todt ist, und also nicht weiter in seinen Rechten gekränkt oder beleidigt werden kann. Es läßt sich daher nach den Gesetzen der Natur kein auf die Blutsfreundschaft gegründetes Recht der Erbfolge denken, und nur positive Gesetze konnten demselben seinen Ursprung geben. Im Zustande der natürlichen Freiheit war kein Grund vorhanden, warum vielmehr der eine als der andere Blutsfreund, und warum vielmehr ein Blutsfreund als ein Fremder hätte berechtigt seyn sollen, die hinterlassenen Güter des Verstorbnen, die durch

tauit, bona simul amittit, illaque statim fisci propria fiunt et futura sententia condemnatoria ad tempus attentati criminis retrahitur, adeoque a momento coepti huius criminis neque vendi, neque ullo modo alienari possunt, nec recte eis soluit debitor; — — unde expeditum, per amissionem bonorum patris delinquentis filios proprie non puniri.

durch seinen Tod aufgehört hatten, einer menschlichen Gewalt unterworfen zu seyn, zu fordern. Nicht die Grade der Verwandschaft, nur die Zeit der Besitzergreifung konnte die Nachfolge in jenen Gütern entscheiden, und wenn der nächste Blutsfreund des Verstorbnen in der Ergreifung dieses Besitzes allen andern zuvorkam, so wurde er allerdings der rechtmässige Eigenthümer der hinterlassenen Güter seines Verwandten, aber er wurde es aus keinem andern Grunde, als es jeder andere freie Mensch, der früher als er den erledigten Besitz ergriffen hätte, geworden seyn würde.

§. 372.

Findet das Erbfolgerecht nur nach positiven Gesetzen Statt: so gehört es zu den Befugnissen, die den Bürgern vermöge der Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft, oder als Mitgliedern des Staats zukommen, und die folglich als eine Art von Entschädigung für den Verlust der natürlichen Freiheit zu betrachten sind. Weil nehmlich das Recht, die hinterlassenen Güter eines Verstorbenen durch eigenmächtige Besitzergreifung an sich zu bringen, mit der Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den bürgerlichen Gesellschaften nicht bestehen konnte: so mußten sich die Bürger dieses Ausflusses der natürlichen Freiheit vermöge positiver Gesetze begeben, und erhielten dafür die in der Blutsfreundschaft gegründeten Rechte der Erbfolge. Sind also diese Rechte einmal den Bürgern von dem Gesetzgeber zuerkannt worden: so hängt es auch nicht mehr von seinem bloßen Gutdünken ab, ob er ihnen dieselben lassen oder entziehen will; weil Befugnisse, die einem Menschen vermöge seines moralischen Zustandes zukommen, ihm aus keinem andern Grunde entzogen werden können, als weil er sich entweder durch sein eignes Betragen derselben verlustig gemacht hat, oder weil er ihnen nach seinen Pflichten, die aus eben demselben Zustande ent-

entspringen, unter gewissen Umständen entsagen muß. Der Gesetzgeber kann folglich seinen Bürgern ihr Erbfolgerecht nur in zwei Fällen nehmen oder einschränken, wenn sie entweder eine Strafe verdient haben, oder bei der gegenwärtigen Lage des Staats verbunden sind, einen Theil ihres Vermögens den dringenden Bedürfnissen desselben aufzuopfern. Das erste läßt sich von den unschuldigen Kindern und Blutsfreunden des Verbrechers nicht behaupten, und die andere Voraussetzung wird nur in solchen Fällen Statt finden, wo das Vermögen des Verbrechers entweder ganz oder zum Theil eingezogen werden muß, um den beleidigten Staat zu entschädigen, und die noch drohenden gefährlichen Folgen des begangnen Hochverraths abzuwenden. Spricht also der Gesetzgeber in andern Fällen den unschuldigen Verwandten ihr Erbfolgerecht in den Gütern des zum Tode verurtheilten Verbrechers ab: so hat sein Gesetz keinen andern Grund, als seinen Willen, und wiederspricht also der zwekmässigen Anwendung der gesetzgebenden Gewalt.

§. 373.

Es giebt noch verschiedene Verfügungen der positiven Gesetze wieder den Hochverrath, die diesem Verbrechen ganz eigen und mit keiner andern Missethat gemein sind. Die genauere Betrachtung dieser Verfügungen wird uns vielleicht auf einige nicht unwichtige Schlüsse und Lehrsätze leiten. In andern Verbrechen wird die vollkommne Ausführung der gesetzwiedrigen Unternehmung erfordert, wenn die ordentliche Strafe Statt finden soll *), und

 nur

*) P. G. O. Art. 178. Item, so sich jemandt eyner Missethat mit ehrlichen scheinlichen Werken, die zur Vollnbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen, understeht, und doch an Vollnbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert würdt, solcher böser Will daraus etlich Werck, als obsteht,

nur in einigen Fällen belegen die Gesetze das in wirkliche Handlungen ausgebrochene Bestreben ein Verbrechen auszuführen, mit einer eignen und bestimmten Strafe *). Nur der Hochverrath hat das Eigne, daß auch der bloße mit

steht, volgen, ist peinlich zu strafen. Aber inn eynem Fall herter denn inn dem andern, angesehen Gelegenheyt und Gestalt der Sach; darumb sollen solcher Stroff halben die Urtheyler wie hernach steht, Raths pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebürt.

*) *L. 1. pr. et §. 2. D. de Extraordinariis Criminibus.* Sollicitatores alienarum nuptiarum itemque matrimoniorum interpellatores, etsi effectu sceleris potiri non possunt, propter voluntatem perniciosae libidinis extra ordinem puniuntur — — — §. 2. Qui puero stuprum abducto ab eo vel corrupto comite persuaserit, aut mulierem puellamue interpellauerit, quidue impudicitiae gratia fecerit, donum praebuerit pretiumue, quo is persuadeat, dederit, perfecto flagitio punitur capite, imperfecto, in insulam deportatur, corrupti comites summo supplicio afficiuntur. *L. 7. eod. tit.* Saccularii, qui vetitas in sacculo artes exercentes partem subducunt partem subtrahunt; item qui *directarii* appellantur, hoc est, hi, qui in aliena coenacula se dirigunt furandi animo, plus quam fures puniendi sunt, ideircoque aut ad tempus in opus dantur publicum, aut fustibus castigantur et dimittuntur, aut ad tempus relegantur. *L. 2. D. de Effractoribus.* Inter effractores varie animaduertitur; atrociores enim sunt nocturni effractores, et ideó hi fustibus caesi in metallum dari solent; diurni vero effractores, post fustium castigationem, in opus perpetuum vel temporarium dandi sunt. P. G. O. Art. 128. Hierumb, wo dieselben an verdächtliche Endt, als obsteht, austretten, die Leut bei zimlichen Recht und Billichkeyt nit bleiben lassen, sonder mit bemeldten Austretten, von dem Rechten und Billichkeyt zu bedrohen oder schrecken understehen, dieselben, wo sie in Gefengknus kämen, sollen mit dem Schwert als Landtzwinger vom Leben zum Todt gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nit anderst mit der That gehandelt haben.

mit einigen äusserlichen Vorbereitungen verbundene Vorsatz denselben zu begehen, eben so hart als das wirklich ausgeführte Verbrechen bestraft werden soll *). Mit Recht kann man also hier die Frage aufwerfen, ob es die Gesetze der Natur und die von denselben abhängenden Grenzen der gesetzgebenden Gewalt erlauben, auch bloß versuchte Verbrechen nicht allein peinlich zu behandeln, sondern sogar mit der ordentlichen Strafe zu belegen? Was den ersten Theil dieser Frage betrifft: so findet allerdings die Ausübung der Strafgerechtigkeit in allen Fällen Statt, wo die Sicherheit und Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft eine Einschränkung der Freiheit des Urhebers einer gesetzwiedrigen Handlung nothwendig macht, und man wird folglich mit Recht eine peinliche Strafe verhängen können, wenn gleich die Uebertretung des Gesetzes nur in Vorbereitungen zur Ausführung eines beschlossenen Verbrechens besteht. Denn das natürliche Recht der Vertheidigung, welches die Quellen der Strafgerechtigkeit enthält, findet nicht allein bei einem wirklich schon erfolgten, sondern auch bei einem vorbereiteten Angrif Statt, weil uns die Pflicht der Selbsterhaltung zur Entfernung und Hintertreibung aller bevorstehenden Hindernisse und Störungen unserer Sicherheit aufruft. Der Gesetzgeber, der zur Vertheidigung des ganzen Staats verbunden ist, wird also berechtigt seyn, diejenigen Unterthanen,

*) *L. 5. C. ad L. Iul. Maiest.* Quisquis cum militibus vel priuatis vel barbaris scelestam inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) vel cuiuslibet postremo, qui nobis militat, cogitauerit (eadem enim seueritate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri iura voluerunt) ipse quidem, utpote maiestatis reus gladio feriatur, bonis eius omnibus fisco nostro addictis. *A. B. Tit. 24. pr. §. 1—3.*

thanen, deren Bosheit sich in den Vorbereitungen zur Ausführung dieses oder jenes Verbrechens gezeigt hat, peinlich zu bestrafen, um sie durch die ihnen zuerkannte Einschränkung ihrer Freiheit, von fernern Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit abzuhalten; und die Grade dieser Strafe des versuchten Verbrechens werden einzig und allein von der Grösse der bevorstehenden und zu hintertreibenden Gefahren abhängen *).

§. 374.

*) Gellius hat uns einige Gründe, mit welchen Cato die Strafbarkeit des unausgeführten Vorsatzes eines Verbrechens zu bestreiten suchte, und die scharfsinnigen Gegengründe des Tiro aufbehalten. Man darf aber nur die Worte selbst lesen, um einzusehen, daß die Schlüsse des Cato bloß auf die bösen Begierden passen, die in der Seele eingeschlossen bleiben, ohne sich in einigen Handlungen zu äussern, und die also niemals bestraft werden können, weil sie mit keiner Beleidigung des Staats oder einzelner Menschen verbunden sind. A. GELLIUS *Noct. Attic. Lib. VII. cap 3.* Verba autem ex ea oratione M. Catonis haec sunt: *Qui acerrime aduersus eos dicit, ita dicit: hostes voluisse fieri. Et quis tandem est nostrum, qui quod ad sese attinet aequum censeat, quempiam poenas dare ob eam rem, quod arguatur male facere voluisse? nemo opinor, nam ego quod ad me attinet, nolim.* Deinde paulo infra ita dicit: *Quid nunc et quae tandem lex est tam acerba, quae dicat: si quis illud facere voluerit, mille nummi dimidium familiae multa esto — — — Sed si honorem non aequum est haberi ob eam rem, quod bene facere voluisse quis dicit neque fecit tamen: Rhodiensibus male erit, non quod male fecerunt, sed quia voluisse dicuntur facere? — — —* Nam beneficia, inquit, (*Tiro*) promissa opperiri oportet, neque ante remunerari quam facta sint: iniurias autem imminentes praecauisse iustum est, quam expectauisse. Summa enim professio stultitiae, inquit, est, non ire obuiam sceleribus cogitatis, sed manere opperirique, ut, quum admissa et perpetrata fuerint, tum denique, ubi quae facta sunt infecta fieri non possunt, puniantur.

§. 374.

Was den andern Theil der aufgeworfnen Frage (§. 373.) betrifft: so ist es nach den beigebrachten Gründen keinem Zweifel unterworfen, daß die Gesetze in allen Fällen, wo die bloße Bemühung die gesetzwiedrige Handlung auszuführen, den Staat eben so großen Gefahren aussetzt, als die wirkliche Unternehmung des versuchten Verbrechens, zwischen der Strafe der ersten und der letztern, keinen Unterschied machen dürfen. Alle jene Fälle lassen sich unter zwei Hauptklassen bringen. In die erste Klasse gehören die versuchten Verbrechen solcher Menschen, denen die Ausübung des Bösen zum Bedürfniß geworden ist, und die also nicht seyn können, ohne sich mit gesetzwiedrigen Unternehmungen zu beschäfftigen. In die andere Klasse hingegen werden wir alle versuchte Verbrechen rechnen können, die, wenn sie gleich von ihrem ersten Urheber nicht ausgeführt werden, dennoch sehr oft andern Menschen Gelegenheit geben, sich ähnlicher Uebertretungen der Gesetze schuldig zu machen. Hieraus fliessen folgende Lehrsätze:

I. Alle Verbrechen, die ihren Urheber der Lebensstrafe unterwerfen, verdienen mit eben derselben Strafe belegt zu werden, wenn sie gleich nur versucht und vorbereitet aber noch nicht wirklich ausgeführt worden sind. Denn auch schon die Vorbereitung dieser Verbrechen setzt den höchsten Grad der Bosheit voraus, der die Anwendung der Todesstrafen nothwendig macht.

II. Der bloße Versuch, ein Verbrechen durch die Verführung anderer Menschen auszuführen, unterwirft die öffentliche Sicherheit eben so großen Gefahren, als ihr die wirkliche Ausführung dieser Missethat zuziehen würde, und verdient also auch mit der ordentlichen Strafe belegt zu werden, wenn jenes Verbrechen von der Art ist, daß es nie anders, als durch die Mitwirkung mehrerer

rer verführter Menschen begangen werden kann. Denn unter dieser Voraussetzung bleibt der Verführer, durch die noch zu befürchtenden Folgen seiner in der Ausführung unterbrochnen Anschläge, dem Staat noch immer gefährlich, wenn er gleich das unternommene Verbrechen nicht selbst vollenden konnte; und da die ordentliche Strafe ihrer wesentlichen Bestimmung und Beschaffenheit nach geschikt seyn soll, die aus der bösen Handlung des Verbrechers entspringenden Gefahren abzuwenden: so wird sie in dem angezeigten Fall nicht allein keine Ungerechtigkeit enthalten, sondern auch das einzige Mittel zur Wiederherstellung der gestörten Sicherheit seyn.

§. 375.

Nach diesen Lehrsätzen kann die bloße Bemühung, einen Hochverrath zu begehen, in gewissen Fällen allerdings mit der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens belegt werden. Nur muß jene Bemühung sich schon in wirklichen Handlungen geäussert und dem Staat eben so große Gefahren zugezogen haben, als ihm das vollendete Verbrechen hätte zuziehen können. Beide Bedingungen finden Statt, wenn ein boshafter Aufwiegler das Volk wieder die Regierung aufzubringen sucht, oder wenn ein Mensch, der von einem unauslöschlichen Haß gegen den Fürsten oder gegen die ganze Gesellschaft beseelt wird, seine gefährliche Leidenschaft in irgend einen Versuch wieder die Sicherheit und Verfassung des Staats ausbrechen läßt. Im ersten Fall dauert die Gefahr noch immer fort, wenn gleich der Aufwiegler durch seine ersten Bemühungen noch keinen Bürger zur Unterstützung seines bösen Anschlags bestimmt hat; noch immer breitet sich das ausgestreute Gift unter den einzelnen Klassen des Volks weiter aus, und wird sich desto schneller ausbreiten, je geschikter die verführerischen Vorstellungen des Verbrechers waren, mit dem Geiste der Unzufriedenheit und des

Aufruhrs zugleich die schmeichelhaftesten Hofnungen zu erwecken. Es fehlt dem Pöbel nur an einer Veranlassung zum Uebermuth, um die allgemeine Gährung in einen wirklichen Aufstand zu verwandeln. Nichts würde aber jenen Uebermuth mehr erwecken, als die gelinde Behandlung des Aufrührers, und nichts ist hingegen geschikter den Pöbel, der größtentheils aus Menschen besteht, die eben so gleichgültig gegen die Tugend als gegen das Laster, die der Herrschaft der Leidenschaften und also auch der Furcht unterworfen sind, muthloß zu machen, als die Strenge gegen den Urheber der täuschenden Hofnungen, denen sich der große Haufen überließ. Im andern Fall verdient der versuchte Hochverrath, als eine Aeusserung des höchsten Grades der Bosheit, der mit dem unauslöschlichen Haß, oder mit dem herrschenden Bestreben, dem Gegenstande des Hasses zu schaden nothwendig verbunden ist, mit der Todesstrafe belegt zu werden, und da der Tod des Verbrechers die größte Einschränkung der Freiheit ist, der man ihn unterwerfen kann: so ist auch unter dieser Voraussetzung die Anwendbarkeit der ordentlichen Strafe des Hochverraths den Gesetzen gemäß.

§. 376.

Auch denjenigen drohen die Gesetze mit einer peinlichen Strafe, die von dem vorgehabten Hochverrath unterrichtet gewesen sind, und dennoch die bevorstehende Gefahr der Obrigkeit nicht angezeigt haben *). Um von der

*) *L. 5. §. 6. C. ad L. Iul. Maiest.* Id quod de praedictis eorumque filiis cauimus, etiam de satellitibus *consciis* ac ministris filiisque eorum simili seueritate censemus. *Nou. 117. cap. 8. pr. et §. 1.* Nunc autem causas, ex quibus maritus repudium mittere sine periculo potest et dotem uxoris lucrari, seruato in ea dominio ex eodem matrimonio filiis aut filiabus, quibus non extantibus frui etiam proprietate, has esse decernimus, *Si contra Imperium*

der Gerechtigkeit dieser Verordnung zu urtheilen, muß man die vorläufige Frage entscheiden, ob die bloße Verschweigung eines vorbereiteten fremden Verbrechens für ein wirkliches Verbrechen gehalten werden dürfe? Da das Wesen eines Verbrechens auf die boshafte Uebertretung der Gesetze ankömmt, und bloße Unterthanen nicht schlechterdings nach eben den Gesetzen zu richten sind, die der wirkliche Bürger zu beobachten verbunden ist: so wird auch bei der Entscheidung der aufgeworfnen Frage zwischen beiden ein Unterschied gemacht werden müssen. Verschweigt ein bloßer Unterthan das ihm bekannt gewordne böse Vorhaben eines andern der Obrigkeit: so kann er nach keinen andern Grundsätzen gerichtet werden, als die nach dem Naturrecht in Ansehung der Pflicht fremden Schaden abzuwenden, Statt finden. Denn alle Verbindlichkeiten, die er dem Staat, in dessen Grenzen er sich aufhält, schuldig ist, fliessen aus seiner natürlichen Pflicht, sich jedes Eingrifs in fremde Rechte zu enthalten, und dürfen nicht etwa aus einem Vertrage hergeleitet werden, den er niemals mit dem Fürsten oder mit der ganzen Gesellschaft geschlossen hat. Eben so verhält es sich also auch mit seiner Pflicht, die dem Staat oder den einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu entdecken. Soll er zu dieser Entdeckung verbunden seyn: so muß der Fall Statt finden, in welchem ihm die natürlichen Gesetze gebieten, einen andern Menschen, wegen der von einem dritten bevorstehenden Gefahren zu warnen. Da nun die Grenzen der Pflicht zur allgemeinen Erhaltung mit-

rium cogitantibus aliquibus conscia est mulier aut etiam viro suo non indicet. Si autem vir hoc a muliere denunciatum tacuerit, liceat mulieri per quamcumque personam hoc declarare Imperio, ut vir nullam ex hac causa repudii inueniat occasionem. *A. B. Tit. XXIV. §. 10.* Johann Peter von Ludewig in der vollständigen Erläuterung der güldnen Bulle, II. Theil, S. 411—414.

mitzuwirken von dem Umfange unserer Kenntnisse abhängen, die uns mehr oder weniger in den Stand setzen, an jenem höchsten Endzwek der Natur Theil zu nehmen *): so verbinden die natürlichen Gesetze den Menschen auch nur in so fern zur Entdeckung der einem Dritten bevorstehenden Gefahren, als er dieselben nicht bloß muthmaaßt, sondern mit Gewißheit voraussieht, und also nicht befürchten darf, durch seine übereilte Warnung einem Unschuldigen zu schaden. Nur unter dieser Voraussetzung würde er im Fall, daß er noch länger schweigen wollte, das erfolgte Unheil zum Theil in seinem Stillschweigen gründen, weil er nicht alles, was seine Kräfte und seine Verhältnisse ihm zu thun erlaubten, für die allgemeine Erhaltung gethan hätte.

§. 377.

Bestimmt man die Fälle, in welchen das Naturrecht die Theilnehmung an der Beförderung fremder Erhaltung zu einer Zwangspflicht macht, noch genauer: so wird es nicht schwer seyn, zu beweisen, daß bloße Unterthanen sich durch die unterlassene Entdeckung der dem Staat bevorstehenden Gefahren, von denen sie einige Kenntnis erlangt haben, nie eines wirklichen Verbrechens schuldig machen können. Die Verbindlichkeit, an der Beförderung fremder Erhaltung Theil zu nehmen, bezieht sich nehmlich immer auf ein dem Menschen zukommendes Zwangsrecht, jene Unterstützung zu fordern. Ein solches Recht, andere Menschen zur Beförderung unserer Erhaltung zu zwingen, entspringt aber eben so, wie alle andere Rechte, aus der Pflicht der Selbsterhaltung, und kann folglich nur in dem Fall Statt finden, wenn wir diese Pflicht durch keine Anstrengung unserer eignen Kräfte zu

*) Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen, §. 32 — 33.

zu erfüllen fähig sind. Denn nur unter diesen Umständen erlaubt uns die Natur, der Beobachtung unserer höchsten Pflicht solche Mittel unterzuordnen, die eine Einschränkung des Wirkungskreises anderer Menschen und folglich eine Unvollkommenheit derselben nothwendig machen, indem wir sie zwingen, ihre Kräfte zu unserer Unterstützung anzuwenden. Können wir also unsere Erhaltung ohne fremde Hülfe befördern: so wird auch niemand eine vollkommne Pflicht haben, uns diese Hülfe zu leisten; und sollten wir uns gleich in einer so gefährlichen Lage befinden, aus der uns nur die Mitwirkung anderer Menschen retten könnte: so wird doch darum nicht sogleich der eine oder der andere einzelne Mensch uns den nothwendigen Beistand zu leisten verbunden seyn, weil man nur selten behaupten kann, daß die Grade unserer Hülflosigkeit andern eben so bekannt sind, als uns selbst.

§. 378.

Fremde, die sich, ohne Bürger zu seyn, in den Grenzen eines Landes aufhalten, haben keine andere Pflichten gegen diesen Staat, als die ihnen das Naturrecht in Ansehung ihres Betragens gegen andere Menschen vorschreibt (§. 376.). Sollen sie also verbunden seyn, die Regierung wegen gewisser dem Lande bevorstehender Gefahren zu warnen, so muß nicht allein die Erhaltung des ganzen Staats von dieser Warnung abhängen, sondern sie müssen auch davon überzeugt seyn, daß niemand ausser ihnen jene Gefahren weiß, und daß sie also allein fähig sind, das vorhergesehene Unheil durch die Mittheilung ihrer Entdeckungen abzuwenden. Fehlt ihnen diese Ueberzeugung: so legt ihnen zwar die Menschenliebe die Pflicht auf, das hereinbrechende Unglück, dem sie durch ein so leichtes Mittel vorbeugen könnten, zu hintertreiben, aber diese Pflicht ist von den Verbindlichkeiten des Naturrechts wohl zu unterscheiden; weil diese letztern uns bei weitem nicht alles

Ungemach von andern Menschen abzuwenden gebieten (§. 377.), da hingegen jene ein Ausfluß der erhabnen Tugend ist, die uns keine Gelegenheit zur Beförderung fremder Wohlfahrt zu versäumen erlaubt. Hieraus fließt die unmittelbare Folge, daß bloße Unterthanen sich durch die Verschweigung der ihnen bekannt gewordnen Gefahren keiner boshaften Uebertretung der Geseze, und folglich keines wahren Verbrechens schuldig machen können, indem kein Gesez vorhanden ist, welches sie zur Entdeckung jener Gefahren verbinden sollte, weil die vollkommne Pflicht am Endzwek der allgemeinen Erhaltung Theil zu nehmen, beständig eine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit unserer Mitwirkung zu diesem Endzwek voraussezt.

§. 379.

Pflichten, die im Zustande der natürlichen Freiheit zu den Lebensregeln gehörten, die uns die Menschenliebe oder die Großmuth vorschreibt, können durch die Aufrichtung der bürgerlichen Gesellschaften in vollkommne Verbindlichkeiten verwandelt werden. In jenem Zustande konnte der eine Mensch von dem andern nicht anders, als im Fall der äussersten Noth Beistand und Unterstüzung fordern (§ 377.), und erhielt er die gesuchte Hülfe in einem andern Fall: so mußte er sie als eine Wirkung der Großmuth und edeln Denkungsart seines Erretters betrachten und verehren. Viel eingeschränkter ist der Wirkungskreiß der Großmuth des Bürgers. Seine Verbindung mit der Gesellschaft macht es ihm zur unverlezlichen und vollkommnen Pflicht, nicht allein den Fürsten in der Beförderung des gemeinschaftlichen Endzweks durch seinen Gehorsam zu unterstüzen, sondern auch besonders die mit jenem Endzwek streitenden Uebel abzuwenden. Er ist also verbunden, die dem Staat bevorstehenden Gefahren anzuzeigen, weil dieser das Recht hat, von ihm die kräf-

tigste und thätigste Mitwirkung zur Erhaltung und Befestigung der Sicherheit zu fordern. Seine Verbindlichkeit kann aber nicht weiter gehen, als es die Pflichten erlauben, die er sowohl seiner Selbsterhaltung als der Erhaltung anderer Menschen schuldig ist. Fordern ihn also die Gesetze zu einem vollständigen Beweise der geschehenen Anzeige auf, und drohen sie ihm wohl sogar in Ermanglung desselben mit einer harten Behandlung *): so ist er nicht verbunden, solche dem Staat bevorstehende Gefahren, die er zwar voraussehen, aber doch nicht gehörig beweisen kann, anzuzeigen; weil sonst seine Pflichten gegen den Staat mit den Pflichten der Selbsterhaltung, die ihm niemals erlauben, muthwillig irgend einem Uebel entgegenzugehen, und folglich mit dem höchsten Gesetz der Natur streiten würden, dem doch die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten niemals wiedersprechen dürfen.

§. 380.

Gleich unveränderlich mit der Pflicht der Selbsterhaltung ist das natürliche Gesetz, welches uns die Unternehmung solcher Handlungen verbietet, die mit der Erhaltung anderer Menschen nicht bestehen, und zugleich unterbleiben können, ohne daß wir an der Beobachtung jener

*) Ein solches zweckwiedriges Gesetz finden wir in dem *L. 3. C. ad L. Iuliam Maiestatis.* Si quis alicui maiestatis crimen intenderit, cum in huiuscemodi re conuictus, minime quisquam priuilegio dignitatis alicuius a strictiore inquisitione defendatur, sciat se quoque tormentis esse subdendum, si aliis manifestis indiciis accusationem suam non potuerit comprobare, cum eo, qui huiusmodi esse temeritatis reus deprehenditur. Illum quoque tormentis subdi oportet, cuius consilio atque instinctu ad accusationem accessisse videbitur, ut ab omnibus commissi conscciis instituta vindicta possit reportari. SAM. FRIDER. WILLENBERG, *diss. de scientia delicti punita. Francof. ad Viadr.* 1697.

jener Grundpflicht gehindert werden. Vermöge dieses Gesetzes darf es kein Bürger wagen, bei der Anzeige der dem Staat drohenden Beleidigungen auf eine bloße Vermuthung zu bauen, weil er sonst den unschuldigsten und rechtschaffensten Mann der Gefahr aussetzen könnte, sich als einen Verbrecher behandelt, beschimpft, und auf den Rest seiner Tage, wenn auch endlich seine Unschuld erkannt werden sollte, dennoch seiner Zufriedenheit beraubt zu sehen (§. 376.). Nimmt man diese Gründe (§. 377 — 379.) zusammen: so werden sich folgende Lehrsätze behaupten lassen:

I. Nur von solchen Verbrechen, die eine unmittelbare Beleidigung des ganzen Staats enthalten, gilt die Regel, daß die Bürger verbunden sind, das ihnen bekannt gewordne Vorhaben des Verbrechers der Obrigkeit anzuzeigen, um durch diese Anzeige die wirkliche Ausführung jenes Vorhabens zu hintertreiben. Denn nur in diesen Fällen würde ihr Stillschweigen der Sicherheit der ganzen Gesellschaft nachtheilig werden, und folglich mit ihrer Pflicht die dem Staat drohenden Gefahren abzuwenden nicht bestehen können. Betrift hingegen das bevorstehende Uebel nicht die ganze Gesellschaft, sondern nur ein oder das andere einzelne Mitglied derselben: so findet die Verbindlichkeit des Bürgers, von der wir hier reden, nicht Statt, weil nicht er, sondern vielmehr die Regierung verbunden ist, für die Sicherheit der einzelnen Unterthanen zu wachen.

II. Wenn sich die Gefühle der Freundschaft und Liebe wieder die Beobachtung der Pflichten, die wir dem Staat schuldig sind, empören: so ist nichts leichter möglich, als daß jene Empfindungen über das Bewußtseyn unserer Verbindlichkeiten siegen, und uns zu einer unwillkührlichen Uebertretung der Gesetze hinreissen, die mehr das Mitleid des Menschenfreundes, als eine harte Ahndung

dung verdient. Billig sollten menschliche Gesetzgeber auf diesen Umstand Rücksicht nehmen, und Bürger, die von der Macht der Freundschaft und Liebe beherrscht, die eben erwähnte Pflicht (I. Lehrs.) übertreten, niemals nach der ganzen Strenge der Gesetze behandeln, weil ihr pflichtwiedriges Betragen nur einen geringen Grad von Moralität hat, und sich in Triebfedern gründet, die man nicht unterdrücken und entkräften kann, ohne zugleich den Menschen der stärksten Bewegungsgründe zu guten Handlungen zu berauben *).

§. 381.

III. Jeder Hochverrath enthält eine unmittelbare Beleidigung des ganzen Staats, und alle Bürger, die um jenes Verbrechen gewußt haben, ehe dasselbe ausgeführt wurde, verdienen also wegen ihres gefährlichen Stillschweigens bestraft zu werden (§. 380. I.). Doch aber wäre es zu hart, wenn man sie in irgend einem Fall wegen

*) Ein deutsches Gesetz aus dem zwölften Jahrhundert kann uns davon überzeugen, daß man in minder aufgeklärten Zeiten die Pflichten der Menschlichkeit mit den Grenzen der gesetzgebenden Gewalt weit besser zu vereinigen wußte, als es vielleicht in vielen der neuesten Gesetze geschehen ist. Ich rede von jenem merkwürdigen Gesetz des Kaisers Friedrichs I. welches in der Reichsgeschichte unter dem Namen des Friedebriefs bekannt ist. In demselben findet man unter andern folgende Verordnung: Item, si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit et domini, cuius est castrum, fortassis dominus vel vasfaldus vel consanguineus fuerit, dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuuabit eum a castro in siluam vel alias ubi securus sit iudicatus. Quod si nec vasfaldus nec cognatus fuerit, persequentibus eum statim repraesentet, vel cum eo in eadem culpa sit statuimus. CONRADUS URSPERGENSIS *ad an. 1187*, MEICHELBECK *in Hist. Frising. Tom. I. part. 2. instrument. pag. 567.*

gen der bloßen Verschweigung des gesetzwiedrigen Vorhabens eines Dritten, an welchem sie übrigens nicht im geringsten Antheil genommen haben, mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths belegen wollte *). Ihr Stillschweigen

*) Unter den Rechtsgelehrten des mittlern Zeitalters wurde über diesen Punkt heftig gestritten. Bartolus behauptete, das Stillschweigen sei mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths zu belegen; aber Baldus wiedersprach dieser Meinung nachdrücklich. BARTOLUS *ad L. 3. D. ad L. Pomp. de Parricid. n. 3.* BALDUS *Lib. I. cons. 34.* Auch in der Folge hat es nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, die der Meinung des Bartolus wenigstens in gewissen Fällen beigetreten sind. ANT. FABER, *in Cod. Defin. Forens. Lib. IX. Tit. XV. defin. 4. pag. 1079.* Ob solam scientiam criminis laesae maiestatis non est quis puniendus poena mortis, quae est ordinaria, sed tantum extraordinaria, praeterquam si in primum caput legis Iuliae admissum probetur — — — Intellige autem primo illo capite duos casus contineri, nempe si contra personam ipsam principis coniuratum sit, vel contra Rempublicam. His enim duobus casibus sciens nec reuelans punitur poena ordinaria. In caeteris vero casibus punitur poena extra ordinaria. CASP. ZIEGLER *de Iurib. Maiest. Lib. I. cap. 2. §. 50. pag. 60.* Sed ne tamen quid dissimulemus, locum inuenit poena ordinaria tum demum, si aduersus ipsam principis personam coniuratum fuerit vel aduersus Rempublicam. His enim duobus casibus sciens nec reuelans poena punitur ordinaria, in reliquis extraordinaria. Andere Rechtslehrer treten der Wahrheit näher, und leugnen die Anwendbarkeit der ordentlichen Strafe des Hochverraths in dem angezeigten Fall. SAMUEL WILLENBERG *diss. de scientia delicti punita*, §. 30 — 32. Joh. Peter von Ludewig in der Erläuterung der G. B. II. Theil. S. 411 — 414. *not. bb — dd.* Doch glaubt der leztere, daß die Diener und Knechte des Verbrechers, wegen des bloßen Stillschweigens, nach dem Sinn der goldnen Bulle, mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths belegt werden können.

gründet sich nehmlich entweder in einer wirklichen Bosheit, oder es liegen vielmehr bei demselben andere Triebfedern zum Grunde. Findet der erste Fall Statt: so hat der Schweigende allerdings die Absicht gehabt, dem Staat durch sein Stillschweigen zu schaden, und sein Betragen enthält also eine boshafte Uebertretung der Grundgesetze der bürgerlichen Gesellschaft, oder ein wirkliches in der vorsätzlichen Unterlassung der zum Endzwek der Sicherheit nothwendigen Handlungen bestehendes Verbrechen. Weil aber doch die bloße Unterlassung der Vorkehrungen, die zur Hintertreibung einer fremden gesetzwiedrigen Handlung nothwendig sind, keinen so hohen Grad von Selbstthätigkeit und von Freiheit voraussetzt, als die eigne Unternehmung jenes Verbrechens: so hat auch die Verschweigung des von einem andern Bürger beschlossenen und vorbereiteten Hochverraths nie einen eben so hohen Grad von Moralität, als der begangne Hochverrath selbst, und darf folglich nie mit einer eben so harten Strafe, als dieser, mithin nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden.

§. 382.

IV. Kann man selbst demjenigen, der sich eines boshaften Stillschweigens schuldig gemacht hat, nicht die ordentliche Strafe des Hochverraths zuerkennen: so wird diese Strafe noch viel weniger in dem andern vorhin erwähnten Fall (§. 381.) Statt finden. Ja es würde in diesem Fall sogar jede andere peinliche Strafe zu hart seyn, weil nur der wirkliche Verbrecher peinlich bestraft werden darf. Denn man kann, unter der angenommenen Voraussetzung, den Schweigenden zwar einer strafbaren Nachlässigkeit in der Beobachtung seiner Pflichten, aber keiner vorsätzlichen Uebertretung der Gesetze beschuldigen. Seine Absicht war nicht auf eine Beleidigung des Staats, nicht auf eine Unterstützung und Begünstigung des Verbrechens

brechers gerichtet. Er fehlte nur darinn, daß er entweder eine andere Pflicht den Pflichten gegen seinen Fürsten vorzog, oder daß er die erhaltene Nachricht von dem bevorstehenden Hochverrath für zu unwichtig hielt, um ihr einige Aufmerksamkeit zu widmen, und sich für verbunden zu halten, sie der Obrigkeit anzuzeigen. Der Gesetzgeber ist daher nur berechtigt, ihn einer solchen Strafe zu unterwerfen, deren Einfluß geschikt ist, ihn in Zukunft auf seine Pflichten gegen den Staat aufmerksamer und in der Beobachtung derselben sorgfältiger zu machen. Dieß ist der Endzwek der Polizeistrafen; und sie allein sind folglich auf die Fälle, von denen wir hier reden, anwendbar.

V. Sowohl die peinlichen als die Polizeistrafen der unterlassenen Warnung der Obrigkeit, wegen eines zu befürchtenden Hochverraths, finden nur in so fern Statt, als der Schweigende weder für sich selbst gefährliche Folgen seiner Anzeige befürchten (§. 379.), noch auch bei derselben auf bloße sehr unsichere Vermuthungen bauen durfte (§. 380.).

VI. Da Fremde nicht verbunden sind, die dem Staat bevorstehenden Gefahren anzuzeigen (§. 377 — 378.): so können sie auch wegen der unterlassenen Anzeige eines beschlossenen Hochverraths mit keiner Strafe belegt werden.

§. 383.

Zu den strengsten Verordnungen der positiven Gesetze wieder den Hochverrath kann man die Ausdehnung der Strafe desselben auf die unschuldigen Kinder des Verbrechers *), die Erlaubniß, den Schuldigen noch nach seinem

*) *L. 5. §. 1. C. ad L. Iul. Maiest.* Filii vero eius, *quibus vitam Imperatoria specialiter lenitate concedimus*, (paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est, haereditarii criminis exempla metuuntur) a materna

Tode anzuklagen *), und das Verbot, nach welchem niemand, wenn er nicht für einen Mitschuldigen des Verbrechers gehalten seyn will, sich für ihn auf irgend eine Art verwenden darf **), rechnen. Die erste unter diesen Verordnungen wiederspricht offenbar den Grenzen der peinlichen Gesetzgebung, weil die Strafe, als ein Mittel zur Vertheidigung des Staats, niemals auf solche Personen ausgedehnt werden darf, die sich weder einer unmittelbaren noch einer mittelbaren Beleidigung der Gesellschaft schuldig gemacht haben. Der scheinbare Grund, mit welchem man diese unmenschliche Härte entschuldigen will, daß nehmlich die Sicherheit neuen Erschütterungen unterworfen bleibe, wenn man die Kinder der Verbrecher, die nichts anders, als eine Nachahmung des gesetzwiedrigens Betragens ihrer Eltern und gefährliche Ausschweifungen ihrer Rachbegierde gegen den Staat, von sich erwarten

terna vel auita, omnium etiam proximorum haereditate ac succeſſione habeantur alieni, teſtamentis extraneorum nihil capiant, ſint perpetuo egentes, et pauperes; infamia eos paterna ſemper comitetur; ad nullos prorſus honores, ad nulla ſacramenta perueniant; ſint poſtremo tales, ut his perpetua egeſtate ſordentibus ſit et mors ſolatium et vita ſupplicinm. Man vergleiche die gleichlautende Verordnung der *A. B. Tit.* 24. §. 4.

*) *L. 6. C. ad L. Iul. Maieſt. L. 8. C. eod. tit.* Poſt D. Marci conſtitutionem hoc iure uti coepimus, ut etiam poſt mortem nocentium hoc crimen inchoari poſſit, ut conuicto mortuo memoria eius damnetur, et eius bona ſucceſſori eius eripiantur. *A. B. Tit. XXIV.* §. 12. Statuimus inſuper, ut, ſi quid contra praedictos principes electores eccleſiaſticos vel ſaeculares commiſſum dicatur, etiam poſt mortem rei crimen inſtaurari poſſe. *Ibid.* §. 14.

**) *L. 5. §. 2. C. ad L. Iul. Maieſt.* Denique iubemus etiam eos notabiles eſſe, ſine venia, qui pro talibus unquam apud nos interuenire tentauerint. *A. B. Tit. XXIV.* §. 5.

warten lassen, nicht zugleich mit den Verbrechern selbst zum Tode verurtheilen wollte, verliert sein Gewicht, wenn man bedenkt, daß weder alle des Hochverraths schuldige Verbrecher mit der Lebensstrafe belegt werden dürfen (§. 367.), noch auch zuverlässige Schlüsse von den Fehlern und Lastern der Eltern auf ähnliche Triebfedern der Handlungen ihrer Kirder gelten. Es erweckt vielmehr schon ein günstiges Vorurtheil für die Kinder, daß sie an den gesetzwiedrigen Handlungen ihrer Eltern nicht Theil genommen haben, wenn ihnen gleich ihr Alter und ihre übrigen Umstände eine solche Theilnehmung erlaubten. Denn sie wurden entweder von ihren Eltern zu dieser Theilnehmung eingeladen oder nicht. Ist jenes: so bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß sie von den stärksten Bewegungsgründen, wieder die keine andere Triebfeder etwas auszurichten vermag, zum unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Gesetze bestimmt werden. Ist dieses: so zeugt schon das Mistrauen, welches von ihren boshaften Eltern, die es nicht einmal wagten, ihnen eine Theilnehmung an ihrem Verbrechen anzutragen in sie gesetzt wurde, von ihrer bessern Denkungsart. Nur eine grenzenlose Nachbegierde war also vermögend, die Menschen schon in den ältesten Zeiten zu verführen, die Strafe der Eltern auf unschuldige Kinder auszudehnen *). Die Anwendung der strengen

*) *Cicero in Epist. ad diuers. Lib. XI. epist. 15.* Illud videtur esse crudele, quod ad liberos poena perueniat, sed id et antiquum est et omnium ciuitatum. Q. CURTIUS, *Lib. VI. cap 11.* Daß auch in Rom schon lange vor dem harten Gesetz der Kaiser Arkadius und Honorius die Strafe des Hochverraths auf die Kinder des Verbrechers ausgedehnt worden sey, können wir aus der Erzälung einer bekannten Begebenheit aus der Geschichte des Tiberius schliessen. TACITUS *Annal. Lib. V. cap.* 9. Placitum posthac, ut in reliquos Seiani liberos aduerteretur; vanescente quamquam plebis ira, ac plerisque per priora supplicia lenitis. Igitur portantur in carcerem, filius

gen Gesetze, die jene Ausdehnung der Strafe gebieten, ist zwar in neuern Zeiten selten geworden, aber sie ist doch nicht ganz ohne Beispiel *), wie es Ziegler behaupten will **).

§. 384.

Auch die von den Gesetzen verstattete Erlaubniß, die des Hochverraths schuldigen Verbrecher noch nach ihrem Tode anzuklagen, streitet mit dem Endzwek der peinlichen Gesetzgebung. Denn da alle peinliche Gesetze sich einzig und allein auf die Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beziehen sollen: so faßt es einen Wiederspruch in sich, wenn sie zugeben, einen Verstorbenen, von dem man keine weitern Störungen zu befürchten hat, peinlich anzuklagen und als einen Friedensstörer zu behandeln. Wollte man gleich zur Vertheidigung dieses Gesetzes anführen, daß viele Menschen sich durch die Vorstellung desjenigen, was nach ihrem Tode in Beziehung auf sie und auf ihr Gedächtnis vorgenommen werden kann, von der Uebertretung der Gesetze zurückhalten lassen: so würde doch dieser Einwurf wieder meine Behauptung nichts beweisen, weil diejenigen Bürger, die sich eines Hochverraths schuldig machen, gewöhnlich nicht Leute vom Pöbel, und also auch nicht den Vorurtheilen des Pöbels unterworfen sind. Eben so wenig kann

filius imminentium intelligens, puella adeo nefcia, ut crebro interrogaret, quod ob delictum et quo traheretur? neque facturam ultra, et posse se puerili verbere moneri. Tradunt temporis eius auctores, quia triumuirali supplicio affici virginem inauditum habebatur, a carnifice laqueum iuxta compressam; exin oblisis faucibus id aetatis corpora in Gemonias abiecta.

*) RINK *de poen. fin. culpa.* cap. III. §. 34. LEYSER. in *Medit. ad Pand. Spec.* 568. *Medit.* 20.

**) CASP. ZIEGLER *de Iurib. Maiest. Lib. I. cap.* 2. §. 66. *pag.* 67.

kann die dritte vorhin erwähnte Verordnung (§. 383.) gebilligt werden. Denn es streitet mit den Rechten der Menschheit, einem Unglücklichen die Mittel zu seiner Entschuldigung zu nehmen oder zu erschweren, und andern Menschen die Befugniß zu versagen, durch Bitten und Vorstellungen, alles, was in ihren Kräften steht, zur Rettung des Verbrechers, dessen Handlungen sie vielleicht besser und richtiger beurtheilen können, als der Richter, beizutragen. Betrachtet also der Gesetzgeber die peinlichen Strafen als Mittel zur Entfernung der Unvollkommenheiten und der Hindernisse der Sicherheit, und will er sie nicht in Werkzeuge der Härte und der Zerrüttung des Ansehens der natürlichen Gesetze verwandeln, so muß er die strenge Verordnung, von der hier die Rede ist, ihrer verbindlichen Kraft berauben.

§. 385.

Die boshaften Handlungen, die von ungehorsamen Unterthanen zur Behauptung ihrer Wiedersetzlichkeit und Verachtung gegen die Befehle der Landesobrigkeit unternommen werden, gehören **zur zweiten Gattung des Verbrechens der beleidigten Majestät** (§. 344. V.). Man würde sich sehr irren, wenn man diese Handlungen für einen Hochverrath halten wollte. Der ungehorsame Bürger kann mit dem Regenten und den Anordnungen desselben, er kann mit dem Betragen der untergeordneten Obrigkeiten unzufrieden seyn, ohne zugleich mit gefährlichen Anschlägen wieder die Grundverfassung des Landes oder wieder das Leben und wieder die Sicherheit seines Fürsten umzugehen, weil ihn die Unzufriedenheit mit seinem Zustande nur zur Ergreifung solcher Maaßregeln antreibt, die fähig sind, ihn in eine erwünschtere Lage zu versetzen. Eine solche Veränderung seines Zustandes macht aber weder den Umsturz der Grundverfassung des Staats, noch den Tod oder die Entthronung des Fürsten noth-

nothwendig. Die Erreichung dieser Absichten ist vielmehr mit so großen Schwierigkeiten und Hindernissen verbunden, daß Menschen vom gewöhnlichen Schlage, und in diese Klasse gehört doch wohl der größte Theil der mißvergnügten Bürger, kaum einmal fähig sind, sich einen solchen Endzwek ihrer Handlungen zu wählen und den Plan zur Ausführung desselben vollständig zu entwerfen. Menschen von dieser Art bleiben also lieber bei minder weit aussehenden Absichten und bei leichtern Mitteln stehen; und wenn sie Gründe zur Unzufriedenheit mit der Regierung zu haben glauben: so wählen sie den kürzesten Weg, um ihrem Mißvergnügen abzuhelfen. Sie widersetzen sich den Befehlen und Verfügungen der Obrigkeit, um durch diese Widersetzlichkeit die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen; sie erkennen also noch immer die oberste Gewalt des Fürsten über sich, und zugleich erkennen sie folglich die Rechtmässigkeit der gegenwärtigen Staatsverfassung. Ihre Absicht geht nur dahin, den Fürsten zu einer Aenderung in seinen Anordnungen zu nöthigen, und ihm also in der Ausübung seiner Majestätsrechte Gesetze vorzuschreiben. Diese Unternehmung ist allerdings ein Verbrechen der beleidigten Majestät, aber kein Hochverrath *).

§. 386.

*) Schon die Römer betrachteten den Aufruhr als ein Verbrechen der beleidigten Majestät. *L. 1. §. 1. D. ad L. Iul. Maiest.* Maiestatis autem crimen illud est, quod aduersus populum Romanum, vel aduersus securitatem eius committitur. Quo tenetur is, cuius opera dolo malo consilium initum erit, quo obsides iniussu principis interciderent; *quo armati homines cum telis lapidibusue in urbe sint conueniantue aduersus Rempublicam, locaue occupentur vel templa, quoue coetus conuentiove fiat hominesue ad seditionem conuocentur.*

§. 386.

Wenn eine wirkliche Bosheit bei der Wiedersetzlichkeit der Unterthanen, von der wir hier reden, zum Grunde liegt: so ist es übrigens gleichgültig, ob die Befehle der Landesobrigkeit, die jene Unruhen veranlaßt haben, mit den gerechten Grenzen der Regierungsgewalt bestehen können oder nicht. Denn man kann den einzelnen Bürgern kein Recht einräumen, sich zu Richtern über die Handlungen des Fürsten aufzuwerfen, weil sonst die Sicherheit der Gesellschaft täglichen Erschütterungen ausgesetzt seyn würde, und folglich der wesentliche Endzwek des Staatskörpers nicht länger bestehen könnte. Glauben sich die Bürger an ihren Rechten und Freiheiten gekränkt: so ist es ihnen erlaubt, den Fürsten durch Vorstellungen zu bewegen, ihren Beschwerden abzuhelfen, nicht aber durch eine boshafte Wiedersetzlichkeit das Ansehen der obersten Gewalt, auf dessen Handhabung die Erhaltung des ganzen Staats ankömmt, zu untergraben. Denn jene boshafte Wiedersetzlichkeit ist immer, ohne auf ihre Triebfedern Rücksicht zu nehmen, eine unmittelbare Beleidigung des Staats, weil sie dem Grundgesetz der Erhaltung der Sicherheit wiederspricht, und einen vorsätzlichen Eingriff in die Rechte der Majestät enthält, die den Bürgern beständig heilig bleiben müssen, wenn sich gleich der Fürst eines Misbrauchs derselben schuldig gemacht haben sollte. Jede vorsätzliche Kränkung der Rechte der obersten Gewalt gehört aber in die Klasse der Verbrechen der beleidigten Majestät, und eben dahin wird folglich auch jeder boshafte Aufruhr gehören.

§. 387.

Boshafte Handlungen setzen immer eine vorhergegangne Ueberlegung voraus, weil ihre Urheber nicht allein die Pflichten, denen sie zuwieder handeln, kennen, sondern auch die mit der Verletzung derselben nach der Verschieden-

schiedenheit ihrer Verhältnisse verknüpften Vortheile zu ihrem Endzwek machen müssen. Man kann also nicht behaupten, daß sich alle, die an einem Aufruhr Theil nehmen, auch eines wirklichen Verbrechens schuldig machen. Nur der Stifter des Aufruhrs wird in allen Fällen, als ein wahrer Verbrecher betrachtet und bestraft werden können, weil er nothwendig den boshaften Vorsatz gehabt haben muß, der obersten Gewalt Gesetze vorzuschreiben. Die Bestimmung der Strafe, die er verdient hat, hängt aber von den Graden seiner Bosheit, und der von seiner Seite dem Staate bevorstehenden Gefahren ab, und die deutschen peinlichen Gesetze, die auf diese Umstände Rücksicht nehmen *), sind also vollkommner und gerechter, als die Römischen Verordnungen über eben denselben Gegenstand **). Hat der Aufrührer vor dem wirklichen Ausbruch

*) P. G. O. Art. 127. Item so eyner inn eyn Landt, Stat, Oberkeyt oder Gebiet geferliche fürsetzliche und boshaftige Auffruhren des gemeynen Volcks wider die Oberkeyt macht, und das also auf jhn erfunden würde, der soll nach Größ und Gelegenheyt seiner Mißhandlungen je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus dem Land, Gegend, Gericht, Statt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweißt werden, darinn Richter und Urteyler gebürlichs Raths, damit niemands Unrecht geschehe, und solch bößlich Empörung verhüt, pflegen sollen.

**) PAULUS *Recept. Sentent. Lib. V. Tit.* 22. Auctores seditionis et tumultus concitato populo, pro qualitate dignitatis aut in crucem tolluntur, aut bestiis obiiciuntur, aut in insulam deportantur. *L.* 38. §. 2. *D. de poenis. L.* 2. *C. de Seditiosis.* In nullis locis aut ciuitatibus tumultuosis clamoribus cuiusquam interpellatio contumeliosa procedat, nec ad solam cuiusquam inuidiam petulantia verba iactentur, scituris his, qui huiusmodi voces emiserint mouerintque tumultus, se quidem fructum ex his, quae postulant, nullatenus habituros, subdendos autem poenis iis, quos de seditionis et tumultus auctoribus vetustissima decreta sanxerunt.

bruch der Unruhe mit seinen Anhängern eigne Zusammenkünfte gehalten, mit ihnen über die zu ergreifenden Maaßregeln berathschlagt, und erst nach diesen vorläufigen Berathschlagungen die Wiedersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Regierung angefangen: so hat sein Verbrechen einen weit höhern Grad von Moralität, als wenn er den Pöbel ohne jene weitläuftige Vorbereitungen aufgewiegelt hätte. Unter der Voraussetzung der erwähnten vorläufigen Berathschlagungen können auch noch verschiedene andere Bürger, die an dem Aufruhr Theil genommen haben, ausser dem eigentlichen Anstifter der Unruhe, als wahre Verbrecher betrachtet werden. Alle diejenigen nehmlich, die den Zusammenkünften, in welchen man sich über die vorzunehmende Störung der öffentlichen Ruhe berathschlagt hat, beiwohnten, müssen nothwendig den Vorsatz gefaßt haben, die Ausübung der Majestätsrechte zu unterbrechen, und dieser Vorsatz ist es eben, der sie zu boshaften Uebertretern der Gesetze und zu Verbrechern macht. Sie verdienen daher auch eine peinliche Strafe, die aber ebenfalls nach den Graden der von ihnen bewiesenen Bosheit abzumessen ist *). Andere, die zwar an der Unruhe, aber nicht an den vorhergegangnen Berathschlagungen des Aufrührers Theil genommen haben, können keines überlegten Verbrechens beschuldigt und folglich auch nur mit einer härtern oder gelindern Polizeistrafe belegt werden, weil die von ihnen begangnen Ausschweifungen keine Folgen eines freien Entschlusses, sondern vielmehr einer unbesonnenen Hitze und Uebereilung sind.

§. 388.

Hieraus werden sich noch einige Lehrsätze von den Grenzen der Strafgerechtigkeit in Ansehung aller Arten des Aufruhrs folgern lassen:

I. Wenn

*) CHRISTIAN. WILDVOGEL *diss. de Tumultibus (Ienae* 1714) §. 32. *pag.* 26—27.

I. Wenn die Bürger eine gegründete Ursache zum Misvergnügen mit der Regierung haben, und durch keine Bitten und Vorstellungen die Abstellung ihrer Beschwerden erlangen können: so verdienen sie allerdings wegen des erregten Aufruhrs einige Entschuldigung *). Dennoch aber können auch in diesem Fall die Stifter der Unruhe als Verbrecher bestraft werden, wenn aus allen von ihnen ergriffenen Maaßregeln vielmehr der boshafte Vorsatz die Rechte der Majestät zu kränken, als der Wunsch und das Bestreben den gerechten Klagen ihrer Mitbürger abzuhelfen, hervorleuchtet (§. 386.).

II. Kann

*) DE BOEHMER *l. c. ad art.* 127. §. 3. *pag.* 529. Altera (*malitia*) a causa seditionis pendet, quae si temeraria aut colore mox diluendo munita, animum obstinatum innouationis cupidum arguit, qui veniam vix meretur — — secus ac iuris est, si superior vel magistratus per iniquas exactiones, insolitas operas, ipse causam dedit conglomerationi, vel animi innocentium criminationibus, calumniis persecutionibus exacerbati, quemadmodum, si religionis causa concitata seditio, saepe fieri solet, ubi causa iustitiae et defensionis multum reatui detrahit; imprimis si antea precibus superiores flectere non potuerunt, adeo, ut omnia ad excessum redeant, tanto excusatiorem, quanto intolerabilius est implorata modeste iustitia non exaudiri sed derelinqui. Requiritur autem, ut causa iustitiae sit *liquida*, vel *valde speciosa*, non affectata, aut quae colorem facile diluendum habet, qua ratione temperanda sententia ICtorum Tubigensium *Vol. IV. C. 101.* qui etiam opinionem licet erroneam prodesse reis opinantur. Um diese Sätze richtig zu verstehen und anzuwenden, muß man nothwendig auf die Grundverfassung eines jeden Staats Rücksicht nehmen. Denn je unbestimmter, nach den Gesetzen der Grundverfassung, die Grenzen der Rechte des Fürsten und des Volks sind, desto häufiger werden auch die Gelegenheiten zu Irrungen zwischen der Landesobrigkeit und den Bürgern, und desto mehr werden diese zu entschuldigen seyn, wenn sie sich von dem bloßen Schein eines Eingriffs in ihre Rechte zum Aufruhr hinreissen lassen.

II. Kann gleich die bloße Theilnehmung an einem Aufruhr nicht sogleich als ein Verbrechen behandelt und bestraft werden (§. 387.): so darf man doch hieraus nicht schließen, daß diejenigen, denen diese Entschuldigung zu statten kömmt, sich durch ihre während des Aufruhrs begangne Ausschweifungen niemals eines Verbrechens schuldig machen können. Man wird sie vielmehr mit Recht wegen aller ausgeübten Gewaltthätigkeiten, die mit dem Endzwek des erregten Aufruhrs in keiner Verbindung stehen, als wahre Verbrecher anklagen, und mit den peinlichen Strafen belegen können, die jenen Gewaltthätigkeiten angemessen sind. Denn die Natur der gesetzwiedrigen Handlungen, die sie während des Aufruhrs begangen haben, verstattet unter dieser Voraussetzung einen sichern Schluß auf ihre Bosheit, die immer mit einer Neigung zur Verletzung ihrer Pflichten in allen Fällen, die ihnen eine bequeme Gelegenheit dazu darbieten, verbunden, und folglich als ein gefährliches Hinderniß der öffentlichen Sicherheit peinlich zu bestrafen ist.

§. 389.

III. Untergeordnete Obrigkeiten haben ihre Gewalt vom Fürsten, der ihnen einen Theil der Ausübung seiner Majestätsrechte übertragen hat. Auch die boshafte Wiedersetzlichkeit wieder die Anordnungen dieser obrigkeitlichen Personen kann daher als ein Verbrechen der beleidigten Majestät betrachtet werden, in so fern als jene Anordnungen gerecht waren. Denn unter dieser Voraussetzung sind die Handlungen der untergeordneten Obrigkeiten als Handlungen des Fürsten anzusehen, aus dessen übertragner Macht, und in dessen Namen sie unternommen wurden, und niemand kann ihnen die geringsten Hindernisse entgegensetzen, ohne zugleich die Ausübung der Rechte der obersten Gewalt einzuschränken; eine Unternehmung, die, wenn sie sich in überlegten Entschlüssen gründet, immer in eine boshafte Verletzung der Majestät ausartet.

IV. Wenn Statthalter, Richter, und andere öffentliche Staatsbediente, von den Aufrührern, die sich ihren gerechten Anordnungen wiedersetzen, gemißhandelt oder wohl gar getödtet werden: so tritt der schon oben (§. 345. VIII.) erwähnte Fall ein, in welchem gewaltthätige Unternehmungen wieder untergeordnete Obrigkeiten als eine Beleidigung der Majestät zu betrachten sind; weil in jenen Personen, unter der angezeigten Voraussetzung, zugleich der Regent selbst, den sie gewissermaassen vorstellten, indem sie seine Aufträge ausrichteten, beleidigt worden ist.

V. Kein Staatsbedienter ist berechtigt, mehr Gehorsam von den einzelnen Bürgern, denen er vorgesetzt ist, zu fordern, als es die Grenzen seines Amts und der mit demselben verknüpften Gewalt mit sich bringen. Ueberschreitet er diese Grenzen: so hört er auf, die von der Majestät ihm übertragnen Rechte auszuüben, und die Bürger, die unter seiner obrigkeitlichen Gewalt stehen, sind befugt, ihm den verlangten Gehorsam in Rücksicht auf jene ungerechten Anmaassungen zu versagen. Wagt er es, sie durch gewaltsame Mittel zum Gehorsam zu nöthigen: so haben sie das Recht, ihre Beschwerden über sein gesetzwiedriges Betragen bei ihrem Fürsten anzubringen, aber die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung, zu der sie verpflichtet sind, verbietet es ihnen, der von ihm gebrauchten Gewalt ähnliche Gewaltthätigkeiten entgegen zu setzen. Der Aufstand, den sie in diesem Fall wieder ihren ungerechten Vorgesetzten erregen, bleibt also zwar nach den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft, immer etwas Unerlaubtes; aber er kann doch nicht als ein Verbrechen der beleidigten Majestät betrachtet und bestraft werden, weil die bedrükten Bürger nichts wieder die Rechte der obersten Gewalt unternommen, sondern sich vielmehr den Eingriffen in diese Rechte wiedersetzt haben.

§. 390.

§. 390.

Unter die dritte Gattung des Verbrechens der beleidigten Majestät gehören alle boshafte Verletzungen der dem Regenten schuldigen Ehrfurcht (§. 345. VI.). Denn diese boshaften Handlungen mögen nun in wirkliche Thätlichkeiten wieder die Person des Fürsten ausarten oder nicht: so enthalten sie doch immer die strafbarsten Uebertretungen der Grundgesetze des Staats; weil sie im ersten Fall mit der persönlichen Unverletzlichkeit des Fürsten, die mit dem Endzwek der allgemeinen Sicherheit unzertrennlich verbunden ist, und im andern Fall mit den Pflichten der Unterwürfigkeit und des Gehorsams streiten, die dem Unterthan jede Art der Verachtung gegen seine Obrigkeit untersagen. Sind aber gleich alle boshafte Verletzungen der dem Fürsten schuldigen Ehrfurcht, dem wesentlichen Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft zuwieder: so kann man doch behaupten, daß sie in vielen Fällen vielmehr die Nachsicht und das Mitleid des beleidigten Regenten als eine scharfe Ahndung verdienen. Oft ist der Verbrecher viel zu ohnmächtig, um durch seine boshafte Handlung die Ruhe des Staats unterbrechen, und dem Ansehen des Fürsten, welches er zu vermindern und herabzusetzen suchte, schaden zu können. Man kann also die allgemeine Regel festsetzen, daß alle Beleidigungen der persönlichen Majestät oder der mit der obersten Gewalt verknüpsten Würde des Regenten nur in so fern zu den unmittelbaren Beleidigungen des ganzen Staats gehören, als sie die zwekmässige Ausübung der hohen Majestätsrechte hindern. In jedem andern Fall sind jene Angriffe auf die Ehre des Fürsten, sollten sie gleich aus Triebfedern der Bosheit entsprungen seyn, ohne Folgen für die Sicherheit des Staats und für das Ansehen des Fürsten, dessen ganze Verachtung sie verdienen.

§. 391.

Hieraus werden wir die Grenzen der peinlichen Gesetzgebung in Ansehung der Beleidigungen der persönlichen Majestät des Regenten beurtheilen können. Was die wieder die Person des Fürsten verübten Thätlichkeiten betrift: so verdienen dieselben allerdings als ein schweres wieder die Rechte der obersten Gewalt und die damit verbundene Unverletzlichkeit des Regenten begangnes Verbrechen bestraft zu werden, weil die Sicherheit des Staats unmöglich bestehen kann, wenn sein Oberhaupt gewaltsamen und frevelhaften Angriffen von der Seite der Unterthanen ausgesetzt ist. Doch aber wird auch diese Missethat zuweilen einige Entschuldigung und eine verhältnismässige Milderung der Strafe verdienen, wenn der Verbrecher, dessen herrschende Leidenschaft der Ehrgeiz ist, von seinem Fürsten aufs äusserste beschimpft, und durch diese Beschimpfung in eine Hitze versetzt wurde, die ihn zu unwilikührlichen Aeusserungen seines Zorns hinriß. Soll aber diese Entschuldigung Statt finden, so muß jene Beschimpfung ungerecht und nicht etwa eine Folge der unbesonnenen und übermüthigen Forderungen und Anmaassungen des Ehrgeizigen gewesen seyn, weil nur in jenem, nicht aber in diesem Fall, der Fürst selbst zu der ihm wiederfahrnen Beleidigung Anlaß gegeben hat. Alle andere Angriffe auf die Ehre des Regenten, die mit keiner wieder seine Person unternommenen Thätlichkeit verbunden sind, können seinem Ansehen nur in so fern nachtheilig werden und die Handhabung der Majestätsrechte hindern, als er es nicht erwarten darf, daß seine persönlichen großen Eigenschaften zu allgemein bekannt sind, um nicht jeden wiedrigen Eindruk jener Angriffe auf die Gemüther der Menschen auszulöschen und zu vernichten. Hat er durch erhabne Regententugenden, durch große und edle Handlungen, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe die Herzen seiner Bürger gewonnen und

sich zum Gegenstande der allgemeinen Bewunderung und Liebe gemacht: so ist sein Ansehen zu fest gegründet, um durch die Bemühungen eines Verleumders im geringsten erschüttert zu werden.

§. 392.

Ein Fürst, der über das ohnmächtige Bestreben boshafter und zugleich unbesonnener Unterthanen seiner Ehre zu schaden weit erhaben ist, kann weder durch ihre schimpflichen Urtheile von seinen moralischen Eigenschaften und von seiner Regierung noch durch irgend eine Art des ungesitteten Betragens, welches ihre Verachtung gegen seine Person anzeigen soll, beleidigt werden; weil alle jene Bemühungen zu schwach sind, um ihm auch nur den geringsten Theil seines Ansehens zu entziehen (§. 391.). Auch der Staat wird folglich durch diese Unternehmungen nicht beleidigt; denn es entgeht seiner Sicherheit nichts, weil die Bürger um nichts weniger als vorher die stärksten Bewegungsgründe zum unverbrüchlichen Gehorsam gegen ihren Fürsten haben. Mit Recht können also, unter dieser Voraussetzung, alle mit keinen Thätlichkeiten verknüpfte Verletzungen der Ehrfurcht, die der Bürger der persönlichen Majestät des Regenten schuldig ist, entweder aus Großmuth ganz verziehen oder doch als solche Vergehungen betrachtet werden, die vor den Richterstuhl der Polizeiobrigkeiten gehören, und nur mit einer Polizeistrafe belegt zu werden verdienen, um ihren Urheber in Zukunft vorsichtiger und aufmerksamer auf seine Pflichten zu machen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet verdient jenes berühmte Theodosische Gesetz *) als ein Muster der gesetzgebenden Klugheit angesehen und gepriesen zu werden.

*) *L. un. C. Si quis Imperatori maledixerit.* Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda ac temulentia turbulentus obtrectatur temporum nostrorum fuerit:

§. 393.

Viele Gesetzgeber würden ihren Pflichten zuwieder handeln, wenn sie in ihrer Gelindigkeit gegen das Verbrechen der beleidigten persönlichen Majestät so weit gehen wollten, als es Fürsten, deren Ansehen keinen Erschütterungen unterworfen ist, ohne Gefahr thun können (§. 392.). Nicht alle Regenten sind groß genug, um in ihrem eignen Lichte zu glänzen; und nicht alle wirklich große Beherrscher sind so glücklich, von ihren Völkerschaften geliebt zu werden. Jene müssen von der Majestät den Glanz borgen, der allein fähig ist, sie ihren Unterthanen verehrungswürdig zu machen, und ihren Befehlen den gehörigen Nachdruck zu geben; und diese sehen sich genöthigt, den Uebermuth ihrer Bürger, die das Glück unter dem Scepter eines weisen und großen Beherrschers zu leben verkennen, zu unterdrücken, weil die Schmähungen, die man sich wieder ihre Person und wieder ihre Regierung erlaubt, einen allgemeinen Haß erwecken, und durch die Macht des Hasses die Unterthanen zur Empörung aufrufen und den Staat zu einem Schauplatz der traurigsten Zerrüttungen machen könnten. Es läßt sich also der allgemeine Lehrsatz behaupten, daß die Beleidigungen der persönlichen Majestät desto schärfer bestraft werden müssen, je weniger das Ansehen des Regenten fest und dauerhaft gegründet, und je mehr das Volk geneigt ist, jede Handlung des Fürsten zu tadeln und seinen Tadel in lautes Misvergnügen

rit: eum poenae nolumus subiugari, neque durum aliquid aut asperum volumus sustinere: quoniam, si id ex leuitate processerit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum: si ab iniuria, remittendum. Unde integris omnibus hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus et utrum praetermitti an exquiri debeant censeamus. CASPAR ACHAT. BECK *Commentat. in L. un. C. si quis Imperat. maledixerit. Ienae 1719.*

gnügen ausbrechen zu lassen. Hieraus fließt die unmittelbare Folge, daß jene Beleidigungen die Sicherheit des Staats desto grössern Erschütterungen aussetzen, je weniger der Fürst Gelegenheit gehabt hat, seine erhabnen und des Throns würdigen Eigenschaften zu zeigen, weil unter dieser Voraussetzung die schimpflichen Urtheile von seiner Person desto mehr Eingang in die Gemüther der Menschen finden werden, und folglich auch desto mehr dazu beitragen können, die Unterthanen ungehorsam zu machen und die Gesetze ihrer Kraft zu berauben. Doch aber wird sich der Gesetzgeber auch unter solchen Umständen, die ihn zur Strenge gegen die Verächter der hohen Würde des Regenten aufrufen, hüten müssen, gleichgültige, oder doch unbedeutende Handlungen, die nur der Despot als Verbrechen der beleidigten Majestät betrachten kann, als boshafte Verletzungen der dem Fürsten gebührenden Ehrfurcht zu bestrafen *), und weil überhaupt bei diesem Verbrechen

*) Beispiele einer solchen ungerechten Ausdehnung des Verbrechens der beleidigten Majestät liefert uns die Geschichte des Tiberius und anderer ihm ähnlicher Römischer Kaiser. SUETONIUS *in Tiber. cap.* 58. Sub idem tempus consulente praetore, an iudicia maiestatis cogi iuberet? exercendas esse Leges respondit et atrocissime exercuit. Statuae quidam Augusti caput demserat ut alterius imponeret. Acta res in senatu et quia ambigebatur per tormenta quaesita est. Damnato reo paulatim hoc genus calumniae eo processit, ut haec quoque capitalia essent; circa Augusti simulacrum seruum cecidisse, vestimenta mutasse, numis vel annulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse, dictum ullum factumue eius existimatione aliqua laesisse. Periit denique et is, qui honores in colonia sua eodem die decerni sibi passus est, quo decreti et Augusto olim erant. TACITUS *Annal. Lib. I. cap. 73 et 74.* Haud pigebit referre in Fabanio et Rubrio praetentata crimina — — — Fabanio obiiciebat accusator, quod inter cultores Augusti, qui per omnes domos in modum collegiorum habebantur.

brechen alles auf zufällige Bestimmungen ankömmt: so wird keine auf alle Fälle passende Strafe festgesetzt werden können *).

§. 394.

Alle eigenmächtige Anmaassungen irgend eines Majestätsrechts gehören in die **vierte Klasse des Verbrechens der beleidigten Majestät** (§. 345. VII.), weil jeder Eingriff in fremde Rechte mit einer Beleidigung verbunden ist, und folglich zu einem Verbrechen wird, wenn er sich in einem boshaften Vorsatz gründet. Es lassen sich also eben so viele einzelne Verbrechen, die in diese vierte Gattung gehören, unterscheiden, als es verschiedene Klassen der Majestätsrechte giebt; und da ein Verbrechen

tur, Cassium quendam mimum corpore infamem adsciuisset, quodque venditis hortis statuam Augusti simul mancipasset. Rubrio crimini dabatur violatum periurio nomen Augusti — — — — Nec multo post Granium Marcellum Praetorem Bithyniae Quaestor ipsius Caepio Crispinus maiestatis postulauit subscribente Romano Hispone — — Sed Marcellum insimulabat sinistros de Tiberio sermones habuisse — — Addidit Hispo statuam Marcelli altius quam Caesarum sitam, et alia in statua amputato capite Augusti effigiem Tiberii inditam — SENECA *de benefic. Lib. III. c. 26.* SPARTIANUS *in Caracalla cap. 7.* Von der Gelindigkeit und Unbestimmtheit der deutschen Gesetze in Ansehung des Verbrechens der beleidigten persönlichen Majestät vergleiche man die Bemerkungen Joh. Peters von Ludewig in der Erläuterung der G. B. II. Theil. S. 362 -- 369.

*) CARPZOV. *Pract. Rer. Crim. Part. I. Qu. 41. num.* 117 — 120. CASP. ACHAT. BECK *Comm. in L. un C. si quis Imp. maled. Cap. IV.* § 4. Joh. Christian Fröhlichs von Fröhlichsburg Comment. in K. Carls V. P. H. G. O. II. Trakt. S. 91 — 92. IO. SAM. FRID. DE BOEHMER *Elem. Iur. Crim. Sect. II. cap. 5.* §. 88.

chen desto grösser ist, je mehr es dem Endzwek der Sicherheit wiederspricht und je mehr der Verbrecher verbunden war, jede Uebertretung der Gesetze zu vermeiden: so werden auch die Verbrechen, von denen ich hier rede, desto schwerer und strafbarer seyn, je wesentlicher das gemißbrauchte Majestätsrecht mit der Natur der obersten Gewalt zusammenhängt, und je weniger die Pflichten seines Standes dem Urheber jener gesetzwiedrigen Unternehmung eine solche That hätten erlauben sollen. Hieraus fließt die unmittelbare Folge, daß alle vorsätzlich verübte Gewaltthätigkeiten, die ein Unterthan wieder den andern unternimmt, eine wirkliche Beleidigung der Majestät enthalten, in so fern als ihre Urheber die Absicht gehabt haben, sich, dem Ansehen der Gesetze und der obersten Gewalt zum Troz, des Rechts der Selbsthülfe zu bedienen. Denn dieser boshafte Vorsaz dem höchsten Gesez der bürgerlichen Gesellschaften, welches den Weg der Selbsthülfe untersagt, zu trotzen, kann mit dem Endzwek der Sicherheit, und mit den wesentlichen Majestätsrechten, deren Ausübung er hindert und einschränkt, nicht bestehen, und enthält immer einen Eingriff in die Rechte des Fürsten, dem es allein zukömmt, die Befugnisse der einzelnen Bürger durch Zwangsmittel zu handhaben.

§. 395.

Nicht jede Gewaltthätigkeit ist mit einer vorsätzlichen Beleidigung der Majestät verbunden; denn die gewaltsamen Handlungen der Unterthanen wiedersprechen zwar immer dem Endzwek der Sicherheit, aber sie gründen sich nicht alle in dem boshaften Vorsaz die Rechte der obersten Gewalt zu kränken, und können also nur in den vorher bestimmten Fällen (§. 394.) als unmittelbare Beleidigungen des Staats betrachtet werden. Eben so verhält es sich mit den Befehdungen oder mit dem Landfriedensbruch. Auch dieses Verbrechen kann zuweilen in eine

wirkliche Beleidigung der Majestät ausarten, wenn der Friedensbrecher die Absicht gehabt hat durch seine Unternehmung sich den Befehlen des Fürsten zu wiedersetzen, und eine Art von Unabhängigkeit zu behaupten. In jedem andern Fall ist der Friedensbruch, dessen Wesen übrigens darauf ankömmt, daß ein Unterthan bewaffnete Leute zusammengebracht und mit denselben andere Bürger feindlich überfallen hat *), als ein eignes von der Beleidigung der Majestät verschiednes Verbrechen zu bestrafen. Wenn man diese Begriffe und Sätze zum Grunde legt: so werden sich die Römischen Gesetze von dem Privatgefängniß **) richtig beurtheilen lassen. Es ist allerdings eine

*) ANDR. GAILL *de Pace Publica Lib. I. cap.* 7. §. 1—6. Ut actio ex Constitutione pacis publicae, ob pacem violatam utiliter competat et institui possit, tria potissimum requiruntur. Primo requiritur vis publica — — — *Secundo requiritur vis armata, quae fit coactis et coadunatis hominibus.* — — Tertio — requiritur dolus malus, dolus verus, propositum et destinata voluntas offendendi. CARPZOV. *l. c. Qu. XL. num.* 2. 3.

**) *L. un. C. Theodos. de priuati carceris custodia.* Si quis posthac reum priuato carceri destinarit reus maiestatis habeatur. *L. un. C. de priuatis Carceribus inhibendis.* Iubemus, nemini penitus licere per Alexandrinam splendidissimam ciuitatem vel Aegyptiacam dioecesin, aut in quibuslibet Imperii nostri prouinciis, vel in agris suis aut ubicunque domi priuati carceris exercere custodiam; viro spectabili pro tempore Praefecto Augustali, et viris clarissimis omnium prouinciarum Rectoribus daturis operam semperque futuris in speculis ut saepe dicta nefandissimorum hominum arrogantia modis omnibus opprimatur. Nam post hanc saluberrimam constitutionem, et vir spectabilis pro tempore praefectus Augustalis et quicunque prouinciae moderator, Maiestatis crimen procul dubio incursurus est, qui cognito huiusmodi scelere laesam non vindicauerit Maiestatem — — Nam illud perspicuum est, eos, qui hoc criminis genus commiserint etiam pro veterum legum et constitutionum tenore, tanquam ipsius Maiestatis violatores, ultimo subiugandos esse supplicio.

eine strafbare Gewaltthätigkeit, wenn ein Unterthan den andern eigenmächtig seiner Freiheit beraubt; und diese Gewaltthätigkeit kann auch in einen wirklichen Friedensbruch ausarten, wenn sie mit einer von bewaffneten Leuten geschehenen Entführung des Gefangnen verbunden ist. Dennoch aber wird der Verbrecher nur in dem Fall einer boshaften Beleidigung der Majestät beschuldigt werden können, wenn er sich der Haltung eines Privatgefängnisses aus keinem andern Grunde angemaaßt hat, als um seine Verachtung gegen die Befehle und Verfügungen der Landesobrigkeit, durch die er sich an seinen Rechten gekränkt glaubt, zu zeigen; kurz, wenn er die Absicht hatte, das Ansehn der höchsten Gewalt durch seine That anzugreifen und einzuschränken.

§. 396.

Auch die nutzbaren Regalien gehören zu den Ausflüssen der Majestät, und wenn sie sich gleich nicht unmittelbar auf den Endzwek der Sicherheit, sondern vielmehr auf den Vortheil des Regenten beziehen: so kann sich doch kein Unterthan dieselben zueignen, wenn ihn nicht die Regierung mit dem einem oder dem andern von diesen Rechten begnadigt hat. Es ist auch gleichgültig, ob jene Regalien aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaften fliessen, oder ob sie sich in der zufälligen und eigenthümlichen Verfassung der einzelnen Staatskörper gründen. Die Bedürfnisse eines Staats sind nehmlich immer gleichen Veränderungen mit seinen zufälligen Verhältnissen unterworfen, und können folglich nicht allein eine Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, sondern auch neue Quellen derselben nothwendig machen. Wird also dem Fürsten ein Theil der Nutzungen jener neuen Quellen entzogen: so wird er zugleich in der Ausübung der obersten Gewalt eingeschränkt und an der Ergreifung der Maaßregeln gehindert, die zur Erhaltung des Staats nothwendig sind.

Diese Einschränkung ist mit einer wirklichen Beleidigung der Majestät verbunden, und kann daher als eines der schwersten Verbrechen bestraft werden, wenn sie sich in einem boshaften Vorsatz ihres Urhebers gründet. Von einem solchen boshaften Vorsatze wird man aber nur denjenigen freisprechen können, der ein Majestätsrecht ausgeübt hat, welches er aus Unwissenheit für nichts weniger, als für ein ausschliessendes Vorrecht des Fürsten hielt. Kann er sich mit dieser Unwissenheit nicht entschuldigen, so artet seine ungerechte Anmaassung immer in ein Verbrechen der beleidigten Majestät aus, und er verdient eine desto härtere Strafe, je weniger er von jenem nutzbaren Majestätsrecht theils in seinen Gewerben eingeschränkt wurde, theils durch die eigenmächtige Ausübung desselben Vortheile erwarten konnte. Ist also der Verbrecher ein Staatsbedienter: so kann die Strafe mit Recht geschärft werden, weil unter dieser Voraussetzung nicht allein die Entschuldigung des schädlichen Einflusses des gemißbrauchten Majestätsrechts auf den Narungsstand des Missethäters ganz wegfällt, sondern auch noch ein neues Verbrechen, nehmlich die Vernachlässigung der Amtspflicht, und folglich ein neuer Grad der Strafbarkeit hinzukömmt (§. 394.). Nach diesen Grundsätzen enthält die eigenmächtige Anmaassung des Münzregals, wenn sie gleich mit keiner Münzfälschung verbunden ist, immer ein Verbrechen der beleidigten Majestät *), und sowohl hier

*) *L. 2. C. de falsa Moneta.* Si quis nummos falsa fusione formauerit uniuersas eius facultates fisco nostro praecipimus addici. In monetis etenim tantummodo nostris cudendae pecuniae studium frequentari volumus: cuius obnoxii Maiestatis crimen committunt, et praemio accusatoribus proposito, quicunque solidorum adulter poterit reperiri, et a quocunque fuerit publicatus, illico omni dilatione summota flammarum exustionibus mancipetur. Schwäb. L. R. Cap. 12. Wir sprechen daß all Zöll und

hier als in jedem andern Fall, wo sich ein Unterthan eines Eingriffs in die nutzbaren Regalien des Landesfürsten schuldig

und all Münß des Römischen Reichs sind, die sind ains Römischen Künigs und wer sy will haben es sey Pfaff oder Lay der soll sy haben und auch empfahen von dem Römischen Künig und von seinem Reich und wer des nichten tut der frävelt an dem Reich. — Aus den oben bewiesenen Sätzen fließt zugleich die unmittelbare Folge, daß sich auch diejenigen eines wirklichen Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig machen, die ihren falschen Münzen das Gepräge einer fremden im Lande geltenden und vom Fürsten genehmigten Geldsorte geben. Denn das Münzregal besteht in der hohen Befugniß des Regenten einen allgemeinen Maaßstab des Werths der Dinge und Waaren zu bestimmen, und da dieser allgemeine Maaßstab das gemünzte Geld ist: so kann niemand irgend eine Art im Lande geltender Münzen nachmachen und in den Umlauf bringen, ohne zugleich einen vorsätzlichen Eingriff in die Majestätsrechte des Fürsten zu begehen. CASP. ZIEGLER *de Iurib. Maiest. Lib. I. cap. 49. §. 45. pag. 852 sq.* DE BOEHMER *l. c. ad art.* III. §. 7. *pag.* 372—373. Herr Tribunals-Assessor Quistorp in dem ausführlichen Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen, I. Theil. §. 226. Was hingegen das bloße Beschneiden oder die boshafte Verminderung des Gewichts und Werths der Münzen betrift: so kann zwar dieses Verbrechen als eine dem ganzen Lande höchst nachtheilige Betrügerei peinlich bestraft, nicht aber als eine Beleidigung der Majestät betrachtet werden, weil es mit keiner eigenmächtigen Ausübung des landesfürstlichen Münzrechts verbunden ist. *L. un. C. Theod. Si quis solidi circulum exteriorem inciderit.* Omnes solidi, in quibus nostri vultus ac veneratio una est, uno pretio aestimandi sunt atque vendendi, quamquam diuersa formae mensura sit. Nec enim qui maiore habitu faciei extenditur, maioris est pretii, aut qui angustiore expressione concluditur minoris habere credendus est, cum pondus idem existat. Quod si quis aliter fecerit, aut capite puniri debet aut flammis tradi vel alia poena mortifera

schuldig gemacht hat, kann die Einziehung des Vermögens als ein schikliches Entschädigungsmittel für den Staat mit der peinlichen dem Verbrecher aufzulegenden Strafe verbunden werden.

II.

Von den Verbrechen wieder die Kirche.

§. 397.

Die Grundgesetze der bürgerlichen Gesellschaft legen dem Fürsten die Pflicht auf, die einzelnen Gesellschaften, die zusammengenommen den Staatskörper bilden, bei ihren Rechten zu schützen, um sie der Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen als tüchtige Werkzeuge unterzuordnen. Diese Pflicht wird desto grösser seyn, je wichtiger die Gesellschaft, auf die man dieselbe bezieht, für den ganzen Staat ist, das heißt, je weniger sich ihre Erhaltung von der zwekmässigen Ausübung der Majestätsrechte trennen läßt. Die Kirche verdient also unstreitig unter allen im Staat enthaltnen Geselischaften die größte Aufmerksamkeit des Fürsten, und er wird eben so wenig zugeben dürfen, daß ihre Rechte angegriffen und zum Nachtheil der Religion eingeschränkt werden, als er bei jeder seiner Regierungsgewalt gefährlichen Ausdehnung jener Rechte gleichgültig bleiben darf. Traurige Beispiele aus der

tifera. Quod ille etiam patietur, qui mensuram circuli exterioris adroserit, ut ponderis minuat quantitatem vel figuratum solidum adultera imitatione in vendendo subiecerit. Vergleicht man hiermit die L. 1. 2. 3. 4. C. *Theod. de falsa moneta*, so wird man finden, daß in den Gesetzen Constantins des Großen die beiden Verbrechen der Münzfälschung und des Nachschlags der Landesmünzen nicht gehörig unterschieden, und mit gleichen Strafen belegt werden.

der ältern und neuern Geschichte können uns von den unglücklichen Folgen der Vernachlässigung dieser Sorgfalt überzeugen. Bald brachte die Gleichgültigkeit des Fürsten gegen die Rechte der Kirche das Volk in die Waffen und verwandelte einen blühenden Staat in einen Schauplatz der blutigsten bürgerlichen Kriege und Empörungen, und bald erstikte eben diese Gleichgültigkeit den Religionseifer in den Herzen der Bürger, ließ sie eben die Glaubenslehren, die sie vormals als geheiligte Wahrheiten verehrten, als Vorurtheile der niedrigsten Klassen des Volks verlachen, und nahm ihnen so zugleich einen Theil der wirksamsten Bewegungsgründe zur Beobachtung ihrer Pflichten. Nichts ist schwerer, als hier die rechte Mittelstraße zu treffen und die Grenzen der Verbindlichkeiten zu bestimmen, die der Fürst jeder in seinen Staaten geduldeten Kirche schuldig ist. Von dieser Bestimmung hängt auch die Beantwortung der Frage ab: ob gewisse Beleidigungen der Kirche in wirkliche Verbrechen ausarten können? und wir werden also, um diese Frage richtig zu entscheiden, die wesentlichen Rechte der Gesellschaften, denen der Endzwek der gemeinschaftlichen Ausübung einer gewissen Religion ihren Ursprung gegeben hat, kurz untersuchen müssen.

§. 398.

Wenn eine Gesellschaft den Gesetzen der Natur nicht zuwieder ist, so entspringen alle ihre Rechte aus dem Endzwek, zu dessen Beförderung sich ihre einzelnen Mitglieder vereinigt haben. Auch von der Kirche gilt dieser allgemeine Lehrsatz; denn der gesellschaftliche Endzwek einer gemeinschaftlichen Verehrung und Anbetung des höchsten Wesens ist unstreitig den natürlichen Gesetzen vollkommen gemäß. Da wir nun die bestimmte Art und Weise Gott zu verehren eine Religion nennen: so müssen sich alle Rechte der Kirche und ihrer einzelnen Mitglieder auf die

Ausübung einer gewissen Religion beziehen. Der erste und wesentlichste Punkt in jeder Religion kömmt auf das Bekenntnis eines höchsten Wesens oder mehrerer Gottheiten an; die übrigen Grundsätze der verschiedenen Religionen beziehen sich auf die gottesdienstlichen Handlungen, durch deren Unternehmung sich die Anhänger der einzelnen Religionspartheien von einander unterscheiden. Ist also eine Kirche von dem Fürsten genehmigt und ihren Mitgliedern Sicherheit und Duldung in seinen Staaten versprochen worden: so sind die Pflichten des Regenten gegen jene Gesellschaft theils aus den allgemeinen Grundsätzen von der Gewissensfreiheit, theils auch aus den besondern Religionsbegriffen der geduldeten und gebilligten Kirche zu beurtheilen. Denn weil es einen Wiederspruch enthalten würde, wenn man den Menschen in Glaubenssachen irgend einer Art des Zwanges unterwerfen wollte: so dürfen die Anhänger der vom Staat genehmigten Religionspartheien in allen ihren Handlungen nach keinen andern Gesetzen gerichtet und beurtheilt werden, als die sich mit ihren Religionsbegriffen zusammenreimen lassen. Man darf also niemals andern Bürgern, die sich nicht zu eben derselben Kirche bekennen, solche Rechte einräumen, deren Ausübung mit dem ruhigen Genuß der Religionsfreiheiten ihrer verschieden denkenden Mitbürger streiten würde; und eben so wenig darf der Fürst den geduldeten Kirchen seinen Beistand versagen, wenn es darauf ankömmt, die Rechte dieser Gesellschaften, denen er seinen Schutz versprochen hat, wieder ihre eignen Mitglieder zu handhaben. Er muß vielmehr in weisen Gesetzen alle Handlungen, die mit den Rechten der Religionsduldung nicht bestehen können, verbieten, und mit angemessenen Strafen belegen.

§. 399.

Jede Kränkung fremder Rechte faßt eine Beleidigung in sich, und jede boshafte Beleidigung ist ein Verbrechen.

Da

Da nun die Befugniß gewisse Religionsgrundsätze öffentlich zu bekennen, zu den wesentlichen Rechten einer geduldeten Kirche gehört (§. 398.): so werden alle Handlungen, die mit dieser Befugniß streiten, als Beleidigungen der Kirche und unter gewissen Umständen als Verbrechen zu betrachten seyn. Alle schimpfliche Urtheile von den unterscheidenden Religionssätzen einer Kirche enthalten also eine Beleidigung dieser Gesellschaft, und arten sogar in wahre Verbrechen aus, wenn sie sich in Triebfedern der Bosheit gründen. Denn sie sind immer den Gesetzen zuwieder, in welchen die Duldung jener Kirche geboten wird, und es kömmt folglich nicht darauf an, ob die verspotteten Religionssätze wahr oder falsch sind, weil sie in diesem Fall nicht weniger als in jenem mit den allgemeinen Rechten einer vom Staate genehmigten Gesellschaft streiten. Wollte man gleich einwenden, daß wahre Befugnisse nie aus einer bloßen Einbildung oder aus einer falschen Meinung entspringen, und also solche Kirchen, deren wesentliche Religionsbegriffe falsch sind, keine aus diesen Meinungen entspringende Rechte behaupten können: so würde doch dieser Einwurf nichts beweisen, weil, unter der von mir bestimmten Voraussetzung, die Rechte der geduldeten Kirche nicht bloß aus ihrer innern Verfassung, sondern vielmehr aus der vom Fürsten erhaltnen Bestätigung ihres gesellschaftlichen Endzweks entspringen.

§. 400.

Giebt man diese Schlüsse zu (§. 398—399.): so wird man nicht leugnen können, daß alle Arten der Gotteslästerungen, sie mögen nun unmittelbar wieder die nach gewissen Religionsbegriffen verehrte Gottheit, oder wieder die Heils- und Gnadenmittel, die nach jenen Begriffen für den einzigen Weg zur Seligkeit gehalten werden, gerichtet seyn, unter gewissen Einschränkungen in die Grenzen der peinlichen Gesetzgebung gehören. Es ist

zwar eine Pflicht der Polizeiobrigkeiten, für die Erhaltung der Ordnung und Ruhe, und für die Einschränkung und Hintertreibung aller Arten der Sittenlosigkeit zu sorgen, und da nur ungesittete Menschen Schmähworte und Lästerreden wieder Gegenstände ausstoßen können, die einem großen Theil ihrer Mitbürger heilig sind: so möchte es scheinen, daß es schiklicher sey, alle Gotteslästerungen nicht dem peinlichen Gerichtshof, sondern vielmehr der Aufsicht der Polizei zu unterwerfen. Diese Meinung erhält ein neues Gewicht, wenn man den gewöhnlichen Begriff der Gotteslästerung zum Grunde legt, nach welchem dieses Verbrechen in einer Beleidigung der göttlichen Majestät, oder in einer boshaften Beschimpfung des höchsten Wesens bestehen soll *). Denn nach diesem Begriff würde es allerdings einen Wiederspruch in sich fassen, wenn

*) MATTH. STEPHANI *in Constit. Publ. Iudicior. ad art. 106. C. C. C. §. 1. pag. 124.* Blasphemia est Maiestatis diuinae laesio. DANIEL CLASEN *in Comment. in C. C. C. ad art. 106. §. 1. pag. 340.* Blasphemiae vox e Graeco traxit originem — — sed hoc loco sumitur pro horribili et maxime nefando crimine, quo diuina maiestas vel verbis vel etiam factis laeditur. Fröhlich von Fröhlichsburg a. a. O. II. Trakt. 1 B. 11. Tit. §. 1 — 2. S. 6. DE BOEHMER *l. c. ad art. 106. §. 1. pag. 331.* Ipsa laesio vero tribus gradibus absoluitur, quorum infimus ad solam profanationem rei diuinae vel nominis diuini remota contumelia, alter paulo acerbior sed intermedius ad execrationes vel maledictiones simplices nulla Dei diuinaeque rei mentione facta, ultimus denique omnium grauissimus ad verba vel facta *Deo iniuriosa* pertinet. Posterior huius loci est adeoque Blasphemia consistit in iniuria dolose Deo illata. Auf diese Begriffe scheint Herr Quistorp in dem ausführlichen Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen 1 Th. §. 283. Rücksicht genommen zu haben, wenn er die Gotteslästerung aus der Reihe der Verbrechen schlechterdings ausschließt.

wenn man die Gotteslästerung zu den Verbrechen zählen wollte, weil wieder Gott kein Verbrechen begangen werden kann. Sollte dieß möglich seyn: so müßte Gott von endlichen Wesen, von seinen eignen Geschöpfen beleidigt, und es müßten also seine Vollkommenheiten durch die Handlungen dieser Geschöpfe eingeschränkt werden können. Da nun jede Einschränkung, so wie überhaupt jede Veränderung mit dem Begriff der unendlichen Vollkommenheit streitet: so kann dem höchsten Wesen durch die Handlungen der Menschen nie etwas entzogen, sein Zustand kann nicht verschlimmert, und Gott kann folglich nicht beleidigt werden. Der Mensch ist also viel zu ohnmächtig, um sich eines Verbrechens wieder die göttliche Majestät schuldig machen zu können, weil ein solches Verbrechen eine Beleidigung Gottes, eine Kränkung der göttlichen Ehre, die doch eben so unveränderlich als das Wesen Gottes ist, und nicht wie die Ehre der Menschen von menschlichen Urtheilen abhängt, voraussetzen würde.

§. 401.

Faßt gleich das Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät nach dem, was ich eben gesagt habe (§. 400.), einen Wiederspruch in sich: so würde es doch ein übereilter Schluß seyn, wenn man behaupten wollte, es könne sich niemand durch seine Reden und Handlungen, die keine andere Absicht haben, als das höchste Wesen und die Pflichten der Religion dem Gespötte der Menschen preiß zu geben, eines wirklichen Verbrechens schuldig machen. Denn eben dieselbe Handlung, die in Beziehung auf Gott nicht die geringsten Folgen hat, viel weniger das unendliche Wesen unvollkommner zu machen fähig ist, kann in Rücksicht auf diejenigen Menschen, die sich zur Anbetung jenes Wesens vereinigt, und gewisse Glaubenslehren zur wesentlichen Grundlage ihrer Verbindung gemacht haben, die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen. Sie kann die

einzelnen Mitglieder der Gesellschaft in ihren Grundsätzen irre machen, und zur Vernachlässigung ihrer gesellschaftlichen Pflichten verführen; sie kann andere, die ihrem Religionseifer keine Grenzen zu setzen wissen, zur Unterbrechung der öffentlichen Ruhe hinreissen und dem Religionshaß neue Narung verschaffen; kurz, sie kann für die Kirche und den Staat gleich verderblich werden. Und wenn sie gleich diese Folgen nicht nach sich zöge: so wäre sie doch immer mit einer Beleidigung der Kirche verbunden, die von dem Fürsten das Recht erhalten hat, sich zum Bekenntniß einer bestimmten Religion in eine wirkliche Gesellschaft zu vereinigen, und der also niemand die Befugniß streitig machen darf, ihre gottesdienstlichen Handlungen nach den Vorschriften jener Religion zu unternehmen, welches doch nothwendig geschieht, wenn ihre Begriffe von der Gottheit und ihre übrigen wesentlichen Glaubenssätze als lächerlich verspottet, oder als verabscheuungswürdig verflucht werden.

§. 402.

Nach diesen Begriffen kann man die **Gotteslästerung** als eine in Worten oder Handlungen sich äussernde vorsätzliche Geringschätzung und Verspottung der wesentlichen Religionsgrundsätze einer im Staat geduldeten Kirche beschreiben. Hieraus lassen sich einige unmittelbare Folgen schliessen, die noch genauer erwogen zu werden verdienen:

I. Nicht alle Reden und Ausdrücke, in welchen dem höchsten Wesen menschliche Unvollkommenheiten beigelegt werden, sind als wirkliche Gotteslästerungen anzusehen und zu bestrafen, ob sie gleich mit den Religionsbegriffen einer oder auch mehrerer im Staat geduldeter Kirchen streiten. Denn alle diese Kirchen kommen zwar darinn mit einander überein, daß ihre einzelnen Mitglieder die

Gott-

Gottheit erkennen und anbeten, und die göttlichen Gebote zu beständigen Richtschnuren ihrer Handlungen machen sollen. Spricht also jemand dem Wesen, welches sie für die Gottheit erkennen, die göttlichen Eigenschaften ab: so erklärt er zugleich die ganze Gesellschaft, die sich zur Verehrung dieses Gottes vereinigt hat, für eine zwekwiedrige und zugleich den natürlichen Gesetzen wiedersprechende Verbindung, weil nach diesen Gesetzen nur der wahre Gott, als der höchste Gesetzgeber der Natur göttlich verehrt werden darf. Wird eine Gesellschaft für zwekwiedrig und ungerecht erklärt: so werden ihr zugleich die Rechte abgesprochen, die sie durch die Bestätigung des Fürsten erlangt hat, und diese Ableugnung ihrer Befugnisse enthält eine wirkliche Beleidigung. Da sich aber der Mensch nur in so fern einer Beleidigung fremder Rechte schuldig machen kann, als er frei handelt, und da alle freie Handlungen sich in einem Vorsatze gründen müssen: so dürfen auch nicht alle mit den Religionsbegriffen einer Kirche streitende Reden und Ausdrücke für eine Beleidigung dieser Kirche oder für eine wirkliche Gotteslästerung angesehen werden.

§. 403.

II. Man darf den Begriff der Gotteslästerung nicht bloß auf eine vorsäzliche in Worten und Handlungen geäusserte Herabwürdigung der wesentlichen Grundsäze und Glaubenslehren der wahren Religion einschränken. Auch wieder falsche Religionsbegriffe kann eine Gotteslästerung begangen werden *), wenn die Kirche, die jenen Grundsätzen

*) IOSEPHUS *in Orig. Iudaic. Lib. IV. cap. 8.* Βλασφημείτω δὲ μηδεὶς θεοὺς οὓς πόλεις ἄλλαι νομίζουσι. Μὴ συλᾶν ἱερὰ ξενικά, μηδ᾽ ἂν ἐπωνομασμένων ᾖ τινι τῷ θεῷ κειμήλιον λαμβάνειν. IOH. SELDENUS. *de Iure Naturali et Gentium iuxta Discipl. Ebraeor. Lib. II. cap.* XIII. *pag.* 271. Caeterum ex alia lege sacra obtinuit apud

sätzen folgt, von der Regierung genehmigt ist (§. 401. §. 402. I.).

III. Sowohl die Mitglieder einer Kirche als fremde Religionsverwandte machen sich einer Gotteslästerung schuldig, wenn sie die unterscheidenden Glaubenslehren jener Kirche, und also zugleich diejenigen, die öffentlich und unter dem Schutze des Staats die Wahrheit derselben bekennen, in Worten oder Handlungen vorsätzlich beschimpfen. Weil aber die Mitglieder einer Gesellschaft in weit höherm Grade als andere Personen, die an dieser Verbindung nicht Theil nehmen, verpflichtet sind, alles, was der Gesellschaft nachtheilig werden kann, zu vermeiden: so wird auch derjenige, der wieder die Grundsätze seiner eignen Kirche eine Gotteslästerung begeht, mehrern Bewegungsgründen zuwieder und folglich freier handeln, als ein anderer, den keine gesellschaftlichen Pflichten zur grössern Behutsamkeit in seinen Reden und Handlungen bestimmten.

IV. Der

apud aliquos opinio, quae heic non praetermittenda, Gentilium nemini licuisse, Numini patrio, seu quod ipse velut patrium coluerit, maledixisse. Quod de Gentili apud Ebraeos, qui nondum solenni ritu Proselytus domicilii factus est, intelligendum. Verba sunt legis (*Leuit.* 24, 15.) superius etiam adductae: *Quicunque maledixerit* אלהיו, id est, *Deo suo*, *portabit iniquitatem suam.* — — Hac locutionis formula interdici volunt nonnulli non solum cunctis mortalium Numinis sanctissimi ac unici maledictionem; verum etiam Gentilibus apud Ebraeos maledictionem Deorum, quos sibi adsciuerant. Neminem scilicet gentium Deo suo fictitio, cui nondum renunciauerat, maledixisse, sine interdicti illius violatione, tametsi poena mortis ibi praescripta ad eos tantum attineret, ut et verba legis postea sonant, qui Deum verum, eiusque nomen sanctissimum blasphemarent.

IV. Der Vorsatz, der bei jeder Gotteslästerung, die diesen Namen verdienen soll, zum Grunde liegen muß (§. 402.), bezieht sich immer auf eine gewisse Absicht, die der Gotteslästerer durch seine Worte oder Handlungen zu erreichen sucht. Diese Absicht ist entweder auf seinen Nutzen, oder auf fremden Schaden gerichtet. Er sucht seinen Vortheil zu befördern, wenn er in gotteslästerlichen Reden und Schriften die Glaubenslehren einer andern Religionsparthei angreift, entweder um die Zahl der Anhänger seiner Kirche zu vermehren, oder um seinen Witz und Scharfsinn zu zeigen. Macht er die Verstärkung seiner Religionsparthei zu seinem Endzwek: so ist entweder sein Religionseifer, oder sein Eigennutz die Triebfeder seiner Handlungen. Die erste von diesen Triebfedern ist für sich betrachtet immer rühmlich, die andere immer abscheulich. Denn jene setzt ein edles Bestreben voraus, andere Menschen glücklich zu machen, weil ein Mann, der seine ganze Beruhigung in der Ausbreitung seiner Religionsmeinungen sucht, ohne andere Nebenabsichten zu haben, diejenigen, die sich zu einem andern Glauben bekennen, nothwendig für unglücklich und bedauernswürdig halten, und also wünschen muß, sie an seiner wahren oder vermeinten Glückseligkeit Theil nehmen zu lassen. Mischen sich hingegen die Triebfedern des Eigennutzes in unsern Religionseifer, so machen wir die Religion, das heißt, dasjenige, was uns das heiligste seyn sollte, zu einem Werkzeuge der niedrigsten Leidenschaft, und werden uns also gewiß nicht bedenken, die größten Niederträchtigkeiten zu begehen, wenn sie anders der Befriedigung unserer herrschenden Begierde schmeicheln.

§. 404.

V. Sucht der Gotteslästerer durch die Verspottung fremder Religionsgrundsätze seinen Witz und Scharfsinn zu zeigen (§. 403. IV.), so muß er entweder in einem

hohen Grade leichtsinnig oder in der moralischen Verderbniß so weit gekommen seyn, daß er kein Bedenken trägt, der Verfolgung einer Lieblingsidee das Wohl und die Ruhe anderer Menschen aufzuopfern. Denn nur ein höchst leichtsinniger Mensch kann sich zu Handlungen bestimmen, ohne ihre Folgen überdacht zu haben, und nur der Lasterhafte kann sein Vergnügen in der Kränkung anderer Menschen suchen.

VI. Wenn die Absicht des Gotteslästerers auf fremden Schaden gerichtet ist (§. 304. IV.): so handelt er immer boshaft; weil er in diesem Fall keiner andern Triebfeder, als dem verabscheuungswürdigen Bestreben Unvollkommenheiten darzustellen folgen kann, und also den Naturtrieben, die ihn zur Vermehrung der Vollkommenheit bestimmen, gerade zuwieder handeln muß. Da nun jede boshafte Uebertretung eines Gesetzes ein wahres Verbrechen enthält: so wird unter dieser Voraussetzung auch die Gotteslästerung ein Verbrechen seyn, dessen Strafbarkeit von den Graden der Bosheit des Gotteslästerers und von dem Einfluß seiner That auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft abhängt.

VII. Alle boshafte Gotteslästerungen, die unmittelbar wieder den wahren Gott gerichtet sind, enthalten zugleich eine Verletzung der Pflichten der natürlichen Religion oder eine Sünde (§. 228—229.). Sie gehören also in die Klasse der Sünden, die in wirkliche Verbrechen ausarten (§. 230—232.), und haben immer einen höhern Grad von Moralität, als man ihnen beilegen könnte, wenn sie mit keiner Sünde verbunden wären. Aehnliche Schlüsse gelten von den Gotteslästerungen, die jemand wieder die Religionsbegriffe seiner eignen Kirche ausgestoßen hat (§. 403. III.).

§. 405.

VIII. Gotteslästerliche Reden und Schriften, die von ihren Urhebern nicht unmittelbar auf fremden Schaden bezogen, sondern vielmehr der Verfolgung ihrer eignen Lieblingsneigungen untergeordnet werden, gehören nur in so fern in die Grenzen der peinlichen Gesetzgebung, als sie in eine andere Gattung der Verbrechen ausarten. Denn für sich betrachtet, sind sie mit keiner boshaften Verletzung der Rechte einer gebilligten und geduldeten Gesellschaft verbunden, und also keine wahren Verbrechen*). Unbedachtsame Eiferer, die aus guter Meinung, und um die Vorzüge ihrer Kirche desto nachdrücklicher zu schildern, die Gesetze der Duldung durch Gotteslästerungen wieder die Glaubenslehren anderer Religionen übertreten; Niederträchtige, die sich einer ähnlichen Uebertretung aus Gründen des Eigennutzes schuldig machen, und selbstgefällige Redner oder Schriftsteller (§. 404. V.), denen es weder um die Religion noch um einen wirklichen Nutzen, sondern nur um die schmeichelhaften Urtheile kurzsichtiger Menschen von ihrem Witz und Scharfsinn zu thun ist, können

*) Wenn man diesen Satz richtig versteht und anwendet: so wird man eine von dem Herrn von Böhmer angenommene Eintheilung der Gotteslästerungen entbehren können. Unde oritur distinctio inter Blasphemiam in *sensu theologico* et *iuridico* seu forensi. Neque enim is, qui secundum nostram quidem, sed non suam theologiam Christo quid detrahit, poenas blasphemantium subit, quum quicquid scribit, loquitur, secundum sua principia ex veritatis persuasione non maleuolo animo agat. Ex his principiis sectae Socinianorum, Arianorum, Iudaeorum diuinitatem Christo detrahenti crimen hoc obiici non posse, docui ad *Carpz. Qu. 45. obs. 4.* Qui huic addicti errant in intellectu, *bona fide agunt*, adeoque rationibus ad veritatem prouocandi, non ex putatiuo crimine multandi. DE BOEHMER *l. c. ad art.* 106. §. 5. *pag.* 334.

können also nicht als Verbrecher betrachtet, wohl aber als Störer der Ordnung, und als Urheber eines öffentlichen Aergernisses von den Polizeiobrigkeiten zur Rechenschaft gezogen und nach der Verschiedenheit der Umstände entweder zur Wiederrufung ihrer Lehrsätze angehalten, oder auch mit verhältnißmässigen Geldbußen belegt werden.

IX. Von der Gotteslästerung muß der Mißbrauch des göttlichen Namens in Flüchen und Schwüren unterschieden werden. Denn ob es gleich löblich ist, wenn die Polizei dergleichen ungesittete und unnütze Reden und Ausdrücke nicht ganz ungeahndet läßt: so sind sie doch mit keiner vorsätzlichen Beleidigung irgend einer im Staat geduldeten Kirche verbunden, und also niemals mit dem Verbrechen zu verwechseln, von dem hier die Rede ist. Sie enthalten nur eine Verletzung der Pflichten der Religion, oder eine Sünde, von der man nicht auf eine peinlich zu bestrafende Uebertretung der Gesetze schliessen darf*).

§. 406.

*) Die Reichsgesetze unterscheiden die Gotteslästerung sehr deutlich von dem erwähnten Misbrauch des göttlichen Namens, und belegen jene mit peinlichen, diesen hingegen mit Polizeistrafen. R. A. von 1530. I. Tit. §. 1 — 2. IV. Tit. §. 1. R. A. von 1577. I. Tit. §. 1 — 2. II. Tit. Nur in einer ältern Reichssatzung ist dieser Unterschied nicht gehörig beobachtet worden. R. A. von 1512. IV. Tit. §. 1. Item, wiewol zu etlichen vergangenen Reichstägen — — geordnet und bei großen Pönen geboten worden, Gottslästerung und Schwören — — zu vermeiden, und sich doch öffentlich befindet, daß solch Ordnen und Verbieten bißher wenig vollnzogen und gehandhabt worden; so haben wir jetzo — — wiederumb geordnet und gesetzt, ob jemand von was Würden, Stand oder Wesen der oder die wären, der Eytel oder Lästerwort in Verachtung Gottes freventlich und üppiglich gebrauchen würden — — — oder bey der Marter, Wunden, Kraft, Macht Gottes, und dergleichen freventlich schwüre. So

dann

§. 406.

Die Gotteslästerung ist nicht das einzige Verbrechen, welches wieder die Kirche begangen werden kann. Alle boshafte Handlungen, die weder mit dem Endzwek der Religion noch mit den Pflichten, die der Staat der Kirche schuldig ist, bestehen können, gehören in diese Klasse (§. 390.). Hieraus werden sich die Fälle beurtheilen lassen, in welchen die Kezerei, die Simonie, die Störung des öffentlichen Gottesdienstes, und verschiedene Arten des Aberglaubens, theils als wirkliche Verbrechen, und theils als strafbare Handlungen zu betrachten sind. Was die **Kezerei** betrift: so kömmt alles darauf an, daß wir den Begriff derselben richtig bestimmen, um die Grenzen ihrer Strafbarkeit und Gleichgültigkeit genau zu unterscheiden. Ein Kezer heißt nach den Grundsäzen des kanonischen Rechtes, derjenige, der in seinen Religionsmeinungen von den Lehrsäzen der allgemeinen Kirche abweicht und jene Meinungen hartnäckig vertheidigt *). Wenn

wir

dann solche Gotteslästerung ohn Mittel in Gott geschehe: sollen sie am Leib gestraft werden; wo es aber in anderer Gestalt — — sich begeben, soll die Straff bey einer Mark Goldes geschehen.

*) *c. 27. C. 24. qu. 3.* Haeresis Graece ab electione dicitur, quod scilicet eam sibi unusquisque eligit disciplinam quam putat esse meliorem. Quicunque igitur aliter scripturam intelligit, quam sensus spiritus sancti flagitat, quo scripta est, licet de Ecclesia non recesserit, tamen Haereticus appellari potest, et de carnis operibus est, eligens quae peiora sunt. *c. 31. C. 24. qu. 3.* Qui in ecclesia Christi morbidum aliquid prauumque sapiunt, si corepti, ut sanum rectumque sapiant, resistunt contumaciter, suaque pestifera et mortifera dogmata emendare nolunt sed defensare persistunt, Haeretici fiunt. ARNOLD. CORVINUS A BELDEREN *in Iur. Canon. Lib. IV. Tit. 7. §. 1 — 2.* IUST. HENNING BOEHMER. *in Instit. Iur. Canon. Lib. V. Tit. VII. §. 1. pag.* 631.

wir diesen Begriff mit dem Endzwek der Kirche vergleichen: so ergiebt sich die unmittelbare Folge, daß die Vorsteher oder Lehrer der Religion das Recht haben, den Ketzer zur Mittheilung der Gründe seiner abweichenden Meinungen und Lehrsätze aufzufordern, um ihn durch die Wiederlegung derselben zum Wiederruf zu bewegen. Denn die Kirche ist eben so, wie jede andere Gesellschaft berechtigt, für ihre Erhaltung und für die Hintertreibung aller Unordnungen unter ihren einzelnen Mitgliedern zu sorgen, und ihre Vorsteher, die sich der Ausübung ihrer Rechte annehmen müssen, sind also verbunden, jeder zu befürchtenden Spaltung durch die Belehrung und Wiederlegung der Ketzer zuvorzukommen.

§. 407.

Läßt sich der Ketzer von der Nichtigkeit der Gründe, die er zur Unterstützung seiner Lehrsätze beibrachte, überzeugen: so wird er in den Schooß seiner Kirche zurückkehren und die Besorgnisse wegen einer bevorstehenden Spaltung unter den Mitgliedern der Gesellschaft werden gehoben seyn (§. 406.). Diese Besorgnisse werden hingegen fortdauern, wenn er auf seiner einmal behaupteten Meinung besteht; und hier bleibt also der Kirche zur Handhabung ihrer Rechte kein anderes Mittel übrig, als den hartnäckigen Ketzer aus ihrer Gemeinschaft auszuschliessen, und aller gesellschaftlichen Befugnisse und Vorzüge, die er als Mitglied dieser Kirche gehabt hatte, zu berauben. Durch diese Ausschliessung machen sich die Vorsteher der Kirche keines Gewissenszwangs schuldig, denn sie bedienen sich nur der Rechte, die jede Gesellschaft in Ansehung ihrer pflichtvergessenen und treulosen Mitglieder hat. Der Einwurf, daß man auf die Art, den Grundsätzen der Gewissensfreiheit zuwieder, den Menschen Gesetze in Glaubenssachen vorschreiben würde, ist nicht passend, weil die Gewissensfreiheit nur durch solche Anstalten

stalten und Gesetze gekränkt wird, die das Bekenntnis einer gewissen Religion zur Nothwendigkeit machen. Weit entfernt, den Ketzer einer solchen Nothwendigkeit zu unterwerfen, giebt ihm die Kirche vielmehr seine vollkommne Freiheit wieder, in allen Glaubenssachen keiner andern Richtschnur, als seiner eignen Vernunft zu folgen, indem sie ihn aus ihrer Gemeinschaft ausschließt, und ihm so zugleich die Pflichten erläßt, die er ihr bis dahin schuldig war. Vermöge dieser Pflichten war es ihm nicht erlaubt, sich von dem Endzwek der Gesellschaft zu entfernen, zu der er sich bekannte; er durfte also die Gleichförmigkeit der Mittel, die von allen Mitgliedern jener Kirche ihrem gemeinschaftlichen Ziel, der Verehrung Gottes, und der Beförderung ihrer Glückseligkeit untergeordnet werden, durch eine einseitige Ausnahme und Abweichung nicht unterbrechen. Seine Freiheit, die Grenzen seiner Religionspflichten selbst zu bestimmen, war folglich eben dadurch eingeschränkt, daß er sich durch seine Verbindung mit der Kirche zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Weges zum Ziele der Anbetung Gottes und der Beförderung des Seelenheils entschlossen und anheischig gemacht hatte. Er sollte, um den Endzwek jener Verbindung zu befördern, durch das Beispiel seiner Genauigkeit in der Beobachtung der Religionspflichten, den Eifer und die Frömmigkeit der übrigen Mitglieder der Kirche unterhalten und vermehren. Die öffentliche Abweichung von den unterscheidenden Lehrsätzen seiner Kirche konnte daher mit seinen gesellschaftlichen Pflichten nicht bestehen, und er schloß sich also selbst durch eben diese Abweichung von der Gemeinschaft mit der Kirche und von der Theilnehmung an den Rechten ihrer Mitglieder aus.

§. 408.

Wenn ein Mensch, nach seiner Trennung von einer gewissen Gesellschaft, dennoch fortfährt, die Rechte zu behaupten

haupten und auszuüben, die er nur in der Verbindung mit derselben haben konnte: so macht er sich eines Eingrifs in fremde Rechte schuldig. In diesem Fall befindet sich der Ketzer, der sich mit der Kirche, die ihn wegen seiner Hartnäckigkeit von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hat, nicht länger zu einerlei wesentlichen Glaubenslehren bekennen, und doch die Rechte beibehalten will, die ihm nur unter der Bedingung des unveränderten Bekenntnisses jener Religionsgrundsätze zukamen. Man muß also, um die Rechte der Kirche weder zu weit auszudehnen noch zu sehr einzuschränken, bei der Beantwortung der Frage: ob sich Ketzer durch ihre Abweichung von den Lehrsätzen der Kirche gewisser Befugnisse verlustig machen? den Ursprung dieser Rechte unterscheiden. Gründen sich dieselben in dem besondern moralischen Zustande, den der Mensch durch seine Verbindung mit einer gewissen Kirche erhält: so hören sie ganz natürlich in eben dem Augenblik auf, in welchem diese Verbindung getrennt wird. Entspringen sie hingegen aus unsern natürlichen Pflichten, oder aus zufälligen Verhältnissen, die mit unserer Religion in keinem Zusammenhange stehen: so können sie uns auch nicht abgesprochen werden, wenn wir gleich unsere Religionsmeinungen verändern. So ungerecht es aber seyn würde, wenn die Kirche es wagen wollte, den Ketzer dieser leztern Rechte zu berauben, eben so ungerecht wäre sein Anspruch auf jene Befugnisse, die einzig und allein von dem Bekenntniß der Religion abhängen, die er verleugnet hat.

§. 409.

Es wäre ein offenbarer Trugschluß, wenn man das von mir behauptete Recht der Kirche, den Ketzer aus ihrer Gemeinschaft auszuschliessen, mit der Befugniß, die Ketzerei als ein Verbrechen zu bestrafen, verwechseln wollte. Das erste Recht gründet sich in der Natur der Gesell-

sellschaften, und muß den Kirchen eben so lange zugestanden werden, als man ihnen ihre symbolischen Bücher und ihre wesentlich von einander unterschiedenen Religionsbegriffe läßt (§. 407—408.); das andere streitet mit den Gesetzen der Natur, die nur äusserliche Handlungen, nie aber die von jeder Art des Zwanges unabhängigen Gedanken und Meinungen der Menschen zu bestrafen erlauben. Für sich betrachtet ist also die Ketzerei niemals ein Verbrechen, eben so wenig als die Ausschliessung des Ketzers aus der Gesellschaft, von der er sich durch seine den wesentlichen Glaubenslehren derselben wiedersprechende Meinungen selbst getrennt hat, eine Strafe ist. Der Ketzer kann sich aber durch seine Wiedersezlichkeit gegen die ihm zuerkannte Ausschliessung einer wirklichen Beleidigung der Kirche schuldig machen. Denn eben das natürliche Gesez, welches jede Art des Gewissenszwangs, als eine Kränkung der Rechte der Menschheit, verbietet, erlaubt es uns auch nicht, uns einer Kirche aufzudringen, deren Mitglieder sich nach ihren Religionsbegriffen an unsern Lehrsäzen ärgern, und sich nicht entschliessen können, mit einem Menschen, den sie für einen Feind Gottes und der Wahrheit halten, gemeinschaftlich das höchste Wesen anzubeten.

§. 410.

Jede boshafte Störung fremder Rechte sezt eine eben so boshafte Uebertretung der Geseze voraus, und ist folglich ein wahres Verbrechen. Kann also gleich die bloße Abweichung eines denkenden Mannes von den Lehrsäzen seiner Kirche für kein Verbrechen gehalten werden (§. 409.): so darf man ihm doch auch auf der andern Seite nicht zuviel einräumen und ihm das Recht geben, die Gewissensfreiheit anderer Menschen ungestraft zu kränken. Eine solche Kränkung wäre aber unvermeidlich, wenn man ihn der Kirche, von deren wesentlichen Lehrsäzen er abweicht,

Bayerische Staatsbibliothek München

noch länger zum Mitgliede aufdringen wollte (§. 409.). Der Fürst ist vielmehr verbunden, die geduldete Kirche bei den Rechten ihrer Verfassung zu schützen, und nicht zuzulassen, daß diejenigen, die durch ihre eignen Handlungen aufgehört haben, Mitglieder jener Gesellschaft zu seyn, auch nach dieser selbst verursachten Ausschliessung fortfahren, sich der gesellschaftlichen Rechte, deren fernere Behauptung jetzt einen Wiederspruch in sich faßt, anzumaaßen. Wenn also der ausgeschlossene Ketzer, um sich bei diesen Rechten zu behaupten, die Mitglieder der Kirche durch boshafte Reden und Schriften wieder die Vorsteher der Gesellschaft aufzubringen sucht: so wird er zum Verbrecher. Denn er wagt unter dieser Voraussetzung nicht allein einen boshaften Eingrif in die Rechte der Kirche, sondern er macht sich auch einer vorsätzlichen Beleidigung des Staats schuldig, indem er die Gesetze seines Fürsten, die jener Kirche alle Rechte und Freiheiten einer genehmigten Gesellschaft gegeben haben, verachtet und übertritt. Er wird also ohne die geringste Kränkung der Gewissensfreiheit, nicht wegen seiner abweichenden Lehrsätze, sondern vielmehr wegen seiner der öffentlichen Ruhe und Sicherheit höchst gefährlichen Unternehmungen, peinlich bestraft werden können. Aehnliche Strafen verdienen aber auch alle Mitglieder einer Kirche, die einen Mann, dessen abweichende Religionsbegriffe, von der ganzen Gesellschaft, der allein das Recht zukömmt, über das Betragen ihrer einzelnen Glieder zu richten, niemals gerügt worden sind, als einen Ketzer verleumden *).

§. 411.

*) Die Bosheit dieser Verleumder wird zwar von vielen Rechtslehrern und Gottesgelehrten als der Erhaltung der Ruhe in der Kirche und im Staat gleich gefährlich erkannt, aber nur selten, so wie sie es verdiente, bestraft. IUST. HENNING. BOEHMER *in Instit. Iur. Canon. Lib. V. Tit. VII. §. 12. pag. 640.* Denique qui suspectos de haeresi alios facere student in crimen calumniatorum

§. 411.

Nichts streitet so sehr mit dem Endzwek der Religion und mit den ursprünglichen Rechten jeder Kirche, als die Entheiligung der geistlichen Aemter und Sachen, durch die Simonie *). Denn was die geistlichen Aemter betrift: so hat nach jenen ursprünglichen Rechten niemand als die ganze Kirche die Befugniß, dieselben zu vergeben, weil die Gesellschaft, die unter den Menschen zum Endzwek

torum vocant (*Euangelici*) et sic crimen haeretificii abominantur et puniunt. Et tamen negari nequit, nihil hoc crimine inter ipsos protestantes *olim* communius, nihilque praestantius creditum fuisse, quod patres sanctiores in eandem malorum sentinam sub praetextu tuendae caussae Dei inciderint.

*) LANCELOTTVS *in Instit. Iur. Canon. Lib. IIII. Tit III. §. 1.* Simonia nihil aliud est, quam studiosa voluntas siue cupiditas emendi vel vendendi spiritualia vel spiritualibus annexa. Vel Simonia est rei spiritualis vel spiritualibus annexae cum aliquo temporali facta commutatio. *c. 1. C. 1. qu. 3.* Audiuimus, dilectissimi, quod nos audiisse oportuit, sed audiisse profecto non libuit, quosdam scilicet esse sacrorum ordinum professores, qui sub munerum datione vel acceptione Dei Ecclesias vel earum sibi beneficia usurpant. Quod quidem scelus vos non iam dudum acriter correxisse vehementer admiramur. Iuste enim uterque corripiendus est et a sanctae liminibus Ecclesiae submouendus, et qui pro ecclesiae ambitu munera largitur et qui, ut Ecclesiam adeat, quicquam praesumit accipere. Iste quippe donum Dei emere, hic autem praesumit vendere. A sacrilegio quoque hoc facinus non dispar dixerim: cum id quod sponte et sacro deliberationis arbitrio gratis fieri debuit sub pecuniae pactione causatur. Quare, fratres carissimi, quae taliter facta sunt curiose refellite, infecta prohibete, *vestrisque iussionibus resistentes digno anathematis vinculo percutere non dubitate*, (§. 407.) IO. PAUL. KRESS diss. *de Iure summo Iniuria summa (Helmstad. 1713) Cap.* IV. §. 11. *pag.* 51—53.

zwek einer gemeinschaftlich zu bekennenden und auszuübenden Religion aufgerichtet wird, vermöge der natürlichen Gesetze von der Gewissensfreiheit eine gleiche Gesellschaft seyn muß. Ist aber die Kirche eine gleiche Gesellschaft: so haben auch nach ihrer ersten Entstehung alle ihre Mitglieder gleiche Rechte, an den Anordnungen, die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweks gemacht werden müssen, Theil zu nehmen, und da zu diesem Endzwek insbesondere die Anstellung gewisser gottesdienstlicher Personen nothwendig ist: so können die Aemter derselben nur von der ganzen Kirche eingeführt und besetzt werden. Ueberträgt gleich die Gesellschaft in der Folge dieses ursprünglich ihr allein zukommende Recht einer oder mehrern Personen: so sind doch diese verbunden, die ihnen überlassene Befugniß nicht anders auszuüben, als es ihnen der Endzwek derselben erlaubt. Dieser Endzwek ist aber nothwendig der Absicht der Religion oder dem höchsten Ziel der ganzen Kirche untergeordnet, weil die gottesdienstlichen Personen die Handlungen der einzelnen Mitglieder der Kirche den Pflichten der Religion gemäß lenken sollen. Werden also die Kirchenämter solchen Personen übertragen, die vermöge ihrer Denkungsart und Fähigkeiten zu jener zwekmässigen Lenkung anderer Menschen ganz ungeschikt sind: so machen sich diejenigen, die sie zu solchen Aemtern befördern, eines offenbaren und schändlichen Mißbrauchs ihrer Rechte schuldig, der mit den Pflichten, die sie der Kirche schuldig sind, nicht bestehen kann. Da nun kein edeldenkender Mann sich durch Bestechungen den Weg zu irgend einem Amte bahnt: so wird man unstreitig mit noch grösserm Recht behaupten können, daß nur äusserst niederträchtige Menschen fähig sind, sich auf einem änlichen Wege in ein geistliches Amt einzudrängen, und daß diejenigen, die sich durch Bestechung zur Vergebung eines solchen Amts verführen lassen, die Religion entheiligen und der Kirche die größte Beleidigung zufügen.

§. 412.

§. 412.

Sollte dieses Urtheil einigen meiner Leser zu hart und ungegründet scheinen: so fordre ich sie auf, sich an die Pflichten eines Lehrers drr Religion, eines Vorstehers der Gesellschaft, deren Mitglieder sich Gott geheiligt haben, zu erinnern. Unmöglich kann ein Mensch, der sich durch Geschenke und Bestechungen den Weg zu einem geistlichen Amte bahnt, die Absicht haben, die Pflichten desselben zu erfüllen. Er will nur seine eigne Lage verschönern, er will sich in den Stand setzen, eine bequemere Lebensart zu führen, und vielleicht ist es sogar sein Endzwek, den Einfluß und das Ansehen, welches ihm der geistliche Stand verschaft, zur leichtern Verfolgung und Befriedigung der verabscheuungswürdigsten Leidenschaften zu benutzen. Gesetzt aber, er hätte keinen von diesen Bewegungsgründen zur Bestechung gehabt: so würde dennoch seine Niederträchtigkeit keinem Zweifel unterworfen seyn. Denn er war sich entweder seiner Ungeschiklichkeit zur Erfüllung der Pflichten des Amtes, welches er suchte, bewußt, oder nicht. Im ersten Fall setzte er sich wieder seine eigne Ueberzeugung der Gefahr aus, einem Amte, dem er nicht gewachsen ist, schlecht vorzustehen, und ein Gegenstand der allgemeinen Verachtung zu werden; er folgt also einem Entschluß, den nur ein Niederträchtiger, das heißt, ein Mensch, der keine Achtung für sich selbst hat, fassen kann. Im andern Fall erniedrigt er sich noch tiefer, weil er ein Amt, welches man schon seinen persönlichen Verdiensten schuldig war, mit Geschenken erkaufte.

§. 413.

Der Handel mit geistlichen Aemtern wiederspricht nach diesen Grundsätzen immer der Ehre und dem wesentlichen Endzwek der Religion, weil er die Kirche der Gefahr aussetzt, niederträchtige und boshafte, oder ungeschikte Menschen zu Vorstehern zu bekommen, und durch

das Betragen dieser Personen ihre eigne Würde entheiligt zu sehen. Findet man also bei der begangnen Simonie deutliche Kennzeichen der Bosheit, das heißt, eines Vorsatzes der Kirche zu schaden: so ist dieselbe nicht allein als eine Beleidigung der Kirche, sondern auch als eine boshafte Uebertretung der Gesetze, und folglich als ein wirkliches peinlich zu bestrafendes Verbrechen zu betrachten. Denn der Staat darf keine Gesellschaft unter andern Bedingungen in seinen Grenzen dulden, als daß sie ihren Endzwek der Beförderung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt als ein wirksames Mittel unterordne. Ist eine solche Mitwirkung der genehmigten Gesellschaft zum Endzwek des Staats gar nicht möglich, so streitet die Aufnahme und Bestätigung derselben mit den Pflichten des Fürsten, der keine unnützen Mitglieder in der bürgerlichen Gesellschaft dulden darf. Kann hingegen der Endzwek einer gesellschaftlichen Verbindung ein brauchbares Mittel zur Unterstützung und Erreichung der höchsten Absicht des ganzen Staatskörpers abgeben: so darf es dem Regenten nicht gleichgültig seyn, ob die Verfassung jener von ihm bestätigten Gesellschaft, und die Handlungen ihrer einzelnen Mitglieder mit ihrem Endzwek übereinstimmen oder demselben wiedersprechen? weil jede Vernachlässigung dieses Endzweks ihm zugleich einen Theil der Mittel zur Erfüllung seiner Regentenpflichten entweder entzieht, oder doch in der Anwendung erschwert. Auch die Kirche wird also der Fürst sorgfältig beobachten müssen, und nie wird er es zugeben dürfen, daß ihre Vorsteher oder andere von ihren Mitgliedern die Lauterkeit des Endzweks der Religion, der zugleich der Endzwek der Kirche und eine der vornehmsten Stützen der bürgerlichen Gesellschaft ist, ihren boshaften und niedrigen Absichten aufopfern. Jede boshafte Simonie, es mag nun die Bosheit auf der Seite des Bestochnen oder des Bestechenden seyn, wiederspricht folglich den Rechten des Fürsten, indem sie ihn immer

mer mehr oder weniger hindert, die Verfassung der Kirche zum Besten des Staats zu benutzen. Sie enthält also eine Beleidigung der bürgerlichen Gesellschaft, deren Rechte der Fürst ausübt, und ist ein wahres Verbrechen, welches am schiklichsten mit der Strafe der Ehrlosigkeit belegt werden kann (§. 412.). Aehnliche Schlüsse gelten von der andern Hauptgattung der Simonie, deren Wesen auf einen schimpflichen und dem Geiste der Religion wiedersprechenden Handel mit den Heils- und Gnadenmitteln ankömmt (§. 411.).

§. 414.

Als eine Störung des öffentlichen Gottesdienstes (§. 406.) sind alle Handlungen zu betrachten, die entweder den Gottesdienst unterbrechen, oder doch die Aufmerksamkeit der versammelten Gemeinde zerstreuen und von den Gegenständen der Religion ablenken. Aus diesem Begriff fließt die unmittelbare Folge, daß jene Handlungen immer mit einer Beleidigung der Kirche verknüpft sind, und nach der Verschiedenheit ihrer Triebfedern bald einen Gegenstand der Polizei ausmachen, bald aber auch in den Umfang der peinlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gehören können. Eine Beleidigung der Kirche ist nehmlich alles, was mit der Achtung streitet, die man der Religion schuldig ist, und die auch derjenige nicht aus den Augen setzen darf, der sich zu einem andern Glauben bekennt. Diese Achtung kann aber sowohl durch eine bloße Sittenlosigkeit als durch boshafte vor den Augen der versammelten Gemeinde unternommene Uebertretungen der Gesetze verletzt werden. Zu den Störungen des Gottesdienstes, die eine bloße Sittenlosigkeit zum Grunde haben, können wir jeden mit der Andacht streitenden Putz und Anzug, jedes unschikliche, freche und lärmende Betragen im Tempel, durch Plaudern, angefang-

ne Zänkereien und lautes Gelächter, rechnen *). Alle diese Ausschweifungen wiedersprechen dem Endzwek des Gottesdienstes, und dürfen nicht ungeahndet bleiben. Weil sie aber keine wirkliche Bosheit, sondern nur einen hohen Grad von Leichtsinn und Unbesonnenheit voraussetzen: so kömmt es den Polizeiobrigkeiten zu, die Thäter zur Rechenschaft zu ziehen und zu züchtigen. Wenn hingegen die Störung des Gottesdienstes zugleich mit einer Störung der Sicherheit verbunden ist, das heißt, wenn sie in wirklichen und vorsätzlichen Thätlichkeiten besteht: so artet sie in ein peinlich zu behandelndes Verbrechen aus, welches desto härter bestraft zu werden verdient, je deutlicher sich aus allen Umständen die auf eine Entheiligung der Kirche gerichtete Absicht des Thäters schliessen läßt **).

§. 415.

*) *Cap 2. de Immunit. Ecclesiar. in 6to.* Decet Domum Dei sanctitudo, decet ut cuius in pace sanctus est locus, eius cultus sit cum debita veneratione pacificus. — — — — Nullus in locis eisdem in quibus cum pace ac quiete vota conuenit celebrare seditionem excitet, conclamationem moueat, impetumue committat. Cessent in locis illis uniuersitatum et societatum quarumlibet concilia, conciones et publica parlamenta. Cessent vana et multo fortius foeda et profana colloquia. Cessent confabulationes quaelibet. Sint profecto quaecumque alia, quae diuinum possunt turbare officium aut oculos diuinae maiestatis offendere, ab ipsis prorsus extranea, ne ubi peccatorum est venia postulanda ibi peccandi detur occasio, ut deprehendantur peccata committi. Cessent in Ecclesiis earumque coemeteriis negotiationes et praecipue nundinarum ac fori cuiuscunque tumultus, omnis in eis secularium iudiciorum strepitus conquiescat; nulla inibi causa per Laicos criminalis maxime agitetur, sint loca eadem a Laicorum cognitionibus aliena.

**) Justinian setzte unter gewissen Umständen sogar die Lebensstrafe auf eine solche Störung des öffentlichen Gottesdienstes. *Nou. 123. cap. 31.* Si quis cum sacra ministeria celebrantur in sanctam Ecclesiam ingrediens, Episcopo aut Clericis aut Ministris aliis Ecclesiae iniuriam aliquam

§. 415.

Hier kann die Frage entstehen, ob nicht so wohl boshafte als leichtsinnige Störer des öffentlichen Gottesdienstes mit der Kirchenbuße als einer schiklichen Art von Genugthuung für die durch ihr Betragen beleidigte Kirche belegt werden können? Ich glaube diese Frage mit Nein beantworten zu müssen. Denn der Störer des Gottesdienstes ist entweder ein Mitglied der Kirche, deren gottesdienstliche Handlungen er gestört und unterbrochen hat oder nicht. Im lezten Fall würde die Kirchenbuße auf ihn gar nicht anwendbar seyn; weil man ihn nicht, ohne sich eines Gewissenszwangs schuldig zu machen, nöthigen könnte, sich durch seine öffentliche Demüthigung den Gebräuchen einer Kirche, die nach seinen Begriffen mehr oder weniger von dem Geiste der wahren Religion abweicht, zu unterwerfen. Im ersten Fall war entweder Leichtsinn und Unbesonnenheit die Triebfeder seines unschiklichen Betragens, oder es bestimmte ihn eine wirkliche Bosheit zu seinen Handlungen. Ist jenes: so wäre nach meiner Meinung die Kirchenbuße eine zu harte Strafe, weil sie den Bestraften, der doch vielleicht als ein übrigens nüzlicher und guter Bürger Nachsicht verdient, vor den Augen der ganzen Gemeinde, und also im Angesicht des neugierigen und müssigen Pöbels beschimpft, und ihn der Gefahr aussezt, zum Gegenstande des Spotts und der Verachtung des großen Haufens zu werden. Ist dieses: so läßt sich die Kirchenbuße noch weniger als eine

aliquam inferat, iubemus hunc verbera sustinere et in exilium mitti; si vero haec sacra ministeria conturbauerit, aut celebrare prohibuerit, *capitaliter puniatur*, hoc ipso et in litaniis, in quibus Episcopi aut Clerici reperiantur, custodiendo. Et si quidem iniuriam solum fecerit, is verberibus exilioque tradatur. Si vero etiam litaniam concusserit, capitale periculum sustinebit, et vindicare iubemus non solum ciuiles sed etiam militares iudices.

schikliche Strafe betrachten, weil sie weit entfernt, den Verbrecher in Zukunft auf seine Pflichten aufmerksamer zu machen, ihn vielmehr wieder die Kirche, die ihm schon vormals verhaßt war, wie es seine vorsätzliche Störung des Gottesdienstes hinlänglich beweißt, aufs neue und stärker als jemals aufbringen und zur Rache wegen der gelittnen Demüthigung auffordern würde. Die Kirchenbuße wiederspricht also unter dieser Voraussetzung dem Endzwek der Sicherheit, den sie doch als eine schikliche Strafe befördern sollte, und setzt denselben vielmehr neuen und grössern Erschütterungen aus. Setzt man zu diesen Gründen noch hinzu, daß die Kirchenbuße nur in der Einbildung wenig aufgeklärter Menschen eine Art von Genugthuung für die der Kirche zugefügte Beleidigung abgeben, und daß sie vielmehr ein Mittel werden kann, das Volk in seinen Vorurtheilen, und den heuchlerischen Bösewicht, der seine Missethaten vor den Augen der Welt zu verbergen weiß, in der günstigen Meinung von seinen Vorzügen vor dem Unglücklichen, den man der Verachtung der neugierigen Menge preiß giebt, zu bestärken: so wird wohl niemand an der Unzulässigkeit dieser Strafe in den angezeigten Fällen zweifeln können *).

§. 416.

Um die Moralität des Aberglaubens und der abergläubischen Handlungen zu bestimmen (§. 406.), muß man nothwendig auf die Religionsbegriffe des abergläubischen Menschen, und auf die Absichten, die er sich bei seiner Handlung vorgesetzt hat, Rücksicht nehmen. Für sich betrachtet ist der Aberglaube ohne alle Moralität, weil er sich in einer Schwäche des Verstandes gründet, und also eben so wenig als andere fehlerhafte Urtheile der Menschen,

*) Herr Quistorp behauptet a. a. O. I. Theil. §. 286. die entgegengesetzte Meinung.

Menschen, die sich in keinen wirklichen Handlungen geäussert haben, ein Gegenstand der Gesetzgebung werden kann. Er hört hingegen auf, gleichgültig zu seyn, wenn er die Menschen zu Handlungen verführt, die entweder der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer einzelnen Mitglieder gefährlich, oder der Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt und Glückseligkeit nachtheilig sind. In die erste Klasse gehören alle abergläubische Handlungen, die, sie mögen nun übrigens auf eine vermeinte Zauberei, auf Beschwörungen, oder auf irgend eine andere Art von Betrügerei hinauslaufen, dem Leben und der Gesundheit der Menschen gefährlich werden, oder sie doch um einen Theil ihres Vermögens bringen können. Alle andere Aeusserungen des Aberglaubens, die zwar mit diesen Gefahren nicht verbunden sind, doch aber die glücklichen Fortschritte der Bürger und besonders der untern Volksklassen in der Aufklärung hindern, gehören in die zweite Klasse, weil sie durch die der Aufklärung entgegengesetzten Hindernisse zugleich die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt aufhalten und erschweren, indem sie sowohl den wohlthätigsten Eindrücken der wahren Religion auf die Herzen der Menschen ihre Kraft rauben, als es dem Fürsten unmöglich machen, den mit Vorurtheilen angefüllten Bürger zur Erkenntnis seiner Pflichten gegen den Staat zu bringen, und zur beständigen Betriebsamkeit in nützlichen Beschäfftigungen und Gewerben zu ermuntern.

§. 417.

Betrachtet man den Aberglauben und seine Folgen aus diesen Gesichtspunkten (§. 416.): so wird man zugeben müssen, daß jene Mißbräuche weder der Kirche noch dem Staat gleichgültig seyn dürfen, und also die Aufmerksamkeit des Fürsten aus einem doppelten Grunde verdienen, weil er sowohl die Verfassung der Kirche dem

Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft gemäß einzurichten und zu lenken, als alle der Sicherheit drohende Gefahren zu entfernen und allen Hindernissen der allgemeinen Wohlfahrt die kräftigsten Maaßregeln entgegen zu setzen verbunden ist. Wenn also die Frage entsteht: in wie fern abergläubische Handlungen in die Grenzen der peinlichen Gesetzgebung gehören und als wahre Verbrechen bestraft werden können? so müssen wir einen doppelten Fall unterscheiden. Die abergläubischen Meinungen, in welchen sich jene Handlungen gründen, sind nehmlich entweder eigenthümliche Religionsgrundsätze einer im Staat geduldeten Kirche, oder nicht. Ist jenes: so kann der Fürst, wenn er die Gewissensfreiheit nicht kränken will, weiter nichts thun, als daß er den Häuptern dieser Kirche die Pflicht auflegt, die einzelnen Mitglieder ihrer Gesellschaft, von der fernern Unternehmung jener abergläubischer Handlungen abzuhalten. Können sie diese Pflicht nicht erfüllen, ohne den wesentlichen Glaubenslehren ihrer Religion zu entsagen: so darf ihnen auch der Regent eine solche Verbindlichkeit nicht auflegen. Weil er aber, vermöge seiner Pflichten, keine Gesellschaft bestätigen und in den Grenzen des Staats dulden darf, die, anstatt etwas zur Erreichung des höchsten Endzweks des Staatskörpers beizutragen, demselben vielmehr wiederspricht (§. 413.): so wird er auch, unter der angenommenen Voraussetzung, berechtigt seyn, die Kirche, deren Anhänger durch ihre unterscheidenden Glaubenssätze zum Aberglauben und zu abergläubischen Handlungen gezwungen sind, von den Rechten der Duldung auszuschliessen.

§. 418.

Findet der andere Fall Statt (§. 417.): so kann der Fürst den Aberglauben, der unter dieser Voraussetzung mit den Religionsbegriffen des Thäters in keiner Verbindung steht, durch alle Mittel, die vermöge der

Natur

Natur der abergläubischen Handlungen die schiklichsten und wirksamsten sind, bekämpfen und auszurotten suchen. Um aber jene Mittel näher zu bestimmen, muß man die Triebfedern der abergläubischen Handlungen unterscheiden. Wurde eine solche Handlung von ihrem Urheber in der Absicht, andern Menschen zu schaden, und also aus wahrer Bosheit unternommen, und ist sie zugleich von der Beschaffenheit, daß sie wirklich schaden kann (§. 416.): so ist sie ein wahres Verbrechen, weil sie immer eine boshafte Uebertretung der natürlichen Geseze enthält, wenn sie gleich von keinem menschlichen Gesez verboten seyn sollte. Ihre Moralität wird erhöht, wenn ihr Urheber nach den Lehrsäzen der Religion, zu welcher er sich bekennt, Bewegungsgründe hatte, dergleichen abergläubische Handlungen zu verabscheuen und zu vermeiden, weil er jene Bewegungsgründe und also zugleich das Bewußtseyn seiner Religionspflichten unterdrücken, und folglich mit einem höhern Grade von Selbstthätigkeit und Freiheit wirken mußte, um sich zu einer Handlung, die mit seinem Glauben streitet, als zu jeder andern Unternehmung, die in dieser Rücksicht vollkommen gleichgültig ist, zu bestimmen. Noch höher steigt die Moralität der abergläubischen Handlung, wenn der Thäter die Nichtigkeit des bei derselben zum Grunde liegenden Aberglaubens kannte. Denn unter dieser Voraussezung macht er sich einer doppelten Bosheit schuldig, weil er nicht allein die Absicht hat, andern Menschen zu schaden, sondern auch seine Absicht durch die Täuschung jener Unglücklichen, das heißt, durch künstlichere und verstektere Mittel als andere Missethäter, die denselben Endzwek haben, zu erreichen sucht. Ist also aus den boshaften Handlungen, von denen ich hier rede, ein wirklicher Schaden entsprungen: so sind sie mit der Strafe des Verbrechens, in welches sie unter diesen Umständen ausarten, zu belegen; im entgegengesezten Fall aber sind ihre Urheber nach der erwähnten Verschie-

denheit der Grade ihrer Bosheit einer ausserordentlichen peinlichen Strafe zu unterwerfen. Hat hingegen der Thäter gar nicht die Absicht gehabt, zu schaden: so kann man ihn keiner Bosheit, und folglich auch keines Verbrechens beschuldigen. Er wird daher in diesem Fall niemals zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, wohl aber von der Polizei gezüchtigt, des öffentlichen Amts, welches er bekleidet und dessen er sich durch seinen Aberglauben unwürdig gemacht hat, beraubt, und zur Vergütung des aus seinen Handlungen entstandenen Schadens angehalten werden können. Die Entschuldigung, daß er bei seiner Unternehmung, sie mag nun gut oder schlecht ausgefallen seyn, eine gute Absicht gehabt, befreit ihn nicht von diesen Polizeistrafen *), deren Endzwek kein anderer ist, als die Bekämpfung und Ausrottung des Aberglaubens, und die also nothwendig auch auf solche Handlungen ausgedehnt werden müssen, deren Urheber, nach ihrem gefährlichen Irrthum, Recht zu thun glaubten.

III. Von

*) Constantin der Große ließ diese Entschuldigung gelten; aber der Grund seiner Nachsicht gegen verschiedene Arten des Aberglaubens kann bei der grössern Aufklärung unserer Zeiten nicht mehr Statt finden. *L. 4. C. de Maleficis et Mathematicis.* Eorum est scientia punienda et seuerissimis merito legibus vindicanda, qui magicis accincti artibus aut contra salutem hominum moliri aut pudicos animos ad libidinem deflexisse detegentur. Nullis vero criminationibus implicanda sunt remedia humanis quaesita corporibus, aut in agrestibus locis innocenter adhibita suffragia, ne maturis vindemiis metuerentur imbres aut ventis grandinisque lapidatione quaterentur, quibus non cuiusquam salus aut aestimatio laederetur, sed quorum proficerent actus, ne diuina munera et labores hominum sternerentur. IO. DAVID THOENNIKER *in Aduoc. prud. in foro Crimin. Cap.* XI. *pag.* 52.

III.

Von den Verbrechen wieder die Sicherheit des Lebens.

§. 419.

Aus einem doppelten Grunde war es dem Menschen im Zustande der natürlichen Freiheit unmöglich, seine Sicherheit zu behaupten, **einmal**, weil er den vereinigten Kräften seiner Feinde nicht wiederstehen, und **zweitens**, weil er den heimlichen Nachstellungen, die ihm mit noch grössern Gefahren, als öffentliche Angriffe drohten, nicht vorbeugen und ausweichen konnte. Bei wehrlosen Menschen fehlte das Vermögen sich selbst zu vertheidigen ganz, und nicht immer fand sich ein Stärkerer, der sich ihrer angenommen hätte. Alle diese Gründe der Unsicherheit zu entfernen, das Leben seiner Bürger und Unterthanen wieder die mannichfaltigen Angriffe, denen dasselbe ausgesezt ist, zu schüzen, und den Friedensstörer in einen Zustand zu versezen, in welchem er weiter keine Gefahren von sich befürchten läßt, ist die Pflicht des Fürsten. Soll er aber diese Pflicht erfüllen: so müssen alle Unterthanen dem Rechte der Selbsthülfe entsagen, und die Beilegung ihrer Streitigkeiten und Rechtshändel seiner höchsten Entscheidung überlassen, weil sie im entgegengesezten Fall ihre Sicherheit selbst unterbrechen und sich der Theilnehmung an den weisen Vorkehrungen ihres Fürsten wieder alle Arten von Gewaltthätigkeiten berauben würden. Der Regent muß also in die Rechte des freien Menschen, die sich auf den Endzwek der Vertheidigung beziehen, eintreten, er muß diese Rechte ausüben, und sowohl durch Polizeianstalten als durch peinliche Strafen die Sicherheit des Lebens, des Eigenthums und der Ehre seiner Unterthanen handhaben.

§. 420.

§. 420.

Es lassen sich nur drei allgemeine Triebfedern unterscheiden, die den Menschen bewegen können, einen Angriff auf das Leben anderer Menschen zu beschliessen; die Furcht, der Haß, und der Eigennuz. Wirkt keine von diesen Triebfedern auf seine Handlungen: so ist er auch keines vorsäzlichen Mords fähig, und der Todschag, den er begeht, wird ihm selbst und seiner Freiheit weniger als der Macht der Sinnlichkeit und einem unglücklichen Zusammenfluß von zufälligen äusserlichen Umständen beigemessen werden dürfen. Vielleicht macht man mir den Einwurf, daß auch die bloße Grausamkeit eines Menschen vermögend ist, ihn ohne die geringste Mitwirkung einer von den drei angeführten Triebfedern zu einem vorsäzlichen Mörder zu machen. Ich glaube aber dieser Behauptung mit Gründen, die aus der Natur des Menschen fliessen, wiedersprechen zu können. Soll der Mensch grausam seyn, das heißt, soll er an den Leiden der Menschheit ein Vergnügen finden: so muß er doch nothwendig einen Grund zu dieser unnatürlichen Begierde haben. Und hier ist nur ein doppelter Fall möglich; denn er macht die Leiden anderer Menschen entweder zu seinem Endzwek, oder er bezieht sie nur als ein nach seiner Meinung schikliches Mittel auf eine höhere Absicht. Ist jenes: so muß er die ursprüngliche Würde aller Wesen von seiner Art verkennen, er muß sie so heftig verabscheuen, daß dies r Abscheu jede Regung der Menschlichkeit, jedes Bewußtseyn seiner Pflichten in seiner Seele unterdrückt. Nur ein so hoher Grad der Verabscheuung, oder kurz, nur ein tiefgewurzelter Menschenhaß ist fähig, ihn wieder die ersten Triebe der Natur, die ihn zur Verfolgung der Vollkommenheit bestimmen, sich empören und fremde Unvollkommenheiten, fremdes Elend, zum Endzwek seiner Begierden machen zu lassen.

§. 421.

Im andern Fall bezieht der Grausame die Leiden anderer Menschen als ein Mittel auf einen höhern Endzwek (§. 420.). Er sucht sich also durch dieses Mittel entweder von gewissen Unannehmlichkeiten und Uebeln zu befreien, oder einen wirklichen, vielleicht auch nur eingebildeten Vortheil zu erwerben. Nimmt man die erste Absicht an: so liegt die wahre Triebfeder der Grausamkeit in der Furcht. Denn die Uebel, denen der Grausame durch seine That auszuweichen sucht, sind entweder gegenwärtig oder zukünftig. Ist dieses: so bestimmt ihn ganz natürlich keine andere Triebfeder als die Furcht zu allen Handlungen, die er der Entfernung der vorausgesehenen unangenehmen Veränderungen als Mittel unterordnet. Ist jenes: so verabscheut er die Fortsetzung oder Verlängerung seines gegenwärtigen Zustandes, und die Aussicht in eine ähnliche Zukunft beunruhigt ihn immer desto mehr, je weniger er das Ende seiner Sorgen absehen und eine glückliche Veränderung seiner unangenehmen Lage erwarten kann. Das Gefühl der Furcht gesellt sich also in seiner Seele zu den Empfindungen der Unzufriedenheit mit seinem gegenwärtigen Zustande und wird zur stärksten Triebfeder seiner Handlungen. Wendet man ein, daß nicht alle Unzufriedene zugleich von der Furcht beunruhigt werden: so streitet dieser Einwurf mit der Natur der Unzufriedenheit, weil sich der Mensch eben dadurch von unvernünftigen Thieren unterscheidet, daß er mit dem Bewußtseyn gegenwärtiger Unvollkommenheiten zugleich den Gedanken an die Folgen oder an die Fortdauer und Vervielfältigung derselben verknüpft.

§. 422.

Wenn die Absicht des Grausamen auf die Beförderung seines Vortheils gerichtet ist (§. 421.): so ist entweder der Haß oder der Eigennuz die Triebfeder seiner

Handlungen. Er haßt alle andere Menschen, die der Erreichung seines Endzweks im Wege sind; dieser Endzwek mag nun auf die Darstellung äusserlicher Veränderungen, oder auf die Verfolgung einer im Innersten seiner Seele herrschenden Idee ankommen. Im ersten Fall entspringt sein Haß bald aus dem Neide, der ihn das Wohl anderer Menschen als ein Hinderniß seiner vermeinten Glückseligkeit betrachten läßt, bald aus dem Bewußtseyn seines Unvermögens, den vorgesetzten Endzwek bei seinen gegenwärtigen Verhältnissen gegen andere Personen zu erreichen. Im andern Fall ist sein Haß eine Folge der Rachbegierde, und gründet sich also in seinem Bestreben nach der uneingeschränkten Ausübung seines Willens. Ist der Eigennutz die herrschende Begierde des Menschen: so wird er oft noch weit stärkere Triebfedern zur Grausamkeit haben, als aus den höchsten Graden der Furcht oder des Hasses jemals entspringen können, weil er unter dieser Voraussetzung schlechterdings keines Gefühls der Würde der Menschheit fähig ist. Der Eigennützige ist nehmlich immer zugleich niederträchtig; und der Achtung gegen sich selbst unfähig, wird er noch vielweniger die Pflichten kennen, die er dem hohen ursprünglichen Werthe der Menschheit schuldig ist. Fremde Leiden werden ihm also unter allen Umständen gleichgültig und die Vorstellung derselben wird gewiß nicht vermögend seyn, ihn von der Verfolgung seiner niedrigen Begierde und von unmenschlichen Handlungen zurückzuhalten.

§. 423.

Der Gesetzgeber muß die drei verschiedenen Triebfedern des vorsätzlichen Todtschlags (§. 420.) nach den Graden ihrer Gefährlichkeit erwägen, um sowohl durch die schiklichste dem Verbrecher zuerkannte Strafe, als durch weise Polizeianstalten die Sicherheit des Lebens seiner Unterthanen zu befördern und zu handhaben. Es

entsteht

entsteht also die Frage, welche von jenen Triebfedern die gefährlichste sey, und die nachdrücklichsten Vorkehrungen, theils wieder den Todtschläger, theils auch überhaupt wieder alle andere mit ihm nach ähnlichen Bewegungsgründen handelnde Menschen nothwendig mache? Diese Frage wird sich am leichtesten beantworten lassen, wenn wir die Verschiedenheit der Endzwecke betrachten, auf die sich die erwähnten Triebfedern beziehen. Was die Furcht und den Eigennutz betrift: so liegt hier der Endzwek des handelnden Menschen beständig ausser ihm selbst; das heißt, er will in seiner äusserlichen Lage eine Veränderung wirken, und entweder eine Unvollkommenheit entfernen, oder eine äusserliche Vollkommenheit darstellen. Ganz anders verhält es sich mit dem Haß. Der Hassende verfolgt nicht immer ein ausser ihm liegendes Ziel. Wenn seine Leidenschaft den höchsten Grad erreicht hat: so ist er so weit davon entfernt, an eine Verschönerung seines äusserlichen Zustandes zu denken, daß er vielmehr gern alles aufopfert, um nur dem Gegenstande seiner Verabscheuung das ganze Maaß seines Hasses empfinden zu lassen. Unter diesen Umständen ist die äusserliche Veränderung, die er im Zustande des Gehaßten zu wirken sucht, nicht sein wahrer Endzwek; sie ist nur ein Mittel, welches er einer höhern Absicht, der Idee seiner befriedigten Leidenschaft unterordnet. Er wird also, da er keinen wirklichen Vortheil, sondern nur die Uebereinstimmung gewisser Veränderungen mit seinen Wünschen zum Endzwek seiner Handlungen macht, durch den Einfluß äusserlicher Umstände und Vorkehrungen von der Verfolgung seiner bösen Absichten niemals zurückgehalten werden können, und folglich der Sicherheit des Staats immer gefährlicher seyn, als jeder andere Verbrecher, der von den Triebfedern der Furcht oder des Eigennutzes zu gefährlichen Anschlägen wieder das Leben anderer Menschen bestimmt wurde.

§. 424.

Unter allen Triebfedern der Verbrechen verdient die Furcht die meiste Entschuldigung, weil ihr erster Ursprung sich nicht in einem Bestreben andern Menschen zu schaden, sondern vielmehr in dem Grundtriebe der menschlichen Natur, im Triebe der Selbsterhaltung, gründet. Ganz natürlich verabscheut der Mensch eine schrekliche oder kummervolle Zukunft, und er müßte aufhören, Mensch zu seyn, um nicht alle seine Kräfte zur Hintertreibung der vorausgesehenen Gefahren aufzubieten. Wenn er also unter diesen Umständen ein Verbrechen beschließt: so liegt sein Fehler bloß in einer falschen Wahl der Mittel, die er einem für sich betrachtet guten und sogar von der Natur gebotenen Endzwek unterordnet. Die Moralität jener falschen Wahl hängt von den Graden der Furcht ab, und wird in eben dem Verhältniß geringer, in welchem diese höher steigen, weil die Mitwirkung einer Leidenschaft die Freiheit des Willens beständig aufhebt oder doch einschränkt. Bei der größten Verwirrung der Ideen gegenwärtiger und zukünftiger Unannehmlichkeiten, die von allen Seiten her die menschliche Seele bestürmen, artet die Furcht nicht selten in eine wirkliche Verzweiflung aus. Sie beraubt den Menschen des Bewußtseyns seiner Handlungen, und läßt ihn nur einen Gedanken, nur die Idee seiner Vernichtung, als des einzigen Mittels zur Beendigung seiner Leiden, verfolgen. Seine Sehnsucht nach einer Veränderung seines gegenwärtigen Zustandes geht in eine fürchterliche Raserei, zuweilen auch in eine kalte Wuth über, und wird im lezten Fall dem Leben und der Sicherheit der Menschen noch gefährlicher, als im ersten, weil ihm die Anfälle der Raserei nicht eben so wie diese Wuth eine Ueberlegung, und wirkliche, auf fremden Schaden bezogne Entschlüsse verstatten.

§. 425.

Soll die peinliche Gesetzgebung gerecht und ihrem wahren Endzwek vollkommen angemessen seyn: so darf der vorsätzliche Todtschläger, der von der Furcht zu seiner That bestimmt wurde, nicht mit eben der Strafe belegt werden, die andere Mörder erwartet (§. 423—424.). Er verdient vielmehr das Mitleid des Gesetzgebers in einem desto höhern Grade, je gegründeter seine Furcht, und je weniger er, von seiner Seelenschwäche verhindert, fähig war, derselben Trostgründe und Rettungsmittel entgegen zu setzen. Der Fürst muß es also eine seiner vornehmsten Beschäfftigungen seyn lassen, seine Unterthanen von jeder Art der Furcht, die sie zu gewaltsamen Unternehmungen verleiten, und sogar zu vorsätzlichen Todtschlägern machen kann, zu befreien. Er muß den Schwächern wieder die Rachbegierde des Mächtigern schützen; er darf den reuvollen Verbrecher niemals mit dem verabscheuungswürdigen Bösewicht verwechseln, und jenen durch die Strenge der Gesetze, die ihm die fürchterlichsten Folgen seiner kaum vollbrachten That erwarten läßt, zur Verzweiflung und zu schrecklichen Unternehmungen hinreissen, die seiner übrigen Denkungsart gar nicht angemessen sind, und ihm bei einer zwekmässigern Gesetzgebung nicht eingefallen seyn würden. Er muß noch mehr thun, und die eben so thörichten als unmenschlichen Vorurtheile bekämpfen, die über das Schiksal so vieler Unglücklichen, die man keines Lasters, sondern nur einer Schwachheit beschuldigen kann, entscheiden, und sie durch einen Machtspruch des hartherzigen Volks beinahe aller Vorrechte der Menschheit berauben. Vernachlässigt der Fürst diese Vorsorge: so werden seine Unterthanen häufige Veranlassungen zur Furcht und selbst zur Verzweiflung haben; ihre Herzen werden sich oft den Empfindungen der Menschlichkeit verschliessen, und die Zahl der Verbrecher wird sich täglich vervielfältigen.

§. 426.

In den wenigsten Fällen hat der Todtschläger den festen und vollkommen bestimmten Vorsatz gehabt, einen Menschen ums Leben zu bringen. Die Beispiele solcher Bösewichter, die es auf den Ausgang ihrer gesetzwiedrigen Handlungen ankommen lassen, ob sie einem oder mehrern Menschen das Leben kosten werden oder nicht, sind weit häufiger. Wir können daher alle Gattungen des vorsätzlichen Todtschlags unter zwo Hauptarten bringen. Denn der Thäter hat entweder den wirklichen und bestimmten Vorsatz gehabt, einen Menschen zu tödten oder nicht. Im ersten Fall mag der begangne vorsätzliche Todtschlag ein **Mord** heissen *); im andern Fall gründet sich der Tod des Erschlagenen entweder in einem Verbrechen des Thäters, der als die unmittelbare wirkende Ursache desselben zu betrachten ist, oder er ist vielmehr die Folge einer an sich erlaubten Handlung. Ist jenes: so hat der Thäter entweder die Möglichkeit überdacht, daß seine Unternehmungen vielleicht den Tod eines Menschen nach sich ziehen könnte, oder er hat sich, ohne an diese Möglichkeit zu denken, zu seiner gesetzwiedrigen Handlung bestimmt. Nimmt man den ersten Fall an: so kann der Todtschläger von dem boshaften Vorsatze, einem Menschen das Leben zu nehmen, niemals ganz frei gesprochen werden; und sein Verbrechen gehört unter die zweite Hauptart des vorsätzlichen Todtschlags, dessen erste Art die verschiedenen Gattungen des eigentlichen Mords in sich begreift. Der Thäter

*) Dieses Wort ward in den mittlern Zeiten, als noch in Deutschland das Recht der Selbsthülfe galt, nur von einem hinterlistigen oder mit einer besondern Unredlichkeit und Untreue verbundenen Todtschlage gebraucht. DE BOEHMER *l. c. ad art.* 137 §. 10. *pag.* 652 — 653. Mit dem von mir festgesetzten Begriff stimmt die vom Herrn Quistorp a. a. O. I. Theil. §. 121. S. 135 angegebene Erklärung des Mords überein.

Thäter hat nehmlich, unter der angenommenen Voraussetzung, zwar nicht die vollkommen bestimmte Absicht gehabt, einem Menschen das Leben zu nehmen; er hat sich aber doch zu einer Handlung entschlossen, die schon für sich betrachtet den Gesetzen wiederspricht, und deren Ausführung er nach dem, was er selbst voraussah, nicht unternehmen konnte, ohne sich der Gefahr auszusetzen, ein Todtschläger zu werden. Er hatte also den Vorsatz gefaßt, lieber das Leben eines Menschen aufzuopfern, als seine gesetzwiedrige Absicht aufzugeben; und eben wegen dieses Vorsatzes, der immer vorhergehen mußte, ehe er sich zu seiner That bestimmen konnte, verdient er als ein boshafter und vorsätzlicher Todtschläger bestraft zu werden.

§. 427.

Hat der Todtschläger zwar nicht den Vorsatz gehabt, das Leben eines Menschen der Erreichung seiner Absicht aufzuopfern, doch aber den Todtschlag in der Ausführung eines wirklichen Verbrechens begangen (§. 426.): so bleibt er noch immer aus einem doppelten Grunde strafbar. Denn er hat der Sicherheit des Staats und folglich seinen Pflichten nicht allein durch die Unternehmung des Verbrechens, auf welches seine eigentliche Absicht gerichtet war, sondern noch mehr durch die Art der Ausführung des gefaßten Entschlusses zuwieder gehandelt; weil der wirkliche Erfolg seiner That hinlänglich von seiner Sorglosigkeit wegen des Einflusses seiner Handlungen auf den Zustand anderer Menschen zeugt, und ihn schon aus diesem Gesichtspunkte als einen gefährlichen und unnützen Bürger betrachten läßt. Kann er also gleich nicht als ein vorsätzlicher Todtschläger angesehen und bestraft werden, weil es ihm nicht eingefallen ist, daß seine gesetzwiedrige Handlung den Tod eines Menschen verursachen könnte: so wäre es doch auch zu gelinde, wenn man ihn bloß mit der Strafe des Verbrechens, welches mit dem

Todtschlage verbunden ist, belegen, und wegen des leztern ganz ungestraft lassen wollte. Es ist vielmehr der Gerechtigkeit und dem Endzwek der peinlichen Strafen gemäß, daß ihm unter diesen Umständen eine härtere Strafe zuerkannt werde. Die Grösse seiner Strafe ist aber theils aus der Natur des von ihm beschlossenen Verbrechens, theils auch nach den Graden seiner Sorglosigkeit, die ihn immer dem Staat desto gefährlicher macht, je mehr er sowohl zu jenem Verbrechen als zu andern Uebertretungen der Gesetze geneigt ist, zu bestimmen.

§. 428.

Vielleicht wirft man hier die Frage auf: ob nicht in dem eben bestimmten Fall (§. 427.) die Strafe des vorsätzlichen Todtschlags Statt finde, wenn der Todtschläger den Erfolg seiner That nach deren Vollbringung gebilligt hat? Ich glaube diese Frage am besten beantworten zu können, wenn ich die Gründe unterscheide, warum der Thäter den unvorsätzlichen Todtschlag billigt. Er thut dieß entweder, weil jener nicht vorhergesehene Erfolg seine Hauptabsicht unterstüzt und befördern hilft, oder weil er zu unempfindlich ist, um sich über ein Unglück, welches er doch nicht ungeschehen machen kann, zu betrüben. Im ersten Fall verräth er durch seine Billigung des eingetretnen Erfolgs eine wirkliche Bosheit, die ihn fähig gemacht haben würde, den Tod des Umgebrachten zu beschliessen, wenn er den seiner Absicht schmeichelnden Einfluß desselben vorausgesehen und überlegt hätte. Im andern Fall kann man nicht auf eine solche Bosheit, sondern nur auf eine gefährliche Gleichgültigkeit des Todtschlägers schliessen, der also auch der Sicherheit des Staats minder gefährlich seyn wird, als er es unter der ersten Voraussetzung ist. Denn der Gleichgültige und Sorglose kann durch verschiedene Zwangsmittel zur Aufmerksamkeit auf sich selbst und auf seine Pflichten gewöhnt werden; da

man

man hingegen den Boshaften, der aus dem unerwarteten schlimmern Erfolg seiner gesetzwiedrigen Handlung neue Narung für seine Bosheit, und neue Bewegungsgründe schöpft, in Zukunft die Erleichterungsmittel seiner bösen Absichten mit verdoppelter Aufmerksamkeit zu überdenken, nach dem erwähnten Vorfall weit mehr als jemals zu fürchten Ursache hat. Nimmt man diese Gründe zusammen: so wird sich die Zulässigkeit der ordentlichen Strafe des vorsätzlichen Todtschlags in dem ersten der beiden unterschiedenen Fälle leicht vertheidigen lassen. Der Grund aller vom Gesetzgeber zu bestimmenden Strafen des Todtschlags liegt nehmlich in der zu befördernden Sicherheit des Lebens der einzelnen Unterthanen; und es werden folglich gleiche Strafen Statt finden müssen, wenn die auf ihre Urheber bezognen, dem ersten Anblik nach verschiedenen Verbrechen, gleiche Vorkehrungen zur Wiederherstellung und Handhabung der Sicherheit nothwendig machen. Ein Verbrecher, der einen unvorsätzlichen Todtschlag nach dessen Vollbringung als ein brauchbares seiner bösen Absicht, und folglich seinen herrschenden Neigungen schmeichelndes Mittel billigt, ist aber seit dem Zeitpunkt dieser Erweiterung des Wirkungskreises seiner Bosheit, der allgemeinen Sicherheit ohne Zweifel eben so gefährlich, als der vorsätzliche Todtschläger, weil er eben so bereit ist als dieser, die Erreichung seines gesetzwiedrigen Endzweks mit dem Tode eines Menschen zu erkaufen. Beide verdienen daher auch mit gleichen Strafen belegt zu werden; aber es würde hart und zwekwiedrig seyn, wenn man diese Gleichförmigkeit der Strafen auch auf den andern vorhin erwähnten Fall ausdehnen wollte; weil hier der Grund jener gleichen Behandlung wegfällt, indem nicht beide Verbrecher der Sicherheit in gleichem Grade gefährlich sind.

§. 429.

Wenn der Tod eines Menschen als die unmittelbare Folge einer an sich erlaubten Handlung eines andern zu betrachten ist (§. 426.): so war der Thäter entweder verbunden, diese Handlung zu unternehmen oder nicht. Findet der letzte Fall Statt: so kann er noch immer wegen seiner Unvorsichtigkeit zur Rechenschaft gezogen und mit einer Polizeistrafe belegt werden. Denn sein Recht, die erlaubte Handlung, die den Todtschlag veranläßte, zu unternehmen, gab ihm nicht zugleich die Befugniß, seine Pflichten zu vernachlässigen. Er hatte vielmehr nur in so fern ein Recht, als die Ausübung desselben mit seinen Verbindlichkeiten bestehen konnte, und da jeder Mangel der Aufmerksamkeit auf die bösen und andern Menschen nachtheiligen Folgen unserer Handlungen mit unsern Pflichten streitet: so hat er sich einer zwekwiedrigen und mithin strafbaren Ausdehnung seiner Rechte schuldig gemacht. Hieraus läßt sich die unmittelbare Folge schliessen, daß der vollkommen unwillkührliche Todtschlag beständig eine Unmöglichkeit voraussetzt, unter gewissen Umständen anders zu handeln, als von demjenigen, der einen solchen Todtschlag begangen hat, gehandelt wurde. Diese Unmöglichkeit kann aber nur alsdann Statt finden, wenn entweder eine überlegne physische Gewalt, ohne die geringste Mitwirkung der Freiheit desjenigen, der nur ein Werkzeug des unglücklichen Erfolgs war, den Tod des Erschlagnen verursachte, oder wenn wenigstens der Thäter alle, vermöge der Natur seiner Handlung nothwendige Vorsicht gebraucht hat, um alle böse Folgen derselben zu hintertreiben. Hat er zu diesem Endzwek nicht alles gethan, was in seinen Kräften stand, das heißt, hat er der vorhergesehenen oder doch leicht vorherzusehenden Möglichkeit jenes gefährlichen Einflusses seiner Handlung nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet: so gründet sich der Todtschlag noch immer zum Theil in seiner Nachlässigkeit,

keit, und verdient nach den Graden dieser Unachtsamkeit bald eine strengere und bald eine gelindere Züchtigung.

§. 430.

Findet der erste vorhin erwähnte Fall (§. 429.) Statt: so wäre es ebenfalls ein übereilter Schluß, wenn man den unvorsätzlichen Todtschläger, ohne weiter auf die besondern Umstände seiner Handlung Rücksicht zu nehmen, sogleich für vollkommen entschuldigt halten wollte. Es muß vielmehr untersucht werden, ob er sich durch seine eignen vorhergegangnen Handlungen in die Nothwendigkeit versetzt hat, zur Beobachtung seiner Pflichten die Handlung zu unternehmen, die den Tod eines andern Menschen verursachte, oder nicht. Ist dieses: so kann er schlechterdings keiner zwekwiedrigen Mitwirkung seiner Freiheit zum begangnen Todtschlage beschuldigt werden, weil er weiter nichts gethan hat, als was seine Verbindlichkeiten, die nach der angenommenen Voraussetzung gar nicht von ihm abhingen, von ihm forderten. Ist jenes: so streitet die vorhergegangne Handlung entweder mit den Gesetzen oder nicht. Im letztern Fall kann sie dem Todtschläger nicht zur Last gelegt, und folglich eben so wenig als ein Grund, ihn wegen des begangnen zur Ausübung seiner Pflichten nothwendigen Todtschlags zur Verantwortung zu ziehen, betrachtet werden. Streitet hingegen die vorhergegangne Handlung mit den Gesetzen: so bleibt zwar die Ausübung der Pflicht, die von ihr veranlaßt wurde, für sich betrachtet gerecht; sie kann aber doch mit gewissen Unvollkommenheiten und bösen Folgen verbunden seyn, die dem handelnden Menschen immer beigemessen zu werden verdienen, wenn er sich durch sein eignes gesetzwiedriges Betragen in eine Lage versetzt hat, die ihn nöthigte, seine Pflicht auszuüben. Zu jenen bösen Folgen gehört in dem Fall, von dem hier die Rede ist, der begangne Todtschlag, der also unter diesen Umständen in Beziehung auf den Thäter

nicht ohne alle Moralität und mithin auch nicht von aller Strafe frei zu sprechen ist.

§. 431.

Aus diesen Betrachtungen wird sich die Gerechtigkeit der Nothwehr beurtheilen lassen. Sowohl in den jüdischen *), als in den deutschen Gesetzen **) werden die Fälle, in welchen eine gerechte Nothwehr Statt finden soll,

*) *Misna Tit.* Sanhedrin. *cap.* 8. Hi sunt, qui etiam vitae suae iactura praeripiendi sunt seu impediendi, ne peccent. Qui alterum persequitur, ut eum occidat; qui persequitur Masculum, et qui puellam desponsatam. *Gemara Hierosolymitana ad Tit. Sanhedrin cap.* 15. Eadem est ratio eius, qui alium animo occidendi persequitur, et eius, qui vi attentat qualemcunque caeterorum concubituum, qui nomine Turpitudinum in Lege occurrunt. Utrumque etiam vitae suae iactura praepedire fas est. SELDEN in *I. N. et G. iuxt. discipl. Ebr. Lib. IV. cap.* 3.

**) P. G. O. Art. 140 „Item so eyner yemandt mit eynem tödtlichen Waffen oder Wehr überlauft, anficht oder schlecht, und der benöthigt kan füglich ohn Fehrlichkeyt oder Verletzung seins Leibs, Lebens, Ehr und gutten Leumuts nit entweichen, der mag sein Leib und Leben ohn alle Straff durch eyn rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöttiger entleibt, er ist darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, biß er geschlagen wirt, zu warten nit schuldig, unangesehen, ob es den geschribnen Rechten oder Gewohnheyten entgegen wer — Aus dem ganzen Zusammenhange der Worte dieses Gesetzes sieht man deutlich, daß nach dem wahren Sinn desselben nicht sowohl bloße Beschimpfungen, als vielmehr die besondern Umstände, unter welchen dieselben erfolgen, und die eine gewaltsame Vertheidigung zur Erhaltung der Ehre des Beleidigten nothwendig machen, die Gerechtigkeit der Nothwehr gründen können.

soll, ziemlich genau bestimmt, und auf die nothwendige gewaltsame Vertheidigung des Lebens, des Leibes und der Ehre eingeschränkt. Es entsteht also die Frage, in wie fern eine solche gewaltsame Vertheidigung als nothwendig und mithin als erlaubt zu betrachten sey? Die Unveränderlichkeit der Pflicht der Selbsterhaltung ist keinem Zweifel unterworfen; und es hiesse eben so viel als der Natur ihre Rechte nehmen, wenn man den Menschen in irgend einer Lage die Befugniß absprechen wollte, sein Leben wieder den gewaltsamen Angriff eines andern zu vertheidigen. Denn in jeder Lage bleibt der Mensch sich selbst zu erhalten verbunden, weil alle seine Verbindlichkeiten aus der Pflicht der Selbsterhaltung entspringen, und folglich keine derselben größer als diese seyn kann. Läßt sich aber keine Verbindlichkeit denken, der die Pflicht der Selbsterhaltung an Stärke etwas nachgeben sollte: so müssen ihr alle andere Verbindlichkeiten weichen, und können ihre Ausübung in dem Maaße, wie es die Umstände mit sich bringen, niemals hindern. Auch der Urheber einer gesetzwiedrigen That wird folglich berechtigt seyn, sich wieder die gewaltsamen Angriffe zu vertheidigen, die während der Ausführung seiner bösen Handlung auf ihn geschehen, wenn es ihm nicht möglich ist, sich auf eine andere Art zu retten.

§. 432.

Die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet uns, alles zu thun, was zur Befriedigung unserer ersten und natürlichen Bedürfnisse nothwendig ist. Da nun auch solche Angriffe, die nicht unmittelbar auf unser Leben gerichtet sind, uns der Mittel zur Befriedigung jener Bedürfnisse berauben können: so ist es gewiß, daß wir die Gerechtigkeit der Nothwehr nicht bloß auf diejenigen Fälle einschränken dürfen, wo es auf die Vertheidigung unsers Lebens ankömmt. Alle Handlungen anderer Menschen, die uns mit einem höchst wahrscheinlichen Verlust der un-

ent-

entbehrlichsten Mittel zur Befriedigung unserer Bedürfnisse drohen, berechtigen uns also zu einer gewaltsamen Vertheidigung, wenn wir der bevorstehenden Gefahr auf keinem andern Wege ausweichen können. Läßt sich aber unsere Sicherheit durch gelindere Maaßregeln wieder herstellen: so haben wir auch weiter kein Recht, zu jenem Endzwek Zwangsmittel zu brauchen, weil uns die Gesetze der Natur nur in so fern eine Unvollkommenheit darzustellen erlauben, als dieselbe von der Beförderung einer nothwendigen Vollkommenheit unzertrennlich ist. Wenn wir also den Menschen im Zustande der bürgerlichen Gesellschaft betrachten: so wird er bei weitem nicht in allen Fällen, wo er nach den natürlichen Gesetzen zur Nothwehr berechtigt ist, den Weg der gewaltsamen Vertheidigung wählen dürfen. Seine Befugniß, sich gewaltsamer Mittel zum Endzweck seiner Sicherheit zu bedienen, ist nehmlich immer in desto engere Grenzen eingeschlossen, je geringer, vermöge der Lage, in welcher er sich befindet, die Grade der Wahrscheinlichkeit der ihm bevorstehenden Gefahren und je mannichfaltiger und leichter die gelindern Mittel sind, die er zur Erreichung jener Absicht anwenden kann. Was jene Wahrscheinlichkeit betrift: so ist sie in einem wohl eingerichteten Staat unstreitig immer geringer, als im Zustande der natürlichen Freiheit, weil es nur einer bloßen Anzeige der befürchteten Gefahr bedarf, um die Aufmerksamkeit der Polizei auf alle verdächtige Personen und Handlungen zu lenken, und weil auch schon ohne diese Anzeige die Ausführung einer schädlichen That bei der Wachsamkeit der Obrigkeiten, die für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit sorgen, ungleich schwerer ist, als im aussergesellschaftlichen Zustande, wo sich niemand jener Aufsicht und Sorgfalt annimmt. Eben so gewiß ist es auch, daß wir im Zustande der Unterwürfigkeit weit mehr gelinde Mittel in den Händen haben, die uns angedrohten Gefahren abzuwenden, als der unabhängige,

hängige, ganz sich selbst und seiner eignen Vertheidigung überlassene Mensch aus den Händen der Natur empfangen hat. Oft kann schon eine bloße Warnung die angedrohten Gefahren hintertreiben, und den Urheber der Drohung durch die in ihm erwekte Furcht zur Veränderung seines Vorsatzes bestimmen; da hingegen im Zustande der natürlichen Freiheit eben diese Warnung, von keinem Ansehen der Obrigkeiten unterstützt, ein kraftloses Mittel zur Wiederherstellung unserer Sicherheit gewesen seyn würde.

§. 433.

Nimmt man alle diese Betrachtungen (§. 430—432.) zusammen: so werden sich folgende Lehrsätze von der Nothwehr beweisen lassen:

I. Die Nothwehr ist nur in so fern vollkommen gerecht und zuläßig, als die Umstände der Zeit und des Orts, unter welchen sie gebraucht wird, denjenigen, der sich ihrer bedient, in die Rechte des Zustandes der Unabhängigkeit zurückkehren lassen. Unter jeder andern Voraussetzung ist nehmlich der Beleidigte verbunden, seine Rechte nicht auf dem Wege der Selbsthülfe, sondern vielmehr durch den Beistand der Obrigkeit zu verfolgen, und nur in dem Fall, wenn er diesen Beistand umsonst erwarten und sich der Gefahr aussetzen würde, seine eigne Erhaltung aufzuopfern, ist er zur gewaltsamen Vertheidigung berechtigt.

II. Je grösser in Beziehung auf den Angegriffnen die Wahrscheinlichkeit der seiner Erhaltung drohenden Gefahr ist, desto grösser wird auch seine Pflicht und zugleich sein Recht, sich durch die schleunigste Vorkehrung der wirksamsten Zwangsmittel wieder die bevorstehende Störung seiner Sicherheit zu vertheidigen (§. 432.). Die Grade dieser Wahrscheinlichkeit müssen aber nicht

bloß

bloß aus der wirklichen Beschaffenheit der befürchteten Gefahr, sondern vielmehr aus der Gemüthsfassung des Angegriffnen beurtheilt werden. Denn es ist unstreitig, daß eine und eben dieselbe Gefahr nicht allein dem Furchtsamen weit grösser scheinen und ihn ungleich mehr erschüttern muß, als den Mann von einem gesetzten und festen Charakter, sondern auch einen und eben demselben Menschen sich in der einem Lage unter einer fürchterlichern Gestalt darstellen kann, als in der andern. Man muß also bei der Bestimmung der gerechten Grenzen der Nothwehr nicht bloß auf die Natur des geschehenen Angriffs, sondern zugleich und noch mehr auf den Gesichtspunkt, aus welchem der Angegriffne diese Gefahr theils vermöge seines ganzen Charakters, theils auch vermöge seiner zufälligen Lage und Gemüthsfassung betrachtete und betrachten mußte, Rücksicht nehmen. Allgemeine Gesetze von der Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Nothwehr werden also immer unvollkommen bleiben, weil sie sich niemals in eine genaue und vollständige Erörterung jener besondern Umstände einlassen können.

§. 434.

III. Bloße Drohungen können zwar im Zustande der natürlichen Freiheit, nicht aber im Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, ein Recht zur gewaltsamen Vertheidigung oder zur Nothwehr geben. Denn in jenem Zustande kann der Bedrohte nicht eben so wie in diesem bei der Obrigkeit Schutz suchen und durch ihren Beistand seinen Feind entwafnen. Er wird also unter der ersten Voraussetzung nicht selten gegründete Ursachen haben, die gefährlichsten Folgen der ausgestoßenen Drohungen zu befürchten, gewaltsame Vorkehrungen für das einzige Mittel zur Erhaltung seiner Sicherheit zu erkennen, und sich zur Anwendung dieser Zwangsmittel verpflichtet und berechtigt zu halten. Kann er hingegen auf einen solchen

Schutz

Schuz, der jede Ausführung der Drohungen seines Feindes unmöglich macht, rechnen: so wird er kein gewaltsames Mittel brauchen können, ohne sich einer zwekwiedrigen Ausdehnung des Rechts der Vertheidigung schuldig zu machen. So wenig es ihm aber unter diesen Umständen erlaubt ist, Gewaltthätigkeiten zu begehen: eben so wenig darf sich die Obrigkeit weigern, seinen Feind in einen solchen Zustand zu versezen, in welchem er weiter nichts von demselben zu befürchten hat *), weil sie ihn sonst

*) Soll die Sicherheit des Bedrohten in jedem vorkommenden Fall vollkommen hergestellt und beschüzt werden: so muß die Obrigkeit, auf den Charakter desjenigen, der die Drohungen ausgestoßen hat, Rüksicht nehmen, um die besten und schiklichsten Mittel zur Erreichung des vorgesezten Endzweks zu wählen. Nicht immer wird also die Bestellung eines Vorstandes durch Geld oder durch Bürgschaft den Drohenden von der gefänglichen Haft befreien können, wie es die deutschen Geseze zulassen, die folglich in diesem Punkte unvollkommen sind und einer nothwendigen Verbesserung bedürfen. P. G. O. Art. 176. Item so — — — einer Person nit zu vertrauwen oder zu glauben wer, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Uebels vertrüg, und bei Recht und Billichheyt bleiben ließ, und sich sollichs zu Recht genug erfünde, und dann dieselbig Person deshalb keyn Nothdurft, Caution, Gewißheyt oder Sicherheyt machen kündt, solchen künfftigen unrechtlichen Schaden und Uebel zu fürkommen soll dieselbig unglaubhafftige boshaftige Person inn Gefengknuß, als lang biß die nach Erkandtnuß deßelben Gerichts, gnugsame Caution, Sicherung, und Bestandt für solche unrechtliche thätliche Handlung thut, durch die Schöffen rechtlich erkandt werden. *Ius Lubec. Part. IV. Tit. XVI. art. 4.* Drauet jemand, und kann solches erwiesen werden, der muß davor Bürgen stellen, daß er sich an Recht begnügen und mit seinem Wiedertheil ausführen will. Kann er keine Bürgen haben: so muß er selbst Bürge werden. DAV. MEVIUS *ad Ius Lubec. P. IV. Tit. XVI. art. 4. pag. 856—858.* PET. MÜLLER diss. *de verbis minitantibus.* Ienae. 1691.

sonst an seinen natürlichen aus der Pflicht der Selbsterhaltung entspringenden Rechten kränken, und mithin zugleich dem Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft, der auf weiter nichts als auf die Handhabung jener Rechte gerichtet seyn darf, zuwieder handeln würde.

§. 435.

IV. Zur Vertheidigung der Ehre und der Güter findet die Nothwehr nur in so fern Statt, als der Verlust der erstern oder der leztern mit einem unersezlichen Schaden für den Angegriffnen verbunden seyn würde. Was nehmlich die Ehre betrift: so macht der Verlust derselben die Beobachtung der Pflicht der Selbsterhaltung nicht schlechterdings, sondern nur unter der Voraussezung unmöglich, wenn wir an unserer Ehre nicht angegriffen werden können, ohne uns zugleich von aller Gemeinschaft mit andern Menschen ausgeschlossen zu sehen. Ist die Denkungsart unserer Zeitgenossen und Mitbürger im Punkte der Ehre so zärtlich, daß sie denjenigen für ehrloß, und ihres Umganges, ihrer Theilnehmung an seinen Schiksalen ganz unwürdig halten, der eine Verlezung seiner Ehre ertragen hat, ohne sich auf der Stelle an dem angreifenden Theil zu rächen: so sehen wir uns nicht allein zur gewaltsamen Abwendung thätlicher Beschimpfungen, sondern überhaupt zu allen Handlungen genöthigt, die allein fähig sind, unsere auf irgend eine Art gekränkte Ehre wiederherzustellen. Aus diesem Gesichtspunkte muß man das Sprüchwort der alten Deutschen: *auf eine Maulschelle gehört ein Dolch* *), betrachten und erklären, wenn es als eine Richtschnur der Grenzen der zur gewaltsamen Vertheidigung der Ehre zu brauchenden Nothwehr gelten

*) IO. NIC. HERTIUS. *de Paroemiis Iur. Germ. Lib. I. Par. 100* (in Opuscul. et Commentatt. Vol. II. Tom. III. pag. 371 – 372)

gelten soll. Auf andere Fälle, in welchen die eben angeführten Bedingungen nicht Statt finden, kann die Gerechtigkeit der Nothwehr zur Vertheidigung der Ehre nicht ausgedehnt werden, wenn man nicht zugleich die natürliche Befugniß Zwangsmittel anzuwenden über ihre wahren und gerechten Grenzen ausdehnen will. Der Todtschlag, der unter solchen Umständen begangen wird, enthält daher immer eine Ueberschreitung der natürlichen Gesetze; er bleibt einer gerechten Strafe unterworfen, ob er gleich einige Entschuldigung verdient; und darf also nicht, wie es einige Gesetze *) und Rechtsgelehrte **) zu thun scheinen, mit dem von aller Strafe zu befreienden Todtschlage in dem vorhin genauer bestimmten Fall einer gegründeten Nothwehr zur Vertheidigung der Ehre verwechselt werden.

§. 436.

V. Solche Angriffe auf die Ehre, die zugleich mit einer gewaltsamen Störung der natürlichen Rechte des Angegriffnen verbunden sind, berechtigen denselben unter allen Umständen zur Nothwehr, weil niemand verbunden ist, sich in der Ausübung und Behauptung jener Befugnisse andern Einschränkungen zu unterwerfen, als die ihm entweder die Natur oder seine eigne Einwilligung gesetzt hat. Hieraus fließt die unmittelbare Folge, daß alle gewalt-

*) Preussisches Landrecht VI. Buch. V. Tit. 5. Art. §. 1. 2.

**) DAMHOUDER *in Prax. rer. crim. Cap.* 79. *num.* 1 — 2. Si adoriretur me quispiam alapam in faciem mihi impacturus bono iure mihi permittitur, eam iniuriam impedire gladio meo. Et si in ea defensione eum interfecerim, ea quidem interfectio dicenda est necessaria defensio. Nam illam infamiae labem non cogebar perpeti — Nempe quod personae et famae conseruationem iura aequiparent. BALTHASAR TILESIUS *diss. de Homicidio ob Alapam.* Regiomont. 1712.

waltsame Angriffe auf die Keuschheit mit Gewalt abgetrieben werden können, und also auch die Gerechtigkeit der Nothwehr gründen, dergestalt, daß der Todtschlag, der vom Angegriffnen am angreifenden Theil begangen wird, wenn keine zufälligen Umstände die Lage der Sache verändern, mit jeder Art von Strafe verschont bleiben muß. Es wäre wiedersprechend, wenn die positiven Gesetze die Grenzen des natürlichen Rechts der Vertheidigung in diesen Fällen einschränken oder sogar aufheben wollten, weil eine solche Einschränkung jener natürlichen Befugniß zugleich den Wollüstling zur Verfolgung seiner strafbaren Begierden einladen und ihm die Befriedigung derselben erleichtern, die Empfindungen der Schande hingegen ihrer Wirksamkeit berauben würde.

VI. Bei der gewaltsamen Vertheidigung der Güter ist auf den verhältnißmässigen Werth des Guts, mit dessen Verlust der Beleidigte bedroht wird, Rücksicht zu nehmen, wenn es darauf ankömmt, die Gerechtigkeit der Nothwehr zu bestimmen. Dieser verhältnismässige Werth eines Guts kann aber nicht anders als in Beziehung auf die Glücksumstände und äusserlichen Verhältnisse seines Eigenthümers beurtheilt und festgesetzt werden; und man wird folglich die gewaltsame Vertheidigung des Besitzes eines und eben desselben Guts, nach der Verschiedenheit der Umstände des Besitzers, bald für eine gerechte Nothwehr, bald für eine ungerechte Ausdehnung der natürlichen aus der Pflicht der Selbsterhaltung fliessenden Befugnisse erkennen müssen.

§. 437.

VII. Um den eben behaupteten Lehrsatz (§. 436. VI.) zu unterstützen, und wieder die entgegengesetzten Schlüsse

Püfendorfs *); denen auch der Herr von Böhmer**) beitritt, zu vertheidigen, muß ich noch ein paar Augenblicke bei der Erörterung der Frage von den Grenzen des natürlichen Rechts, den Besitz der Glücksgüter durch Zwangsmittel zu behaupten, stehen bleiben. Jeder Eigenthümer hat dieses Recht unstreitig; ob er es aber in allen Fällen wagen darf, der Ausübung desselben das Leben seines Gegners aufzuopfern, dieß ist eine Frage, die wie es mir scheint, nicht allgemein mit ja beantwortet werden sollte. Die Natur giebt allen Menschen ihre Rechte zum Endzwek der Selbsterhaltung, aber diese Absichten der Rechte einzelner Menschen, die sich aus den ersten Regungen unserer eingepflanzten natürlichen Triebe schliessen lassen, sind wieder dem höhern Ziel der allgemeinen Erhaltung untergeordnet. Nach diesem Ziel strebt die Natur in allen ihren Werken und Wirkungen, in allen Veränderungen, die auf ihrem großen Schauplatze vorgehen, und selbst bei der Zerstörung der zusammengesetzten Wesen, aus deren getrennten Bestandtheilen sie in ihrer Werkstatt bald nach ihrer Trennung schon wieder neue Zusammensetzungen bereitet, die an die Stelle der aufgelößten Körper treten, und die Unvollkommenheit, die

*) SAM. L. B. DE PUFENDORF *de Iur. Nat. et Gent. Lib. II. Cap. V.* §. 16. Enimuero circa defensionem rerum, quae utique restitui possunt neque omnes ita absolute homini videntur necessariae, dubitari potest, an illa quoque per extrema sint asserendae — — — Equidem quid iudicium et mos omnium gentium ferat, in aprico est, qui ad necem usque inuasorum pro rebus pugnari concedit — — Ac ridiculus haberetur hostis, qui ne telis peteretur protestari vellet, quod ad res duntaxat rapiendas veniat. Igitur illud certum est, non fieri iniuriam, qui, dum alterius res rapitum aut perditum it, occiditur, etsi alias istae res vitae hominis aequiparari nequeant.

**) DE BOEHMER l. c. *ad art.* 140. §. 3. *pag.* 671 *sq.*

aus jener Auflösung entstanden war, durch ihre grössere Vollkommenheit aufheben und ersetzen. Wollen wir also nicht mit den Worten spielen, und willkührliche, vielleicht von den Leidenschaften und Vorurtheilen der Menschen gebildete Regeln, als heilige Gesetze der Natur annehmen und verehren: so dürfen wir das natürliche Recht der gewaltsamen Vertheidigung niemals auf solche Fälle ausdehnen, in welchen es weiter nichts als ein Werkzeug des Eigensinns oder der Grausamkeit abgeben würde. Denn die ursprünglichen Grenzen dieses Rechts erstrecken sich nicht weiter, als es der Endzwek der Selbsterhaltung, dem dasselbe untergeordnet werden muß, mit sich bringt. Da sich nun der erwähnte Endzwek, nach den Absichten, und folglich nach den Gesetzen der Natur, die aus ihren Anordnungen fliessen, als ein Mittel zum höhern Ziel der allgemeinen Erhaltung verhalten soll: so wird keine Handlung, die uns um nichts geschikter macht, zu diesem höchsten Ziel mitzuwirken, den natürlichen Gesetzen gemäß seyn können.

§. 438.

Wenn man den letzten Satz (§. 437.) zum Grunde legt: so werden sich die Fälle, in welchen die gewaltsame Vertheidigung der Güter bis auf den Tod des angreifenden Theils ausgedehnt werden kann, noch genauer bestimmen lassen. Das Gut, auf dessen Vertheidigung es ankömmt, ist uns nehmlich entweder zu unserer Erhaltung unentbehrlich oder nicht. Im ersten Fall findet eine gerechte Nothwehr Statt, weil sich die Anwendung der äussersten Zwangsmittel unter der angenommenen Voraussetzung in der Pflicht der Selbsterhaltung gründet. Im andern Fall wiedersetzt sich der angreifende Theil entweder mit Gewalt der Behauptung unsers Eigenthums oder nicht. Geschieht jenes: so erhalten wir durch die von ihm wieder uns gebrauchte Gewalt ein Recht zur

Gegenwehr, welches aber nicht sowohl auf die Erhaltung unserer Güter, als auf die Vertheidigung unsers Lebens und unserer Gesundheit zu beziehen ist. Denn das Gesetz der Natur, welches uns nur dann Zwangsmittel anzuwenden erlaubt, wenn wir durch diese Unvollkommenheit eine grössere Vollkommenheit darstellen können, giebt uns unter den angezeigten Umständen, da der Verlust der Güter, von denen die Rede ist, für uns ohne erhebliche Folgen seyn, die gewaltsame Behauptung derselben hingegen vielleicht den Tod eines Menschen verursachen würde, kein Recht unsere von ihr nicht gebilligte Absicht durch einen Eingriff in die Rechte der allgemeinen Erhaltung zu befördern. Eben dieses Gesetz kann uns aber die Befugniß nicht versagen, die wieder unsere Person gerichtete Gewaltthätigkeit des angreifenden Theils durch entgegengesetzte Gewalt abzutreiben, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wird die Nothwehr im angezeigten Fall allerdings gerecht und zuläſſig seyn.

§. 439.

Im andern vorhin erwähnten Fall (§. 438.) kann uns die gewaltsame Vertheidigung der Güter niemals ein Recht geben, dem Angreifenden das Leben zu nehmen, weil man sonst den Gesetzen der Natur zuwieder annehmen müßte, daß einzelne Menschen die Befugniß haben, die von jenen Gesetzen nur in gewissen Fällen verstattete Anwendung der äussersten Zwangsmittel jeder von ihrem Eigensinn gewählten Absicht unterzuordnen (§. 437.). Wendet man wieder diese Gründe ein, daß nach denselben die Sicherheit des Eigenthums aufhören, und jeder Bösewicht berechtigt seyn würde, uns im ruhigen Besitz und Genuß unserer Güter zu stören, ohne im geringsten für sein Leben fürchten zu dürfen: so wird sich dieser scheinbare Einwurf leicht wiederlegen lassen, wenn man bedenkt, daß der Angegriffne nicht dem ungerechten angreifenden

Theil, sondern vielmehr dem ganzen Menschengeschlecht die Mässigung schuldig ist, von der ich hier rede. Es wäre allerdings wiedersprechend, wenn der Uebertreter der natürlichen Gesetze durch seine Uebertretung Rechte erwerben sollte; aber es ist nichts weniger als ein Wiederspruch, daß der Beleidigte seine Rechte gegen jenen Uebertreter nicht weiter ausdehnen darf, als es ihm der Endzwek erlaubt, auf den sich diese Befugnisse vermöge ihres ersten Ursprungs beziehen. Dieser Endzwek ist die Erhaltung und Beförderung seiner Vollkommenheit; eine Absicht, der die Darstellung jeder Art von Unvollkommenheiten, die nicht als nothwendige Uebel zu betrachten sind, gerade zu wiederspricht. Läßt also der verlorne Besitz eines Guts keine Einschränkung der zu unserer Selbsterhaltung unentbehrlichen Mittel befürchten, und zieht er höchstens den Verlust eines Theils der entbehrlichen Vorzüge unsers äusserlichen Zustandes nach sich: so dürfen wir niemals zur Abwendung dieser kleinen Unvollkommenheit einem andern uns ähnlichen Wesen den Besitz aller seiner Vollkommenheiten oder sein Leben rauben. Hieraus darf man aber nicht schliessen, daß wir kein Recht haben, den Besitz jedes auch noch so unbeträchtlichen Guts von demjenigen, der uns dasselbe entzogen hat, wieder zu fordern. Denn diese Befugniß selbst bleibt immer unverändert; aber die Gerechtigkeit der Mittel, die wir der Ausübung derselben unterordnen dürfen, hängt von dem Gegenstande unsers Rechts und von unserer zufälligen Lage ab, und wir können also noch immer berechtigt seyn, unser Eigenthum zu behaupten und wieder zu erlangen, wenn uns gleich die Natur nicht unter allen Umständen dieselben Mittel zu jenem Endzwek vorzukehren erlaubt *).

§. 440.

*) Nach diesen Lehrsätzen kann man die Gerechtigkeit verschiedener alt-deutschen Gesetze beurtheilen, in welchen es dem Eigenthümer erlaubt wird, jeden Dieb ungestraft

§. 440.

VIII. Pflichten, die vermöge ihres Wesens keiner Veränderung unterworfen seyn können, erzeugen unter allen Umständen gleiche Rechte. Da nun der ungerechte Friedensstörer nicht weniger als jeder andere Mensch sich selbst zu erhalten verbunden ist: so wird man ihm auch das Recht, sein Leben wieder die Angriffe des Beleidigten zu vertheidigen, nicht absprechen können. Es wäre ein offenbarer Trugschluß, wenn man ihm jene Befugniß unter dem Vorwande, es könne niemand aus gesetzwiedrigen Handlungen Rechte erwerben, streitig machen wollte. Denn er soll gar nicht das Recht, von dem hier die Rede ist, durch seine vorhergegangnen Handlungen erwerben, er soll es nur bei Gelegenheit dieser Handlungen ausüben. Schon die Natur gab ihm, ohne Rücksicht auf irgend eine zufällige Veränderung, das Recht, sich selbst zu erhalten, und er müßte aufhören, Mensch zu seyn, das heißt, er müßte nicht länger von den mächtigen Trieben der Selbsterhaltung regiert werden, wenn er die Pflicht, die jener Befugniß ihr Daseyn giebt, verkennen und vernachlässigen sollte. Wenn er also den Beleidigten, der ihn durch seine Hitze in die Nothwendigkeit versetzte, auf die Erhaltung seines Lebens zu denken, erschlägt, so wird er zwar, weil er jene Nothwendigkeit in seiner eignen Schuld und

gestraft umzubringen. Der Grund dieser Gesetze muß theils in dem Haß der Deutschen gegen alle heimliche Nachstellungen, theils auch darinn gesucht werden, weil in jenen Zeiten bewegliche Güter, Geld und Kostbarkeiten, die doch den Gegenstand des Diebstahls ausmachen, noch nicht so häufig waren, und also ihr Verlust nothwendig für wichtiger gehalten werden mußte, als in unserm Zeitalter. *LL. Wisigoth. L. VII. Tit. II. Cap. 15. 16. Edict. Tassilon. de popul. Leg.* §. 3. *LL. Burgund. Add. I. Tit. XVI.* §. 2. *Capitul. Caroli et Ludovici Lib. V. cap.* 19.

in einer Uebertretung der Geseze gründete (§. 430.), nicht von aller Strafe frei seyn, doch aber eben so wenig mit der Strafe des Todtschlags belegt werden können. Er wird vielmehr mit desto grösserer Gelindigkeit behandelt zu werden verdienen, je unbedeutender die Uebertretung der Geseze, deren er sich schuldig gemacht hat, und je geschikter die unmässige Hize des Beleidigten war, ihn aus aller Fassung zu bringen, und zur Ergreifung der gewaltsamsten Mittel zu seiner Selbsterhaltung hinzureissen *).

§. 441.

IX. Nicht allein uns selbst, sondern auch andere Menschen können und müssen wir unter gewissen Umständen durch gewaltsame Mittel wieder die Angriffe vertheidigen, die auf ihr Leben, auf ihre Güter und auf ihre Ehre geschehen. Die Verbindlichkeit zu dieser Vertheidigung fließt zum Theil schon aus der Pflicht nach unsern Kräften zum Endzwek der allgemeinen Erhaltung mitzuwirken, zum Theil aber gründet sie sich in den besondern Verhältnissen, die zwischen uns und der angegriffnen Person Statt finden. Was die erste Art des Ursprungs der erwähnten Verbindlichkeit betrift: so ist es leichter, diese Entstehung derselben zu denken als sie zu beweisen, weil nach den Gesezen der Natur alle unsere Verbindlichkeiten aus der Pflicht der Selbsterhaltung entspringen, und wir also nicht verbunden seyn können, die Beobachtung jener Grundpflicht der Vertheidigung anderer Menschen aufzuopfern. Eben das natürliche Gesez, welches uns die möglichste Theilnehmung am Endzwek der allgemeinen Erhaltung zur Pflicht macht, scheint uns also die Erfüllung dieser Pflicht zu

*) Nach der Auslegung der positiven Geseze findet in diesen Fällen die ordentliche Strafe des Todtschlags Statt. DE BOEHMER *l. c. ad art.* 140. §. I. pag. 668. WERNHER *in Obseru. Part. III. obs.* 150.

zu untersagen, oder schränkt wenigstens die Fälle, in welchen dieselbe Statt findet, dergestalt ein, daß es demjenigen, der nicht uneigennützig genug ist, um sich eben so gern mit der Beförderung fremder Wohlfahrt, als mit seiner eignen Glückseligkeit zu beschäfftigen, niemals an Entschuldigungen seines Betragens fehlen wird, wenn er dem Angegriffnen den Beistand nicht leistete, den er ihm doch hätte leisten können. Die Ungleichheit der Waffen, die Stärke des Angreifenden, die Ungewißheit in Ansehung der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des in Thätlichkeiten ausgebrochnen Streits, und der Nothwendigkeit der zu leistenden Hülfe, kurz, alle Gründe, die man anführen kann, um sich von der Erfüllung der angezeigten Pflicht, unter dem Vorwande der mangelnden Ueberzeugung von der Wirksamkeit derselben in diesem oder jenem Fall, zu befreien, werden ihm zu Statten kommen; und um desto mehr verdient die edle über den gewöhnlichen Flug erhabne Denkungsart solcher Menschen gerühmt zu werden, denen es nicht möglich ist, ungerechte Gewaltthätigkeiten zu sehen, ohne dem Nothleidenden zu Hülfe zu eilen. Eben so großen Ruhm verdient aber auch das deutsche Gesetz, welches den bei einer solchen Hülfsleistung begangnen Todtschlag mit der gerechten Nothwehr in eine Klasse setzt *).

§. 442.

X. Gründet sich die erwähnte Verbindlichkeit, andere Menschen zu vertheidigen, in besondern moralischen Ver-

*) P. G. O. Art. 150. Item es seind sonst andere mehr Entleibung, die etwa aus unsträfflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als da eyner jemandt umb unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet, erschlecht — — — Item, so eyner zu Rettung eynes andern Leib, Leben oder Gut jemandt erschlecht.

Verhältnissen (§. 441.): so ist sie immer weit bestimmter und wenigern Zweifeln unterworfen, als im ersten Fall. Von der Art ist die Pflicht des Vaters, seinen wehrlosen und gewaltsam angegriffnen Kindern den nachdrücklichsten nach seiner eignen Lage möglichen Beistand zu leisten; eine Pflicht, die aus der natürlichen Verbindung zwischen den Eltern und Kindern entspringt, und die kein Vater vernachlässigen kann, ohne sich der kostbaren Unterpfänder, die ihm die Natur in seinen Zöglingen anvertraut hat, damit er sie einst dem Menschengeschlecht als nützliche Mitglieder überliefern möchte, unwürdig zu machen. Eben so verhält es sich mit der Verbindlichkeit des Ehemanns, seine Gattin zu vertheidigen, die sich in der mit dem wesentlichen Endzwek der ehelichen Gesellschaft unzertrennlich verknüpften Absicht der gegenseitigen Hülfsleistung gründet. Von diesen und andern änlichen Verbindlichkeiten und darauf gegründeten Rechten zur gewaltsamen Vertheidigung anderer Personen, muß die von den positiven Gesetzen dem Vater und Ehemann ertheilte Befugniß *), den an seiner Tochter oder Gattinn begang-

*) Nach den Römischen Gesetzen ist dieses Recht des Vaters und des Ehemanns verschiedenen Einschränkungen unterworfen, von denen die deutschen Gesetze, die sich in diesem Punkte der Natur mehr nähern, nichts wissen. *L. 20. D. ad L. Iul. de Adulter.* Patri datur ius occidendi adulterum *cum filia*, *quam in potestate habet.* Itaque nemo alius ex patribus idem iure faciet; sed nec filius familias pater. *L. 21. h. t.* Sic eueniet, ut nec pater nec auus possint occidere, nec immerito. In sua enim potestate non videtur habere, qui non est suae potestatis. *L. 22. h. t.* Nec in ea Lege naturalis ab adoptiuo pater separatur. *L. 24. h. t.* Marito quoque adulterum uxoris suae occidere permittitur, sed non quemlibet ut patri. Nam hac Lege cauetur, ut liceat viro deprehensum domi suae, non etiam soceri in adulterio uxoris occidere eum, qui leno fuerit, quiue artem ludi-

begangnen Ehebruch auf der Stelle durch den Tod des Ehebrechers zu rächen, wohl unterschieden werden. Denn der Grund der Befreiung des Thäters von der Strafe des Todtschlags liegt in diesen Fällen nicht in der Verbindlichkeit oder in dem Rechte desselben, sich oder andere Personen gewaltsam zu vertheidigen: sondern vielmehr in der nothwendigen Nachsicht gegen seinen gerechten Zorn und Unwillen bei dem Anblik einer unwürdigen seine Ehre kränkenden That *).

§. 443.

ludicram antea fecerit, in scenam saltandi cantendiue causa prodierit, iudicioue publico damnatus, neque in integrum restitutus erit; quiue libertus eius mariti, uxorisue patris, matris, filii, filiae utrius eorum fuerit (nec interest, proprius quis eorum an cum alio communis fuerit) quiue seruus erit. Et praecipitur, ut is maritus, qui horum quem occiderit uxorem sine mora dimittat. *Nou. 117. cap. 15.* Hic quoque etiam illud adiicimus ut si quis forsan suspicatur aliquem velle suae uxoris illudere castitati, et *contestationes ei ex scripto tres destinauerit*, habentes testimonia trium virorum fide dignorum, et post has tres ex scripto contestationes inuenerit eum conuenientem suae uxori, si quidem in sua domo aut ipsius uxoris, aut adulteri, aut in popinis, aut in suburbanis, esse licentiam marito propriis manibus talem perimere nullum periculum ex hoc formidanti. Bambergische Halsgerichtsordnung Art. 114 Item begriff auch der Eemann den Eebrecher an dem Eebruch oder aber so eyn Eemann eynem andern seine Behausung und Gemeinschaft mit seinem Eeweyb wissentlich verbotten hat, betritt darüber denselben in solcher Ueberfarung und schlecht ihn aus hitzigem Gemüth darob zu Tod, oder auch die Eebrecherinn, die peinlich Straff wird um seines billichen Schmerzen halb übersehen. P. G. O. Art. 150.

*) DE BOEHMER *l. c. ad art.* 150. §. I. *pag.* 713. GEORG. TOB. SCHWENDENDÖRFFER *diss. de Iure occid. prehensam in adulterio filiae et uxoris. Lipsiae* 1640. (recus. 1712.)

§. 443.

XI. Aus diesen Lehrsätzen von der Gerechtigkeit der Nothwehr zur Vertheidigung des Lebens, der Ehre und der Güter (§. 433 — 442.) wird man zugleich von den Milderungsgründen der Strafe des Zweikampfs und des bei Gelegenheit desselben begangnen Todtschlags urtheilen können. Für sich betrachtet ist der Zweikampf kein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung; er wird es nur in Beziehung auf die Absichten der einzelnen Staatskörper und auf die besondern Bedürfnisse der Zeiten. Leichtsinnige Menschen, die immer eher handeln, als sie an die Folgen ihrer Handlungen gedacht haben, werden sich oft untereinander beleidigen, und zu ungeduldig, um eine wirkliche Genugthuung zu fordern und zu erwarten, werden sie sich durch Gewaltthätigkeiten zu rächen, und ihre gekränkte Ehre, deren wahren Werth sie doch im Grunde eben so wenig, als derjenige, der sie an derselben gekränkt hat, fühlen und kennen, durch einen Zweikampf wieder herzustellen suchen. In diesem Fall befinden sich alle Völkerschaften, deren ursprüngliche Mannskraft in Flatterhaftigkeit ausgeartet ist, und nur noch schwache Spuren des alten Nationalcharakters in jener aufbrausenden Hitze zurückgelassen hat, die den Menschen oft lächerlich, oft aber auch der Sicherheit des Staats gefährlich werden läßt. Gesetzgeber, die ihre Verordnungen für ein solches Volk bestimmen, werden den Zweikampf nothwendig harten Strafen unterwerfen müssen, weil der Leichtsinn ihrer Bürger nur durch nachdrückliche Zwangsmittel gemässigt und von den Ausschweifungen zurückgehalten werden kann, die das Ansehen der Gesetze untergraben und den Geist der Zänkerei und der Kleinigkeit immer weiter ausbreiten.

§. 444.

XII. Rührt die Neigung der Bürger zum Zweikampf nicht aus diesem Geiste der Zänkerei her, der immer

mer mit dem Geiste der Kleinigkeit, und mit einem strafbaren Leichtsinn verbunden ist (§. 443.): so kann sie sich in Triebfedern gründen, die dem Charakter des Volks Ehre machen, und sowohl von der Einfalt seiner Sitten als von dem herrschenden Abscheu gegen jede Art von Niederträchtigkeit ein deutliches Zeugniß ablegen. Dennoch aber bleibt diese Neigung der Sicherheit und folglich dem wesentlichen Endzwek des Staats zuwieder, und kann mit der dem Fürsten geschehenen Uebertragung der Ausübung aller Zwangsrechte der Unterthanen nicht bestehen. Sie verführt den Bürger zu wirklichen Eingriffen in die Majestätsrechte des Regenten, die durch die eigenmächtige Anmaassung der Befugniß, seine Rechtshändel durch den Ausschlag der Waffen und folglich durch Gewaltthätigkeiten zu entscheiden, nothwendig gekränkt werden. Es wäre also gefährlich, den Zweikampf von aller Strafe zu entbinden, oder doch in einzelnen Fällen die Strenge der Gesetze zu mildern; weil diese Gelindigkeit jene herrschende Neigung nur noch mehr begünstigen, den rachgierigen Bürger durch die Hofnung der vom Fürsten leicht zu erlangenden Begnadigung zum Gebrauch der Selbsthülfe einladen und die mit jeder Gewaltthätigkeit zusammenhängenden Unordnungen im Staat vervielfältigen und verewigen würde. Der König von Preussen **Friedrich der Erste**, der seinen wohlthätigen und sanften Charakter, und seine immer zur Begnadigung des Schuldigen geneigte Gelindigkeit kannte, verbot daher nicht ohne Grund in Ansehung der Strafe des Zweikampfs jede bei ihm einzulegende Bitte für den Verbrecher *).

§. 445.

*) **Preussisch-Brandenburgisches Duell-Edikt** von 1688. Art. 16. **Wir verbieten auch allen und jeden, wes Standes oder Würden die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen solle, in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey uns einzulegen, was auch**

§. 445.

XIII. Es ist schwer, in den Gesetzen, die den Zweikampf angehen, den rechten Mittelweg zu treffen, und weder die Selbstrache zu begünstigen, noch das Gefühl der Ehre und mit demselben zugleich die edelsten Triebfedern der Handlungen der Bürger zu unterdrücken. Das erste würde geschehen, wenn der Gesetzgeber den Zweikampf selbst mit einer allzugelinden Strafe belegen, und den in einem wirklichen nach vorhergegangner Ausforderung gehaltnen Zweikampf begangnen Todtschlag von der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens befreien wollte. Das andere wäre unvermeidlich, wenn nicht mit den Verboten, die den Zweikampf betreffen, zugleich die wirksamsten Maaßregeln zur Wiederherstellung der gekränkten Ehre des Beleidigten, dem man den Gebrauch eines nach allgemeinen Vorurtheilen tauglichen Mittels zur Behauptung seines guten Namens untersagt hat, verbunden würden. Es ist dem Staat und dem Fürsten sehr leicht, die Ehre eines beleidigten Bürgers wieder herzustellen; denn es kömmt nur darauf an, den Beleidigten, der die von einem andern herrührende Beschimpfung nicht verdient hat, theils durch die öffentliche Erklärung des Werths, den ihm der Regent beilegt, theils auch durch eine wirkliche Beförderung zu einem Amte, dem er vermöge seiner Fähigkeiten und Kenntnisse gewachsen ist, für die an seiner Ehre gelittne Kränkung zu entschädigen, und durch dieses Beispiel des Fürsten, das Volk, welches nie anders, als nach

auch für eine Sache Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte. Als z. E. die glückliche Entbindung unserer Gemahlin, die Geburth oder Heyrath eines unserer Prinzen oder Prinzessinnen, oder anderes dergleichen, alles bey Vermeidung unserer Indignation und Ungnade. — Man vergleiche zur Beurtheilung dieses Gesetzes das, was ich oben (§. 384) bei einer ähnlichen Verordnung erinnert habe.

nach Triebfedern des Geistes der Nachahmung handelt, zu einer ähnlichen Achtung gegen den Beleidigten zu bewegen.

§. 446.

XIV. Wenn der Beschimpfte durch seine eigne Niederträchtigkeit den Angrif auf seinen guten Namen veranlaßt hat, der ihn seinen Mitbürgern verächtlich macht: so findet die eben erwähnte Wiederherstellung seiner Ehre (§. 445.) nicht Statt, weil es wiedersprechend seyn würde, wenn man ihm einen Werth beilegen wollte, der weder mit seiner Denkungsart noch mit seinen Handlungen übereinstimmt. Da es aber doch mit der guten Ordnung und selbst mit der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft streiten würde, wenn man es jedem einzelnen Bürger erlauben wollte, sein wenn gleich gegründetes Urtheil von der Thorheit oder Niederträchtigkeit eines andern in Worte oder Handlungen ausbrechen zu lassen: so verdient zwar der Urheber der Beschimpfung bestraft zu werden, weil er sich ein Recht angemaaßt hat, welches ihm nicht zukahm; aber diese Strafe darf nicht etwa in einer mehr oder weniger schimpflichen Abbitte bestehen. Denn er hat dem Beschimpften, der schon längst ehrloß war, seine Ehre nicht schmälern können, und darf folglich auch nicht dazu angehalten werden, demselben dasjenige wieder zu ersetzen, was er ihm niemals genommen hat.

XV. Hat der Beschimpfte unter der angezeigten Voraussetzung (XIV. Lehrs.) seine Ehre durch einen Zweikampf mit dem Beschimpfenden wieder herzustellen gesucht, so muß man, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist oder nicht, einen doppelten Fall unterscheiden. Der Urheber der Beschimpfung hat es sich nehmlich entweder gefallen lassen, dem Beschimpften die verlangte Genugthuung durch den Zweikampf zu geben oder nicht. Im ersten Fall sollten

billig beide Theile, im andern Fall aber der Beschimpfte allein für ehrloß erklärt werden. Denn ein Mensch, der sich entschliessen kann, es auf den ungewissen Ausschlag der Waffen ankommen zu lassen, ob die Welt seinem in der Wahrheit gegründeten Urtheil beitreten, oder ob man ihn vielmehr für einen niederträchtigen Lügner und Verleumder halten wird, muß entweder von der Wahrheit jenes Urtheils selbst nicht überzeugt und folglich einer Wiederrufung desselben fähig seyn, oder er muß eben so unruhig als boshaft sein Vergnügen in solchen Handlungen suchen, die ihm den eiteln Ruhm einer vermeinten Tapferkeit mit der Lebensgefahr anderer Menschen erkaufen. In beiden Fällen setzt er sich den größten Demüthigungen aus, und zeigt sowohl durch die falschen Begriffe von den Pflichten, die er der Erhaltung seiner Ehre schuldig ist, als durch die Erniedrigung zu einem Zweikampf mit einem Elenden, der nichts als seine Verachtung verdiente, eine wirkliche Niederträchtigkeit, die mit dem Verlust der Ehre bestraft zu werden verdient. Was den Beschimpften betrift: so wird man in Ansehung desselben noch weniger an der Gerechtigkeit dieser Strafe zweifeln dürfen, weil er unter den angenommnen Umständen nicht allein schon ehrloß ist, sondern noch überdem einen gefährlichen Anschlag auf das Leben eines Menschen gemacht hat, um einen guten Namen, auf den er gar keine Ansprüche machen darf, zu behaupten.

§. 447.

XVI. Hat der Beleidigte seine Ehre durch einen Zweikampf wieder herzustellen gesucht: so verdient er nicht, an der wohlthätigen Vorsorge des Gesetzgebers für die Erhaltung und Behauptung des guten Namens seiner Bürger (§. 445.) Theil zu nehmen. Denn der Weg der Selbsthülfe, den er zur Ausübung seiner Rechte gewählt hat, streitet offenbar mit der Bedingung, unter

welcher der Staat sich der Erhaltung und Ausübung seiner Befugnisse anzunehmen verbunden ist. Nur in dem Fall findet eine Ausnahme von dieser Regel Statt, wenn der Beleidigte den auf seine Ehre geschehenen Angriff um seiner Selbsterhaltung willen durch eine gewaltsame Vertheidigung oder Nothwehr rächen muß (§. 435.).

XVII. Wenn der Zweikampf nicht durch eine Verletzung der Ehre, sondern durch irgend eine andere Beleidigung veranlaßt worden ist: so verdient er eine noch härtere Strafe als in den bisher erwähnten Fällen, weil alle Eingriffe in unsere Rechte, die mit keiner Kränkung unsers guten Namens verbunden sind, eine weit leichtere von der Obrigkeit zu erwartende Schadloshaltung, und folglich weniger Entschuldigungen wegen der eigenmächtig gebrauchten Gewaltthätigkeit zulassen, als wirkliche Beschimpfungen.

XVIII. Der im Zweikampf begangne Todtschlag ist immer mit der Strafe des vorsätzlichen Mords zu belegen; es müßte denn der Thäter durch einen Ueberfall seines Feindes zur Vertheidigung gezwungen worden seyn, und also der Fall einer gerechten Nothwehr Statt gefunden haben. In allen andern Fällen ist der Thäter ein Mensch, der zur Befriedigung seiner Rachbegierde mit dem Leben der Bürger spielt, oder doch aus Leichtsinn die Gefahren nicht achtet, denen er sich selbst und seinen Feind im Zweikampf aussetzt. Sowohl durch jene Rachbegierde, die eine Folge seines unauslöschlichen Hasses ist, als durch diesen Leichtsinn, wird er der Sicherheit des Staats mit dem vorsätzlichen Mörder in gleich hohem Grade gefährlich, und verdient also auch mit gleich großer Strenge bestraft zu werden *).

K 2 §. 448.

*) ANTON. MATTHAEI *de Criminibus ad Lib. XLVIII. D. tit. 5. cap. 3.* Nos vero utrumque, qui in singu-

§. 448.

Nicht in allen Fällen ist der vorsätzliche Mord gleich strafbar, und noch weniger kann man alle Mörder ohne Unterschied mit der Todtesstrafe belegen. Sowohl die Triebfedern als die verschiedenen Grade der Moralität des begangnen Verbrechens, verdienen die sorgfältigste Aufmerksamkeit des Gesetzgebers, wenn es darauf ankömmt, die Strafe des vorsätzlichen Todtschlags zu bestimmen. Der Verbrecher, der aus Furcht einen Mord begangen hat, läßt niemals so große Gefahren für die Sicherheit des Staats von sich befürchten, daß es nothwendig seyn sollte, ihm das Leben zu nehmen, um die Erhaltung der Ruhe zu befestigen und zu handhaben. Er wird nicht von jenem überwiegenden Bestreben nach der uneingeschränkten Ausübung seines Willens beherrscht, welches bei dem höchsten Grade der Bosheit, der allein fähig ist, die Gerechtigkeit der Lebensstrafen zu gründen, immer vorausgesetzt wird. Seine Furcht gründet sich überdem gewöhn-

singulare certamen prodeunt, capite plectendum censemus, non prouocantem tantum sed etiam prouocatum. Cur enim prouocatum comparemus ei, qui moderamen inculpatae tutelae excessit? cum hic in insidias incidit, ille irruat, hic arceat a se vim et iniuriam, ille etiam inferat; hunc periculum deliberare non permittat, illum tempus, ratio amici deliberare iubeant. Hiermit stimmt auch schon eine der ältesten deutschen Verordnungen wieder den Zweikampf überein. **Braunschweigisches Edikt wegen des Ausfoderns, Raufens, Balgens und Kugelwechselns von 1646.** Wenn aber jemand bei solchem Balgen, Raufen und Kugelwechseln entweder alsbald entleibet oder von den empfangenen Wunden sterben würde: so soll der Thäter ohne einigen Unterscheid, er sey Provocans oder Provocatus, Beistand, Secunde, Zuseher oder wie er sonst genennet werden möchte, als ein vorsätzlicher Todtschläger vom Leben zum Tode ohne alle Gnade gerichtet werden.

gewöhnlich in Fehlern der Polizeiverfassung des Landes (§. 424 — 425.), die nur weggeräumt werden dürfen, um Mordthaten von dieser Art seltner zu machen, die aber, so lange sie nicht weggeräumt sind, die Moralität der von ihnen veranlaßten Verbrechen vermindern, und also zugleich der peinlichen Strafgerechtigkeit des Fürsten engere Grenzen setzen.

§. 449.

Vorsätzliche Mörder, die von Triebfedern des Hasses zu ihrer That bestimmt wurden, verdienen die wenigste Nachsicht (§. 423.), und wenn sich ihr Haß in keiner mit ihrem wirklichen Schaden verknüpften von dem Ermordeten herrührenden Beleidigung gründet: so setzt ihr Verbrechen nothwendig den höchsten Grad der Bosheit voraus. Denn unter diesen Umständen läßt sich der Ursprung des Hasses aus keiner andern Quelle herleiten, als aus der herrschenden Neigung andern Menschen zu schaden, um einem grenzenlosen Eigensinn oder einem eben so ausschweifenden von unglücklichen Vorurtheilen erzeugten Abscheu gegen gewisse Personen zu schmeicheln. Entspringt aber der Haß aus dieser Quelle: so ist es dem Hassenden nicht um seinen eignen Vortheil oder um die Hintertreibung seines Schadens zu thun: sondern es kömmt ihm nur darauf an, eine gewisse Lieblingsidee zu verfolgen, die er bei seiner Denkungsart nicht aufgeben würde, wenn er sich gleich den größten und unvermeidlichsten Gefahren aussetzen sollte. Eine solche Denkungsart ist es, die den Menschen unruhig und kühn, die ihn zu einem Feinde der Ordnung und der Gesetze, und der schwärzesten Handlungen, die er für Mittel zur Befriedigung seiner herrschenden Begierde erkennt, fähig macht. Sie zerreißt das Band, welches den Bürger an die Gesellschaft knüpft, sie läßt ihn seine heiligsten Pflichten, und selbst die sanften Pflichten der Freundschaft und Liebe

vergessen; sie hebt die Sicherheit des Staats auf, weil ein Mensch, der fremden Schaden ohne die geringste Rücksicht auf seinen eignen Nutzen zu nehmen, zum Endzwek seiner Bemühungen macht, sich jede Art von Gewaltthätigkeiten erlauben wird, wenn er gleich bei seiner Unternehmung sein Leben aufs Spiel setzen müßte. Alle vorsätzliche Mordthaten, die sich in Triebfedern eines Hasses von der eben beschriebenen Art gründen, können daher mit Recht in einem allgemeinen Gesetz mit der Todesstrafe belegt werden, weil unter dieser Voraussetzung die Denkungsart des Mörders denselben dem Staat eben so lange gefährlich bleiben läßt, als er lebt.

§. 450.

Die Grade der Moralität eines Todtschlags hängen theils von den Triebfedern dieses Verbrechens, theils auch von der Bosheit des Thäters ab. Was die Grade dieser Bosheit betrift: so steigen sie unstreitig in eben dem Verhältnis höher, in welchem die Natur und die zufälligen Umstände der vollbrachten That einen höhern Grad von Selbstthätigkeit nothwendig machen. Ist also mit dem begangnen Morde noch ein anderes Verbrechen verbunden: so kann der Thäter unter gewissen Umständen eines höhern Grades der Bosheit beschuldigt werden, als wenn seine Absicht nicht zugleich auf eine doppelte Uebertretung der Gesetze gerichtet gewesen wäre. Vielleicht scheint die Einschränkung dieses Satzes auf gewisse Umstände überflüssig, weil es doch keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Mensch mit desto grösserer Selbstthätigkeit handelt, je zusammengesetzter seine Handlungen sind, und je mehr Absichten er zu gleicher Zeit verfolgt. Da nun die Grade der Bosheit von den Graden der Selbstthätigkeit, mit welcher sich der Mensch zu bösen Handlungen bestimmt, abhängen: so könnte man schliessen, daß alle zusammengesetzte Verbrechen ohne Unterschied einen boshaftern Urheber

heber voraussetzen, als boshafte Uebertretungen eines einzelnen Gesetzes. Man darf aber nur bedenken, daß alle Bewegungsgründe zu einer Handlung, die nicht aus dem deutlichen Begriff der That selbst und ihrer Folgen, sondern aus äusserlichen Umständen und mithin aus sinnlichen Eindrücken und Vorstellungen fliessen, die Freiheit des Urhebers jener Handlung vermindern, um sich davon zu überzeugen, daß Verbrecher, die sich zu gleicher Zeit einer Uebertretung mehrerer Gesetze schuldig machen, in vielen Fällen weit entfernt, mit höhern Graden der Selbstthätigkeit zu wirken, vielmehr weniger zwanglos handeln können, als es ihnen möglich gewesen seyn würde, wenn sie nur das eine oder das andere von jenen Gesetzen übertreten hätten. Denn die zugleich begangnen Verbrechen sind entweder beide von ihrem Urheber beschlossen, und das eine dem andern als ein Mittel untergeordnet, vielleicht auch beide auf einen höhern Endzwek bezogen worden, oder nicht. Nur im ersten Fall läßt sich aus der Verbindung der beiden Verbrechen auf einen höhern Grad der Bosheit und Strafbarkeit des Thäters schliessen; weil es gewiß ist, daß ein Mensch, der doppelte Bewegungsgründe zur Beobachtung seiner Pflichten durch einen boshaften Vorsatz unterdrückt, selbstthätiger handeln und der Sicherheit gefährlicher seyn muß, als ein anderer Verbrecher, der, um sich zu seiner Handlung selbstthätig zu bestimmen, nur die Bewegungsgründe zur Befolgung eines Gesetzes unterdrücken durfte. Im zweiten Fall würde dieser Schluß unrichtig seyn, weil hier sinnliche, bei der Ausführung des ersten Verbrechens, vermöge zufälliger äusserlicher Umstände, mitwirkende Triebfedern, nicht aber selbstthätig gefaßte Entschlüsse den Thäter zu einem zweiten Verbrechen bestimmt, und folglich seine Freiheit vielmehr eingeschränkt als erweitert haben.

§. 451.

Alle zur Erlangung eines ungerechten mit fremdem Schaden verknüpften Vortheils begangne Mordthaten enthalten ein zusammengesetztes Verbrechen, weil ihre Urheber sich einer doppelten Uebertretung der Gesetze schuldig machen, indem sie sowohl der Sicherheit fremder Rechte als der Sicherheit des Lebens zuwieder handeln. Man wird aber aus dieser doppelten Uebertretung eben so wenig in allen Fällen auf einen höhern Grad der Moralität und der Strafbarkeit des Verbrechens schliessen können (§. 450.), als man behaupten darf, daß bei solchen Mordthaten beständig und ohne auf die Grösse oder Unbeträchtlichkeit des durch den begangnen Todtschlag zu befördernden Nutzens Rücksicht zu nehmen, gleiche Strafen Statt finden *). Da nehmlich das Maaß der peinlichen Strafen von den Graden der Bosheit des Verbrechers abhängt, und die Bosheit desto grösser und gefährlicher wird, je leichter sie erwekt werden kann: so muß ein Mörder, der um eines unbedeutenden Nutzens willen einen Todtschlag begangen hat, immer boshafter, der Sicherheit gefährlicher und folglich auch strafbarer seyn, als ein anderer, der zu einer ähnlichen That von einem ungleich grössern aus derselben erwarteten Vortheil bestimmt wurde. Denn dieser hat unter der angenommenen Voraussetzung weit mehr äusserliche und also sinnliche Bewegungsgründe zur Ausführung seines Verbrechens gehabt, als

*) Hieraus wird sich die entgegengesetzte Meinung des Herrn von Böhmer und anderer Rechtsgelehrten beurtheilen und näher bestimmen lassen. DE BOEHMER *l. c. ad art. 137. §. 16. pag. 660.* Illud extra controuersiam est, nihil in hoc reatu referre, quale lucrum quis captauerit vel obtinuerit, paruum an magnum, praeteritum an futurum — adeo ut ne quidem pecuniarium praecise desideretur. MENOCH. *de A. I. Q. Lib. II. cas. 357.* ENGAU *l. c. Lib. I. §. 372. pag. 221.*

als jener, der mithin durch seine eigne Selbstthätigkeit, durch seine bestimmtere und stärkere Neigung zu bösen Handlungen, dasjenige ersetzen mußte, was seiner Handlung selbst an sinnlichen aus ihrem Einfluß auf seinen Nutzen entspringenden Triebfedern fehlte. Es würde daher dem wahren Endzwek und den Grenzen der peinlichen Gesetzgebung zuwieder seyn, wenn man beide Verbrecher, die doch der Sicherheit des Staats nicht gleich gefährlich sind, mit gleichen Strafen belegen wollte.

§. 452.

Heimliche Nachstellungen setzen immer eine verstekte Bosheit voraus, und sind aus diesem Gesichtspunkte betrachtet der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gefährlicher, als unmittelbare und gewaltsame Angriffe auf das Leben eines Menschen; weil diese dem Angegriffnen nicht jede Vertheidigung schlechterdings unmöglich machen, jene hingegen nicht leicht oder wohl gar nicht vorausgesehen, und also auch nur selten hintertrieben werden können. Dazu kömmt noch, daß die heimliche Bosheit schon vermöge ihrer Natur dem zwekmässigen Gebrauch der Freiheit des Willens ungleich stärker wiederspricht, als der böse mit keiner Verheimlichung der vorgesezten Absicht verbundene Entschluß, eine gesezwiedrige Handlung zu unternehmen. Denn das Bestreben, die böse That den Augen der Menschen zu entziehen, oder doch unter dem Dekmantel der Unschuld ungestraft auszuführen, bezeichnet unstreitig einen geübten, und in einem hohen Grade selbstthätigen Bösewicht, den der Gesezgeber daher auch einer härtern Strafe unterwerfen muß, um die Sicherheit des Staats wieder herzustellen und zu befestigen. Alle vorsäzliche Todtschläger, die ihre That durch irgend eine Art von heimlicher Bosheit, durch Verrätherei, durch gedungne Meuchelmörder, durch Vergiftung, oder durch eine heuchlerische Verstellung gegen den Unglück-

lichen, den sie ihren Leidenschaften aufopferten, ausgeführt haben, verdienen also mit verhältnißmässig härtern Strafen, als andere Mörder, belegt zu werden. Nach diesem Grundsatz wird derjenige, der den Meuchelmörder gedungen hat, als der wahre Urheber des begangenen Mords und als ein Bösewicht, der durch heimliche Nachstellungen und also durch eine verstekte Bosheit seine Absicht zu erreichen suchte, eine schwerere Strafe verdienen, als der Meuchelmörder selbst *); es müßte denn dieser an dem ganzen Plan des ersten und an den Vortheilen, die jener aus

*) Nach der gemeinen Meinung der Rechtslehrer findet eine ganz entgegengesetzte Entscheidung Statt. CARPZOV. *Pract. Rer. Crim. P. I. Qu. 19. num. 22 — 24.* Neque hisce obstat, quod Assassinator, qui pecunia ad necandum aliquem conducit, mitiori supplicio, poena nimirum gladii cum impositione cadaueris in Rotam affici soleat, unde videtur evinci, idem supplicium in Assassinum statuendum esse, quum uterque committat Assassinium, et correlata sint Assassinator et Assassinus correlatorum autem eadem sit disciplina — — Argumentum enim a correlatis tunc demum firmum est, quando correlatorum eadem est ratio, quae diuersissima est in Assassinatore mandante et Assassino mandatario. Etsi enim uterque Assassinium committat, Assassinus tamen eo, quod lucri causa et spe pecuniae occidit, longe grauius peccat Assassinatore, qui ex homicidio nullum prorsus lucrum sperat, unde fit, quod Assassinus pro latrone habetur, poenamque latronum meretur. IOH. WILHELM. ENGELBRECHT. *diss. de Iure poenarum Capital. in homicidio doloso (Rintel. 1706) Cap. II. §. 12.* ENGAU *l. c. Lib. I. Tit. XXIX. §. 386. pag. 228.* Die Niederösterreichische Landesordnung Art. 70. bestimmt beiden Mitschuldigen die Strafe des Rades, und kömmt also mit meinen Lehrsätzen überein. von Fröhlichsburg a. a. O. II. Trakt. II. Buch. XVI. Tit. §. 3. S. 205. Auch der Herr von Böhmer a. a. O. *ad art. 137. §. 24. pag. 665.* scheint mit mir gleicher Meinung zu seyn.

aus der Mordthat erwartete, Theil genommen haben, in welchem Fall beide mit gleichen Strafen zu belegen sind, weil sie sich beide gleich selbstthätig zur Ausführung ihres gemeinschaftlichen Verbrechens verhalten haben.

§. 453.

Kein Verbrechen beleidigt die Regungen der Natur so sehr, als der Eltern- und Kindermord; keines verdient mehr die Strenge und keines wieder in andern Fällen die Gelindigkeit und das Mitleid des Gesetzgebers mehr als dieses. Vielleicht führt uns die Betrachtung der Triebfedern des vorsätzlichen Mords auf einige Schlüsse von der Moralität jenes mit Recht so sehr verabscheuten Verbrechens. Es finden auch hier nur die drei schon oben entwickelten Triebfedern (§. 420.) Statt, aber keine derselben unterdrückt die Empfindungen der mütterlichen Liebe öfter als die Furcht. Wenn es dem Gesetzgeber glückt, diese Furcht entweder ihrer Narung oder doch ihrer Wirksamkeit zu berauben: so wird auch der Kindermord seltner werden; und erst bei solchen Anstalten zur Verhütung jener unnatürlichen That wird man die Mörderinn mit Recht der nachdrücklichsten Strafe unterwerfen können. Die Anstalten, von denen ich hier rede, befördern den vorgesetzten Endzwek theils auf eine entferntere, theils aber auch auf eine nähere Art. In die erste Klasse gehören die Polizeistrafen der Eltern und besonders der Mütter, die ihren erwachsenen Töchtern einen vertrauten Umgang mit Mannspersonen gestatten, deren Absichten auf nichts weniger, als auf eine beständige Verbindung gerichtet sind. Ein zweites Gesetz, welches in eben dieselbe Klasse gehört, sollte jeden unschiklichen Antrag einer Mannsperson, jede zur Verführung eines unschuldigen Mädgens gebrauchte Ueberredung, ohne auf den Stand des Verführers und der Verführten Rücksicht zu nehmen, mit gleicher Strenge bestrafen. Stände der Verführer

in

in einem öffentlichen Amte: so wäre er billig desselben zu entsetzen, weil er sich durch seine niederträchtige Aufführung der Achtung und des Zutrauens des Fürsten unwürdig gemacht hat. Hätte er keine öffentliche Bedienung: so müßte er wenigstens von der Hofnung, jemals ein solches Amt zu erlangen, ausgeschlossen werden. Man nenne diese Gesetze nicht hart; man wende mir nicht ein, daß auch Wollüstlinge, ihre Schwachheit abgerechnet, gute Bürger und eben so treue als brauchbare Staatsbediente seyn können. Nur von solchen Wollüstlingen, die sich durch ihr glückliches Genie, oder durch ihren Ehrgeiz von andern ihres gleichen unterscheiden, gilt dieser Einwurf; und man wird mir doch zugeben müssen, daß auch der Mann von Genie ein gefährlicher Bürger ist, wenn ihn seine Leidenschaften zum Verführer der Unschuld werden lassen; daß ihn seine hervorstechende Geistesstärke wegen jeder Niederträchtigkeit, die er begeht, doppelt strafbar macht, und daß es also wiedersprechend seyn würde, wenn ihn seine seltnen Fähigkeiten und Eigenschaften berechtigen sollten, ungestraft die Gesetze zu übertreten.

§. 454.

In die zweite Klasse der vorhin (§. 453.) erwähnten Anstalten gehören alle Gesetze und Anordnungen, die geschikt sind, das Gefühl der Furcht zu entkräften, welches so manche ausser der Ehe geschwängerte Weibsperson zur Mörderinn ihres eignen Kindes werden läßt; es mag nun der Tod desselben durch die Abtreibung der Frucht, oder durch gewaltsame, vielleicht auch andere wieder das neugebohrne Kind gebrauchte Mittel erfolgt seyn. Nur ein Gesetz ist nach meiner Meinung vermögend, die gefährlichen Folgen jener bei unserer heutigen Verfassung nur allzugegründeten Furcht zu hintertreiben. Der Gesetzgeber muß die Aussichten der Unglücklichen in ihre Zukunft aufheitern; er muß ihre Ehre in seinen Schutz nehmen,

men, und sowohl für sie selbst als für ihr Kind sorgen, um ihr keinen Grund übrig zu lassen, der sie bewegen könnte, die bedauernswürdige Frucht einer unerlaubten Verbindung, die sie unter ihrem Herzen trägt, als die Ursache ihres zukünftigen Elends zu betrachten. Was die Erhaltung der Ehre der Geschwängerten betrift: so ist diese nur durch die Ehe möglich, und ein allgemeines mit der größten Strenge zu handhabendes Gesetz, sollte jeder Mannsperson die Verbindlichkeit auflegen, die Geschwängerte, von der es nicht zu beweisen wäre, daß sie durch ihre eigne Lüsternheit und Verführung den Beischlaf veranlaßt, sondern sich vielmehr auf das Zudringen jenes Verführers ergeben hätte, zu heirathen.

§. 455.

Ich sehe schon die Bedenklichkeiten und Einwürfe voraus, die man diesem Vorschlage entgegensetzen wird. Die Ungleichheit des Standes der Mannsperson und der Geschwächten; der Leichtsinn der Jugend, der wohl zu einem unbedachtsamen Schritt verführen, und den man doch nicht ohne die Strenge zu übertreiben, mit einer Strafe belegen kann, die ihren traurigen Einfluß über das ganze Leben des Bestraften ausbreitet; endlich die unglücklichen Folgen einer Ehe, die von der einen Seite mit dem offenbarsten Wiederwillen geschlossen wird; alle diese Gründe scheinen meiner Behauptung zu wiedersprechen. Sie werden aber vielleicht sehr viel von ihrem scheinbaren Gewicht verlieren, wenn man bedenkt, daß alle jene Entschuldigungen einer strafbaren Leidenschaft, dem Wollüstling, und wäre er gleich vom höchsten Range, dennoch kein Recht geben können, die Ehre einer Unglücklichen der Befriedigung seiner niedrigen Begierden aufzuopfern, und sie auf den Rest ihrer Tage zum Gegenstande der allgemeinen Verachtung oder des Mitleids weniger Menschenfreunde zu machen. Sollten die Rechte

des Leichtsinns so weit ausgedehnt werden können: so würde man zugleich die Rechte der Unschuld vernichten und sie dem Gutdünken des Wollüstlings preiß geben müssen. Nur derjenige, der zu wenig mit den weiblichen Schwachheiten bekannt ist, um sich die Lage einer Frauensperson, der vom Verführer Schmeicheleien vorgesagt, oder unbestimmte aber doch reizende Aussichten in die Zukunft geöfnet werden, deutlich vorzustellen, kann hier einen Unterschied zwischen dem erzwungnen und freiwilligen Beischlaf machen wollen. Kennt der Gesetzgeber die schwachen Seiten des andern Geschlechts: so wird er sich nicht bedenken, allen Schutzreden des Verführers seinen Beifall zu versagen, und einen Menschen, der den Verlust der Unschuld für eine Kleinigkeit halten konnte, der natürlichsten Strafe seiner unwürdigen That, das heißt, der Pflicht, die Ehre der Geschändeten wiederherzustellen, zu unterwerfen.

§. 456.

Nur solche Personen können an ihrer Ehre gekränkt werden, die eines Gefühls der Ehre fähig sind. Wem diese Empfindungen fremd sind, der wird auch den Verlust seines guten Namens nicht achten, und seine Frechheit wird bei ihm im Umgange mit der Welt die Stelle der Unschuld vertreten. Dieß ist der Fall vieler Personen vom andern Geschlecht, die schon in der ersten Erziehung verwahrloßt, niemals die erhabnen und wohlthätigen Gefühle der weiblichen Schamhaftigkeit gekannt, und entweder den strafbaren Umgang, der die Quelle ihres Unglücks wurde, selbst gesucht und veranlaßt, oder doch dem Verführer, nicht von einer unschuldigen Liebe bestimmt, sondern von thierischen Trieben hingerissen, seinen Sieg erleichtert haben. Jene dürfen an den Anordnungen des vorhin erwähnten Gesetzes nicht Theil nehmen (§. 454.), weil man sonst der Verführung schmeicheln

und

und neue Narung verschaffen, und die Anschläge der weiblichen Bosheit auf leichtgläubige und unerfahrne Jünglinge begünstigen würde. Diese werden die Theilnehmung an den Rechten, die ihnen das Gesetz zuspricht, weder wünschen noch suchen, weil sie den gelittnen Verlust zu wenig fühlen, um eine rechtmässige und beständige Verbindung mit dem Urheber desselben für das einzige Mittel zu einer vollkommnen Genugthuung zu erkennen. Nicht sowohl der Gedanke an den Verlust ihrer Ehre, als vielmehr die schreckenvollen Aussichten in den hülflosen und elenden Zustand, der sie erwartet, in die traurige Zukunft, die sich vor ihren Augen öfnet, und die ihnen mit einer gänzlichen Ausschliessung von der Gemeinschaft mit denjenigen Menschen droht, von denen sie sonst die meiste Hülfe hoffen konnten, nur diese Aussichten sind es, die sie beunruhigen und zum Kindermorde hinreissen. Man wird sie also schon durch eine andere Verordnung des Gesetzes, mit dessen Entwickelung ich mich hier beschäfftige, von der Verzweiflung, die allein fähig ist, sie zu einer That zu bestimmen, wieder die sich die stärksten Regungen der Natur empören, zurückhalten können, ohne den Verführer zu einer Ehe zu zwingen, die von der Geschwächten selbst nicht gesucht wird.

§. 457.

Unter der angenommenen Voraussetzung (§. 456.) wird dem Gesetzgeber das zweite oben erwähnte Mittel (§. 454.), ich meine die Versicherung eines hinlänglichen Unterhalts der Geschwängerten und ihres Kindes, die Erreichung seines Endzweks erleichtern können; weil eine Person, die nur von den Schrekbildern des ihr bevorstehenden Mangels und Elends erschüttert, der Gefahr ausgesetzt war, zur Kindermörderinn zu werden, dieses Verbrechen gewiß nicht begehen wird, wenn sie keinen Grund hat, eine so elendsvolle Zukunft zu fürchten. Soll aber

die Versicherung eines hinreichenden Unterhalts vollkommen beruhigend und also geschikt seyn, die vorgesetzte Absicht zu befördern: so muß das Gesetz nicht bloß dem Verführer die Pflicht auflegen, für den Unterhalt der Geschwächten, oder wohl gar nur für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Denn diese Verordnung würde theils wegen des Unvermögens des Verführers in vielen Fällen nicht anwendbar, theils auch für die Geschwächte nicht befriedigend seyn, wenn sie nur die Verbindlichkeit, das Kind zu unterhalten, einführte, und also die Mutter noch immer der Gefahr ausgesetzt liesse, sich für ihre Person von aller Hülfe entblößt und der Mittel beraubt zu sehen, ihr weiteres Fortkommen auf eine anständige Art zu finden. Der Staat muß folglich die Sorge über sich nehmen, der Geschwächten die vollkommenste Sicherheit wieder die fürchterlichen Folgen ihres Fehltritts zu verschaffen. Eigne Gesetze müssen ihr die Aufnahme in öffentliche Anstalten, wo sie nicht allein ihre Niederkunft abwarten, sondern auch Gelegenheit finden kann, sich in der Folge ihren Unterhalt zu erwerben, müssen ihr die kräftigste Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes versprechen, zugleich aber sowohl ihr selbst, als ihren Blutsfreunden oder ihrer Brodherrschaft bei einer nahmhaften Strafe die Pflicht auflegen, ihre Schwangerschaft der Obrigkeit anzuzeigen, wenn den Veranlassungen zum Kindermorde gehörig vorgebeugt werden soll.

§. 458.

Wenn bei den Anstalten und Gesetzen, die ich hier kurz angeführt habe (§. 453—457.), ein Kindermord begangen wird: so muß die Verbrecherinn entweder von einem hohen Grade der Schamhaftigkeit, oder von einem eben so hohen Grade der Bosheit zu ihrer grausamen That bestimmt worden seyn. Das lebhafte Gefühl der Reue über ihren verbotnen Umgang kann sie mit sich selbst unzufrieden

frieden machen, und den Verlust ihrer Unschuld, wenn er jemals der Welt bekannt werden sollte, für unersetzlich halten lassen. Von diesem Gefühl der Reue und der Schande durchdrungen, wünscht sie die Spuren der Handlung, deren Andenken sie martert, zu vertilgen, und entschließt sich zu einer That, deren Bewußtseyn sie bald noch ungleich mehr martern wird, als jenes Andenken. War es nicht Schamhaftigkeit, die der Mörderinn die erste Idee ihres Verbrechens zuführte: so bleibt keine andere Triebfeder ihrer Handlung übrig, als ein hoher Grad der Bosheit, der sich in der Raserei einer vor Haß und Rachbegierde entflammten Mordsucht wirksam zeigt. In Ansehung ihrer Wirkungen sind beide eben erwähnte Triebfedern des Kindermords dem Staat gleich gefährlich, und die Verbrecherinn, die bei den besten Anstalten zu ihrer Versorgung sich von einer bloßen Schamhaftigkeit zur Vernachlässigung der stärksten Naturtriebe verführen läßt, muß der boshaften Mörderinn an Gleichgültigkeit gegen die Stimme der natürlichen Pflichten nichts nachgeben. Es wird folglich auch nicht zu hart seyn, wenn das Gesetz beide Verbrecherinnen gleichen Strafen unterwirft, und sie zur ewigen Gefangenschaft verurtheilt, die jedoch den Umständen nach erleichtert werden kann.

§. 459.

Einige Betrachtungen mögen meine Lehrsätze von der Strafe des Kindermords (§. 458.) unterstützen und rechtfertigen. Es scheint mir keine andere allgemein passende Strafe auf dieses Verbrechen gesetzt werden zu können, als der Verlust der Freiheit der Verbrecherinn auf den Rest ihres Lebens. Die Todesstrafe wird nur auf sehr wenige Fälle anwendbar seyn, weil die Kindermörderinn nur selten oder vielleicht niemals des höchsten Grades der Bosheit, der dem Verbrecher die Unternehmung gesetzwiedriger Handlungen und die fortgesetzte Störung der

Sicherheit zum Bedürfniß macht, beschuldigt werden kann. Empfindliche Leibesstrafen, oder auf gewisse Jahre eingeschränkte Gefängnisstrafen, würden in dem angenommnen Fall dem wahren Endzwek der peinlichen Gesetzgebung wiedersprechen, weil sie nicht fähig sind, die Verbrecherinn von neuen Ausschweifungen und von den unglücklichen Folgen derselben abzuhalten, sondern sie vielmehr zwingen, sich mehr als jemals der Herrschaft des Lasters zu überlassen, und sich durch die Gemeinschaft mit Lasterhaften für die Trennung von allen besser gesinnten, oder doch besser scheinenden Menschen zu entschädigen. Die lebenswierige Gefangenschaft der Mörderinn ist allein vermögend, alle diese Gefahren zu entfernen, und zugleich einer Person, die in jedem andern Verhältnis der bürgerlichen Gesellschaft und vielleicht auch sich selbst zur Last gewesen seyn würde, durch schikliche von ihr zu verrichtende Arbeiten dem Staate nützlich zu machen. Auch die scheinbare Härte dieser Strafe wird sehr viel von ihrem fürchterlichen Ansehen verlieren, wenn man bedenkt, daß es verschiedene Grade der Gefängnisstrafen, daß es schwerere und leichtere Arbeiten giebt, die den Gefangenen aufgelegt werden können, und daß sich also der Verlust der Freiheit durch mancherlei Erleichterungen der Lage des Verbrechers so erträglich machen läßt, daß oft selbst der Bestrafte seinen jetzigen Zustand der Wiedererlangung seiner Freiheit aus mehr als einem Grunde vorziehen wird.

§. 460.

Hat die Mutter oder die Großmutter der Geschwängerten den Kindermord begangen: so müssen zwei Fälle genau unterschieden werden, um die schiklichste Strafe der Verbrecherinn richtig zu bestimmen. Die Mörderinn hat entweder ihre Tochter oder Enkelinn zu dem unerlaubten Umgange, dessen Folge die Schwängerung war, verführt oder nicht. In jenem Fall scheint mir die Todesstrafe,

strafe, in diesem hingegen die lebenswierige Gefängnisstrafe Statt zu finden. Eine Mutter, die ihre Tochter zu strafbaren Ausschweifungen verleitet, verdient in jeder Rücksicht den ganzen Abscheu des Gesetzgebers, verdient schon wegen ihrer Niederträchtigkeit und wegen der Unterdrückung der mütterlichen Liebe nachdrückliche Strafen, wenn gleich ihre unnatürliche Denkungsart noch nicht in ein wirkliches Verbrechen ausgeartet seyn sollte. Sie verdient aber die Todesstrafe, wenn sie sich nicht begnügte, die Unschuld ihrer Tochter der Erwerbung irgend eines Vortheils aufzuopfern, sondern auch zur Mörderinn eines Kindes wurde, dem die Gesetze des Landes (§. 457.) eben so wie seiner Mutter ein hinlängliches Auskommen versichern. Denn unter dieser Voraussetzung kann nur der höchste Grad der Bosheit sie zu ihrem Verbrechen bestimmt haben, weil sie weder die Furcht, ihre Tochter und sich selbst in einen kummervollen Zustand versetzt zu sehen, noch das lebhafte Gefühl der auf sie zurückfallenden Schande der Geschwächten, als eine Empfindung, deren sie nie fähig gewesen ist, zur Entschuldigung vorschützen kann. Die herrschende Triebfeder ihrer Handlungen muß also der Geist der Verführung oder das boshafte Bestreben seyn, andere Menschen zur Erreichung ihrer gesetzwidrigen Absichten zu misbrauchen. Sie wird folglich entweder von allem Zusammenhange mit der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen oder zum Tode verurtheilt werden müssen, wenn ihre Bosheit weiter keine Narung finden und aufhören soll, der Sicherheit gefährlich zu seyn. Weil aber das erste entweder ganz unmöglich, oder doch nur durch eine an dieß Unmenschlichkeit grenzende Strenge möglich seyn würde: so bleibt der Tod der Verbrecherinn unter den angezeigten Umständen die zwekmässigste Strafe.

§. 461.

Der Geist der Verführung, der die ausgeartete Mutter verleitete, sich durch einen Mord den Weg zur Fortsetzung eines strafbaren Gewerbes zu bahnen, war der einzige Umstand, aus welchem wir in dem eben betrachteten Fall (§. 460.) den höchsten Grad der Bosheit, und zugleich die Anwendbarkeit der Todesstrafe schliessen konnten. Da nun dieser Umstand wegfällt, wenn die Mörderinn ihre Tochter oder Enkelinn nicht selbst zur Aufopferung ihrer Ehre verführt hat: so wird in diesem Fall auch nicht die Todesstrafe, wohl aber die lebenswierige Gefängnisstrafe Statt finden. Denn die Verbrecherinn kann unter der angenommenen Voraussetzung dem Staat noch durch ihre Arbeiten nützen, wenn man sie dergestalt einschränkt, daß es ihr so wohl an Veranlassung als an Mitteln fehlt, ihre Unbarmherzigkeit, die als eine der vornehmsten Triebfedern ihres Mords betrachtet werden muß, sich in neuen Verbrechen äussern zu lassen. Was die Mutter des ermordeten Kindes betrift: so ist diese in beiden Fällen (§. 460.) entweder von aller Strafe frei zu sprechen, oder der oben erwähnten ordentlichen Strafe des Kindermords (§. 458.) zu unterwerfen, nachdem sie entweder an dem begangnen Morde auf keine Art Theil genommen, oder den Vorsatz der Mörderinn vor der wirklichen Ausführung der That genehmigt und veranlaßt hat. Kann man sie einer entfernten oder nähern Theilnehmung beschuldigen: so wird sie auch nach der Verschiedenheit der Umstände mit einer gelindern oder härtern ausserordentlichen Strafe zu belegen seyn; und eine solche Strafe wird besonders auch in dem Fall Statt finden, wenn sie ihre Schwangerschaft verheimlicht, und durch ihre unerwartete Niederkunft die Mörderinn ihres Kindes dergestalt aus aller Fassung gebracht hat, daß diese, von den ersten Bewegungen des heftigsten Unwillens hingerissen, eine That beging, die sie unter andern Umständen gewiß

nicht

nicht begangen haben würde. Ueberhaupt verdient, nach dem schon oben (§. 457.) berührten Gesetz, die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, wenn sie gleich den Tod des Kindes nicht verursacht hat, immer bestraft zu werden. Man darf sie aber weder, wie es nach dem gemeinen deutschen Recht *) geschieht, für eine hinlängliche Anzeige des beschloßnen und begangnen Kindermords halten, weil sie oft eine Folge der Schamhaftigkeit seyn, und der Tod des Kindes sich in natürlichen Ursachen gründen kann, noch auch, nach dem Beispiel eines französischen Gesetzes **), der ordentlichen Strafe des Kindermords unterwerfen.

*) P. G. O. Art. 131. Doch so eyn Weibsbild eyn lebendig gliedmässig Kindlein also heimlich tregt, auch mit Willen alleyn und ohne Hülff anderer Weiber gebürt, welche ohnhülffliche Geburt mit tödtlicher Verdächtlichkeyt geschehen muß: so ist deßhalb keyn glaublicher Ursach, dann daß dieselbig Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeynt, mit Tödtung des unschuldigen Kindleins daran sie vor, inn oder nach der Geburt schuldig wirdt, ihre geübte Leichtfertigkeyt verborgen zu halten.

**) BODIN *Démonomanie des Sorciers Livre IV. Chap. 5. pag. 447.* Ie confesse bien, qu'il vaut mieux absoudre le coupable, que de condamner l'innocent; mais je dis que celuy, qui est convaincu de vives présomptions, n'est pas innocent comme celuy, qui fut trouvé l'espée sanglante prés du meurtry, n'ayant autre que luy et autres conjectures, que nous avons remarquées. C'est pourquoi le Roy Henry second fist un Edict en ce Royaume fort salutaire publié et enrégistré le quatrieme de Mars l'an mil cinq cens cinquante six, par lequel il veut, que la femme soit reputée avoir tué son enfant, et punie de mort, si elle a celé sa grossesse et son enfantement, et que son enfant soit mort sans baptesme, et qu'elle n'ait prins temoignage de l'un ou de l'autre, et ne seront creues de dire, que l'enfant est mort-né. Ce qui a depuis esté pratiqué par plusieurs arrests.

§. 462.

Sowohl der Haß und die mit demselben so oft verbundenen Bewegungen der Rachbegierde, als der Eigennutz können die Triebfedern des vorsätzlichen Mords werden, der von Eltern an ihren erwachsenen Kindern oder von diesen an jenen begangen wird. Niemand wird das Verabscheuungswürdige dieser Triebfedern verkennen, aber niemand wird auch leugnen, daß selbst die vorsätzlichen Mörder, von denen hier die Rede ist, zuweilen einige Entschuldigung verdienen; daß sich noch mehr zur Milderung der Strenge des Gesetzes sagen läßt, wenn der Mord nicht vorher beschlossen, sondern vielmehr in der Hitze einer Leidenschaft begangen worden ist, und daß folglich nicht in allen hieher gehörigen Fällen gleiche Strafen Statt finden können. Oft sind es die Eltern selbst, die durch ihr unweises Betragen, durch ihre Verzärtelung, vielleicht auch durch das Beispiel ihrer eignen Laster sich den Tod vorbereitet haben, den sie von den Händen ihrer Kinder leiden mußten; und eben so oft gaben sie zu der Halsstarrigkeit, zu dem Mangel der Ehrfurcht, und zu den Beleidigungen Anlaß, die ihnen ihr Kind verhaßt werden, und sie den Vorsatz des Mordes fassen liessen. Nur in dem Fall verdient der Vatermörder schlechterdings keine Entschuldigung, wenn seine Eltern bei seiner Erziehung keinen Fleiß gespart, wenn sie seine natürlichen Kräfte mit der zärtlichsten Sorgfalt entwickelt, und ihn frühzeitig zu den sanften Empfindungen der kindlichen Liebe und Dankbarkeit gewöhnt haben. Unter eben derselben Voraussetzung wird hingegen der Vater, der sein ausgeartetes und alle seine Mühe so schlecht belohnendes Kind vorsätzlich ermordet, desto mehr Entschuldigung und das ganze Mitleid des Gesetzgebers verdienen.

§. 463.

Will man wieder die letzte Behauptung (§. 462.) einwenden, daß Eltern, die sich entschliessen können, ihren Kindern das Leben zu nehmen, die stärksten Regungen der Natur unterdrückt haben, und also nothwendig höchst gefährliche und strafbare Bürger seyn müssen: so kann ich auf diesen Einwurf antworten, daß eben jene Regungen, weit entfernt, unterdrückt zu seyn, allein fähig waren, den bedauernswürdigen Verbrecher zu seiner That hinzureissen. Eltern, die der Erziehung ihrer Kinder ihren ganzen Fleiß gewidmet, die alle von der Natur ihnen aufgelegte Pflichten mit der möglichsten Genauigkeit erfüllt haben, und die sich also keines Versehens von ihrer Seite, welches die unnatürliche Denkungsart ihrer Kinder veranlaßt haben sollte, bewußt sind, können nie einen grössern Schmerz empfinden, als wenn sie sich von denjenigen verachtet und beleidigt sehen, die von ihrer Geburt an der vornehmste Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und Liebe waren. Eben die Regungen der Natur, die sie in der Beobachtung der Pflichten der Erziehung so sorgfältig machten, die sie den Zögling mit ihrer ganzen Zärtlichkeit umfassen ließen, eben diese Regungen sind es, die jenen Schmerz erhöhen, und in ihren Herzen den Wunsch aufsteigen lassen, sich aus einer Lage herauszureissen, in welcher ihnen jeder Augenblik ihres Lebens verbittert und zu einer Quelle neuer Martern wird. Von diesem Gedanken ergriffen, wählen sie den Tod des ausgearteten Kindes als das sicherste Mittel zu ihrer Befreiung von einem undankbaren Bösewicht; sie üben ein Recht aus, welches die Natur den Eltern wieder jedes Kind giebt, dessen Verderbnis schlechterdings keine Besserung erwarten, sondern nur eine lange Reihe gesetzwiedriger Handlungen voraussehen läßt; und sie fehlten nur darinn, daß sie, den Pflichten des Bürgers zuwieder, die Ausübung dieses Zwangsrechts nicht dem Fürsten überliessen. Nur eine thörichte Liebe gegen ein

Kind, welches keine Liebe verdient, kann jenen gerechten Schmerz des unglücklichen Vaters in einen stillen Gram übergehen lassen, der sich in keiner Handlung äussert, und nur dazu dient, die Tage desjenigen, der ihn in seinem Herzen unterhält, zu verkürzen. Jeder entschlossene Vater wird unter ähnlichen Umständen die Trugschlüsse einer falschen und übel angewendeten Zärtlichkeit, die den Pflichten der allgemeinen Erhaltung wiedersprechen, mit eben den Gründen beantworten, die Aelian einem Persischen Vater in den Mund legt, als dieser den Tod seines ausgearteten Sohnes von der Gerechtigkeit seines Königs forderte *).

§. 464.

*) AELIANUS *Var. Histor. Lib. I. Cap. 34.* Ἀνὴρ γένει Μάρδος ὄνομα Ρακώκης παῖδας εἶχεν ἑπτά. ἀλλὰ τούτων ὁ νεώτατος ἐκαλεῖτο Καρτώμης· κακά τε πολλὰ τοὺς μάγους εἰργάζετο. καὶ τὰ μὲν πρῶτα ἐπειρᾶτο αὐτὸν ὁ πατὴρ παιδεύειν καὶ ρυθμίζειν λόγῳ. ἐπεὶ δὲ οὐκ ἐπείθετο — — συλλαβὼν τὸ παιδίον καὶ τὼ χεῖρε ὀπίσω περιαγαγὼν αὐτοῦ, πρὸς τοὺς δικαστὰς ἤγαγε — — καὶ ᾔτει παρὰ τῶν δικαστῶν ἀποκτεῖναι τὸν νεανίσκον. Οἱ δὲ ἐξεπλάγησαν, καὶ αὐτοὶ μὲν ἀφ᾽ ἑαυτῶν οὐκ ἔκριναν τὴν καταδικάζουσαν ἀγαγεῖν ψῆφον. ἀμφοτέρους δὲ ἐπὶ τὸν βασιλέα τῶν Περσῶν τὸν Ἀρταξέρξην ἤγαγον. Τὰ αὐτὰ δὲ λέγοντος τοῦ Μάρδου ὑπολαβὼν ὁ βάσιλεὺς ἔφη εἶτα τολμήσεις τοῖς ὀφθαλμοῖς τοῖς ἑαυτοῦ τὸν υἱὸν ἀποθνήσκοντα ὑπομεῖναι; ὁ δὲ ἔφη, πάντων μάλιστα, ἐπεὶ καὶ ἐν τῷ κήπῳ, ὅταν τῶν φυομένων θριδακινῶν τὰς ἐκφύσεις τὰς πικρὰς ἀποκλῶ καὶ ἀφαιρῶ, οὐδὲν ἡ μήτηρ αὐτῶν ἡ θριδακίνη λυπεῖται. ἀλλὰ θάλλει μᾶλλον καὶ μείζων καὶ γλυκίον γίνεται. ἅμα καὶ ἐγὼ, ὦ βασιλεῦ, τὸν βλάπτοντα τὴν ἐμὴν οἰκίαν καὶ τὸν τῶν ἀδελφῶν βίον, εἶπε, θεωρῶν ἀπολλύμενον, καὶ τῆς κακουργίας τῆς εἰς αὐτοὺς παυόμενον καὶ αὐτὸς αὐξηθήσομαι, καὶ τοῖς λοιποῖς τοῖς κατὰ γένος συνέσομαι τὰ αὐτὰ ἐμοὶ εὖ πάσχουσιν. Nach diesen Grundsätzen wird sich wenigstens in dem Fall, von dem ich hier rede, die Gelindigkeit der Aegyptischen Gesetze entschuldigen lassen,

die

§. 464.

Verdient gleich unter gewissen Umständen auch der Vatermörder einige Entschuldigung (§. 462.): so darf doch der Gesetzgeber seine Gelindigkeit gegen ihn nicht zu weit ausdehnen, weil ein Mensch, der in der Erziehung verwahrloßt, und schon in einem Alter, welches ihm noch keine Ueberlegung erlaubte, zur Verfolgung zügelloser und böser Begierden gewöhnt wurde, zwar bedauernswürdig, aber um nichts weniger gefährlich ist, als er es seyn würde, wenn sich seine zwekwiedrigen Neigungen erst in einem reifern Alter seines Herzens bemächtigt hätten. Seine That zeugt immer von einem hohen Grade der Gefühllosigkeit gegen die Bewegungsgründe, die ihm die Beobachtung der Gesetze heilig machen sollen; weil selbst diejenige Pflicht nichts über ihn vermochte, die doch von den stärksten Bewegungsgründen des Andenkens und Bewußtseyns empfangner und nie zu vergeltender Wohlthaten unterstützt wird. Konnte er den Vorsatz fassen, diese Pflicht zu verletzen: so wird er sich gewiß noch weit weniger bedenken, andere Gesetze, die ihre Kraft nicht von der Macht der Naturtriebe entlehnen, zu übertreten, wenn sie der Verfolgung seiner Absichten im Wege stehen; und war es eine ausschweifende Leidenschaft, die ihn zu seinem Verbrechen hinriß: so muß ihn seine Sinnlichkeit dergestalt beherrschen, daß die wirksamsten Triebfedern des den Gesetzen zu leistenden Gehorsams in Beziehung auf ihn ihre Kraft verlieren, wenn ihn einmal seine herrschende Begierde ergriffen hat. In beiden Fällen wird man ihn also mit Recht der Todesstrafe unterwerfen können, wenn

die den Eltern wegen des an ihren Kindern begangenen Mords niemals eine Todesstrafe, sondern nur die Pflicht auflegten, drei Tage und eben so viele Nächte bei dem Leichnam des Ermordeten zu verweilen. DIODORUS SICULUS *Bibl. Hist. Lib.* I. *cap.* 77.

nicht etwa jene herrschende Begierde, die ihn zum Vatermörder werden ließ, bloß in den besondern Verhältnissen, die zwischen ihm und dem Erschlagnen Statt fanden, zu einer solchen Macht über ihn gelangen konnte, daß sie fähig wurde, das Bewußtseyn seiner höchsten Pflichten zu unterdrücken, in jedem andern Verhältniß hingegen nicht eben so zügelloß und folglich auch nicht eben so gefährlich ist. Es ist übrigens der Gerechtigkeit vollkommen gemäß, daß nach dem Beispiel der Römischen Gesetze, auch diejenigen Kinder des Ermordeten, die um den Vorsatz des Mörders gewußt, und zwar nicht an dem Anschlage Theil genommen, doch aber auch denselben nicht entdekt haben, mit einer verhältnismässigen und den Graden der Moralität ihres Stillschweigens anzumessenden Strafe belegt werden *). Denn die Gleichgültigkeit, mit der sie die Ausführung des beschloßnen Mords erwarteten, kann sich nur entweder in einem heimlichen Wohlgefallen an dem Anschlage des Thäters, oder in ihrer Unempfindlichkeit gegen fremdes Glück und Unglück gründen, und setzt daher im ersten Fall eine wirkliche Bosheit, im andern Fall aber eine Denkungsart voraus, die, wenn sie gleich nicht aus einem bösen Herzen entspringt, dennoch den Pflichten eines guten Bürgers wiederspricht, und in Ansehung ihrer Folgen eben so gefährlich ist, als jene Bosheit.

IV.

Von den Verbrechen wieder die Sicherheit des Eigenthums und der Ehre.

§. 465.

Alle Verbrechen, die mit der Sicherheit des Eigenthums streiten, kommen darinn mit einander überein, daß

*) *L. 2. D. de Lege Pompeia de Parricidiis.* Frater autem eius, qui cognouerat tantum, nec patri indicauerat, relegatus est, et medicus supplicio affectus. WISSENBACH *Exerc. ad Pand. Disp.* XXXIV. *th.* 13.

daß sich der mit der Uebertretung des Gesetzes verbundene Schaden weit leichter ersetzen und also auch der nächste Einfluß der gesetzwiedrigen Handlung auf den Zustand des Beleidigten leichter entfernen läßt, als dieß bei irgend einem andern Verbrechen möglich ist. Schon diese Bemerkung ist hinreichend, um uns davon zu überzeugen, daß der Verbrecher, der sich einer gesetzwiedrigen Unternehmung wieder die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht hat, weder dem Staat eben so gefährlich, noch auch, weil die Grade der Gefährlichkeit die Wahl der peinlichen Strafen bestimmen, eben so strafbar ist, als die boshaften Urheber solcher gesetzwiedrigen Handlungen, die mit einem unersetzlichen Schaden verknüpft sind. Nur die Art und Weise, wie er sein Verbrechen ausgeführt hat, kann ihn der Sicherheit in einem höhern Grade gefährlich machen und einer härtern Strafe unterwerfen, als seine für sich betrachtete That, wenn sie nicht in Ansehung der zu ihrer Ausführung gebrauchten Mittel noch eine zweite und grössere Uebertretung der Gesetze in sich faßte, verdienen würde. Wenn man mit diesen Grundsätzen die verschiedenen Verbrechen vergleicht, die eine Störung der Sicherheit des Eigenthums enthalten: so wird es leicht seyn, die Grenzen der peinlichen Gesetzgebung in Beziehung auf diese Fälle zu bestimmen.

§. 466.

Die Sicherheit des Eigenthums kann sowohl durch unmittelbare als durch mittelbare Unternehmungen wieder den ruhigen Besitz und Genuß der Güter, und aller vermöge der Gesetze mit diesem Besitz verbundnen Rechte gestört werden. Ich will zuerst von den unmittelbaren Störungen jener Sicherheit reden, die immer eine wirkliche Entwendung eines fremden Guts voraussetzen. Diese Entwendung geschieht entweder heimlich und mit List, oder der Thäter brauchte wieder den rechtmässigen

Besitzer

Besitzer Gewalt, um denselben an der Behauptung seines Besitzes zu hindern. Im ersten Fall heißt die Entwendung fremder Güter **ein Diebstahl**, im andern Fall nennt man sie **einen Raub**. Sollen diese gesetzwiedrige Handlungen in wirkliche Verbrechen ausarten: so muß man die Bosheit ihrer Urheber beweisen; man muß also behaupten können, daß derjenige, den man eines Diebstahls oder eines Raubs beschuldigt, den Vorsatz gehabt habe, die Gesetze durch eine Störung fremder Rechte zu übertreten. Ein solcher Vorsatz darf nicht eben aus der Triebfeder des Eigennutzes entspringen, daß heißt, der Verbrecher darf nicht eben durch die Entwendung des fremden Guts seinen eignen Vortheil zu befördern gesucht haben. Es ist vielmehr ganz gleichgültig, ob er selbst einigen Nutzen aus seiner That ziehen, oder dieselbe, ohne den geringsten Vortheil davon zu haben, bloß als ein Mittel betrachten kann, andern Personen zu schaden. Betrachtet man also den Diebstahl und den Raub als Gegenstände der peinlichen Gesetzgebung: so werden sich von beiden Verbrechen gleiche Regeln behaupten lassen, in so fern als beide, sowohl was ihre Triebfedern, als was die Art der Ausführung betrift, mit gleich großen Gefahren für die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft verbunden sind.

§. 467.

Bei dem Diebstahl hängt die Grösse der Gefahr des begangnen Verbrechens in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit, theils von den Graden der verstekten Bosheit, mit welcher der Dieb seine That ausgeführt hat, theils auch von dem Verhältnis des Werths der gestohlnen Sache zu den Vermögensumständen des Bestohlnen ab. Das leztere Verhältnis und die Gewaltthätigkeiten, die der Räuber bei der Ausführung seines Verbrechens verübt hat, geben uns einen Maaßstab zur Beurtheilung der

der Gefährlichkeit und Strafbarkeit des Raubes an die Hand. Da also in beiden Verbrechen in der That zwei gesetzwiedrige Bestimmungen des Willens enthalten sind: so sind beide eigentlich aus zwei Handlungen zusammengesetzt. Sie fassen folglich eine doppelte Anwendung der Freiheit in sich, und haben daher auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet gleich hohe Grade der Moralität. Denn die heimlichen Nachstellungen des Diebes sind der Sicherheit ohne Zweifel eben so gefährlich, als die Gewaltthätigkeiten des Räubers, und der unerlaubte Eingriff in fremde Eigenthumsrechte ist beiden Verbrechen mit einander gemein. Eben so gewiß ist es, daß der Dieb eben so selbstthätig handeln muß, um sich zur Entwendung eines fremden Guts, und zur heimlichen unbemerkten Ausführung seines Vorsatzes zu bestimmen, als es der Räuber thun muß, um sowohl jenen Vorsatz zu fassen, als ihn durch gewaltsame Mittel auszuführen.

§. 468.

Legen wir diese Sätze (§. 466—467.) zum Grunde: so werden sich folgende Behauptungen rechtfertigen lassen:

I. Diebe und Räuber können, jedoch mit beständiger, auf die Wichtigkeit und Gefährlichkeit des begangnen Diebstahls oder Raubs, zu nehmender Rücksicht, gleichen Strafen unterworfen werden, weil sie mit gleich hohen Graden der Freiheit handeln (§. 467.).

II. Weder Räuber noch Diebe können, wenn sie sich nicht zugleich eines schwerern Verbrechens schuldig gemacht haben, mit der Todesstrafe *) belegt werden; weil die

*) Drako ist der erste Gesetzgeber, der auf den Diebstahl die Lebensstrafe bestimmt hat; aber Solon entfernte sich weit von der Strenge seines Vorgängers, und verurtheilte den Dieb bloß zur doppelten Ersetzung des Werths des Gestohlnen. Die Gesetze der zwölf Tafeln bestimm-

die Natur ihrer gesetzwiedrigen Handlungen niemals den höchsten Grad der Bosheit, sondern nur das Bestreben andern Menschen entweder um eines wahren, oder auch um eines eingebildeten Vortheils willen zu schaden (§. 466.) voraussetzt. Die gefährliche Wirksamkeit dieses Bestrebens kann verhindert werden, ohne daß man genöthigt ist, dem Verbrecher das Leben zu nehmen. Es kömmt nur darauf an, ihn in eine Lage zu versetzen, in welcher er theils

bestimmten nur den Knechten wegen eines begangnen Diebstahls die Todesstrafe. A. GELLIUS *Noct. Attic. Lib. XI. cap. XVIII.* Is Solon ex septem illis inclutis sapientibus fuit. Is sua lege in fures, non, ut Draco antea, mortis sed dupli poena vindicandum existimauit. Decemuiri autem nostri, qui post reges exactos leges, quibus populus Romanus uteretur, in duodecim tabulis scripserunt, neque pari seueritate in puniendis omnium generum furibus neque remissa nimis lenitate usi sunt — — Ex caeteris autem manifestis furibus liberos verberari addicique iusserunt ei, cui factum furtum esset — — seruos item furti manifesti prensos verberibus affici et e saxo praecipitari, sed pueros impuberes praetoris arbitratu verberari voluerunt, noxamque ab his factam sarciri. In einer berühmten Verordnung des Kaisers Friedrichs des Ersten finden wir die ersten Spuren der auf den größern oder beträchtlichen Diebstahl gesetzten Strafe des Stranges. *II. F. 27. §. 8.* Si quis quinque solidos valens aut plus fuerit furatus, laqueo suspendatur; si minus scopis et forcipe excorietur et tondeatur. IAC. CUIACIUS *de Feud. Lib. V. ad II. F. 27. pag.* 769 BERNH. NICOL. STOCKHAUSEN *diss. de odio singulari erga fures.* (Giessae 1715) *cap. III.* §. 2. Doch ist der Strang, wie es aus den Worten einer Schlesischen Urkunde vom Jahr 1045 erhellt, schon lange vor den Zeiten Friedrichs I. als eine Strafe der Wilddiebe im Gebrauch gewesen. IO. PET. DE LUDEWIG. *Reliqu. MSpt. Tom. VI. n. 27. pag.* 51. Donamus cum fundo etiam virum Loben, *propter furtiuam venationem adiudicatum patibulo.*

theils keine Gelegenheit findet, seine Neigung zu verfolgen, theils auch, wenn seine bösen Begierden noch keine unumschränkte Gewalt über sein Herz erhalten haben, durch die ihm angewiesenen Beschäfftigungen von der Fortsetzung der unnützen und schädlichen Gedanken, die ihn zum Verbrecher werden liessen, zurückgehalten, zur Erkenntnis seiner Fehler gebracht, und also von der Herrschaft des Lasters befreit werden kann. Nach der Verschiedenheit der Umstände zu bestimmende, härtere oder gelindere, mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten verbundene Gefängnisstrafen, werden also nicht allein zur Wiederherstellung der Sicherheit, sondern auch zur Besserung des Verbrechers in den Fällen, von denen wir hier reden, die schiklichsten seyn.

§. 469.

III. Man möchte mir vielleicht aus meinen eignen Sätzen (§. 466.) den Einwurf machen, daß die Triebfedern des Diebstahls und des Raubs zuweilen allerdings in dem höchsten Grade der Bosheit liegen, und daß folglich diese Verbrechen in gewissen Fällen mit der Todesstrafe belegt werden können; weil ein Dieb oder Räuber, der nicht um seines eignen Nutzens willen, sondern vielmehr bloß in der Absicht, dem rechtmässigen Besitzer zu schaden, stiehlt oder raubt, nothwendig ein Vergnügen an der Unternehmung böser Handlungen finden und also geneigt seyn muß, eher alles zu wagen, als die Idee einer oder der andern gesetzwiedrigen That, deren Ausführung seiner herrschenden Begierde schmeichelt, aufzugeben. Ich kann aber auf diese Einwendung zweierlei zur Unterstützung meiner im Vorhergehenden behaupteten Meinung von der Strafe des Diebstahls und des Raubes antworten. Das Vergnügen, welches ein Mensch an der Unternehmung gewisser bösen Handlungen findet, erlaubt uns nehmlich nicht sogleich einen Schluß auf die bei ihm zum Be-

dürfnis gewordne Befriedigung des Bestrebens zu schaden, und eben so wenig darf von der Beleidigung fremder Rechte, deren sich der Dieb oder Räuber, unter der angenommenen Voraussetzung, in Rücksicht auf eine oder die andere Person schuldig gemacht hat, auf seine herrschende Neigung zu dergleichen Uebertretungen der Gesetze geschlossen werden. Was den ersten Punkt betrift: so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Mensch aufhören wird, an der Unternehmung zwekwiedriger Handlungen ein Vergnügen zu finden, und daß er folglich gebessert und zu einem guten Bürger gemacht werden kann, wenn man die Triebfedern jenes scheinbaren Vergnügens unterdrückt, und ihn entweder mit der Verfolgung eines angenehmern Ziels beschäfftigt, oder seine Aufmerksamkeit auf die nahen Gefahren lenkt, die mit der Befriedigung seiner strafbaren Begierden verbunden sind. Nur in dem Fall, wenn die Unterdrückung jener Triebfedern nicht möglich ist, das heißt, wenn sich keine Beschäfftigung ausfindig machen läßt, die in der Seele des Menschen, von dem wir reden, die Stelle der Jdeen eines gesetzwiedrigen Vergnügens vertreten könnte, wird man behaupten können, daß sich die Neigung zum Genuß dieses Vergnügens in ein Bedürfnis, und also in ein herrschendes Bestreben nach einem bösen Endzwek verwandelt habe. Eine Verwandlung, die schon darum nicht ohne Beweis angenommen werden darf, weil die Natur der menschlichen Begierden die Befriedigung derselben nicht auf einen einzigen Weg einschränkt, sondern vielmehr der Erreichung des Ziels einer und eben derselben Begierde die mannichfaltigsten Mittel unterzuordnen erlaubt. Jst also gleich die Neigung eines Menschen auf den Genuß eines solchen Vergnügens gerichtet, dessen Verfolgung ihn zu gesetzwiedrigen Handlungen veranlaßt: so sind doch darum nicht diese Handlungen allein fähig, ihm jenen Genuß zu verschaffen, und es kann also nicht behauptet werden, daß

seine

seine Begierden eine vollkommen bestimmte und unveränderliche Richtung auf die Uebertretung der Gesetze angenommen haben.

§. 470.

IV. Noch einleuchtender wird meine Behauptung von der Unzulässigkeit der Todesstrafe in dem bestimmten Fall des Diebstahls oder Raubes werden, wenn man den zweiten Grund erwägt, den ich der vorhin erwähnten Einwendung entgegengesetzt habe (§. 469.). Der höchste Grad der Bosheit setzt nehmlich eine Begierde voraus, jede Gelegenheit zu bösen Handlungen aufzusuchen und zu ergreifen. Eine solche Begierde kann aber nicht aus jeder einzelnen That, die ihr Urheber bloß in der Absicht einem andern Menschen zu schaden, und ohne selbst den geringsten Nutzen davon zu haben, unternommen hat, geschlossen werden. Denn die Triebfedern, die ihn zu dieser Handlung bestimmten, können sich in den besondern Verhältnissen, in welchen er mit dem Beleidigten steht, oder in dem Betragen des letztern, welches jenen zum Unwillen reizte, gründen, und werden ihn daher niemals zur Unternehmung ähnlicher Handlungen in Beziehung auf alle andere Menschen, die ihm keinen Grund zum Mißvergnügen gegeben haben, hinreissen. Man kann folglich aus einer That, die, ohne ihrem Urheber den geringsten Nutzen zu bringen, dennoch andern Menschen schadet, nur in sofern auf den höchsten Grad der Bosheit schliessen, als der Thäter diese Handlung ohne alle Rücksicht auf die Person des Beleidigten, der mit ihm in keinen solchen Verhältnissen stand, deren Einfluß vermögend gewesen wäre, ihn von seiner gewöhnlichen Denkungsart eine Ausnahme machen zu lassen, unternommen hat. Dieß läßt sich aber von den Fällen des Diebstahls oder Raubs, von denen hier die Rede ist, nicht behaupten, weil schon der Umstand, daß die entwendete Sache den Verbrecher nicht etwa durch

ihren Werth gereizt haben soll, eine bestimmte, dem Thäter nicht unbekannte Neigung des beleidigten Eigenthümers zu jener Sache, und also ein näheres Verhältnis zwischen beiden voraussetzt, welches fähig war, dem Verbrecher die erste Idee seiner gesetzwiedrigen Handlung zuzuführen. Die Natur dieser Handlung erlaubt uns daher keinen sichern Schluß auf den höchsten Grad der Bosheit des Thäters und auf die Anwendbarkeit der Todesstrafe.

§. 471.

V. Sowohl bei dem Raube als bei dem Diebstahl muß auf den Werth der entwendeten Sache gesehen werden, wenn es darauf ankömmt, in einzelnen Fällen die Strafe des Verbrechers richtig zu bestimmen und abzumessen. Denn da das Wesen beider Verbrechen in einer boshaften Störung der Sicherheit des Eigenthums gesucht werden muß, so lassen sich die Grade der Bosheit des Thäters, wenigstens zum Theil, aus der verhältnismässigen Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit des entwendeten Guts am leichtesten beurtheilen; und eben denselben Maaßstab wird man bei der Bestimmung der schiklichsten Strafe in jedem einzelnen Fall zum Grunde legen müssen, weil der Dieb oder Räuber der Sicherheit immer desto gefährlicher und folglich auch desto strafbarer ist, je weiter sich seine böse Begierde nach fremdem Eigenthum erstrekt. Nach dem gemeinen deutschen Recht *), und

*) P. G. O. Art. 126. Item eyn jeder boßhafftiger überwundner Rauber soll nach vermög unser Vorfarn und unserer gemeynen Käyserlichen Rechten mit dem Schwert oder wie an jedem Ortt in diesen Fällen mit gutter Gewonheyt herkommen ist, doch am Leben, gestrafft werden — Die Schwedischen Gesetze sind gelinder, und bestimmen nur den Straßenräubern und denjenigen, die an einem öffentlichen

und nach der darauf gegründeten Meinung der Rechtslehrer *), soll zwar bei dem Raube niemals auf den Werth des geraubten Guts gesehen, sondern ohne Unterschied auf die Strafe des Schwerds erkannt werden, und man könnte vielleicht selbst aus dem Geiste der peinlichen Gesezgebung einen Scheingrund zur Vertheidigung der Gerechtigkeit jener Geseze und Meinungen entlehnen, weil es doch gewiß ist, daß die Gewaltthätigkeiten des Räubers die äusserliche Ruhe und Ordnung im Staat eben so sehr unterbrechen, wenn eine Kleinigkeit geraubt wird, als wenn die geraubte Sache den beträchtlichsten Werth hat. Ich glaube aber auf diesen Scheingrund am kürzesten antworten zu können, wenn ich leugne, daß die verübte Gewaltthätigkeit die Moralität und also zugleich die Strafbarkeit des Raubes bestimmen kann. Diese Gewaltthätigkeiten sind weiter nichts, als die Mittel, die der Räuber seinem Hauptendzwek, der Störung der Sicherheit des Besizes und der Güter, unterordnet. Er würde keine gewaltsame Handlung unternommen haben, wenn ihn nicht die Erreichung jenes Endzweks dazu veranlaßt hätte. Nur seine gesezwiedrigen, auf die Störung der Rechte seiner Mitbürger gerichteten Absichten, nicht aber die Mittel, die er denselben unterordnet, und die er gewiß nicht wählen würde, wenn er ein minder strafbares Ziel verfolgte, machen ihn also der Sicherheit des Staats gefährlich, und bestimmen die Maaßregeln, die der Gesezgeber wieder ihn ergreifen muß.

lichen Ort, oder auf der Gasse, nachdem die Abendglocke angeschlagen worden, oder bewafnet geraubt haben, die Todesstrafe, andern Räubern hingegen eine Geldbuße. IOH. LOCCENIUS *in Synops. Iur. Suec. pag.* 547.

*) CARPZOV *Pract. Rer. Crimin. Qu.* LXXXXVI. *num.* 46. IO. RUDOLPH ENGAU *in Elem. Iur. Crimin. Lib. I. Tit. IX. §. 149 pag.* 101. DE BOEHMER *l. c. ad art.* 126. §. 10. *pag.* 524.

§. 472.

VI. Können die vom Räuber verübten Gewaltthätigkeiten keinen allgemeinen und richtigen Maaßstab der Grade seiner Gefährlichkeit abgeben (§. 471. V.): so kann man auch nicht behaupten, daß er bloß wegen des Gebrauchs dieser gewaltsamen Mittel in allen Fällen und ohne den Unterschied des von ihm verursachten Schadens in Betrachtung zu ziehen gleich harten Strafen unterworfen zu werden verdiene. Denn diese Gleichheit der Strafen würde dem Endzwek der peinlichen Gesetzgebung offenbar wiedersprechen, weil das Maaß der peinlichen Strafen immer nach der Grösse der vom Verbrecher noch zu befürchtenden Störungen der Sicherheit, nicht aber nach der äusserlichen und ganz zufälligen Gestalt seiner schon vollbrachten That, die doch niemals ungeschehen gemacht werden kann, zu bestimmen ist.

VII. Der Bestohlne oder Beraubte ist berechtigt, vom Staat, der sich der Vertheidigung seiner Sicherheit und folglich auch seines Eigenthums unterzogen hat, die nachdrücklichsten Vorkehrungen zum Endzwek einer ihm zu leistenden Genugthuung für den gelittnen Schaden zu fordern. Die Bestimmung der in jedem einzelnen Fall Statt findenden Strafe des Diebstahls oder Raubes wird also theils von dem verhältnismässigen Werth der entwendeten Sache in Beziehung auf den Eigenthümer derselben, theils auch von ihrem Verhältnis zu den Bedürfnissen des Verbrechers abhängen. Auf jenen verhältnismässigen Werth ist nothwendig Rücksicht zu nehmen, weil der Staat verbunden ist, dem Beleidigten die vollkommenste Entschädigung zu verschaffen, die nach der Verschiedenheit der Umstände nur immer möglich ist. Es kann aber die gestohlne oder geraubte Sache entweder noch vorhanden seyn, und ihrem Eigenthümer unverändert zurückgegeben werden, oder es findet eine solche Zurückgabe nicht

Statt.

Statt. Ist jenes: so darf man dem Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht bewiesen hat, unter keinem Vorwande das Seinige vorenthalten, weil jede Verzögerung der Wiedereinsetzung desselben in den Besitz seines verlohrnen Guts, dem wahren Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft wiedersprechen würde. Ist dieses: so kömmt es bei der Art der dem Beleidigten zu leistenden Genugthuung sowohl auf die Grösse des Schadens, den er durch den Verlust des ihm entwendeten Guts leidet, als auf die Vermögensumstände des Verbrechers an, die bald gelindere Entschädigungsmittel zulassen, bald härtere Maaßregeln nothwendig machen.

§. 473.

VIII. Was die Bestimmung des dem Beleidigten zugefügten Schadens betrift: so hängt dieselbe einzig und allein von der verhältnißmässigen Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der geraubten oder gestohlnen Sache ab. Je unentbehrlicher ihm das Gut ist, welches er verloren hat und nicht wieder bekommen kann, desto mehr wird ihm dasselbe werth, und desto grösser wird die Schadensersetzung seyn, die er zu fordern berechtigt, und die der Staat ihm zu verschaffen verpflichtet ist. Wenn sich also sein Verlust eigentlich gar nicht ersetzen läßt: so kann ihm auf keine andere Art die gehörige Genugthuung verschafft werden, als wenn man den Verbrecher verurtheilt, ihm den gelittnen Schaden nach seiner eignen, jedoch der Mässigung des Richters zu unterwerfenden Schätzung zu ersetzen. Weil aber diese Schätzung oft ausschweifend ausfallen und die Mässigung derselben ebenfalls mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde: so ist es am schiklichsten, daß durch eine allgemeine Verordnung das Verhältniß der vom Verbrecher zu leistenden Genugthuung zum Werthe der unersetzlichen Sache bestimmt

 wird.

wird. Nach Athenienſiſchen Geſetzen *) mußte der Dieb dem Beleidigten den zehnfachen Werth des geſtohlnen Guts erſetzen, wenn das Gut ſelbſt nicht wieder herbeigeſchafft und ſeinem Eigenthümer zurückgegeben werden konnte. Der Dieb oder Räuber wird daher dieſe Schadenserſetzung entweder in Gelde leiſten, oder, wenn er ohne Vermögen iſt, den Betrag des Schadens im Gefängnis abarbeiten müſſen, und die Beſtimmung der ihm aufzulegenden Strafe hängt alſo immer von dem verhältnismäſſigen Werthe der entwendeten Sache und von ſeinen eignen Vermögensumſtänden ab, weil er nothwendig deſto länger im Gefängnis bleiben muß, je längere Zeit dazu erfordert wird, den von ihm herrührenden Schaden abzuarbeiten, und je weniger er im Stande iſt, denſelben baar zu vergüten.

§. 474.

IX. Es iſt den natürlichen Geſetzen von der Schadloshaltung gemäß, daß Räuber, die noch auſſer der Entwendung dem Beleidigten entweder an ſeiner Perſon oder an ſeinen Sachen einigen Schaden zugefügt haben, auch zur Erſetzung dieſes Schadens angehalten, und wenn dieſelbe gar nicht möglich ſeyn ſollte, wegen der verübten Gewaltthätigkeit zu deſto härtern öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden. Denn durch dieſe Vorkehrung geſchieht dem natürlichen Rechte des Beleidigten, den Urheber des ihm zugefügten unerſetzlichen Schadens durch Zwangsmittel theils zu züchtigen, theils von neuen Beleidigungen abzuhalten, ein Genüge.

X. Das

*) DEMOSTHENES *aduerſ. Timocratem.* Ὅτι ἐὰν τις ἀπολέσῃ, ἐὰν μὲν αὐτὸ λάβῃ, τὴν διπλασίαν καταδικάζειν· ἐὰν δὲ μὴ τὴν δεκαπλασίαν πρὸς τοῖς ἐπαιτίοις, δεδέσθαι δ᾽ ἐν τῇ ποδοκάκῃ τὸν πόδα πένθ᾽ ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προτιμήσῃ ἡ Ἡλιαία.

X. Das Verhältniß des gestohlnen oder geraubten Guts zu den Bedürfnissen des Verbrechers giebt uns ebenfalls einen Maaßstab zur Bestimmung der Strafbarkeit seiner That an die Hand (§. 472. VII.). Je kleiner nehmlich der Umfang seiner Bedürfnisse und je beträchtlicher der Werth der entwendeten Sache, oder je weniger ihm dieselbe brauchbar ist: desto mehr muß seine Absicht auf fremden Schaden und überhaupt auf die Verfolgung gesetzwiedriger Begierden gerichtet gewesen seyn. War es hingegen seine Armuth oder Dürftigkeit, die ihn zu seinem Verbrechen verführte: so wird er seine Absichten nie weiter ausgedehnt haben, als es die Nothwendigkeit seinen Narungssorgen abzuhelfen forderte. Er wird unter dieser Voraussetzung keinen Diebstahl oder Raub begehen, der ihm selbst keinen Nutzen bringt; kurz, er verdient desto mehr Entschuldigung und Mitleid, je weniger die Neigung zum Müssiggang an seiner Unternehmung Theil hatte, und je fehlerhafter die Polizeiverfassung des Staats, in welchem er lebt, in Rücksicht auf die Unterstützung und Leitung der verschiedenen Zweige des Narungsstandes ist. Desto grössere Strenge verdient aber der Dieb oder Räuber, den eine gefährliche und grenzenlose Habsucht, oder die Begierde andern Menschen zu schaden, zum Verbrecher werden ließ, weil die Triebfedern seiner Handlungen ihn dem Staat unstreitig in einem weit höhern Grade gefährlich machen, als er es seyn würde, wenn seine Bedürfnisse ihn zur Uebertretung der Gesetze verführt hätten.

§. 475.

XI. Jeder Beleidigte kann seinem Recht, eine Schadloshaltung zu fordern, entsagen. Auch der Bestohlne oder Beraubte *) wird folglich diese Freiheit haben, und

*) Hieraus läßt sich die Frage beantworten: ob und in wiefern überhaupt aus einem zwischen dem Beleidigten und dem Ver-

und durch seine Großmuth das Schiksal des Verbrechers erleichtern können, indem er dem Staat die Pflicht erläßt, ihm eine verhältnismässige Schadensersetzung zu verschaffen, und zu dem Ende den Verbrecher, dessen Vermögensumstände keine baare Vergütung erlauben, zu solchen Arbeiten anzuhalten, die das schiklichste Entschädigungsmittel für den Beleidigten abgeben.

XII. Von dieser dem Beleidigten zustehenden Freiheit (XI. Lehrs.) darf man aber nicht etwa auf ein Recht des Staats und des Gesetzgebers schliessen, dem Bestohlnen oder Beraubten die ihm zukommende Befugniß, die möglichste Schadloshaltung zu fordern, zu vergeben und einzuschränken. Alle Strafen der Diebe und Räuber, die dem Beleidigten jene Schadloshaltung entziehen, und die Leistung derselben unmöglich machen: sind also dem Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft und folglich auch dem wahren Geiste der peinlichen Gesetze zuwieder, weil sie der Sicherheit des Eigenthums und den Pflichten des Gesetzgebers, die sich auf die Erhaltung und Handhabung dieser

Verbrecher geschlossenen Vergleich, durch welchen jener seinem Recht eine Schadloshaltung zu fordern entweder entsagt, oder sich doch der gerichtlichen Verfolgung desselben begeben hat, Rechtsgründe zur Milderung der ordentlichen Strafe entlehnt werden können? Diese Strafe soll nehmlich, vermöge ihrer Natur und Bestimmung, entweder wenigstens zum Theil ein Entschädigungsmittel für den Beleidigten abgeben oder nicht. Ist jenes: so wird die Frage mit ja; ist dieses: so wird sie mit nein beantwortet werden müssen; weil eine peinliche Strafe nur in so fern gemildert werden kann, als diese Milderung weder der Erhaltung der Sicherheit, als dem wesentlichen Endzwek der peinlichen Gesetzgebung, noch den Rechten einzelner Bürger wiederspricht. Carpzov und Oldekop stritten über diese Frage, ohne daß sie beide die richtige Entscheidung trafen CARPZOV l. c. P. III. qu. 148. OLDEKOP *Obs. Crim. Dec.* II. *q.* I.

dieser Sicherheit beziehen, wiedersprechen. Wenn daher jene Strafen in Geldbußen bestehen, die dem Staat oder den peinlichen Gerichten zufallen: so muß allemal eher auf die Entschädigung des Beleidigten, als auf die vom Verbrecher zu leistende Geldbuße gesehen werden; das heißt, die Entrichtung dieser Geldbuße darf die Ersetzung des dem Bestohlnen oder Beraubten zugefügten Schadens nicht aufhalten oder hindern. Reicht also das Vermögen des Verbrechers nicht zu, sowohl die Schadloshaltung des Beleidigten als die Geldbuße aufzubringen: so wird immer die letztere nachstehen müssen; weil sich sonst die peinliche Gerichtsbarkeit aus einem Werkzeuge der guten Ordnung und Sicherheit des Staats in ein Erwerbungsmittel für die Häupter der Gesellschaft oder für die untergeordneten Obrigkeiten verwandeln würde *).

§. 476.

XIII. Oeftere Wiederholungen des Diebstahls oder des Raubs scheinen zwar bei dem ersten Anblik einen hohen Grad der Verstockung und Bosheit des Verbrechers zu bezeugen, und ihn also mit Recht einer härtern Strafe zu unterwerfen; ich kann aber die Richtigkeit dieser Schlüsse nur unter gewissen Einschränkungen zugeben. Der Verbrecher hat nehmlich entweder, ehe er noch zur Rechenschaft gefordert und bestraft wurde, dieselbe gesetzwiedrige That verschiedenemal unternommen, oder er hat sich dieser Wiederholung desselben Verbrechens schuldig gemacht, nachdem er schon wegen einer ähnlichen bösen Handlung, die in den Gesetzen bestimmte Strafe gelitten hatte. Im ersten Fall kann man aus der öftern Wiederholung des

*) *L. un. C. Poenis fiscalibus Creditores praeferri.* Rem suam persequentibus poenae exactio postponitur. Sicut itaque in sortis quantitate fisci persecutio potior est, ita in triplo, quod, poenae nomine adiectum est propria forma seruanda est.

Verbrechens, von dem wir hier reden, nur in so fern auf einen höhern Grad der Bosheit und Strafbarkeit des Thäters schliessen, als es gewiß ist, daß derselbe von keinen dringenden Bedürfnissen zur ersten Uebertretung der Gesetze veranlaßt, und von keinem Verfall des Gewerbes, welches ihm bei einer minder fehlerhaften Verfassung des Landes sein hinlängliches Auskommen verschafft haben würde, zur Fortsetzung seiner strafbaren Unternehmungen gezwungen wurde. Im andern Fall ist entweder von der Seite des Staats für den Unterhalt des Verbrechers gesorgt worden oder nicht. Ist dieses: so wird gewöhnlich die Schuld der wiederholten Störung der Sicherheit auf den Staat und auf die zwekwiedrigen Gesetze desselben zurückfallen; es müßte denn der Verbrecher so viel eignes Vermögen gehabt und so gute Gelegenheiten zur Erwerbung seines Unterhalts gefunden haben, daß nur seine Neigung zu einer ausschweifenden Lebensart und zur Verachtung der Gesetze ihn zu neuen Verbrechen bestimmen konnte. Ist jenes: so verdient allerdings der Verbrecher, dessen Bosheit und Wohlgefallen an gesetzwiedrigen Handlungen unter diesen Umständen weiter keinem Zweifel unterworfen ist, mit einer härtern Strafe belegt und zur lebenswierigen Gefangenschaft verurtheilt zu werden, weil er sonst niemals aufhören würde, der Sicherheit des Eigenthums seiner Mitbürger gefährlich zu seyn.

§. 477.

XIV. Jede Störung der Sicherheit ist desto strafbarer, je grössere Hindernisse sie der Erreichung des Endzweks der bürgerlichen Gesellschaft, und der Ausübung der Majestätsrechte, die sich auf diesen Endzwek beziehen, entgegensetzt. Das Vermögen des Staats muß daher nothwendig einer noch grössern Sicherheit geniessen, als das Eigenthum einzelner Unterthanen, weil es nicht vermindert werden kann, ohne zugleich die Regierung eines

Theils

Theils der Mittel zu berauben, die zur Beförderung des gesellschaftlichen Endzweks unentbehrlich sind. Der Raub oder Diebstahl, der an öffentlichen Geldern begangen wird *), verdient folglich immer eine härtere Strafe, als jede ähnliche Störung der Sicherheit des Privateigenthums; und seine Strafbarkeit wird noch höher steigen, wenn der Verbrecher ein Staatsbedienter ist, dem eben die Gelder, an denen er sich vergriffen hat, anvertraut waren. Denn unter dieser Voraussetzung enthält das begangne Verbrechen zugleich eine boshafte Verletzung der Amtspflichten des Thäters; es ist also aus einer doppelten gesetzwiedrigen Handlung zusammengesetzt, und mithin sowohl freier als moralischer und strafbarer, als es aüsser jener Verbindung mit einer zweiten Uebertretung der Gesetze gewesen seyn würde **).

§. 478.

*) Nach Römischen Gesetzen wurde dieses Verbrechen mit der Deportation bestraft; zuweilen verurtheilten sie aber auch den Verbrecher zur Ersetzung des vierfachen Werths des entwendeten Guts, zur Landesverweisung oder zur Arbeit in den Bergwerken. *L. 3. D. ad L. Iuliam Peculat.* Peculatus poena aquae et ignis interdictionem, in quam hodie successit deportatio, continet. Porro, qui in eum statum deducitur, sicut omnia pristina iura, ita et bona amittit. *L. 6. §. 2. D. eod. tit.* Si quis ex metallis Caesarianis aurum argentumue furatus fuerit, ex Edicto Diui Pii exilio vel metallo, prout dignitas personae, punitur — — — Qui autem aurum ex metallo habuerit illicite et conflauerit, in quadruplum condemnatur. Man vergleiche §. 9. *I. de Publ. Iud.*

**) In der Bestrafung dieses Verbrechens weichen die ältern und neuern Römischen Gesetze sehr weit von einander ab. Jene sind zu gelinde, diese hingegen zu hart gegen den Verbrecher. *L. 4. §. 3. 4. 5. D. ad L. Iul. Peculat.* Lege Iulia de residuis tenetur is, apud quem ex locatione, emptione, alimentaria ratione, ex pecunia, quam accepit, aliaue qua causa pecunia publica resedit. Sed et qui publicam pecuniam in usus aliquos acceptam reti-

§. 478.

XV. Der Kirchenraub ist nur in so fern strafbarer, als ein gemeiner Raub oder Diebstahl, als er entweder von einem Mitgliede der beleidigten Kirche, oder von einem fremden Religionsverwandten in der Absicht, seine Geringschätzung gegen die Heiligthümer, und also zugleich gegen die Glaubenssätze jener Kirche zu zeigen, begangen wird. Im ersten Fall streitet nehmlich das begangne Verbrechen nicht allein mit der Sicherheit des Eigenthums, sondern es faßt auch noch überdem eine Verletzung der gesellschaftlichen Pflichten in sich, die der Thäter seiner Kirche schuldig ist. Eben so macht sich der Verbrecher auch im andern Fall einer doppelten Uebertretung der Gesetze schuldig, weil er seine Absicht nicht bloß auf eine Störung der Rechte des Eigenthums, sondern noch mehr auf die Störung der von der Regierung bestätigten gesellschaftlichen Rechte der Kirche gerichtet hat. Man mag also den ersten oder den andern Fall annehmen: so ist der Thäter wegen der höhern Grade seiner Bosheit auch der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft immer gefährlicher, als er es durch einen gemeinen Raub oder Diebstahl werden kann. Er verdient daher auch in beiden Fällen einer härtern Strafe unterworfen zu werden; diese grössere Strenge würde hingegen ungerecht seyn, wenn man sie auf alle Fälle des Kirchenraubs ausdehnen wollte, weil eben die Triebfedern der Armuth und Dürftigkeit, und eben die Fehler der Polizeiverfassung, die bei dem gemeinen

retinuerit, nec erogauerit, hac lege tenetur. *Qua lege damnatus amplius tertia parte, quam debet, punitur.* L. *un.* C. *de Crimine Peculatus.* Iudices, qui tempore administrationis publicas pecunias subtraxerunt, Lege Iulia peculatus obnoxii sunt et *capitali animaduersioni eos subdi iubemus.* His quoque nihilo minus, qui ministerium eis ad hoc adhibuerunt, vel qui subtractas ab his scientes susceperunt, eadem poena percellendis.

meinen Diebstahl oder Raube so oft zum Grunde liegen, auch den Kirchenraub veranlassen, und einen Unglücklichen, der in einer minder traurigen Lage der Sicherheit gewiß nicht gefährlich gewesen wäre, zum Verbrecher machen können.

§. 479.

Auch der Menschenraub gehört in die Klasse der Verbrechen, deren Wesen auf eine boshafte Störung der Rechte des Eigenthums ankömmt. Denn der entführte und wiederrechtlicher Weise aufgehaltne Mensch steht entweder unter fremder Gewalt, oder nicht. Ist dieses: so faßt die ihm zugefügte Gewalt eine Einschränkung der ihm zustehenden Rechte der Freiheit in sich, die zu den Vorzügen seines moralischen Zustandes, und so wie alle andere aus diesem Zustande entspringende Befugnisse zu seinem Eigenthum gehören. Ist jenes: so ist der Menschenraub mit einer Beleidigung desjenigen verbunden, unter dessen Gewalt der Entführte steht, und diese Beleidigung enthält zugleich eine Kränkung der demselben zukommenden Rechte des Eigenthums, weil sie ihn an der Ausübung solcher Befugnisse hindert, die seinem moralischen Zustande eigenthümlich sind. Was die Strafe dieses Verbrechens betrift: so scheinen mir die Verfügungen des Römischen Rechts *) zwekmässiger zu seyn, als verschiedene Gesetze ursprüng-

*) *L. 7. D. de Lege Fabia de Plagiaris.* Poena pecuniaria statuta Lege Fabia in usu esse dessit; nam in hoc crimine detecti *pro delicti modo coërcentur* et plerumque in metallum damnantur. *L. 7. C. ad L. Fab. de Plag.* Quoniam seruos a plagiariis alienari ex Urbe significas atque ita interdum ingenuos homines eorum scelere asportari solere perscribis, horum tibi delictorum licentiae maiore seueritate occurrendum esse decernimus. Ac propterea, si quem in huiusmodi facinore deprehenderis, *capite eum plectere* non dubitabis.

ursprünglich deutscher Völkerschaften aus den ältern *) und mittlern Zeiten **), die zum Theil, wie die alten Gesetze der Westgothen, der Baiern, der Friesen, der Alemannier und der Sachsen eine Geldstrafe, zum Theil aber auch, wie die Ostgothischen, die Carolingischen und Schwäbischen Gesetze, die Todesstrafe auf den Menschenraub bestimmen. Es ist nehmlich die Bosheit des Menschenräubers nicht in allen Fällen so groß, daß sie die Anwendung der Todesstrafe nothwendig machen sollte; sie kann aber auch in vielen Fällen zur Wiederherstellung und Befestigung der gestörten Sicherheit härtere Maaßregeln als bloße Geldbußen nothwendig machen, und darf folglich nicht im allgemeinen bestimmt, sondern muß vielmehr nach der Verschiedenheit der Umstände, bald gemildert und bald geschärft werden, nachdem der Thäter entweder mehr Leichtsinn als Bosheit, oder den festen und überwiegenden Vorsatz gezeigt hat, zur Verfolgung seiner Nachbegierde und seines Bestrebens zu schaden, alle Mittel, die nur einigermaassen in seiner Macht stehen, anzuwenden.

§. 480.

Zu den mittelbaren Störungen der Rechte des Eigenthums, deren ich oben erwähnt habe (§. 466.), gehören verschiedene Arten der Verfälschung und Betrügerei; die Wucherei; der unerlaubte und boshafte Auf- und Vorkauf,

*) IO. GOTTL. HEINECCIUS *in Elem. Iur. Germ. Lib. II. Tit. 29. §. 330 seqq.* IO. RUD. ENGAU *in Elem. Iur. Crim. Lib. I. Tit X. §. 160.*

**) Schwäbisches Landrecht Cap. 210. Da ein Mensch den andern Menschen stihlet, das ist auch Diebheit und wird es in seiner Gewalt begriffen, man schlebet es auf ihn, als ander Diebheit, und wie jung er ist, oder wie arm er ist, man soll ihn darum henken. Wann ein Mensch ist theurer, dann viel Guthes.

kauf, und das Feueranlegen. Jede Verunstaltung oder Unterdrückung der Wahrheit ist eine Verfälschung, die in ein Verbrechen ausartet, wenn sie mit einer boshaften Verletzung der Pflichten desjenigen verbunden ist, der dieselbe unternommen hat. Ich muß diesen Begriff noch genauer entwickeln, um sowohl überhaupt die Grenzen der peinlichen Gesetzgebung in Rücksicht auf die Verfälschungen, als insbesondere die Fälle zu bestimmen, in welchen die Verfälschung als eine boshafte Störung der Rechte des Eigenthums betrachtet und bestraft werden kann. Nicht jede Verfälschung, die keinen Eingriff in fremde Rechte enthält, ist nach den Gesetzen der Natur erlaubt, und darf es daher auch eben so wenig nach den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft seyn, die niemals einer von der Natur verbotnen Handlung ihren Beifall geben können, ohne zugleich ihre verbindliche Kraft zu verlieren. Der Mensch kann durch die Verletzung der Pflichten der Selbsterhaltung eben so strafbar werden, als durch die Uebertretung der Gesetze, die ihm seine Verbindlichkeiten gegen andere Menschen vorschreiben; weil es die vornehmste Pflicht des Gesetzgebers ist, das Ansehen des Naturrechts, dessen Wahrheiten sich alle auf den Endzwek der Erhaltung beziehen, zu handhaben. Es kömmt also nur darauf an, ob man ihn bei der mit den Pflichten der Selbsterhaltung streitenden Verfälschung einer Bosheit beschuldigen kann oder nicht. Ist jenes: so verdient er als ein wirklicher Verbrecher, der sich nach einem bösen Vorsatz entweder ganz oder zum Theil ungeschikt gemacht hat, die Pflichten, die er andern Menschen, und die er insbesondere als Bürger dem Staat schuldig ist, länger zu beobachten, peinlich bestraft zu werden. Ist dieses: so gründet sich die unternommene Verfälschung entweder in seinen Vorurtheilen, die ihn die Wahrheit verkennen liessen, oder sie ist eine Folge seiner edeln und menschenfreundlichen Gesinnungen, die ihn bewogen haben, lieber sich selbst einer

ner unvermeidlichen Gefahr zu unterwerfen, als eine andere Person die Uebel leiden zu sehen, von denen sie durch kein anderes Mittel, als durch die mit seiner Selbsterhaltung streitende Unterdrückung der Wahrheit befreit werden konnte. Findet der erste Fall Statt: so verdient der Urheber der Verfälschung nur Mitleid und Belehrung, aber keine Strafe, weil er unter dieser Voraussetzung recht zu handeln glaubte, und nur aus einem mehr oder weniger gefährlichen Irrthum fehlte. Im andern Fall hingegen wird man den edlen und uneigennützigen Mann, der so muthig den Gefahren und Leiden entgegenging, die, wenn die Wahrheit unverdekt geblieben wäre, nicht ihn, sondern einen andern erwartet hätten, nicht allein keiner Strafe unterwerfen, sondern nur dadurch hinlänglich belohnen können, daß man ihn in eine Lage versetzt, in welcher sich das erhabne Beispiel seiner Großmuth in ein thätiges Werkzeug zur Ausbreitung der gesellschaftlichen Tugenden, und zur Vervielfältigung des hohen Vergnügens verwandeln kann, dessen Genuß das Bewußtseyn seiner schönen Handlungen krönt.

§. 481.

Hieraus läßt sich die unmittelbare Folge schließen, daß derjenige, der sich zum Urheber eines fremden Verbrechens bekennt, oder sich überhaupt als einen Verbrecher angiebt, ohne es doch wirklich zu seyn, nicht immer von aller Strafe freigesprochen werden dürfe; daß er aber auch in gewissen Fällen für seine Großmuth belohnt zu werden verdiene. Kann man ihn nehmlich einer niederträchtigen Gewinnsucht, die ihn zur Vernachlässigung der Pflichten der Selbsterhaltung veranlaßte, beschuldigen: so hat er sich durch seine Handlung als einen Menschen gezeigt, dem die höchsten Gesetze der Natur nicht länger unverletzlich sind, wenn es darauf ankömmt, ihre Beobachtung seinem Eigennutz aufzuopfern. Ein Mensch von einer

solchen Denkungsart muß nothwendig auch ein schlechter Bürger seyn, von dem man nicht erwarten darf, daß er die Verbindlichkeiten, die er dem Staat schuldig ist, erfüllen werde, weil nicht einmal das Bewußtseyn seiner ersten und größten Pflichten gegen sich selbst stark und wirksam genug war, um ihn von zwekwiedrigen Handlungen zurückzuhalten. Es ist daher keine Ungerechtigkeit, wenn man diesen Niederträchtigen die natürlichen Folgen seiner unedeln Gesinnungen empfinden läßt, und ihn sowohl der Ehre, als seiner Freiheit beraubt, weil er sich jener durch sein eignes Betragen verlustig gemacht hat, und diese nur zu neuen Erniedrigungen der Menschheit mißbrauchen würde *). War hingegen die Liebe oder die Freundschaft eine Triebfeder der Handlung, von der ich rede, so wäre es zwekwiedrig, wenn man dieselbe bestrafen wollte; weil sie unter dieser Voraussetzung, weit entfernt, von der Niederträchtigkeit ihres Urhebers zu zeugen, vielmehr das deutlichste Zeugniß von der Fühlbarkeit seines Herzens, und von den hohen Graden seiner Fähigkeit zur Beobachtung der schwersten Pflichten ablegt, und ihn also nur zum Gegenstande der Bewunderung und der belohnenden Gerechtigkeit machen kann. Ließ sich endlich der Unschuldige von einer mehr oder weniger gegründeten Furcht dazu hinreissen, sich als den Urheber eines Verbrechens zu bekennen, welches er nicht begangen hat: so schränken sich die Pflichten und Rechte der Obrigkeit bloß darauf ein, ihn von den Veranlassungen zu jener Furcht zu befreien, und in einen Zustand

*) Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wird sich die Strenge des Parlements zu Thoulouse entschuldigen lassen, welches im Jahr 1485 einen Notarius die rechte Hand zu verlieren verurtheilte, weil er von der Hofnung eines ansehnlichen Gewinns verblendet, sich zum Urheber eines falschen Instruments, welches doch nicht von ihm herrührte, bekannt hatte. FARINACIUS *Prax. Crim. Qu.* LXXXI. *num.* 299.

Zustand zu versetzen, in welchem er weiter keinen Grund hat, die Wahrheit zu seinem eignen Nachtheil zu unterdrücken *).

§. 482.

Wenn mit der Verfälschung eine boshafte Verletzung der Pflichten gegen andere Menschen verbunden ist: so lassen sich eben so viele Gattungen derselben unterscheiden, als es mögliche Beleidigungen fremder Rechte giebt. Da nun diese Beleidigungen entweder den innerlichen oder den äusserlichen Zustand des Beleidigten unvollkommner machen, und im letzten Fall wieder entweder seinen Vermögensumständen oder seiner Ehre nachtheilig seyn können: so müssen drei Hauptarten der Verbrechen, die in die Klasse der boshaften und mit fremdem Schaden verknüpften Verfälschungen gehören, unterschieden werden. Unter die erste dieser Hauptgattungen gehören alle boshafte Verfälschungen, die der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Menschen wiedersprechen, oder die dem Ver-

*) Hiermit stimmen die Verfügungen des Römischen Rechts überein. *L. 1. § 27. D. de Quaestion.* Si quis ultro de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est; nonnunquam enim aut metu, aut qua alia de caussa in se confitentur. Et extat epistola Diuorum fratrum ad Voconium Saxam — Cuius verba haec sunt: Prudenter et egregia ratione humanitatis, Saxa carissime, Primitiuum seruum, qui homicidium in se confingere metu ad dominum reuertendi suspectus esset, perseuerantem falsa demonstratione, damnasti, quaesiturus de consciis, quos aeque habere se commentitus fuerat — — — nec frustra fuit tam prudens consilium tuum, cum in tormentis constiterit, neque illos ei conscios fuisse, et ipsum de se temere commentum. Potes itaque decreti gratiam facere et eum per officium distrahi iubere, *conditione addita, ne unquam in potestatem domini reuertatur,* quem pretio recepto certum habemus libenter tali seruo cariturum.

Verführer als Werkzeuge zur Ausführung seiner bösen Entwürfe dienen, und seinen Sieg über die wehrlose und leichtgläubige Unschuld beschleunigen helfen. Es ist übrigens gleichgültig, ob die Verfälschung durch bloße Worte oder durch Handlungen begangen worden ist, und auch bei den übrigen Gattungen dieses Verbrechens kömmt es eben so wenig als hier auf die Mittel an, deren sich der Verbrecher zur Unterdrückung oder Verunstaltung der Wahrheit bedient hat. In Ansehung der Strafe, die mit der ersten Gattung der boshaften Verfälschungen zu verbinden ist, muß man den bloßen Versuch von der wirklichen Ausführung des Verbrechens unterscheiden, und jenen, weil er nicht mit so großen Störungen der Sicherheit und Ordnung verbunden ist, als der vorgesetzte schädliche Erfolg selbst, gelinder, diesen hingegen härter bestrafen. In wie fern falsche Ankläger, falsche Zeugen und ungerechte Richter, die durch die unternommene boshafte Verfälschung den Tod des Angeklagten verursacht haben, nach dem Rechte der Wiedervergeltung *) bestraft werden können, das wird sich am besten aus den Grundsätzen entscheiden lassen, die ich an einem andern Ort **) entwickelt habe.

*) Sowohl die Mosaischen als die Römischen und Deutschen Gesetze bestimmen dem falschen Ankläger dieselbe Strafe, die er dem Unschuldigen durch seine boshafte Verfälschung zugezogen hat. DE BOEHMER *ad Carpzov. Quaest.* CVI. *Obs.* III. Von den falschen Zeugen finden wir in der P. G. O. Art. 68 und 107 gleichlautende Verordnungen; und von der Strafe der Richter und Gerichtsschreiber, die durch ihre Bosheit den Tod eines Unschuldigen verursacht haben, gelten ähnliche Grundsätze. BERGER *in Elect. Crim. Part.* II. *Obs.* 59.

**) Versuch über das Recht der Wiedervergeltung, §. 26.

§. 483.

Von den Fällen, die in die dritte Klasse der boshaften Verfälschungen gehören (§. 482.), wird sich weiter unten, wenn ich von den Verbrechen wieder die Sicherheit der Ehre rede, noch etwas sagen lassen. Die zweite Hauptgattung der Verfälschungen verdient aber hier noch näher betrachtet zu werden, weil sie solche Verbrechen enthält, die mit der Sicherheit des Vermögens oder des Eigenthums streiten, und die folglich, wenn ihre Urheber den Endzwek, den sie sich vorgesetzt haben, wirklich erreichen, eben dieselben Unvollkommenheiten darstellen, die mit dem Diebstahl und mit dem Raube verbunden sind. Eine gemeinschaftliche Triebfeder der Betrügereien, die in diese Klasse gehören, ist der Eigennutz; und da diese Begierde sowohl auf die unmittelbare als auf die mittelbare Beförderung eines zum Endzwek gemachten Vortheils gerichtet seyn kann: so wird auch der eigennützige Betrüger den aus seiner Verfälschung entspringenden fremden Schaden entweder als die nähere oder als die entferntere Quelle seines eignen Vortheils betrachten können. Das erste geschieht, wenn er die dem Beleidigten entzogenen äusserlichen Güter und Vorzüge sich zuzueignen denkt; das andere hingegen, wenn er sich nur als ein Werkzeug zur Ausführung der Absichten eines Dritten, der ihm dafür eine gewisse Belohnung versprochen hat, brauchen läßt, und also selbst keinen unmittelbaren Nutzen aus der unternommnen Betrügerei zieht.

§. 484.

Man muß sich hüten, den Urheber der boshaften Verfälschung in den beiden eben unterschiedenen Fällen (§. 483.) für gleich strafbar zu halten. Seine Niederträchtigkeit ist zwar im zweiten Fall größer als im ersten, weil immer ein höherer Grad von Unverschämtheit dazu gehört, eine Betrügerei, von der es wenigstens schon derjenige, der sie

durch seine Versprechungen veranlaßt hat, weiß, daß sie eine Betrügerei ist, zu unternehmen, als in seinen eignen Angelegenheiten sich einer künstlichen und bei der ersten Anlage des Plans von keinem andern bemerkten Verfälschung zur Beförderung und Erreichung eines gewissen Nutzens zu bedienen. Dagegen wird man aber in der Handlung dieses Verbrechers keinen so hohen Grad der Freiheit und der Moralität finden, als derjenige Betrüger zeigt, der von keiner fremden Ueberredung, von keinen versprochnen Vortheilen, sondern einzig und allein von seiner Neigung, seinen eignen Zustand mit dem Schaden anderer Menschen zu verbessern und zu verschönern, zu einer boshaften Verfälschung bestimmt wurde. Denn dieser schöpfte die Bewegungsgründe zu seiner gesetzwiedrigen That aus der Natur, das heißt, aus den natürlichen Folgen dieser Handlung, unterdessen daß jener nur äusserlichen Bewegungsgründen folgen konnte, wenn er sich einer Uebertretung der Gesetze schuldig machte, die ihren unmittelbaren Einfluß nicht auf ihn, sondern vielmehr auf den Nutzen eines Dritten äusserte. Da nun die Mitwirkung äusserlicher Bewegungsgründe die Grade der Selbstthätigkeit, der Freiheit und der Moralität, und mithin auch die Grade der Strafbarkeit des Verbrechers vermindert: so wird es sich leicht bestimmen lassen, in welchem Fall die Verfälschungen, von denen hier die Rede ist, eine gelindere und wann sie eine härtere Strafe verdienen.

§. 485.

Um in dieser Bestimmung der Strafbarkeit der Verfälschungen nicht zu fehlen, muß man auf die Verschiedenheit des Standes der Verbrecher Rücksicht nehmen. Denn es ist gewiß, daß sie desto schärfere Strafen verdienen werden, je mannichfaltiger und grösser die Pflichten sind, die sie durch ihr Verbrechen verletzt haben. Wenn man diesen Satz zum Grunde legt: so lassen sich folgende Regeln beweisen:

 I. Der

I. Der Verbrecher, der zum Vortheil eines andern eine Verfälschung begangen hat, und also von äusserlichen Bewegungsgründen zu dieser Betrügerei bestimmt wurde, mußte entweder die eigenthümlichen Pflichten seines Standes verletzen, um seinen Endzwek zu erreichen, oder nicht. Ist dieses: so handelte er nicht so frei und ist folglich auch nicht so strafbar, als ein anderer Verbrecher, der eine ähnliche Verfälschung unternommen hat, ohne daß ihn fremde Ueberredungen dazu bestimmten (§. 484.). Ist jenes: so faßt sein Verbrechen eine doppelte Uebertretung der Gesetze in sich, weil er sich nicht allein eines boshaften Eingrifs in fremde Eigenthumsrechte, sondern zugleich einer Verletzung der Pflichten seines Standes schuldig gemacht hat. Er mußte daher nothwendig mit einem hohen Grade von Bosheit wirken, um die doppelten Bewegungsgründe, die sich der Unternehmung seiner bösen Handlung entgegensetzten, zu unterdrücken. Geht also gleich der Moralität seines Verbrechens durch die Mitwirkung äusserlicher von fremden Ueberredungen herrührenden Bewegungsgründe etwas ab: so wächst doch derselben von der Seite seiner grössern Bosheit wieder eben so viel zu, und er wird folglich mit dem Verbrecher, der keinen andern Triebfedern folgte, als die er selbst aus der Natur seiner Handlung entwickelt hatte, gleiche Strafe verdienen.

§. 486.

II. Wenn die boshafte Verfälschung ihren nächsten Einfluß auf die Sicherheit des Staatseigenthums äussert: so gelten von der Strafbarkeit des Verbrechers eben die Grundsätze, die ich oben (§. 477.) von dem an öffentlichen Geldern begangnen Diebstahl oder Raube behauptet habe; das heißt, der Urheber jener Verfälschung wird immer eine härtere Strafe verdienen, als der Betrüger, der durch sein Verbrechen nur einzelnen Privatpersonen schadet. Noch strafbarer wird dieses Verbrechen, wenn

es den Staat sogar der Gefahr unterwirft, mit den benachbarten Fürsten und Völkerschaften in weitläuftige Streitigkeiten verwickelt zu werden. Dieß ist der Fall bei der boshaften Verrückung der öffentlichen Grenzmaale, die zwei benachbarte Gebiete von einander unterscheiden, und diese Verrückung mag also zum Vortheil oder zum Nachtheil des Umfangs unserer Landesgrenzen geschehen seyn: so wird sie beständig weniger Entschuldigungen und härtere Strafen verdienen, als andere Arten der Verfälschung *).

III. Auch solche Verfälschungen, die zugleich eine Verletzung der Pflichten der Religion enthalten, sind härter, als andere Gattungen dieses Verbrechens, zu bestrafen. Denn es zeugt immer von einem hohen Grade der Niederträchtigkeit, wenn ein Mensch fähig ist, die Heiligkeit solcher Handlungen, die er vermöge der Religionsbegriffe, die er öffentlich bekennt, als Gnadenmittel betrachten soll-

 te,

*) Nach der Meinung des Herrn von Böhmer und anderer Rechtslehrer artet die boshafte und mit dem Vorsatz, dem Fürsten oder dem Staat zu schaden, verbundene Verrückung der öffentlichen Grenzzeichen in ein Verbrechen der beleidigten Majestät aus. DE BOEHMER *l. c. ad art. 114. §. 5. pag. 394. seq.* FASCH *in Diss. Iur. Ciu. et Sax. pag. 170.* LEYSER *in Med. ad Pand. Spec. 114. Med. VI. Spec. 558. Med. 3.* Diese Meinung ist auch nach dem Begriff des Verbrechens der beleidigten Majestät vollkommen gegründet, wenn man annimmt, daß der Verbrecher seine Absicht auf eine wirkliche Landesverrätherei, oder auf die Einschränkung der Regierungsrechte seines Fürsten über einen gewissen Bezirk gerichtet hat. Man wird sich aber doch hüten müssen, hieraus auf die unbedingte Zulässigkeit der Todesstrafe in dem erwähnten Verbrechen zu schliessen, weil diese Strafe nicht ohne Unterschied in allen Fällen des Hochverraths Statt findet, wenn anders die wahren Grenzen der peinlichen Gesetzgebung beobachtet werden sollen.

te, seinem Eigennutz aufzuopfern, und die Werkzeuge seiner niedrigen Betrügereien von solchen Gegenständen zu entlehnen, die von der Kirche, deren Glaubenslehren er angenommen hat, als Heiligthümer verehrt werden. Die öftere Wiederholung der Taufe, in der eigennützigen Absicht, neue Pathengeschenke zu gewinnen, verdient daher, wenn nicht der Verbrecher von einer drückenden Dürftigkeit zu seiner bösen That veranlaßt oder vielmehr gezwungen wurde, die Strafe der Niederträchtigkeit, das heißt, der Thäter verdient seiner Ehre beraubt und auf den Rest seines Lebens zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt zu werden *).

§. 487.

Ein zweites Verbrechen, welches zu den mittelbaren Störungen der Sicherheit des Eigenthums gehört (§. 480.), ist die **Wucherei**. Man könnte vielleicht diesen verderblichen Mißbrauch der Glücksgüter aus den Grenzen der peinlichen Gesetzgebung ausschliessen und zu einer blossen Polizeisache machen wollen, und ich werde daher zeigen müssen, in welchen Fällen die Wucherer vermöge der Natur

*) Da jeder boshafte Meineid nicht allein eine Verfälschung, sondern auch zugleich eine Verletzung der Religionspflichten in sich faßt, so wird es nicht schwer seyn, aus den angeführten Grundsätzen von der schiklichsten Strafe dieses Verbrechens zu urtheilen. Soll aber der Meineid als ein wirkliches Verbrechen behandelt werden können: so muß er eine boshafte Verletzung der Zwangspflichten des Schwörenden enthalten; das heißt, er muß mit einer wirklichen, entweder unmittelbaren oder mittelbaren Beleidigung des Staats oder einzelner Unterthanen verbunden seyn. In jedem andern Fall kann man den Meineidigen nicht als einen Verbrecher, sondern nur als einen Leichtsinnigen zur Rechenschaft ziehen, und es ist folglich eine Pflicht der Polizeiobrigkeiten, diese Arten des Meineids zu ahnden.

Natur und des Endzweks der bürgerlichen Gesellschaften, nach der Strenge der peinlichen Gesetze behandelt zu werden verdienen. Es ist zwar unstreitig, daß die Rechte des Eigenthums mit der Ausrichtung der Staaten nicht aufgehört haben, und daß also die einzelnen Eigenthümer auch noch im Zustande der Unterwürfigkeit befugt sind, jeden andern von dem Besitz und Genuß ihrer Güter auszuschliessen. Vermöge dieser Befugniß steht ihnen nicht allein das Recht zu, jeder Art von fremden Eingriffen in ihr Eigenthum zu wiedersprechen, sondern auch die Bedingungen, unter welchen sie entweder einen Theil dieses Eigenthums wirklich veräussern, oder doch einem andern das Recht gewisse Nutzungen aus ihren Gütern zu ziehen, überlassen wollen, selbst zu bestimmen. Hieraus scheint die unmittelbare Folge zu fliessen, daß die zwischen dem Gläubiger und seinem Schuldner geschlossenen Verträge, durch welche sich der leztere gewissen mehr oder weniger harten Bedingungen unterwirft, keine Ungerechtigkeit, und weder eine Beleidigung des Schuldners noch des Staats enthalten, weil weder dieser noch jener ein Recht hatte, dem Gläubiger ein Darlehn abzuzwingen, und weil es dem Schuldner ebenfalls frei stand, sich jene Bedingungen gefallen zu lassen oder sie zu verwerfen. Ich glaube diese Scheingründe am leichtesten wiederlegen zu können, wenn ich den allgemeinen Satz beweise: daß die Grenzen der Eigenthumsrechte einzelner Unterthanen niemals weiter ausgedehnt werden dürfen, als es geschehen kann, ohne den Staat der Mittel zur Beförderung seines Endzweks zu berauben, oder doch die Regierung im Gebrauch dieser Mittel einzuschränken.

§. 488.

Die Wahrheit des eben behaupteten Satzes wird keinem Zweifel unterworfen bleiben, wenn man erwägt, daß alle Ausflüsse der natürlichen Freiheit nur unter der Ein-

schränkung im Zustande der bürgerlichen Gesellschaft fortdauern können, daß sie der Sicherheit und Erhaltung des Staats nicht wiedersprechen. Jede mit einem solchen Wiederspruch verbundene Ausübung jener Freiheit würde in einen gefährlichen Misbrauch und in verderbliche Zerrüttungen des allgemeinen Wohlstandes und der ursprünglichen Rechte der Majestät ausarten. Da nun die Abnutzungen des Eigenthums der einzelnen Bürger und Unterthanen eine Quelle der Hülfsmittel und Geldbeiträge abgeben, die zur Bestreitung der öffentlichen Lasten nothwendig sind: so kann es dem Staat niemals gleichgültig seyn, auf welche Art und wie hoch die Eigenthümer ihre Güter benutzen? weil es möglich ist, daß sie solche Nutzungen aus denselben zu ziehen suchen, die für sie selbst sehr vortheilhaft, für andere Bürger hingegen desto nachtheiliger ausfallen. Es ist vielmehr nothwendig, daß jene Abnutzungen in ein beständiges und richtiges Verhältnis zu dem innerlichen und äusserlichen Werth der zu benutzenden Güter gesetzt, und niemals höher getrieben werden, als es dieser Maaßstab erlaubt. Denn nicht allein einzelne Eigenthümer, sondern auch die Einkünfte des Staats würden darunter leiden, wenn es jedermann frei stehen sollte, die Grenzen der Abnutzungen und folglich den Werth seiner Güter, der doch einzig und allein von der verhältnismässigen Seltenheit, Unentbehrlichkeit und Brauchbarkeit derselben, mithin nicht von dem Willen eines oder des andern Menschen abhängen kann, selbst zu bestimmen und nach seinem Gutdünken festzusetzen.

§. 489.

Giebt man mir diese Schlüsse zu: so werden sich folgende Lehrsätze leicht beweisen lassen:

I. Wenn der Staat durch allgemeine Verordnungen die Grenzen der Abnutzungen des Eigenthums, und insbeson-

besondere auch den Zinsenfuß festgesetzt hat: so wiederspricht jede Uebertretung jener Gesetze der Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Rechten der einzelnen Eigenthümer, welches nicht aufgehoben werden kann, ohne zugleich den guten Fortgang der Maaßregeln zu unterbrechen, die der Fürst zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben ergriffen hat. Die vorsätzliche Wucherei faßt also immer eine Beleidigung des Staats in sich, weil der Wucherer seine Glücksgüter höher benutzt, als es vermöge der Geldmenge und des Werths der Dinge innerhalb der Grenzen des Landes geschehen sollte. Denn es leidet in der That nicht allein der Schuldner, der sich den wucherlichen Vertrag einzugehen gezwungen sieht, sondern auch die ganze Gesellschaft, wenn jener für die ihm zugestandne Benutzung eines fremden Guts dem Gläubiger mehr entrichten muß, als die ganze daraus zu ziehende und nach der Verfassung des Landes mögliche Abnutzung beträgt. Unter dieser Voraussetzung werden nehmlich die öffentlichen, auf die richtige Bestimmung des verhältnismässigen Werths der Dinge abzielenden Anstalten, ihres Einflusses auf die Erhaltung und Befestigung des Wohlstandes eines oder des andern einzelnen Bürgers beraubt. Ihr Wirkungskreis wird also eingeschränkt, und diese Einschränkung ist immer mit einer Beleidigung des ganzen Staats verbunden, dessen Rechte nothwendig angegriffen werden, wenn ein Unterthan denen von der Regierung getrofnen Vorkehrungen vorsätzlich entgegenarbeitet.

§. 490.

II. Faßt gleich unter den angezeigten Umständen die Uebertretung der allgemeinen Landesverordnungen von den Grenzen des Eigenthumsrechts und vom Zinsenfuß eine Beleidigung des Staats in sich (§. 489.), so muß man sich doch hüten, aus jeder dieser Uebertretungen sogleich

gleich ein wirkliches Verbrechen zu machen. *). Es muß vielmehr ein doppelter Fall unterschieden werden. Der Uebertreter dieser Gesetze hat nehmlich entweder wirklich schon höhere Nutzungen aus seinem Vermögen gezogen, als die Gesetze des Landes ihm daraus zu ziehen erlaubten, oder er hat sich nur mit seinem Schuldner in einen wucherlichen Vertrag eingelassen, ohne die Vortheile, die er sich von demselben versprach, genossen zu haben. Nur im ersten Fall artet die Wucherei in ein wirkliches Verbrechen aus; im andern Fall hingegen ist sie als eine bloße Polizeisache zu betrachten und zu ahnden. Denn es gehört zu den Pflichten der Polizeiobrigkeiten, allen gesetzwiedrigen Handlungen und der Ausführung böser Absichten einzelner Unterthanen vorzubeugen. Eben diese Obrigkeiten werden daher auch verbunden seyn, durch ihre Aufsicht und Wachsamkeit den wucherlichen Verträgen zu steuern und die Wirksamkeit derselben zu hindern. Hat hingegen der Wucherer sein unerlaubtes Gewerbe wirklich schon getrieben und verbotne Nutzungen aus seinen Glücksgütern gezogen: so hat er die in öffentlichen Verordnungen festgestellte Sicherheit des Eigenthums durch seine Handlungen vorsätzlich unterbrochen, und sich also einer boshaften Uebertretung der Gesetze oder eines wahren Verbrechens schuldig gemacht (§. 489. I.)

§. 491.

*) Mit diesem Grundsatz stimmt auch der Gerichtsbrauch in Deutschland überein, nach welchem der über den gewöhnlichen Zinsenfuß genommene sechste Zinsthaler zwar zurückgefordert, nicht aber als ein wucherlicher Zins betrachtet werden kann. LEYSER *in Medit. ad Pand. Spec.* CCXLVI. *Med.* X. IOH. FRID. POLACK *in Mathes. For.* I. Abtheil. 2 Kap. §. 101. S. 138. Johann Gottfrieds von Meiern Gedanken von der Rechtmässigkeit des sechsten Zinsthalers in Deutschland. Schwobach. 1733.

§. 491.

III. Nach dem Römischen Recht wird jeder Gläubiger, der, wenn sich die Zinsen seines ausgeliehenen Capitals schon eben so hoch belaufen, als die ausgeliehene Summe selbst, noch weiter einige Zinsen von seinem Schuldner annimmt, als ein Wucherer betrachtet *). Es scheint mir aber diese Verordnung den Rechten des Eigenthums, bei denen der Staat seine Unterthanen und Bürger schützen soll, zu wiedersprechen. Denn es ist gewiß, daß wir dem Gläubiger die Befugniß zugestehen müssen, für die dem Schuldner überlassene Benutzung der demselben vorgeschoßnen Summe, eine den Landesgesetzen und der Verfassung des Narungsstandes, auf welche jene Gesetze allein gegründet werden können, angemessene Schadloshaltung zu fordern, weil doch niemand verbunden ist, seine Rechte zu veräussern, ohne andere Rechte dagegen zu erhalten. Sind also die vom Gläubiger geforderten Zinsen nur nicht höher, als sie es nach dem durch öffentliche Verordnungen bestimmten Zinsenfuß seyn dürfen: so können sie übrigens zusammengerechnet eben soviel oder auch noch mehr als die ausgeliehene Summe betragen, ohne daß darum der Gläubiger weniger berechtigt seyn sollte, die Bezahlung derselben zu fordern; weil der Schuldner

*) *Nou. 121. cap. 2.* Cum igitur Leges nostrae nihil ultra duplum solui velint, et nos in hoc tantum differentiam habeamus cum prioribus, quod illae quidem debita constituant usque ad duplum, si nulla particularis facta fuisset solutio: nos vero recipiamus, ut particulares etiam solutiones debita dissoluant, si usque ad duplum pertingant, sancimus, ut secundum hoc fiat computatio et si tantum hi persoluerint, quantum adhuc ad mille aureos deest, recuperent etiam foeneratitiam sexingentorum aureorum syngrapham, ne debitum ex hac causa multipliciter exigi deprehendatur. DE BOEHMER *in Elem. Iurisprud. Crimin. Sect. II. cap. 39. §. 364.*

ner das vorgeschossene Capital so lange, als er es noch nicht zurückgezahlt hat, wirklich benutzt oder doch benutzen kann, der Gläubiger hingegen dieser aus seinem Eigenthume zu ziehenden Nutzungen eben so lange entbehren muß, und es also eine offenbare Verletzung der Rechte des Eigenthums enthalten würde, wenn man ihm die Befugniß absprechen wollte, eine der entbehrten Abnutzung angemessene Vergütung zu verlangen.

§. 492.

IV. **Mit dem Auf- und Vorkauf** verhält es sich eben so, wie mit der Wucherei. Die Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Polizei muß dem Unwesen der Auf- und Vorkäufer steuern, und dem Eigennützigen dieses Mittel zur Befriedigung seiner Leidenschaft durch kluge Anstalten entziehen. Es gehört hingegen in die Grenzen der peinlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, den boshaften Auf- und Vorkäufer, der in der bösen Absicht, gewisse Bedürfnisse des Lebens bis zu einem unmässigen Preise zu vertheuern, dergleichen Produkte aufkauft und aus den Händen anderer Verkäufer ganz allein in seine Hände zu bringen sucht, zu bestrafen, wenn er wirklich schon einen Mangel und Theurung verursacht hat. Unter dieser Voraussetzung hat er nehmlich dem ersten und höchsten Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft zuwieder seinen Mitbürgern den Gebrauch der zu ihrer Erhaltung unentbehrlichen Mittel erschwert, und weil jede dem wesentlichen Endzwek des Staatskörpers wiedersprechende That, in so fern als sie sich in den freien Entschlüssen ihres Urhebers gründet, eine boshafte Uebertretung der Gesetze oder ein wahres Verbrechen in sich faßt: so gehört auch der zum Nachtheil der Wohlfeilheit der Bedürfnisse des Lebens getriebne Auf- und Vorkauf in den Umfang der peinlichen Gesetzgebung.

§. 493.

§. 493.

Auch das boshafte Feueranlegen (§. 480.) gehört zu den Verbrechen, die der Sicherheit des Eigenthums gefährlich sind; denn die ersten Gefahren, die zunächst aus jeder Feuersbrunst entspringen, betreffen nicht sowohl das Leben der Menschen als vielmehr ihre äusserlichen Güter. Bei der Bestimmung der Strafbarkeit dieses Verbrechens kömmt es immer mehr auf die Grade der Bosheit des Thäters, als auf den wirklichen Erfolg seiner That an, weil der Endzwek der peinlichen Strafen die Entfernung der vom Verbrecher noch zu befürchtenden Gefahren zur vornehmsten Pflicht des Gesezgebers und Richters macht. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die Geseze, die den Mordbrennern, sie mögen nun ihre böse Absicht wirklich erreicht haben oder nicht, gleich große Strafen bestimmen, dem Geiste der peinlichen Gesezgebung vollkommen angemessen *). Will man aber die Grade der Bosheit des Mordbrenners richtig bestimmen: so muß nothwendig eine Vergleichung zwischen der Absicht, die er zu erreichen suchte, und den Mitteln, deren er sich zu diesem Endzwek bediente, angestellt werden. Denn je weniger irgend eine heftige Leidenschaft den Verbrecher zur Verfolgung seines gesezwiedrigen Endzweks bestimm-

*) *Const. El. Saxon. P. IV. Const. XVII.* Wir vermerken, daß etliche in Zweifel setzen, ob diejenigen, welche Feuer angelegt, wann dasselbe nicht angangen wäre, oder Schaden gethan hätte, für Mordbrenner zu achten und mit Feuer gestraft werden möchten. Nachdem denn — — — so ordnen, setzen und wollen wir, daß obgedachte Verbrecher nicht weniger als andere Mordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden sollen. LAURENT. ANDR. HAMBERGER *in Dissertationib. de Incendiis.* (Ienae 1712. 1713.) *Diss.* 1. *fol.* 31 — 32. Herr Quistorp a. a. O. I. Theil. §. 115.

bestimmte, und je härter und grausamer die von ihm gewählten Mittel in Beziehung auf die vorgesetzte Absicht sind, desto grösser ist seine Bosheit, oder seine Neigung, andern Menschen zu schaden. Nach diesen Gründen scheint mir der Mordbrenner, der, um einen Raub oder Diebstahl desto ungehinderter ausführen zu können, Feuer angelegt hat, strafbarer zu seyn, als ein anderer, der von einer ausschweifenden Rachbegierde zu dieser That hingerissen wurde, weil bei diesem mehr unwillkührliche von den Bewegungen seiner heftigen Leidenschaft erzeugte Triebfedern mitwirkten, als bei jenem. Kann der Urheber der Feuersbrunst keiner Bosheit, sondern nur einer Nachlässigkeit beschuldigt werden: so ist er zwar zur Ersetzung des durch sein zwekwiedriges Betragen verursachten Schadens anzuhalten, und mit einer verhältnismässigen, nach der Verschiedenheit der Umstände zu schärfenden Polizeistrafe zu belegen; man darf ihn aber nicht als einen Verbrecher behandeln. Eben dieser Saz gilt auch von der Verheimlichung der Feuersgefahr, und die harte Verfügung der Glosse des Sächsischen Landrechts, wieder denjenigen, der sich einer solchen Verheimlichung schuldig gemacht hat *), zeugt von der Rauhigkeit der Sitten und von der schlechten Polizeiverfassung der Zeiten, aus welchen sie sich herschreibt.

§. 494.

Es darf dem Staat nicht gleichgültig seyn, ob seine Bürger sich unter einander verachten, oder ob einer dem andern

*) *Glossa ad I. P. Sax. Lib. II. artic. 51. num. 3.* Wisse auch allhie, daß bey welchem Mann bey nächtlicher Weile ein Feuer auskommt, und es der Wirth zum ersten gewahr würde, und verschwiege es aber, und schrie nicht, er würde gleich davon flüchtig oder nicht, weil er den Schaden verschwiegen hat, welches dann bey Leib und Gut verbotten ist: so soll man ihn, alsbald ihn jemand ergreift, in das Feuer werfen, ohn allen Wandel oder Ausrede.

andern den Werth, der demselben zukömmt, auch wirklich beilegt. Die Kränkungen der Ehre einzelner Unterthanen können vielmehr in eine mittelbare Beleidigung des ganzen Staats ausarten, wenn sie die Verbindungen zerreissen, die zwischen dem Beschimpften und seinen Mitbürgern nothwendig erhalten werden müssen, um die Mitwirkung der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Endzwek zu befördern und zu unterstützen. Eine solche Trennung jener Verbindungen wird aber in den meisten Fällen die Folge der Beschimpfung seyn. Denn der Beschimpfte ist entweder eines richtigen Gefühls der Ehre fähig, oder nicht. Im ersten Fall wird er beschämt und schüchtern die Gemeinschaft und den Umgang mit seinen Mitbürgern fliehen, weil ihn das Andenken der gelittnen Beschimpfung niederschlägt und neue Kränkungen seiner Ehre von dem Leichtsinn oder von der Bosheit der Menschen befürchten läßt. Im andern Fall wird sich zwar der Beschimpfte nicht selbst von der Gesellschaft trennen, er wird vielmehr mit einer Unverschämtheit, deren nur der Niederträchtige oder der Leichtsinnige fähig ist, jedermann unter die Augen treten, und aus dem Verlust seiner Ehre vielleicht sogar einen Scherz machen. Dieses Betragen vermehrt entweder die Verachtung, mit der ihn seine Mitbürger verfolgen, oder es trägt vielmehr das seinige dazu bei, das Gefühl der Schande zu vermindern und die Gleichgültigkeit gegen die Urtheile der Welt über rühmliche und unrühmliche Handlungen unter den Einwohnern eines Landes zu gründen und auszubreiten. In beiden Fällen wird der wesentliche Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft zurückgesetzt, weil der unauslöschliche Haß, der eine Folge des höchsten Grades der Verachtung ist, mit diesem Endzwek eben so wenig bestehen kann, als die Niederträchtigkeit, der die Bürger nur allzusehr ausgesetzt sind, wenn sie gegen die Empfindungen der Ehre und Schande gleichgültig zu werden anfangen.

§. 495.

Kann der Endzwek der Staatskörper nicht erreicht werden, wenn man Beschimpfungen, die den Bürger der allgemeinen Verachtung preiß geben, nur als eine Angelegenheit des Beleidigten betrachtet, und jenem gefährlichen Kaltsinn gegen den Verlust der Ehre nicht steuert: so muß der peinliche Gesezgeber seine Verordnungen auch auf solche Beleidigungen ausdehnen, die mit der Sicherheit der Ehre streiten. Er muß alle Schmähungen, alle Handlungen, die seine Bürger an ihrem guten Namen kränken können, verbieten, ohne darauf zu sehen, ob der Beschimpfte selbst in jene Handlungen eingewilligt *), und ob er die ihm zugefügte Beschimpfung durch sein Betragen verdient hat oder nicht? **). Denn es ist keinem Bürger erlaubt, solchen Rechten zu entsagen, die er nicht aufgeben kann, ohne sich zur Beobachtung seiner dem Staat schuldigen Pflichten mehr oder weniger ungeschikt zu machen. Von der Art ist das Recht, sich im Besiz seines guten Namens und der Achtung seiner Mitbürger zu behaupten (§. 494.), weil der Verlust der Ehre immer zugleich den Verlust eines Theils der Mittel nach sich zieht, die der Mensch anwenden muß, um seine Bestimmung zu erfüllen, das heißt, um den Richtungen der ersten Grundtriebe seiner Natur zu folgen, und also auch dem Endzwek gemäß zu leben, den ihm die natürlichen Geseze bei seinem Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorschreiben. Diesem Rechte kann folglich kein Bürger entsagen, und seine Einwilligung in die gelittne Beschimpfung macht dieselbe dem Staat um nichts weniger schädlich, als sie es in jedem andern Fall gewesen seyn würde.

§. 496.

*) Hieraus werden sich die Worte des *L. 1. §. 5. D de Iniur.* „nulla iniuria est, quae in volentem fiat“ beurtheilen lassen.

**) LEYSER *in Medit. ad Pand. Spec.* 551. DE BOEHMER *in Elem. Iurisprud. Crimin. Sect.* II. *cap.* VI. §. 90.

§. 496.

Eben so wenig darf man eine Schmähung für minder strafbar halten, wenn sie gegründet ist, und der Beschimpfte sich also dieselbe durch seine eigne Schuld zugezogen hat (§. 495.). Kein Unterthan ist nehmlich berechtigt, sich zum Richter über die Handlungen eines andern von ihm unabhängigen Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft aufzuwerfen, weil jede Anmaassung von dieser Art mit den Rechten des Fürsten, dem es allein zukömmt, den moralischen Werth der Handlungen seiner Unterthanen zu bestimmen, streiten würde. Man darf nur die Fälle, in welchen ein Unterthan veranlaßt werden kann, von dem andern ein schimpfliches Urtheil zu fällen, genau unterscheiden, um sich von der Wahrheit dieser Behauptung noch mehr zu überzeugen. Der Schmähende ist entweder von dem andern, von dem er schimpflich urtheilt, auf eine solche Art beleidigt worden, daß die Wahrheit seines Urtheils sich in den eignen Handlungen des Beschimpften gründet, oder nicht. Im letzten Fall konnte er sich gar kein Recht anmaassen, jenes Urtheil zu fällen, weil das Betragen des Beleidigten, wenn es gleich im höchsten Grade tadelnswerth wäre, doch auf ihn keinen nachtheiligen Einfluß geäussert hat, und ihm also ganz gleichgültig seyn kann. Im ersten Fall scheint er zwar mehr Entschuldigung zu verdienen; er bleibt aber doch immer strafbar, weil er die Ehre des Beleidigten nicht angreifen konnte, ohne den höchsten Schutz der Regierung, der sich auch auf die Rechte des guten Namens erstrekt, kraftloß zu machen.

§. 497.

Weil allein boshafte Uebertretungen der Gesetze als Verbrechen betrachtet werden können, und jedes Verbrechen desto grösser und strafbarer ist, je mehr es sowohl an sich selbst als vermöge seiner Folgen der Sicherheit des

Staats wiederspricht: so wird die Strafbarkeit der Beschimpfungen theils von der Absicht des Urhebers derselben, theils von der Person des Beleidigten abhängen. Ist es gar nicht die Absicht des Urhebers der Beschimpfung gewesen, die Ehre eines andern zu kränken: so kann er bloß wegen seiner Unvorsichtigkeit zur Rechenschaft gefordert und desto schärfern Polizeistrafen unterworfen werden, je leichter er die unbedachtsamen Reden und Handlungen, durch die er dem guten Namen einer Person ohne seinen Vorsatz geschadet hat, vermeiden konnte. Nur solche Beschimpfungen gehören in die Grenzen der peinlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, die eine wirkliche Bosheit voraussetzen, und sich entweder in den Triebfedern des Hasses oder in einem niedrigen Eigennutz gründen. Hat sich der Verbrecher zugleich einer Verfälschung schuldig gemacht, um die Ehre des Beleidigten zu kränken: so enthält seine That eine doppelte Uebertretung der Gesetze, und er verdient, als ein boshafter Verleumder, der dem Staat desto gefährlicher ist, je mehr er sich in der Kunst geübt hat, der Erdichtung den Anstrich der Wahrheit zu geben, von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, und entweder mit der Bestrickung oder mit lebenswieriger Gefangenschaft bestraft zu werden. Man wird aber diese Strafe schärfen und ihn zugleich einer nachdrücklichen Leibesstrafe unterwerfen müssen, wenn er einen Unschuldigen durch den Vorwurf eines Verbrechens nicht allein an seiner Ehre gekränkt, sondern auch in eine peinliche Untersuchung verwickelt hat.

§. 498.

Beleidigungen, die von einem unbekannten Urheber herrühren, sind nicht allein für den Beleidigten gefährlicher, sondern auch der Sicherheit des Staats weit mehr zuwieder, als andere Uebertretungen der Gesetze, deren Urheber man angeben kann, weil sie nicht eben so wie diese

die nöthigen Vorkehrungen zur Hintertreibung ihrer weitern noch bevorstehenden bösen Folgen zulassen. Eben so verhält es sich auch mit den heimlichen Kränkungen der Ehre. Hier ist es dem Beleidigten nicht möglich, dem Verleumder unter die Augen zu treten, und ihn durch die Aufforderung zum Beweise seiner ausgebreiteten Gerüchte und Urtheile in seiner ganzen Blösse darzustellen. Seine Unschuld bleibt also noch immer einigen Zweifeln ausgesetzt, und nur diejenigen, die ihn schon von einer bessern Seite kennen, werden ihre gute Meinung von ihm beibehalten, und den Scheingründen des boshaften Verleumders keinen Glauben beimessen. Es scheint mir daher der Gerechtigkeit gemäß zu seyn, daß die Verfasser ausgestreuten Schmähschriften, die ihren Namen verschwiegen oder sich doch eines erdichteten Namens bedient haben, härter bestraft werden, als andere, die mit unverdektem Namen auftreten, und sich selbst als Verfasser der ausgebreiteten Schmähschriften angeben, weil jene wegen ihrer verstekten Bosheit sowohl überhaupt fremden Rechten, als insbesondere der Sicherheit der Ehre ungleich gefährlicher sind, als diese. Die Verfügung der peinlichen Gerichtsordnung, die zu einem eigentlichen Pasquill, welches härter als andere Schmähungen bestraft werden soll, die Verschweigung und Unterdrückung des Namens des Verfassers erfordert *), verdient also, aus diesem Gesichtspunkte

*) P. G. O. Art. 110. Item welcher jemandt durch Schmachschrifft zu Latein Libell famoß genannt, die er ausbreytet und sich nach Ordnung der Recht mit seinem rechten Tauff und Zunamen nit underschreibt, unrechtlicher unschuldiger Weiß Laster und Uebel zumißt — — — — derselbig boßhafftig Lesterer soll nach Erfindung solcher Uebelthat als die Recht sagen, mit der Pön, in welliche er den unschuldigen geschmechten durch sein böse unwarhafftige Lesterschrift hat bringen wöllen, gestrafft werden.

punkte betrachtet, der Verordnung eines neuern Reichsabschiedes *), die auch denjenigen, der sich genannt hat, als einen wirklichen Pasquillanten zu behandeln gebietet, vorgezogen zu werden.

§. 499.

In Rücksicht auf die Person des Beschimpften (§. 497.) ist die Strafbarkeit der Beschimpfung desto grösser, je mehr dem Staat daran gelegen seyn muß, die Ehre des Beleidigten zu erhalten, und je weniger er selbst im Stande ist, sich im Besitz dieser so nothwendigen Achtung zu behaupten. Hieraus läßt sich eine doppelte Folgerung schliessen:

I. Staatsbediente, die einen Theil der öffentlichen Geschäffte verwalten, und über verschiedene Untergebene zu gebieten oder doch die Aufsicht zu führen haben, werden durch jede ihre Ehre wiederfahrne Kränkung zur Erfüllung ihrer Amtspflichten ungeschikter gemacht, weil wir nur selten einer Person gehorsam sind, die wir im Herzen verachten. Nur in dem einzigen Fall, wenn sich jene Staatsbediente ihren Untergebnen furchtbar gemacht haben, werden sie, der gelittnen Beschimpfung ungeachtet, ihr Ansehn behaupten, und die nöthige Ordnung in der Betreibung der ihnen anvertrauten Staatsgeschäffte erhalten können. Die wenigsten Menschen verstehen aber die Kunst, sich der Furcht auf eine unschädliche Art zur Erreichung ihrer Absichten zu bedienen. Sie suchen gewöhnlich in andern Menschen nur aus dem Grunde das Gefühl der Furcht zu erwecken und zu unterhalten, um ihrer Herrschsucht zu schmeicheln, und diese Herrschsucht streitet immer mit den Pflichten eines Staatsbedienten, der nicht die Befriedigung seiner Leidenschaften, sondern das Wohl der

*) R.P.A. von 1577. Tit. 35. §. 3. Noch auch keine Famosbücher oder Schrifften, es habe der Autor seinen Namen darunter gesetzt oder nicht u. s. w.

der ganzen Gesellschaft zum Endzwek seiner Bemühungen machen soll. Der Staat leidet also in den meisten Fällen darunter, wenn seine vornehmsten Bedienten ihren Untergebnen furchtbar geworden sind, und es ist nicht rathsam, die Aufrechthaltung der Ordnung und des Ansehens der Geseze auf diese Triebfeder der Furcht ankommen zu lassen. Um so viel mehr muß also der Gesezgeber der Ehre der vornehmsten Staatsbedienten die vollkommenste Sicherheit zu verschaffen suchen, damit ihre Untergebenen mehr durch das Gefühl der wahren Verdienste ihrer Vorgesezten, als durch eine knechtische Furcht zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Pflichten bestimmt werden.

§. 500.

II. Es fehlt in keinem Staat an Bürgern, die mit einem guten und sanften Charakter mancherlei Schwachheiten verbinden, über die man ihre schönen Eigenschaften vergißt, und nur bei der minder vortheilhaften Seite eines Mannes stehen bleibt, dessen Herz, zum Siz stiller Tugenden geschaffen, die Achtung jedes Menschenfreundes verdient. Zu wenig bekannt mit der Welt, um sich in jede Lage, in die sie versezt werden, finden zu können, werden sie nur allzuoft ein Gegenstand des Spottes, und jeder Schwäzer, der die Kunst eine Gesellschaft zu unterhalten zu seinem Hauptgeschäfft macht, glaubt sich berechtigt, seinen Wiz an ihnen zu üben, und sie auf Kosten ihrer Ehre dem Gelächter anderer ihm ähnlicher Menschen preiß zu geben. Sie bedürfen also mehr als andere Bürger, die sich selbst die gebührende Achtung zu verschaffen wissen, des Schuzes der Geseze, wenn nicht die wieder sie gerichteten Spöttereien zulezt in wirkliche Beschimpfungen ausarten, und den Staat der Vortheile berauben sollen, die er von dem unterdrückten Keim ihrer Tugenden erwarten konnte. Aus eben dem Grunde verdienen auch die Urheber der Beschimpfungen, die solchen Personen

wiederfahren, deren Schwachheiten die schöne Seite ihres Charakters verdunkeln, geschärften Strafen unterworfen zu werden, weil derjenige immer einen gewissen Grad von Niederträchtigkeit verräth, der in den Angriffen auf die Ehre eines Wehrlosen eine Art von Ruhm oder ein Vergnügen suchen kann.

V.

Von den fleischlichen Verbrechen.

§. 501.

Jede Ausschweifung im Genuß eines sinnlichen Vergnügens wiederspricht den Gesetzen der Natur, weil sie unsere Kräfte schwächt oder aufreibt, und uns also immer mehr oder weniger hindert, unsere Bestimmung zu erfüllen. Alle sinnliche Ausschweifungen können daher zu Gegenständen der Gesetzgebung werden; man würde aber zu weit gehen, wenn man sie ohne Unterschied der Strenge der peinlichen Gesetze unterwerfen wollte. Der Wollüstling kann zuweilen seine Begierden verfolgen, ohne die Pflichten zu verletzen, die er andern Menschen, und die er als Bürger dem Staat schuldig ist. Er schadet, unter diesen Umständen, nur sich selbst; er allein leidet die natürlichen Strafen unreiner Begierden, die Abnahme seiner Seelenkräfte, und den Verlust seiner Gesundheit. Mittelbar kann er vielleicht durch den Einfluß seines verführerischen Beispiels schaden, aber die Hintertreibung und Entfernung der Veranlassungen zur Verderbniß der Sitten gehört nicht in den Umfang der Pflichten des peinlichen Gesetzgebers, sondern zu den Gegenständen der Polizeigesetze; und verdient gleich der Wollüstling zuweilen eine Züchtigung, wenn es darauf ankömmt, ihn von der Erniedrigung seiner eignen menschlichen Würde und von der Verführung anderer zurückzuhalten: so wird

doch diese Züchtigung nur eine Polizeistrafe seyn dürfen, die aber freilich der ganzen äusserlichen und innerlichen Lage des Wollüstigen gemäß gewählt werden muß, weil sie ihm sonst sehr oft keine Bewegungsgründe zu einer zwekmässigern und vernünftigern Aufführung an die Hand geben würde.

§. 502.

Nur in dem Fall, wenn der Wollüstling seine Begierden nicht befriedigen kann, ohne sich zugleich einer vorsätzlichen Störung fremder Rechte schuldig zu machen, wird seine Ausschweifung in ein Verbrechen ausarten und desto strafbarer seyn, je weniger seine sich selbst überlassenen Leidschaften und thierische Triebe vermögend waren, ihn zu derselben zu bestimmen. Fremde Rechte können eben sowohl durch unmittelbare als durch mittelbare Störungen gekränkt werden. Jenes geschieht, wenn man sich der Ausübung fremder Befugnisse wiedersezt, oder solche Rechte ausüben will, die der Person eines andern Menschen eigen sind; dieses hingegen, wenn man sich selbst ungeschikt macht, die Pflichten zu erfüllen, die sich auf jene Rechte beziehen. Hieraus fliessen folgende Lehrsäze:

I. Alle fleischliche Verbrechen lassen sich unter zwei Hauptklassen bringen. In die erste Klasse gehören diejenigen, die mit einer unmittelbaren Störung fremder Rechte verbunden sind, und die zweite Klasse faßt solche Uebertretungen der Geseze von den Grenzen des Genusses sinnlicher Vergnügungen in sich, die nur eine mittelbare Störung fremder Befugnisse enthalten.

II. Mittelbare Störungen eines fremden Rechts können eben so große Unvollkommenheiten nach sich ziehen, als unmittelbare Kränkungen ebenderselben Befugniß, weil in beiden Fällen die Ausübung jenes Rechts gehindert oder eingeschränkt wird, und es bei dem Erfolg dieser Ein-

schränkungen nicht auf die Art, sondern vielmehr auf die Stärke und Wirksamkeit der entgegengesetzten Hindernisse ankömmt. Die Uebertretungen der Geseze, die in die zweite Klasse der fleischlichen Verbrechen gehören, können daher dem Staat eben so nachtheilig und mithin auch eben so strafbar seyn, als diejenigen, die wir in der ersten Klasse finden. Denn der Schade ist für die Gesellschaft gleich groß, es mag nun der Urheber der gesezwiedrigen Handlung bloß sich selbst zur Beobachtung seiner gesellschaftlichen Pflichten ungeschikt machen, oder einen andern der Rechte berauben, die ihm der Staat gegeben hat, oder bei deren ruhigem Besiz und Genuß ihn doch die Regierung schüzen und handhaben muß.

§. 503.

Beide Klassen der fleischlichen Verbrechen, von denen hier die Rede ist, haben gewisse Eigenschaften mit einander gemein, die wir vorher betrachten müssen, ehe wir die einzelnen Gattungen dieser Verbrechen nach den Graden ihrer Strafbarkeit erwägen können. Die Natur hat den Unterschied der Geschlechter eingeführt, um die Erhaltung des Ganzen und insbesondere auch die Fortpflanzung des Menschengeschlechts zu befördern. Entfernt sich der Mensch bei dem Gebrauch seiner Zeugungsglieder von diesem Endzwek der Natur, den sie durch den ganzen Bau und durch die Einrichtung des männlichen sowohl als des weiblichen Körpers deutlich genug offenbart hat: so handelt er den natürlichen Gesezen zuwieder, weil jede den Anordnungen der Natur wiedersprechende That zugleich mit den Gesezen derselben, oder mit der zwekmässigen Anwendung der den einzelnen Wesen eingepflanzten Kräfte streitet. Nicht alle Menschen sind aber einer deutlichen Erkenntnis ihrer natürlichen Bestimmung und aller daraus entspringenden Pflichten in gleich hohen Graden fähig. Viele überlassen sich der Herrschaft der sinnlichen Triebe,

deren Gefühl sie nur auf den höhern Endzwek der Natur aufmerksam machen, nicht aber die Thätigkeit ihrer obern Erkenntniskräfte, die allein fähig ist, sie jenem Endzwek näher zu bringen, unterdrücken sollte. Umsonst wird man von Menschen, die in diese Klasse gehören, die sorgfältigste Beobachtung der natürlichen Gesetze von den Grenzen des sinnlichen Vergnügens erwarten, wenn nicht äusserliche Bewegungsgründe ihnen diese Pflichten unverletzlicher gemacht und sie zum lebhaftern Bewußtseyn derselben gewöhnt haben.

§. 504.

Sind nur äusserliche Bewegungsgründe vermögend, einen großen Theil der Menschen zur Beobachtung der natürlichen Gesetze, die sich auf den Genuß des sinnlichen Vergnügens beziehen, anzuhalten: so wird der Gesetzgeber nirgends behutsamer seyn müssen, als bei der Bestimmung des allgemeinen Begriffs der fleischlichen Verbrechen. Der Mensch kann die Gesetze der Natur, die sich in dem Endzwek der Verschiedenheit der Geschlechter gründen, übertreten, ohne boshaft zu seyn, und da nur boshafte Uebertretungen der Gesetze als wahre Verbrechen betrachtet werden dürfen: so können wir das Wesen eines fleischlichen Verbrechens nirgends anders, als in einer vorsätzlichen Verletzung der Pflichten suchen, die aus dem natürlichen Endzwek des Unterschiedes der Geschlechter entspringen. Jede Vernachlässigung dieses Endzweks streitet also zwar mit den Gesetzen der Natur, aber sie ist nicht sogleich ein wirkliches Verbrechen, und kann nur in Rücksicht auf solche Menschen peinlich behandelt werden, die entweder das deutliche Bewußtseyn ihrer natürlichen Pflichten, oder die Bewegungsgründe, die mit ihren zufälligen Verbindlichkeiten zusammenhängen, unterdrücken mußten, um sich jener Uebertretung schuldig zu machen. Es kömmt folglich hier alles theils auf die Aufklärung

und theils auf die äusserlichen moralischen Verhältnisse des Menschen an; denn je mehr ihn die Grade seiner Aufklärung in den Stand setzen, den Trieben der Sinnlichkeit zu wiederstehen, und je stärker seine moralischen Verhältnisse ihn zur Beobachtung der natürlichen Gesetze, von denen hier die Rede ist, einladen, desto gewisser ist es, daß nur ein freier Entschluß fähig war, ihn zu seiner strafbaren Handlung zu bestimmen.

§. 505.

Hieraus fließt die unmittelbare Folge, daß Aeusserungen der wahren Geschlechtsliebe niemals für fleischliche Verbrechen gehalten werden dürfen. Denn die Empfindungen jener Liebe gehören zu den stärksten Triebfedern, deren sich die Natur bedient, um den Menschen seiner Bestimmung gemäß zu lenken, und können also nie, sich selbst überlassen, zu Triebfedern des Lasters werden, weil der Lasterhafte, vermöge der wesentlichen Beschaffenheit seiner herrschenden Begierden, keines Gefühls der wahren Geschlechtsliebe fähig ist. Um derselben fähig zu seyn, müßte er fremde Glückseligkeit zum Ziel seiner Wünsche machen können, er müßte also aufhören, sich selbst als den Mittelpunkt der Schöpfung anzusehen, und alle andere Menschen um sich her als Schlachtopfer seiner grenzenlosen Begierden zu betrachten. Eine solche Veränderung ist aber entweder ganz unmöglich, oder der Lasterhafte, in dessen Herzen sie vorgeht, muß aufhören lasterhaft zu seyn. Weit entfernt also, den Menschen zum Laster hinzureissen, zwingt ihn die wahre Geschlechtsliebe vielmehr seine Gesinnungen zu verändern, wenn er bei ihrem ersten Ursprunge keines theilnehmenden Gefühls für fremdes Wohl, und keines Bestrebens nach der Ausbreitung der Glückseligkeit fähig war, weil er nicht lieben kann, ohne alles, was in seinen Kräften steht, zur Glückseligkeit der geliebten Person beizutragen. Kann aber die wahre Geschlechtsliebe

mit dem Laster nicht bestehen: so können die Aeusserungen derselben auch nicht in fleischliche Verbrechen ausarten, weil diese Verbrechen immer eine lasterhafte Neigung des Verbrechers voraussetzen, sich den Genuß eines sinnlichen Vergnügens ohne Rücksicht auf die Folgen, die dieser Genuß für andere Menschen nach sich zieht, zu verschaffen.

§. 506.

Der Ehebruch, die Polygamie, und der erzwungne Beischlaf gehören in die erste Klasse der fleischlichen Verbrechen (§. 502.). Was den **Ehebruch** betrift: so ist dieses Verbrechen immer mit einem Eingriff in fremde Rechte verbunden, und streitet zugleich mit dem natürlichen Endzwek des Unterschiedes der Geschlechter. Denn die eheliche Gesellschaft soll diesem Endzwek untergeordnet werden, und beide Gatten sind daher verbunden, sich zur Beförderung desselben zu vereinigen, und alles, was der beständigen und unauflöslichen Vereinigung ihrer Gemüther wiederspricht, zu vermeiden. Nur eine solche Uebereinstimmung der Neigungen beider Gatten, die eine feste und unzertrennliche Verbindung der Herzen erzeugt, ist nehmlich vermögend, die eheliche Gesellschaft zu einem Werkzeuge der wohlthätigen und großen Absichten der Natur zu machen, weil sie allein die so oft nur allzuschnell vorübergehenden Empfindungen der Geschlechtsliebe unterhalten und von Zeit zu Zeit erneuern kann. Entfernt sich also ein Gatte von der Beobachtung der Pflichten, die sich auf die Erhaltung und Befestigung jener Verbindung beziehen: so handelt er dem natürlichen Endzwek der Ehe, und folglich den Gesetzen der Natur, die aus der Verschiedenheit der Geschlechter fliessen, zuwieder. Er kränkt aber auch zugleich die Rechte des andern Gatten, der die kräftigste Unterstützung zur Erreichung des gesellschaftlichen Endzweks von ihm zu fordern berechtigt ist, und der Ehebruch wird also aus mehr als einem Gesichtspunkte

betrach-

betrachtet strafbar seyn, und ein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung werden können.

§. 507.

Nach diesen Grundsäzen (§. 506.) ist der doppelte Ehebruch immer in einem höhern Grade strafbar, als der einfache, weil dort die Rechte zweier Personen, hier hingegen nur die Rechte einer Person gekränkt, und also im ersten Fall mehrere Unvollkommenheiten dargestellt werden als im andern Fall. Auch in Beziehung auf den Staat sind die Grade der Strafbarkeit des doppelten und des einfachen Ehebruchs nicht gleich groß. Denn da der natürliche Endzwek der Ehe dem Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft untergeordnet werden muß: so entspringen unstreitig aus der Zerrüttung zweier Ehen weit nachtheiligere Folgen für den Staat, als aus der Verlezung der gesellschaftlichen Pflichten eines einzelnen Ehegatten oder aus dem einfachen Ehebruch entstehen können. Sind aber gleich diese beiden Gattungen des Ehebruchs nicht mit gleicher Strenge zu bestrafen, so würde es dennoch dem Endzwek der bürgerlichen Gesellschaften wiedersprechen, wenn man den einfachen Ehebruch keinen andern Strafen unterwerfen wollte, als die nach den Gesezen bei jedem unerlaubten Beischlaf Statt finden. Denn der Ehebrecher verlezt immer mehrere Pflichten, und ist also dem Ansehen der Geseze gefährlicher, als ein anderer Wollüstling, der nicht eben so starken Bewegungsgründen entgegen wirken darf, um sich den Ausschweifungen einer verbotnen Liebe zu überlassen. Die Begriffe, die nach dem kanonischen Recht *) und nach dem Gerichtsbrauch

*) *c. 16. C. XXXII. qu. 5.* Puto Christianum neminem reluctari, illum adulterum esse, qui vel diu languente, vel diu absente, vel continenter viuere cupiente sua uxore alteri commistus est feminae. *c. 23. C. XXXII qu. 5.* Christia-

brauch *) mit dem Ehebruch verbunden werden; sind folglich richtiger und dem Geiste der peinlichen Gesetze angemessener, als die Verfügungen des Mosaischen **) und des Römischen Rechts ***), nach welchen mit einer unverheiratheten Frauensperson kein Ehebruch begangen werden konnte.

§. 508.

Strenge Strafgesetze wieder den Ehebruch werden die Menge der Ehebrecher nicht vermindern, wenn die Sitten einmal verdorben sind und keine Vorkehrungen getroffen werden, um sowohl dieser Verderbnis Einhalt zu thun, als den Veranlassungen zum Mißvergnügen und zum Kaltsinn zwischen Eheleuten vorzubeugen. Ja, noch mehr, es würde sogar ungerecht seyn, wenn der Gesetzgeber die Ausschweifungen, die er wenigstens zum Theil durch die Unvollkommenheit seiner Polizeigesetze selbst veranlaßt hat, mit einer Strenge bestrafen wollte, die sich kaum bei den vollkommensten und zwekmässigsten Anstalten zur Unterdrückung zügelloser Begierden und zur Beförderung der Zufriedenheit der Bürger mit ihrem Zustande würde entschuldigen lassen. Je weniger nehmlich die Polizeianstalten

Christiana religio adulterium in utroque sexu pari ratione condemnat — — Viri autem liberius uxores adulteras apud Sacerdotes deferre consueuerunt, et ideo mulieribus prodito earum crimine communio denegatur, virorum autem latente commisso non facile quisquam ex suspicionibus abstinetur, qui utique submouebitur, si eius flagitium detegatur.

*) P. G. O. Art. 120. VOETIUS *ad Dig. tit. de L. Iul. de adulter* §. 7. SAMUEL STRYK *in Usu Mod. Pand. h. t.* §. 1. DE BOEHMER *l. c. ad art. 120.* §. 2, *pag.* 448 *seq.*

**) III B. Mose. XX. 10. *Collat. LL. Mosaic. et Rom. Tit. IV.*

***) *L. 6.* §. *1. L. 34.* §. *1. D. ad L. Iul. de adulter.*

ten geschikt sind, den Unterthanen äusserliche Bewegungsgründe zur Beobachtung ihrer Pflichten an die Hand zu geben, und sie von gesezwiedrigen Handlungen zurückzuhalten, desto weniger Moralität werden ihre Verbrechen haben, weil die Grade dieser Moralität in Rücksicht auf den größten Theil der Menschen weit mehr von zufälligen und äusserlichen Umständen, als von der Natur des Verbrechens abhängen. Wenn wir diesen Grundsaz auf den Ehebruch anwenden: so ergiebt sich die unmittelbare Folge, daß die Gesezgeber vorher auf die Hintertreibung unglücklicher Ehen, auf die Gründung und Beförderung der häuslichen Glückseligkeit, und auf Mittel, der Verführung Einhalt zu thun, denken sollten, ehe sie die Strafen der Ehebrecher bestimmen können, weil die Verlezung der Pflichten der ehelichen Liebe immer desto strafbarer seyn wird, je weniger Entschuldigungen seiner That der Verbrecher aus dem Betragen des beleidigten Theils entlehnen kann.

§. 509.

Die höchste Strafe des Ehebruchs würde in solchen Staaten, wo die Regierung die zwekmässigsten Anstalten zur Hintertreibung dieses Verbrechens vorgekehrt hätte, die Strafe der Niederträchtigkeit oder der Verlust der Ehre seyn, weil nur der Niederträchtige einer vorsäzlichen Vernachlässigung der Pflichten fähig ist, die er nicht übertreten kann, ohne sich der Vorzüge verlustig zu machen, die er seiner Verbindung mit einer liebenswürdigen Person verdankt. Die Ausdehnung der Lebensstrafen auf den Ehebruch wiederspricht dem wesentlichen Endzwek und den Grenzen der Strafgerechtigkeit, weil jede peinliche Strafe als ein Mittel zur Wiederherstellung der gestörten Sicherheit betrachtet werden muß, und also nicht härter seyn darf, als es die Grösse der Gefahren, die von der Seite des Verbrechers der Sicherheit des Staats drohen,

mit sich bringt. Nie werden aber die mit den gesetzwidrigen Handlungen des Ehebrechers verbundenen Gefahren so groß seyn, daß der Tod des Verbrechers das einzige Mittel zur Entfernung derselben bleiben sollte. Die Störungen der Sicherheit, die von den Ausschweifungen des Wollüstlings herrühren, sind vielmehr von der Art, daß sie theils den Staat nur mittelbar betreffen, und also schon aus diesem Gesichtspunkte betrachtet minder strenge Maaßregeln nothwendig machen, theils auch, sowohl durch die Trennung des Wollüstlings von der Gemeinschaft mit andern Menschen, als durch die Erweckung des Gefühls der Reue und der Dankbarkeit in seinem Herzen, hintertrieben werden können. Es scheint mir also den Grundregeln der gesetzgebenden Klugheit sehr angemessen zu seyn, daß Ehebrecher und Ehebrecherinnen auf die Vorbitte des beleidigten Theils begnadigt und von der peinlichen Strafe freigesprochen werden, weil diese Vorbitte des zärtlichen Gatten das noch nicht ganz verdorbne Herz des Verbrechers rühren, und ihn, als ein Beweis einer unverdienten ehelichen Liebe, nicht allein zur Reue, sondern auch zur Gegenliebe bestimmen, und das zerrißne Band einer bis dahin unglücklichen Verbindung aufs neue dauerhafter und fester knüpfen kann.

§. 510.

Was die **Polygamie** (§. 506.) betrift: so widerspricht sie nicht allein der Natur der wahren Geschlechtsliebe, sondern sie hindert auch die Bevölkerung, weil sie immer, es mag nun ein Mann mit mehrern Weibern, oder eine Weibsperson mit mehrern Männern zu gleicher Zeit in ehelichen Verbindungen leben, die Anzahl der fruchtbaren Ehen vermindert, und viele Personen, die das ihrige zur Vermehrung der Volksmenge beitragen könnten, im ehelosen Stande zu leben nöthigt. Die boshafte Uebertretung der Landesgesetze, in welchen die Polygamie

verboten wird, scheint mir daher noch strafbarer zu seyn, als der Ehebruch, weil sie sich nicht so wie dieser mit der Hitze einer von thierischen Trieben erzeugten und eben so schnell vorübergehenden als aufbrausenden Leidenschaft entschuldigen läßt, sondern vielmehr einen überlegten und festen Entschluß, und mithin so hohe Grade der Selbstthätigkeit voraussetzt, daß sie mit den Ausschweifungen des Wollüstlings in Ansehung ihrer Moralität nicht verglichen werden kann. Vergleicht man mit diesem Grundsatz die Strafen, die nach den Gesetzen verschiedener Zeiten und Völkerschaften auf die Polygamie und insbesondere auch auf die zwiefache Ehe gesetzt sind *), so wird man unter allen der Verfügung des kanonischen Rechts den Vorzug geben müssen, nach welcher das letztere Verbrechen zugleich mit der Ehrlosigkeit und mit dem Kirchenbann bestraft wird **), da nach eben diesen Gesetzen die Strafe des Ehebruchs nur in der Kirchenbuße und höchstens im Kirchenbann besteht ***).

§. 511.

Alle Gewaltthätigkeiten wiedersprechen der Verfassung und dem wesentlichen Endzwek der bürgerlichen Gesellschaften, und schon aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, würde

*) *L. 11. § 12. D. ad Leg. Iul. de adult. L. 18. C. ad L. Iul. de adulter. Nou. 117. cap. 9. Capitular. Lib. VI. cap. 230. LL. Langob. II. 13. LL. Wisigoth. II. 2. 6. LL. Burgund. Tit. 52. Ius Lubec. Lib. IV. Tit. VI. art. 1.* Bambergische Halsgerichtsordnung Art. 146. P. G. O. Art. 121.

**) *cap. 4. X. de bigam. non ordinand.* Tertius et ultimus articulus videbatur habere non modicum quaestionis, quoniam cum in matrimoniis contrahendis non iuris effectus sed animi destinatio attendatur, unde illum comitatur infamia, qui duas simul uxores habet. *cap. 4. X. de Excess. Cleric.*

***) *cap. 3. 5. X. de adulter. et stupr. Concil. Trident. Sess. XXIV. Cap. VIII.*

würde also der erzwungne Beischlaf (§. 506.) ein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung seyn müssen, wenn er gleich nicht vermöge seiner Natur und zur Vertheidigung eines schwachen und wehrlosen Geschlechts noch härtere Vorkehrungen als andere Störungen der Sicherheit nothwendig machte. Der Gesetzgeber muß also bei der Bestimmung der Strafe des erzwungnen Beischlafs noch mehr auf das Unedle und die Menschheit entehrende dieser That, als auf die verübte Gewaltthätigkeit Rücksicht nehmen, weil nur viehische Lüste den Menschen dazu hinreissen können, den Genuß eines sinnlichen Vergnügens, welches aufhört ein Vergnügen zu seyn, wenn es nur von der einen Seite genossen wird, zu erzwingen. Ein Mensch, der sich bis zum Thier erniedrigt, darf aber nicht länger in einer Gesellschaft geduldet werden, deren Endzwek darauf hinausläuft, die ursprüngliche Würde der Menschheit zu erhalten und zu veredeln. Billig sollte man also die Verbrecher, von denen hier die Rede ist, aus der bürgerlichen Gesellschaft ausstoßen, und nicht allein ihrer Freiheit berauben, sondern auch zu solchen Arbeiten verurtheilen, die hart genug wären, um ihre viehischen Leidenschaften zu unterdrücken *).

*) Nach diesen Grundsätzen ist die Strafe der Deportation, die in dem Römischen Recht auf den erzwungnen Beischlaf bestimmt wird, der Natur dieses Verbrechens sehr angemessen, ob sie gleich nach jenen Gesetzen überhaupt bei allen Arten der öffentlichen Gewaltthätigkeiten Statt fand. *L. 3. § 4 D. ad L. Iul. de Vi publ.* Praeterea punitur huius Legis poena, qui puerum vel foeminam, vel quemquam per vim stuprauerit. *§. 8. I. de Publ. Indic.* Item Lex Iulia de vi publica seu privata aduersus eos exoritur, qui vim vel armatam vel sine armis commiserint. Sed si quidem armata vis arguatur, deportatio ei ex Lege Iulia de vi publica irrogatur.

§. 512.

Mit den fleischlichen Verbrechen, die als unmittelbare Kränkungen fremder Rechte zu betrachten sind, kommen alle Arten der gewaltsamen oder hinterlistigen Verführungen zur Unzucht in Ansehung der Eigenschaft überein, daß sie den Staat den Gefahren der Entvölkerung und der Ausbreitung solcher Laster unterwerfen, die der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und den Gesetzen der Natur in gleich hohen Graden wiedersprechen. Dahin gehören **die Entführung, die Kuppelei und die Hurenwirthschaft.** Um die Fälle genau zu bestimmen, in welchen diese gesetzwiedrige Handlungen als wahre Verbrechen bestraft zu werden verdienen, und wann sie hingegen nur als Polizeisachen behandelt werden können, muß man den allgemeinen Satz zum Grunde legen: daß alle Verbrechen, als boshafte Verletzungen der dem Staat schuldigen Pflichten, eine Absicht des Thäters voraussetzen, die mit der Erhaltung und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft nicht bestehen kann. Hieraus werden sich folgende Lehrsätze schliessen lassen:

I. Nur diejenigen Entführer sind peinlich zu bestrafen, die entweder wieder die entführte Person selbst, wieder ihre Eltern, Vormünder und Angehörigen bei der Entführung Gewalt gebraucht, oder dieselbe zwar mit ihrer Einwilligung und ohne Gewalt zu brauchen, aber doch wieder den Willen ihrer Vorgesetzten und in der Absicht, einen Ehebruch zu begehen oder Unzucht zu treiben, entführt haben. Denn in allen diesen Fällen macht sich der Entführer entweder, durch die verübte Gewaltthätigkeit, einer unmittelbaren Störung der Sicherheit, oder doch eines vorsätzlichen Eingriffs in fremde Rechte schuldig, er mag übrigens die Absicht der Entführung erreicht haben oder nicht.

§. 513.

II. Hat der Entführer keine Gewalt gebraucht, sondern vielmehr eine unverheirathete Person mit ihrem guten Willen, und in der Absicht sich mit ihr zu verheirathen entführt: so ist seine That nicht als ein Verbrechen, sondern nur als eine Polizeisache zu betrachten, in so fern als sie theils mit der guten Ordnung, theils auch mit den Rechten der väterlichen Gewalt, oder mit dem gesetzmässigen Endzwek der Vormundschaft und der den nächsten Blutsfreunden der Entführten unter gewissen Umständen zukommenden Aufsicht streitet. Denn unter dieser Voraussetzung kann man den Entführer keiner Bosheit beschuldigen, er müßte denn etwa die Entführung unternommen haben, um sich an einer dritten Person zu rächen, oder um seinen niedrigen Eigennutz zu befriedigen. Ließ er sich hingegen von keiner bösen Triebfeder, sondern bloß von der Liebe zu seiner That bestimmen: so verdient er zwar einer Polizeistrafe unterworfen zu werden, weil er seinen Pflichten gegen den Staat nicht die ganze Aufmerksamkeit widmete, die er denselben schuldig ist. Es würde aber hart seyn, wenn man ihn mit einer peinlichen Strafe belegen wollte, weil er gar nicht die Absicht gehabt hat, einem andern Menschen zu schaden. Hieraus werden sich die Verfügungen des Römischen *) und des Kanonischen Rechts **), die in Ansehung der Zulässigkeit der

*) *L. un. §. 1. C. de Raptu Virg.* Nec sit facultas raptae virgini vel viduae vel cuilibet mulieri raptorem suum sibi maritum exposcere, sed cui parentes voluerint, excepto raptore, eam legitimo copulent matrimonio, quoniam nullo modo nulloque tempore datur a nostra serenitate licentia eis consentire, qui hostili more in nostra republica matrimonia student sibi coniungere.

**) *cap. 7 X. de Rapt.* Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum, et quod ante displicuit tandem incipiat complacere, dummodo ad contrahendum legitimae sint personae.

der Ehe zwischen den Entführer und der Entführten sehr von einander abweichen, beurtheilen lassen. Die Römischen Gesetze sind gegen den Entführer zu hart und heben die Freiheit der Ehen auf; sie streiten also mit dem Wesen der Geschlechtsliebe und mit den Gesetzen der Natur. Die Verordnungen des kanonischen Rechts können aber ebenfalls nur unter gewissen Einschränkungen gebilligt werden, weil die zwischen dem Entführer und der Entführten geschlossene Ehe in gewissen Fällen als ein Werkzeug der Rachbegierde oder des Eigennutzes zu betrachten, und folglich schlechterdings nicht zuzulassen, sondern vielmehr als eine boshafte Uebertretung der Gesetze peinlich zu bestrafen ist.

§. 514.

III. Enthält die Entführung gar keine Störung fremder Rechte: so darf man sie weder in die Klasse der Verbrechen noch zu denjenigen Handlungen rechnen, die eine Polizeistrafe verdienen, weil zum Wesen des Verbrechens eine boshafte Uebertretung der Gesetze, und zur Gründung der Zulässigkeit einer Polizeistrafe die Verletzung solcher Pflichten erfordert wird, die der Unterthan bei der Ausübung seiner Rechte beobachten muß, um sich keines Eingrifs in fremde Befugnisse schuldig zu machen, und um insbesondere die Ordnung nicht zu unterbrechen, deren Vernachlässigung den Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig zurücksetzt. Wenn also der Bräutigam seine Verlobte mit ihrer Einwilligung, aber wieder den Willen ihrer Eltern, die doch übrigens in die Verlobung selbst eingewilligt haben, entführt: so wird er weder peinlich bestraft noch mit einer Polizeistrafe belegt werden können; es müßte denn mit der Einwilligung der Eltern die Bedingung verknüpft gewesen seyn, daß die Ehe vor dem Verlauf einer gewissen Zeit nicht vollzogen werden solle. Denn unter dieser Voraussetzung darf der

Bräutigam nicht eher den geringsten Anspruch auf den Besitz seiner Verlobten machen, als bis der bestimmte Zeitpunkt erschienen ist. Unternimmt er es also, vor dem Verlauf dieser Zeit sie zu entführen: so wagt er einen Eingriff in die Rechte derjenigen Personen, ohne deren Einwilligung seine Verlobung mit der Entführten gar nicht Statt finden konnte. In jedem andern Fall hingegen thut der Entführer weiter nichts, als was ihm seine durch Verträge erworbene Rechte zu thun verstatten, und kann daher keiner Strafe unterworfen werden *).

§. 515.

IV. Wenn der Entführer die Absicht gehabt hat, mit der Entführten einen Ehebruch zu begehen, so verdient er nicht allein, auch in dem Fall, wenn sie in die Entführung gewilligt, mit einer peinlichen Strafe belegt, sondern überhaupt härter bestraft zu werden, als andere Entführer, weil unter diesen Umständen die Rechte des Ehemanns gekränkt worden sind, deren Störung für den Staat mit noch weit schlimmern Folgen verbunden ist, als die Störung der Rechte der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Denn Väter und Vormünder sollen ihre Pflegbefohlnen erst zu guten Mitgliedern der Gesellschaft bilden; ihre Pflichten und Rechte beziehen sich also nur auf eine mittelbare Beförderung des gesellschaftlichen Endzweks, da hingegen der Ehemann verbunden

 und

*) *Cap. 6. X. de Rapt.* Respondemus, quod cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nil ante de nuptiis agitur, iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsauerit, quam cognouerit, licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse — — Non ergo pro eo, quod post matrimonium consummatum rapta per vim in monasterio fuerit viri poterit consortium declinare, maxime si probari nequeat, virum, ut mulier profiteretur continentiam, assensisse.

und berechtigt ist, seine Ehe und folglich auch die Handlungen seiner Gattinn der unmittelbaren Beförderung jenes Endzweks unterzuordnen.

V. Mit denjenigen, die dem Entführer in ihren Häusern einen sichern Zufluchtsort und Aufenthalt verstatten, verhält es sich eben so wie mit dem Entführer selbst; das heißt, sie werden auch nur in so fern strafbar seyn, als es die That ist, zu deren Ausführung sie die Hände geboten haben. Wenn also die Entführung in ein wirkliches Verbrechen ausartet: so werden auch diese Personen, wenn sie um die ganze Sache gewußt haben, peinlich zu bestrafen, im Fall ihrer Unwissenheit aber einer Polizeistrafe zu unterwerfen seyn. Doch wird man sie nur in dem Fall mit eben der Strafe belegen können, die dem Entführer zuerkannt wird, wenn sie denselben nicht allein bei sich aufgenommen, sondern ihn auch sogar zu seiner That verleitet haben *).

§. 516.

*) Nach diesem Grundsatz, der als eine unmittelbare Folge aus den ersten Begriffen von der Moralität und Strafbarkeit der Verbrechen fließt, muß man eine merkwürdige Verordnung Justinians über diesen Gegenstand beurtheilen, um die Einschränkungen zu erkennen, unter welchen dieselbe mit den Grenzen der peinlichen Gesetzgebung bestehen kann. *L. un. §. 2. C. de Raptu virg.* Poenas autem, quas praediximus, id est, mortis et bonorum amissionis, non tantum aduersus ipsos raptores, sed etiam contra eos, qui hos comitati in ipsa inuasione vel rapina fuerint, constituimus. Caeteros autem omnes, qui conscii et ministri huiusmodi criminis reperti et conuicti fuerint, *vel qui eos susceperint*, vel quicumque opem eis tulerint — — — *poenae — capitali subiicimus*, ut huic poenae omnes subiaceant siue volentibus siue nolentibus virginibus siue aliis mulieribus tale facinus fuerit perpetratum.

§. 516.

VI. Die Kuppelei, oder jeder zur Unzucht geleistete Vorschub verdient desto härter bestraft zu werden, je mehr ein solches Betragen mit den eigenthümlichen Pflichten des Kupplers oder der Kupplerinn gegen die verführten oder doch in der Befriedigung ihrer unreinen Begierden unterstützten Personen streitet. Eltern, Vormünder und Erzieher, die sich einer solchen Verkuppelung ihrer Kinder, Pflegbefohlnen oder Zöglinge schuldig machen, sind daher unstreitig den härtesten Strafen zu unterwerfen. Es ist auch, wie es mir scheint, bei der Bestimmung dieser Strafen auf die Verschiedenheit des Geschlechts der verführten Personen keine Rücksicht zu nehmen. Denn die Gefahren, die aus der Verführung junger Mannspersonen entspringen, sind nicht geringer, als diejenigen, die mit der Verkuppelung unschuldiger Mädgen zusammenhängen, weil in beiden Fällen die Verderbniß der Sitten weiter ausgebreitet, und nicht selten selbst von denjenigen fortgepflanzt wird, die es zu ihrer vornehmsten Pflicht machen sollten, derselben zu steuern. Der scheinbare Einwurf, daß die Verführung eines Mädgens für die Verführte selbst weit nachtheiligere Folgen nach sich zieht, als eine ähnliche Verführung oder Verkuppelung einer Mannsperson in Rücksicht auf den Verführten hervorbringen kann, verliert sein Gewicht, wenn man erwägt, daß, wenn gleich verführte Jünglinge, was ihren äusserlichen Zustand betrift, nicht eben die unangenehmen Folgen der Verführung zu befürchten haben, denen sich das hintergangne Mädgen aussetzt, sie dennoch durch den ersten Versuch in dem Genuß eines der Menschheit unwürdigen Vergnügens nicht allein ihrer eignen Unschuld beraubt, sondern auch fremder Unschuld gefährlich und zwar desto gefährlicher geworden sind, je weniger man ihnen ihre Ausschweifungen zu einem Vorwurf macht. In Rücksicht auf den Staat ist also die Art der Kuppelei, von der

der wir hier reden, in beiden Fällen gleich schädlich und mithin auch gleich strafbar, weil sie sich, was die verführten Jünglinge betrifft, in einer langen Reihe von verderblichen Ausschweifungen vervielfältigt, und folglich eben so nachtheilige Folgen hat, als diejenigen nur immer seyn können, die das verführte Mädgen leidet.

§. 517.

VII. Kuppeleien, deren sich Eheleute unter einander schuldig machen, setzen immer den höchsten Grad der Niederträchtigkeit im Verbrecher voraus, und machen daher solche Vorkehrungen nothwendig, die vermögend sind, die weitern Folgen der unedeln Denkungsart des niederträchtigen Verführers zu hintertreiben. Es muß also nicht allein die Ehe des Verbrechers sogleich getrennt, und für den anständigen Unterhalt der verführten aber noch nicht ganz verdorbnen Person gesorgt, sondern es müssen auch die aus jener Ehe erzeugten Kinder öffentlichen Erziehungsanstalten übergeben werden, weil man sie weder bei ihrem Vater noch bei ihrer Mutter lassen kann, ohne den giftigsten Einfluß verführerischer Beispiele auf die frühe Verwahrlosung ihrer Herzen zu befürchten.

VIII. Die Kuppelei wird zur Hurenwirthschaft, wenn Kuppler oder Kupplerinnen ein ordentliches Gewerbe daraus machen, der Unzucht allen Vorschub zu leisten, und die Gelegenheiten zu Ausschweifungen zu vervielfältigen. Es ist erniedrigend für die Menschheit, daß die Pflicht, die Abwendung grösserer Zerrüttungen des Staats mit einem kleinern Uebel zu erkaufen, die Gesetzgeber vieler Völkerschaften in die Nothwendigkeit versetzt hat, jenes schändliche Gewerbe zu dulden, um die wehrlose Unschuld wieder die verabscheuungswürdigen Künste des Verführers und wieder die Gewaltthätigkeiten des ungesitteten Wollüstlings zu schützen. Bei dieser traurigen Nothwen-

wendigkeit sollte man wenigstens durch weise Polizeianstalten der Ausbreitung des Lasters vorbeugen, und jede Verführung eines unschuldigen Mädgens peinlich bestrafen; kurz, es sollte den Elenden, die es zu ihrem Gewerbe machen, der Beförderung schändlicher Ausschweifungen die Hände zu bieten, nicht erlaubt seyn, solche Personen vom andern Geschlecht ungestraft ihrem Eigennutz aufzuopfern, die nicht schon durch ihre vorhergehende Aufführung ihre Ehre verloren haben.

§. 518.

In die zweite Klasse der fleischlichen Verbrechen (§. 502. I.) gehören alle Arten der **unnatürlichen Wollust** und die **Blutschande**. Was die unnatürliche Unkeuschheit betrifft: so ist sie schon aus dem Grunde strafbar, weil sie den ursprünglichen Anordnungen und folglich den Gesetzen der Natur wiederspricht. Sie wird aber noch strafbarer in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft, weil der Wollüstling, der sich diesen Lastern überläßt, gewöhnlich ein schlechter Bürger ist, und nur in dem Fall seine Pflichten gegen den Staat erfüllen kann, wenn er durch sein glückliches Genie eben so weit über andere Menschen hervorragt, als er sich durch seine unreinen und schändlichen Begierden unter die Menschheit erniedrigt. Nur diese auszeichnende Geistesgrösse ist fähig, dem zerstörenden Einfluß entgegenzuwirken, den die Zerrüttung der Maschine und die gänzliche Verderbnis der edelsten Säfte des Körpers, auf die Seelenkräfte eines gewöhnlichen Menschen nothwendig äussern würde. Der Staat verliert also, weil doch die meisten Bürger nur alltägliche Menschen sind, immer desto mehr von seiner innern Stärke, je weiter sich jene unnatürlichen Wollüste ausbreiten. Setzt man zu diesen Schlüssen noch hinzu, daß Menschen, die sich zu einer unnatürlichen Unkeuschheit hinreissen lassen, nothwendig ihre Naturtriebe unterdrücken

und also selbstthätig handeln müssen: so bleiben folgende Sätze keinem Zweifel unterworfen:

I. Die Entfernung des Wollüstlings von den Geschäfften, deren Betreibung er bis dahin vorgestanden hat, ist nicht sowohl als eine Strafe der unnatürlichen Unkeuschheit, sondern vielmehr als eine Anordnung zu betrachten, die zur Hintertreibung der in der Zukunft noch bevorstehenden verderblichen Folgen jener unnatürlichen Wollust unumgänglich nothwendig ist.

II. Wenn Väter oder Mütter, Vormünder und Erzieher sich einer unnatürlichen Unkeuschheit überlassen: so sind sie nicht allein der Aufsicht über ihre Kinder und Zöglinge, und was die Eltern betrift, aller Rechte der väterlichen Gewalt zu berauben, sondern auch noch überdem mit einer härtern Strafe zu belegen, als andere Wollüstlinge von derselben Gattung, weil sie ihren Kindern und Zöglingen ein Beispiel der verabscheuungswürdigsten Laster gegeben haben, anstatt sie durch eine ganz entgegengesetzte Aufführung zur Verehrung der Tugend zu gewöhnen.

III. Soll der Ausbreitung des Lasters gesteuert werden: so muß man dasselbe den Augen der schwachen und leicht zu verführenden Menschen entziehen. Es ist also der Klugheit gemäß, daß die unnatürlichen Wollüste, wenn sie unter einem Volk noch nicht allgemein bekannt sind, so viel wie möglich verborgen, und nicht anders, als in der Stille bestraft werden, und der erste König von Sardinien aus dem Hause Savoyen **Viktor Amadeus** hat daher durch die Beobachtung dieses Grundsatzes einen nachahmungswürdigen Beweis seiner Staatsklugheit gegeben *).

§. 519.

*) Johann Georg Keyßler's neueste Reisen. 1. B. 31. Brief. S. 320.

§. 519.

Eben die Gründe, die es dem Gesezgeber gebieten, seine Unterthanen aller Ausflüsse der natürlichen Freiheit, deren Gebrauch dem Endzwek der bürgerlichen Gesellschaft wiedersprechen würde, zu berauben, machen es ihm auch zur Pflicht, die Geseze der Natur, die zur Gültigkeit der Ehe, weiter nichts, als die Fähigkeit der verbundnen Personen Kinder zu zeugen und dieselben zu erziehen fordern, näher zu bestimmen, um die Hindernisse der Bevölkerung zu vermindern, und mancherlei Unordnungen, die sich sonst aus dem Schooß einzelner Familien über den ganzen Staat ausbreiten könnten, zu hintertreiben. Scheint gleich diese Einschränkung der freien Wahl eines Gatten oder einer Gattinn der Natur der Geschlechtsliebe, und folglich der Freiheit und dem Endzwek der Ehen zu wiedersprechen: so ist es doch gewiß, daß alle Verbindungen, die in einem wohleingerichteten Staat geduldet werden sollen, zu keinen gefährlichen Zerrüttungen und Unordnungen Gelegenheit geben dürfen. Da nun die Ehen zwischen Eltern und Kindern theils die Vermehrung der Volksmenge hindern würden, theils auch, eben so wie die Ehen zwischen Geschwistern nicht geduldet werden könnten, ohne die Gelegenheiten und Einladungen zur Unzucht und alle verderbliche Folgen der Ausschweifungen in der Liebe zu vervielfältigen: so ist der Gesezgeber verbunden, alle diese Ehen zu verbieten, und jede fleischliche Vermischung zwischen Geschwistern, und zwischen Blutsfreunden in der aufsteigenden oder absteigenden Linie, mit zwekmässigen der Moralität ihrer gesezwiedrigen Aufführung angemessenen Strafen zu belegen. In diesen Fällen wird daher die **Blutschande** als ein wirkliches Verbrechen einer peinlichen Strafe zu unterwerfen seyn, weil die erwähnten Arten der Unzucht in der That eine mittelbare Beleidigung des Staats enthalten, indem sie theils mit der zwekmässigen Erziehung junger Bürger und Bürgerinnen,

und

und mit der Behauptung und Ausübung der Rechte der väterlichen oder mütterlichen Gewalt streiten, theils auch, wenn sie allgemeiner werden sollten, den guten Namen vieler jungen Mädgen nachtheiligen und beschimpfenden Gerüchten aussetzen, und also neue Hindernisse der Ehen und neue Gründe zur Wahl des ehelosen Lebens erzeugen würden.

Sechster Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in peinlichen Fällen.

§. 520.

Alles, was sich von der Anwendung der peinlichen Gesetze auf einzelne Fälle im allgemeinen sagen läßt, kann auf folgende weiter zu entwickelnde Sätze zurückgeführt werden:

I. Da alle Verbrechen entweder unmittelbare oder mittelbare Beleidigungen des Staats enthalten: so kann, der Natur der Sache nach, kein peinlicher Rechtshandel anders, als durch eine, entweder im Namen der ganzen Gesellschaft, oder von demjenigen, den die Beleidigung zunächst betroffen hat, anzubringende Klage, vor Gericht anhängig gemacht werden.

II. Es wäre wiedersprechend und ungerecht, wenn der peinliche Richter befugt seyn sollte, eine Untersuchung über vorgebliche Verbrechen, deren innere Möglichkeit noch nicht ausser allem Zweifel ist, anzustellen, oder solche Personen, die ohne Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens beschuldigt werden, zur Rechenschaft zu fordern, oder wohl sogar als Verbrecher zu behandeln.

III. Zum vollständigen Beweise eines Verbrechens werden solche Gründe erfordert, die sowohl die That selbst als

als die Person des Thäters so gewiß werden lassen, daß alle denselben entgegengesetzte Schutzreden einen Widerspruch enthalten. Keine Vermuthungen, und sollten sie gleich den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit haben, sind also zur Vollendung dieses Beweises hinreichend, und der Richter darf nicht eher zum Urtheilspruch schreiten, als bis er sich davon überzeugt hat, daß der angegebne Thäter das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, sowohl ausführen konnte als wollte.

§. 521.

Um den ersten Lehrsatz (§. 520. I.) richtig zu verstehen, darf man sich nur an die Wahrheiten des allgemeinen Staatsrechts, die sich auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beziehen, und an die Pflichten des Fürsten in Rücksicht auf die Entscheidung der vorfallenden Rechtshändel erinnern. Jeder Rechtshandel, der nach den Gesetzen entschieden werden soll, setzt eine wirkliche oder vorgebliche Kränkung gewisser Rechte voraus, deren Handhabung und Wiederherstellung durch den Beistand des Richters und unter dem Ansehen der Regierung gesucht wird. Es muß also irgend jemand die Beleidigung, deren Untersuchung den Richter beschäfftigen soll, nicht allein anzeigen, sondern auch beweisen, weil sonst nothwendig eine und eben dieselbe Person die zu beweisenden Punkte bestimmen, den Beweis selbst führen, und über die Gültigkeit der beigebrachten Gründe entscheiden würde. Selbst bei der größten Unpartheilichkeit des Richters könnte diese Einrichtung nichts anders, als Ungerechtigkeiten und Verdrehungen der Gesetze erwarten lassen. Denn es ist dem Menschen natürlich, daß er alle mögliche Erleichterungsarten bei seinen Geschäfften aufsucht, und nach dieser so natürlichen Neigung wird auch der Richter, der zugleich die Pflichten des Klägers übernehmen, und die Beschuldigungen, die den Gegenstand seiner Untersuchung aus-

ausmachen, beweisen soll, sich gewiß diesen Beweis zu erleichtern suchen. Da nun die Beweismittel und die Ordnung, in welcher der Beweis geführt werden muß, von den Gesetzen vorgeschrieben sind: so bleibt dem Richter keine andere Art, sich den zu führenden Beweis zu erleichtern übrig, als daß er die verschiedenen zu beweisenden Punkte dergestalt abfaßt, und bestimmt, daß sie ihn nothwendig auf die Schlüsse führen müssen, die er aus denselben zu ziehen gedenkt. Alle diese Unbequemlichkeiten fallen weg, wenn nicht der Richter, sondern eine andere Person den Beweis der vorgebrachten Beschuldigungen führt, und der wesentliche Endzwek der Gerichte fordert daher zu jedem Rechtshandel einen eignen von der Person des Richters unterschiedenen Kläger.

§. 522.

Vielleicht giebt man diese Behauptung in Rücksicht auf die Rechtshändel einzelner Bürger und Unterthanen zu (§. 521.), und wiederspricht ihr hingegen in andern Fällen, wo es auf die Handhabung der Rechte der ganzen Gesellschaft ankömmt, weil die Sicherheit des Staats leiden würde, wenn die Gerichtshöfe immer eine förmliche Anklage erwarten sollten, um wieder den gefährlichen Störer der öffentlichen Ruhe zu verfahren und die Maaßregeln zu ergreifen, die zur Hintertreibung noch grösserer der Erhaltung des Ganzen drohender Zerrüttungen unumgänglich nothwendig sind. Aus diesen scheinbaren Gründen sucht man die Nothwendigkeit des Inquisitionsprocesses, oder der von den peinlichen Gerichtshöfen amtshalber anzustellenden Untersuchung der Verbrechen zu schliessen und zu behaupten. Es ist auch unstreitig, daß Beleidigungen des ganzen Staats ganz andere Vorkehrungen fordern, als solche Streitigkeiten einzelner Bürger und Unterthanen untereinander, die keine Beziehung auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt haben. Dennoch

aber

aber scheinen mir die angeführten Gründe dasjenige nicht zu beweisen, was sie beweisen sollen, daß nehmlich der wesentliche Endzwek der Staatskörper leiden würde, wenn man den Inquisitionsproceß abschaffen und die peinlichen Gerichtshöfe dahin anweisen wollte, nicht anders als auf eine förmliche Anklage zu verfahren. Denn gesezt auch, die mit dem Beweise verbundenen Schwierigkeiten hielten alle Privatpersonen, und selbst diejenigen, die berechtigt wären, wegen der vom Verbrecher ihnen zugefügten Beleidigung unter dem Ansehen des Staats die vollkommenste Genugthuung zu suchen, davon zurück, die peinliche Anklage zu übernehmen: so dürfte dem ungeachtet das begangne Verbrechen nicht unbestraft bleiben. Es müssen vielmehr in jedem wohleingerichteten Staate Personen seyn, die sich in allen Fällen, wo es auf die Verfolgung der Rechte des beleidigten Staats ankömmt, weit besser zu Klägern schicken, als selbst diejenigen Bürger oder Unterthanen, die der schädliche Einfluß des zur gerichtlichen Untersuchung zu bringenden Verbrechens zunächst betroffen hat. Diese Personen finden wir in den Polizeiobrigkeiten, zu deren Pflichten die genaueste und sorgfältigste Aufsicht auf alles, was die Ordnung des Ganzen stören und unterbrechen kann, gehört, und die also durch ihre Wachsamkeit in den Stand gesezt werden müssen, von den begangnen Verbrechen und von verdächtigen Personen, die erste und sicherste Nachricht einzuziehen und dieselbe den peinlichen Richtern mitzutheilen. Eben diese Obrigkeiten sollten daher verbunden seyn, als Ankläger der Verbrecher aufzutreten, und auf die Untersuchung der von ihnen beigebrachten Beschuldigungen und Beweisgründe anzutragen.

§. 523.

Bei einer zwekmässigen Polizeiverfassung würde also die Generalinquisition keine Beschäfftigung des peinlichen Richters, sondern vielmehr ein Gegenstand der Polizei

seyn, und die Specialinquisition würde ganz wegfallen und in einen peinlichen Anklageproceß verwandelt werden. Denn den Polizeiobrigkeiten kömmt es zu, sowohl die Störungen als die Störer der Sicherheit und Ordnung zu beobachten und ans Licht zu bringen, weil sie vermöge der Pflichten ihres Amts theils von denjenigen Einwohnern, die Verbrechen und andere Uebertretungen der Gesetze von sich befürchten lassen, theils auch von den nach den Umständen der Zeit verschiedenen Veranlassungen zu gefährlichen und bösen Unternehmungen weit genauer und besser unterrichtet seyn müssen, als es der peinliche Richter seyn kann. Richter, die sich um die Polizei nicht zu bekümmern haben, werden nehmlich die Menschen zu wenig kennen, und sind bei ihren übrigen Beschäfftigungen auch nicht im Stande, diese Kenntnis genug zu erweitern, um ohne fremde Hülfe ein Urtheil über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser wieder diese oder jene Person vorgebrachter Beschuldigungen zu fällen. Ueberläßt man es ihnen also, über die Glaubwürdigkeit einer Denunciation, eines allgemeinen Rufs, der Aussage eines Missethäters und anderer Nachrichten von einem begangnen Verbrechen zu urtheilen: so wird nicht selten der Unschuldige der Gefahr ausgesetzt seyn, sich in eine peinliche Untersuchung verwickelt zu sehen, oder es wird auch, wenn der Richter zu gewissenhaft ist, um jenen Nachrichten, die ihm nicht glaubwürdig genug zu seyn scheinen, immer zu trauen, der wirkliche Verbrecher der verdienten Strafe entgehen, und folglich die Handhabung der Gesetze gehindert werden. Wenn man es hingegen den Polizeiobrigkeiten auftrüge, die ersten Untersuchungen wegen begangner Verbrechen und zur Ausmittelung der Thäter anzustellen: so würde diese Untersuchung theils mit wenigern Schwierigkeiten verbunden seyn, und theils auch eher geendigt, mithin die der Sicherheit des Staats drohende Gefahr eher erkannt

und entfernt werden können, als es bei der heutigen Gerichtsverfassung möglich ist.

§. 524.

Nach diesen Betrachtungen (§. 521—523.) werden sich folgende Sätze behaupten lassen:

I. Weil nicht alle Uebertretungen der Gesetze sich in Triebfedern der Bosheit gründen und mithin auch nicht immer in Verbrechen ausarten, dennoch aber auch in dem Fall, wenn ihre Urheber keiner boshaften Absicht beschuldigt werden können, der Sicherheit und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gefährlich bleiben: so ist es allerdings nothwendig, daß über jede gesetzwiedrige That eigne Untersuchungen angestellt werden, um sowohl ihre bösen Folgen zu hintertreiben, als ihren Urheber zu entdecken. Diese Untersuchungen sind aber nicht von den peinlichen Gerichtshöfen, sondern vielmehr von den Polizeiobrigkeiten anzufangen (§. 523.), weil sich sonst, wenn anders kein Verbrechen ungeahndet bleiben soll, die Verwickelung manches Unschuldigen in verdrüßliche und weitläuftige peinliche Rechtshändel schwerlich würde vermeiden lassen. Erst nach der vorläufigen Ausmittelung der Wirklichkeit der begangnen That und der Person des Thäters darf die peinliche Klage von dem Polizeiaufseher, der die zu derselben nothwendigen Entdeckungen gemacht hat, vor den peinlichen Richterstuhl gebracht werden. Man mache mir nicht den Einwurf, daß diese Einrichtungen nur den Namen der Sache, nicht aber die Sache selbst verändern, und also der Unschuld noch immer eben die Gefahren drohen würden, denen sie sich durch den Inquisitionsproceß ausgesetzt sieht. Es ist nehmlich ein großer Unterschied zwischen bloßen Polizeiverfügungen und Aussprüchen des peinlichen Richters, und es sind niemals so nachtheilige Folgen für den guten Namen eines Bürgers zu befürch-

ten, wenn er von dem Polizeitribunal zur Rechenschaft gefordert, als wenn er auf bloße Vermuthungen in einen peinlichen Rechtshandel verwickelt wird.

§. 525.

II. Es kann sowohl dem Beleidigten als einem dritten, der sonst die zu dem Ende erforderlichen Eigenschaften hat, nachgelassen bleiben, vor dem peinlichen Gerichtshof wieder den Verbrecher zu klagen, wenn gleich nach der im vorhergehenden vorgeschlagnen Einrichtung (§. 524.) die Polizeiobrigkeiten ein vorzügliches Recht zu diesen Anklagen haben. Was nehmlich den Beleidigten betrift: so würde man ihm jene Befugnis zu klagen nicht absprechen können, ohne ihn an den Rechten zu kränken, die ihm vermöge der wesentlichen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft zukommen. Denn da er sich des Weges der Selbsthülfe nicht bedienen darf, um sich wegen empfangner Beleidigungen eine gerechte Genugthuung zu verschaffen: so muß ihm wenigstens das Recht zugestanden werden, den gelittnen Schaden selbst zu bestimmen und zu schätzen, und durch die beizubringenden Beweise die Grade der Strafbarkeit der gesetzwiedrigen Handlung, die ihm jene bösen Folgen zugezogen hat, darzustellen; kurz, er muß den Richter nicht allein zur Verwaltung seines Amts auffordern können, es muß ihm auch erlaubt seyn, seine Rechte selbst auszuführen, und die Gründe, die denselben entgegengesetzt werden, zu beantworten. Die Handhabung der Unterthanen bei ihren natürlichen Rechten, die zu den höchsten Pflichten des Regenten gehört, würde also nothwendig vernachlässigt werden, wenn man dem Beleidigten das Recht, seine Klagen selbst vorzubringen und die Gerechtigkeit seiner Forderungen zu beweisen, versagen, und ihn nöthigen wollte, sich den Verfügungen und Aussprüchen eines Richters zu unterwerfen,

der

der die Untersuchung der ganzen Sache geendigt hätte, ohne auf seine Rechtsgründe zu hören.

§. 526.

III. Solche Ankläger, die nicht ihr eignes Recht verfolgen, sondern vielmehr durch ihre Klage eine dem Staat zugefügte Beleidigung rächen wollen (§. 525.), sind nur unter gewissen Einschränkungen, die theils ihre Personen, theils auch die Beschaffenheit der Klage angehen, zuzulassen. Was die erste Klasse dieser Einschränkungen betrift: so läßt sich die allgemeine Regel behaupten, daß nur solche Personen, die weder leichtsinnig noch unwissend sind, und von denen man mit Wahrscheinlichkeit vermuthen kann, daß sie hinlängliche Mittel in den Händen haben, um die angebrachten Beschuldigungen zu beweisen, zur peinlichen Anklage zugelassen werden dürfen. Leichtsinnige oder unwissende Menschen würden sich ohne diese Vorsicht oft von der Hitze ihrer Leidenschaften, oder von Vorurtheilen verführen lassen, sich selbst und den Angeklagten gleich großen Gefahren auszusetzen, und es ist also der Klugheit gemäß, daß die Gesetze theils gewisse Personen, in solchen Fällen, wo es nicht auf die Verfolgung ihrer eignen Rechte ankömmt, von der peinlichen Anklage ganz ausschliessen, so wie es bei den Römern in Ansehung der Weibspersonen gehalten wurde *), theils

*) *L. 3. C. Theod. de Accusationibus et Inscriptionibus.* Cum ius euidens atque manifestum sit, ut intendendi criminis publici facultatem nonnisi ex certis causis mulieres habeant, hoc est, si suam suorumque iniuriam persequantur, obseruari antiquitus statuta oportet. Neque enim fas est, ut passim mulieribus accusandi permissa facultas sit, alioquin in publicis olim quaestionibus interdum aut admissa probatio est aut accusantis auctoritas. Patroni etiam causarum monendi sunt, ne respectu compendii foeminas securitate forsitan sexus in actionem illicitam prorumpentes, temere suscipiant.

auch dem Ankläger die Pflicht auflegen, sich vorher bei seiner Polizeiobrigkeit zu melden, und derselben sein Vorhaben anzuzeigen, ehe er seine Klage vor den peinlichen Richterstuhl bringt. Durch diese Anordnung wird der peinliche Richter der Mühe überhoben, eine weitläuftige und beschwerliche Untersuchung über die Zulässigkeit des sich meldenden Anklägers anzustellen; denn die Vorsteher der Polizei können vermöge ihres Amts die zu dem Ende nöthigen Nachrichten am leichtesten einziehen, und die Geschiklichkeit oder Ungeschiklichkeit des Anklägers zur Ausführung seines Vorhabens beurtheilen.

§. 527.

IV. Auch auf die Beweismittel, die der Ankläger in den Händen hat, muß man Rücksicht nehmen, um nicht solche Personen zur Anklage zuzulassen, die ohne durch ihr Anbringen das geringste zur Handhabung der Geseze und zur Aufrechthaltung guter Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft beizutragen, den Richter nur zu einer unnüzen Zeitverschwendung veranlassen würden. Jeder sich meldende Ankläger sollte daher die Quellen, aus welchen er die Beweise seiner Erzählung zu schöpfen gedenkt, vorläufig anzeigen, damit der Richter beurtheilen könnte, ob die angezeigten Beweismittel, in Vergleichung mit den Eigenschaften und Verhältnissen des Klägers eine wirkliche Aufklärung gewisser dem Staat nicht gleichgültiger Handlungen erwarten lassen oder nicht? Melden sich also mehrere Ankläger, so ist nur derjenige unter ihnen zur Klage zuzulassen, der den übrigen in Ansehung seiner Geschiklichkeit zur Führung des Beweises vorgezogen zu werden verdient *).

V. Was

*) Eine ähnliche Einrichtung finden wir schon bei den Römern. *L. 16. D. de Accus. et Inscription.* Si plures existant, qui reum in publicis iudiciis accusare volunt, iudex

V. Was die Beschaffenheit der angebrachten Klage betrift (§. 526. III.), so glaube ich behaupten zu können, daß die Freiheit einzelner Unterthanen, sich zu Anklägern eines Verbrechers aufzuwerfen, bloß auf solche Verbrechen eingeschränkt werden sollte, die eine unmittelbare Störung der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft enthalten. Wollte man dieses Recht auch auf mittelbare Störungen jener Sicherheit ausdehnen: so würde es oft zu einem Werkzeuge des Hasses und der Rache gemißbraucht werden, weil es dem boshaften Verleumder leicht ist, die Folgen einer für sich betrachtet gleichgültigen Handlung in einem so wiedrigen Lichte darzustellen, daß sie die Handlung selbst in ein Verbrechen zu verwandeln scheinen.

§. 528.

VI. Zu den mittelbaren Störungen der Sicherheit des Staats gehören alle Uebertretungen der Gesetze, die dem Endzweck der Erhaltung wiedersprechen, indem sie einzelne Bürger zur Beobachtung ihrer Pflichten gegen die Gesellschaft ungeschikt machen. Es ist nicht leicht möglich, alle diese Störungen in den peinlichen Gesetzen genau zu bestimmen, weil es hier auf die Folgen der menschlichen Handlungen ankömmt, die nicht immer dieselben sind, sondern sich vielmehr nach der Verschiedenheit der zufälligen Umstände richten, und also auch nur in jedem einzelnen Fall richtig beurtheilt und bestimmt werden

Q 4 können.

iudex eligere debet eum, qui accuset, causa scilicet cognita aestimatis accusatorum personis, vel de dignitate, vel ex eo, quod interest, vel aetate, vel moribus, vel alia iusta de causa. A. GELLIUS *Noct. Att. Lib. II. cap. 4.* Quum de constituendo accusatore quaeritur, iudiciumque super ea re redditur, cuinam potissimum ex duobus pluribusue accusatio subscriptione in reum permittatur, ea res atque iudicum cognitio *diuinatio* appellatur.

können. Eben die Obrigkeiten, denen die Sorge für die Erhaltung der guten Ordnung und die Aufsicht auf die verschiedenen Beschäfftigungen und Lebensarten, und überhaupt auf die Aufführung der Menschen aufgetragen ist, kurz, die Polizeiobrigkeiten werden daher die mittelbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit, die ihnen, wenn sie anders die Pflichten ihres Amts genau beobachten, nicht unbekannt bleiben können, untersuchen, und wenn sie ihnen in Verbrechen auszuarten scheinen, vor den peinlichen Richterstuhl bringen müssen.

VII. Hieraus fließt die unmittelbare Folge, daß in allen fleischlichen Verbrechen nur der Beleidigte zur peinlichen Anklage zuzulassen ist, weil man sonst genöthigt seyn würde, die Schwachheiten manches guten und nützlichen Bürgers, die zwar den Gesetzen zuwieder, doch aber mit keinen Gefahren für die Sicherheit und Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft verknüpft sind, und also nur Polizeiverfügungen, nicht aber gerichtliche Untersuchungen nothwendig machen, peinlich zu behandeln.

§. 529.

VIII. In keinem Fall darf der peinliche Richter auf eine bloße Denunciation wieder den angeblichen Verbrecher verfahren, und noch viel weniger wird er das geringste unternehmen dürfen, wenn sich der Denunciant nicht einmal genannt, sondern seine Nachrichten schriftlich oder durch die dritte und vierte Hand an den Richter gebracht hat. Die Handhabung der Gesetze und die Erhaltung der Sicherheit würde durch die Abstellung der Denunciationen nichts leiden, so sehr sich auch die Vertheidiger des Inquisitionsprocesses auf diesen scheinbaren Grund stützen. Es würde vielmehr die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in ihre natürlichen Grenzen zurückgeführt, es würden die Rechte der Menschheit gehandhabt und von dem Druck

befreit

befreit werden, unter den sie die Barbarei jener unglücklichen Zeiten, die jede Art der Grausamkeit als ein Mittel zur Befestigung des geistlichen Despotismus billigten, versetzt hat. Sind diese Gründe noch nicht vermögend, die entgegengesetzte Meinung zu wiederlegen: so untersuche man freimüthig, ob die Denunciationen dem Endzwek, den sie befördern sollen, nicht vielmehr wiedersprechen, anstatt die Erreichung desselben zu begünstigen und zu erleichtern. Der Denunciant kann nehmlich entweder seine Angabe beweisen oder nicht. Ist jenes: so sehe ich keinen Grund, warum er nicht lieber als ein ordentlicher Ankläger auftreten, sondern die Freiheit haben soll, einer peinlichen Untersuchung, die er veranlaßt hat, müssig zuzusehen. Da sich nach der von mir vorgeschlagnen Einrichtung (§. 526. III.) jeder peinliche Ankläger vorher mit seiner Klage bei der Polizeiobrigkeit melden muß, ehe es ihm erlaubt ist, dieselbe dem peinlichen Richter vorzutragen: so würde er, wenn jene Obrigkeit die ihr mitgetheilten Beweisgründe seiner Klage untersucht und gebilligt hätte, für seine Person nicht die geringsten unangenehmen Folgen zu befürchten haben, wenn gleich das Urtheil für den Angeklagten günstig ausfallen sollte. Es würde auch nicht einmal nöthig seyn, ihn zur Leistung einer hinlänglichen durch Bürgen oder auf eine andere Art zu verschaffenden Sicherheit wegen der dem Angeklagten im Fall seiner Unschuld zu leistenden Genugthuung anzuhalten. Denn unter der angenommenen Voraussetzung müßte die Polizeiobrigkeit, die seine Klage und Beweisgründe untersucht und gebilligt, und ihm die Freiheit ertheilt hätte, die Sache vor dem peinlichen Gericht anhängig zu machen, für die bösen Folgen ihrer eignen Nachlässigkeit und also auch für die mit der angebrachten Klage verknüpften Kränkungen der Unschuld stehen. Man könnte daher den Ankläger von allen beschwerlichen Pflich-

ten, denen er nach den Römischen *) und Deutschen Rechten **) unterworfen ist, befreien, und so zugleich die Bewegungsgründe entkräften, die bei unserer jetzigen Verfassung stark genug sind, um selbst denjenigen von der peinlichen Anklage zurückzuhalten, der die bündigsten und stärksten Beweise des begangnen Verbrechens in den Händen hat.

§. 530.

*) *L. 17. C. de Accusat. et Inscription.* Accusationis ordinem iam dudum legibus institutum seruari iubemus, ut quicumque in discrimen capitis arcessitur, non statim reus, qui accusari potuit, existimetur, ne subiectam innocentiam feriamus. Sed quisquis ille est, qui crimen intendit, in iudicium veniat, nomen rei indicet, vinculum inscriptionis arripiat, custodiae similitudinem, habita tamen dignitatis aestimatione, patiatur; nec impunitam fore nouerit licentiam mentiendi, cum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii.

**) P. G. O. Art. 12. Item, so baldt der Angeklagt zu Gefengnus angenommen ist, soll der Ankläger oder sein Gewalthaber mit seinem Leib verwart werden, biß er mit Bürgen, Caution, Bestandt und Sicherung, die der Richter, mit sampt vier Schöffen nach Gelegenheyt der Sachen und Achtung beyder Personen für gnugsam erkennt, gethan hat, wie hernach volget. Und nemlich also, daß er der Ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nit ausführen oder dem Rechten vervolgen würde, und die geklagte Missethat oder aber redlich und gnugsam Anzeygung und Vermuttung derselben in zimlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nit dermassen beweiß, das der Richter und Gericht oder der Mehrertheyl aus ihnen für genugsam erkannten, oder sunnst imm Rechten fellig würde, alsdann den Kosten so darauf gangen ist, auch dem Beklagten, umb sein zugefügte Schmach und Schaden, Abtrag thun wöll, alles, nach bürgerlichen rechtlicher Erkantnus.

§. 530.

IX. Kann der Denunciant seine Angabe nicht beweisen (§. 529.): so betrift dieselbe entweder bloß die begangne gesezwiedrige That, oder die Person des Thäters. Im ersten Fall wird sie nur in so fern dem gemeinen Wesen zur Wiederherstellung und Befestigung der Sicherheit nüzlich werden können, als sie die Polizei in den Stand sezt, solche Hindernisse und Störer der guten Ordnung zu entdecken, die ihr ohne diese Anzeige unbekannt geblieben seyn würden. Der Denunciant muß sich also, wenn dieser Endzwek erreicht werden soll, nicht an den peinlichen Richter, sondern vielmehr an die Polizeiobrigkeiten wenden, und zugleich seine auf Vermuthungen gegründete Angabe mit solchen Nachrichten begleiten, die dazu geschikt sind, der Polizei die Erforschung der Wahrheit und der Umstände des angezeigten Verbrechens zu erleichtern. Im zweiten Fall darf die Denunciation ebenfalls nirgends anders, als bei dem Polizeitribunal angebracht werden, weil es der Sicherheit des guten Namens einzelner Unterthanen und Bürger wiederspricht, daß leichtsinnige oder boshafte Menschen berechtigt seyn sollen, unschuldige Personen durch bloße Vermuthungen in peinliche Rechtshändel zu verwickeln. Man wird mir vielleicht einwenden, daß wenn gleich die Polizeiobrigkeiten die Untersuchungen anstellen, die nach der heutigen Verfassung von den peinlichen Gerichten veranstaltet werden, dennoch auch unschuldige Menschen Gefahr laufen, wegen eines nie begangnen Verbrechens zur Verantwortung gezogen zu werden. Gesezt aber auch, diese Gefahren hörten bei der vorgeschlagnen Einrichtung nicht ganz auf, so würden sie doch wenigstens vermindert werden, weil die Vorsteher der Polizei, die unter ihrer Aufsicht stehenden Menschen unstreitig besser kennen müssen, als man es von den peinlichen Richtern erwarten kann, und weil, wenn aus der von der Polizei veranlaßten Untersuchung

ein

ein peinlicher Rechtshandel entstehen sollte, die Polizeiobrigkeit selbst verbunden wäre, die Klage wieder den angegebnen Verbrecher zu übernehmen und zu beweisen.

§. 531.

X. Da jede peinliche Anklage entweder im Namen des beleidigten Staats, oder von demjenigen, den die schädlichen Folgen des begangnen Verbrechens zunächst betroffen haben, angestellt werden muß: so wird es sich leicht beurtheilen lassen, in wie fern man einem peinlich Angeklagten das Recht zugestehen kann, während der Untersuchung seines eignen Rechtshandels eine andere peinliche Klage zu erheben? Es steht nehmlich diese Klage entweder mit dem Rechtshandel des Klägers dergestalt in Verbindung, daß derselbe nicht entschieden werden kann, wenn man nicht vorher die vom Verbrecher vorgebrachten Beschuldigungen untersucht hat, oder sie ist nicht so genau in jene Rechtssache verflochten. Im ersten Fall wird man den peinlich Angeklagten allerdings zur Anklage zulassen, ihn aber zugleich dazu anhalten müssen, seine Beschuldigungen zu beweisen, weil sonst jeder Bösewicht Gelegenheit haben würde, seine herrschende auf fremden Schaden gerichtete Neigung selbst noch in den Fesseln ungestraft zu verfolgen. Im andern Fall betrift die angebrachte Klage entweder ein solches Verbrechen, dessen unmittelbare Folgen mit einer Beleidigung des Klägers verbunden sind oder nicht. Ist jenes: so darf die angebrachte Klage nicht zurückgewiesen werden, weil auch der Verbrecher noch immer berechtigt bleibt, wegen der ihm zugefügten Beleidigungen eine gerechte Genugthuung zu fordern *). Ist dieses: so kann sich der Kläger über keine

*) Das Römische Recht entfernt sich in diesem Punkte von der Nachahmung der natürlichen Gesetze. *L. 5. pr. D. de public. Iudic.* Si qui reus factus est purgare se debet, nec

keine Ungerechtigkeit beschweren, wenn die Untersuchung seiner Klage entweder bis zur Endigung seines eignen Rechtshandels aufgeschoben, oder doch, im Fall, daß das angezeigte Verbrechen sehr strafbar und mit großen Gefahren für die öffentliche Sicherheit verknüpft seyn sollte, theils den Polizeiobrigkeiten, theils auch einem andern Richter übertragen wird, um nicht durch die Beschäfftigung mit diesem neuen Gegenstande die Entscheidung der Hauptsache zu verzögern.

§. 532.

Der erste Theil des zweiten oben angeführten Grundsatzes ist für sich klar (§. 520. II.), und doch hat man diese Wahrheit Jahrhunderte hindurch dem Aberglauben aufgeopfert, und die vermeinte Darstellung übernatürlicher Wirkungen oder die Zauberei als eines der schwersten Verbrechen behandelt, ohne zu bedenken, daß dergleichen Wirkungen nicht allein die Kräfte des Menschen, sondern überhaupt die Kräfte aller endlichen Wesen, denen es nicht möglich seyn kann, die Gesetze der Natur zu verändern, weil sie selbst diesen Gesetzen unterworfen sind, weit übersteigen. Was den zweiten Theil des erwähnten Grundsatzes betrift: so läßt sich die Wahrheit desselben unmittelbar aus der Natur der peinlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit folgern. Jedes wahre Verbrechen muß nehmlich eine unmittelbare oder mittelbare Beleidigung des ganzen Staats in sich fassen. Der Verbrecher muß folglich als ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, und die wieder ihn zu ergreifenden Maaßregeln müssen nach eben den Grundsätzen gewählt und beurtheilt werden, die

nec ante potest accusare, quam fuerit excusatus. Constitutionibus enim obseruatur, ut non relatione criminum sed innocentia reus purgetur. ANTONIUS FABER *in Cod. Definition. forens. Lib. IX. Tit. I. def. 1. pag. 1052.*

die nach dem Gesetz der Natur bei der Ausübung des Rechts der Vertheidigung und des Krieges zu beobachten sind. Da nun dieses Recht nur in einem doppelten Fall, nehmlich entweder zur Abtreibung eines wirklich schon erfolgten Angrifs, oder zur Entfernung noch bevorstehender, theils vollkommen gewisser, theils im höchsten Grade wahrscheinlicher Gefahren ausgeübt werden darf: so würde es den Grenzen der peinlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit wiedersprechen, wenn man peinlich verfahren wollte, ehe man von der Person des Verbrechers, der jetzt als ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft behandelt werden soll, entweder vollkommen gewisse oder doch höchst wahrscheinliche Nachrichten eingezogen hätte, und auf diese Nachrichten die Ausübung des Rechts der Vertheidigung gründen könnte.

§. 533.

Wenn man die großen Schwierigkeiten bedenkt, die in den meisten Fällen und vornehmlich in Rücksicht auf die freien Handlungen der Menschen mit der Erhebung bloßer Vermuthungen zu einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit verbunden sind: so wird man alle mit Vorurtheilen angefüllte und also zur freimüthigen und genauen Untersuchung und Erforschung der Wahrheit ungeschikte Menschen von der Theilnehmung an der peinlichen Gerichtsbarkeit ausschliessen müssen. Würde es nehmlich so wenig aufgeklärten Richtern überlassen, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer peinlichen Klage zu urtheilen: so wären beständige Kränkungen der Unschuld unvermeidlich, weil nichts leichter ist, als den rechtschaffensten und gerechtesten Mann in den Augen eines von Vorurtheilen verblendeten Richters zu einem Verbrecher zu machen. Denn es kömmt nur darauf an, dem Lieblingsvorurtheil dieses Richters zu schmeicheln, und denjenigen, den er für einen Verbrecher halten soll, als einen Menschen

schen vorzustellen, dessen ganzes Betragen jenem Vorurtheil wiederspricht, um die Gesetze dem größten Misbrauch und die Ausübung der peinlichen Gerechtigkeit der Gefahr zu unterwerfen, zu einem Werkzeuge der Leidenschaften kurzsichtiger Menschen erniedrigt zu werden. Nimmt man diese Gründe zusammen: so wird man die Besetzung der peinlichen Gerichtsbank mit ungelehrten Richtern nicht billigen können, obgleich ein rühmlich bekannter Schriftsteller die entgegengesetzte Meinung vertheidigt hat *). Ich gebe zwar zu, daß auch Gelehrte Vorurtheilen und groben Irrthümern unterworfen sind, ja, ich will sogar zugeben, daß diese Irrthümer nicht selten noch weit gefährlicher seyn können, als die Vorurtheile des Ungelehrten; aber ich glaube doch behaupten zu dürfen, daß in allen Fällen, wo es auf die Bestimmung der innern Möglichkeit einer Sache oder einer Handlung, der Grade der Wahrscheinlichkeit und der Moralität ankömmt, die Urtheile eines Gelehrten, das heißt, desjenigen, der sich in der selbstthätigen Untersuchung und Erforschung der Wahrheit eine Fertigkeit erworben hat, mehr gelten müssen, als die Meinungen solcher Personen, deren Kenntnisse sich nicht über die Grenzen des Wirkungskreises ihrer sinnlichen Werkzeuge erstrecken, und die also nicht fähig sind, über Fragen zu entscheiden, die sich nicht aus unmittelbaren Empfindungen, sondern nur durch die Anstrengung der Aufmerksamkeit und durch mühsame Schlüsse beantworten lassen.

§. 534.

Zur Erläuterung des dritten oben (§. 520.) behaupteten Lehrsatzes muß ich vorläufig die Frage erörtern: in wie

*) Herr Möser in der Beantwortung der Frage: Ist es billig, daß Gelehrte die Criminalurtheile sprechen? (in den patriotischen Phantasien I. Theil. S. 338 — 343.)

wie fern sich aus der Natur einer Wirkung zuverlässige Schlüsse auf die wirkende Ursache und insbesondere auf den Urheber derselben bilden lassen? Denn von der Entscheidung dieser Frage hängt die Bestimmung der Regeln ab, die man in den peinlichen Gerichtshöfen bei dem Beweise der Verbrechen und bei der Ueberführung der Verbrecher zum Grunde legen sollte. Die Wirkung, von der die Rede ist, hat entweder in die Sinne fallende Folgen hinterlassen oder nicht. Im ersten Fall sind diese Folgen entweder vermöge der Natur der Wirkung von der Beschaffenheit, daß sie nothwendig einen Einfluß auf die wirkende Ursache äussern, und eine Veränderung in dem Zustande derselben hervorbringen müssen, oder sie können Statt finden, ohne eine solche Veränderung zu erzeugen. Ist jenes: so enthalten folgende Sätze die Regeln, die bei der Erforschung der wirkenden Ursache zu beobachten sind:

I. Wenn sich irgendwo solche Veränderungen zeigen, die als nothwendige Folgen mit einer gewissen Wirkung zusammenhängen: so kann diese Beobachtung auf die ersten Vermuthungen wegen der noch unbekannten wirkenden Ursache führen, in so fern, als die bemerkten Veränderungen von der Art sind, daß sie nur von jener Wirkung herrühren können. Wo man hingegen keine Spur einer solchen Veränderung findet, da darf man auch die erwähnten Vermuthungen nicht wagen.

II. Rührt die dargestellte Wirkung von einem freien Urheber her, so ist es möglich, daß derselbe die mit seiner Handlung verbundenen Veränderungen seines eignen Zustandes so geschikt zu verbergen weiß, daß sie nicht sogleich in die Sinne fallen, sondern nur durch eine fortgesetzte und genaue Aufmerksamkeit auf seine Beschäfftigungen entdekt werden können. Unter dieser Voraussetzung

muß

muß man also zuerst aus der Natur der bemerkten und hinlänglich bewiesenen Wirkung, die Grenzen des Einflusses, den dieselbe sowohl auf ihren Urheber als auf andere Personen äussern kann, zu bestimmen suchen, um hieraus weiter zu beurtheilen, wo sich die von jener Wirkung unzertrennlichen Veränderungen mit Wahrscheinlichkeit suchen lassen? Hat man diese vorläufige Untersuchung geendigt: so wird man die Beobachtung der Bemühungen des Urhebers, den Einfluß seiner Handlung auf seinen eignen Zustand zu verbergen, mit desto bessern Erfolg anfangen, und das, was anfänglich nur entfernte Vermuthung war, zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit erheben können.

III. Sind die Veränderungen, die man im Zustande einer gewissen Person bemerkt, von der Art, daß sie schlechterdings von einer vorhergegangnen Handlung, deren Urheber man zu erforschen sucht, herrühren müssen, und vermöge der Natur eben dieser Handlung sich bloß auf den Urheber derselben erstrecken können: so ist derjenige, bei dem sich jene Veränderungen zeigen, mit der größten Zuverlässigkeit als der Urheber der erwähnten Handlung zu betrachten.

§. 535.

Können die mit einer gewissen Wirkung verknüpften in die Sinne fallenden Folgen Statt finden, ohne einen Einfluß auf die wirkende Ursache zu äussern (§. 534.): so bleibt nur ein Weg zur Erforschung dieser Ursache übrig. Da nehmlich die Natur der Wirkung beständig der Beschaffenheit und Stärke der wirkenden Ursache angemessen seyn muß: so wird es immer möglich seyn, diejenigen Kräfte zu bestimmen, die vermöge ihres Wesens und Umfangs jene Wirkung schlechterdings nicht haben

darstellen können. Diese Bestimmung setzt uns in den Stand, unsere Untersuchung auf einen engern Kreis von möglichen wirkenden Ursachen einzuschränken, und durch die aufmerksame Betrachtung der besondern Umstände der Zeit und des Orts, unter welchen die Wirkung erfolgt ist, die erkannte Möglichkeit in eine mehr oder weniger der Gewißheit sich nähernde Wahrscheinlichkeit zu verwandeln. Um aber die wahrscheinliche Vermuthung zur vollkommnen Gewißheit zu bringen, muß man sowohl aus der Natur, als aus den zufälligen Umständen der Wirkung, von der die Rede ist, beweisen können, daß nur diese oder jene bestimmte wirkende Ursache fähig war, jene Veränderung darzustellen. Läßt sich also die Unmöglichkeit beweisen, daß ein anderer, als der schon wahrscheinlich gewordne Urheber eine gewisse Handlung unternehmen und ausführen konnte: so ist auch der wahre Urheber derselben weiter keinem Zweifel unterworfen. Der Beweis jener Unmöglichkeit darf aber, wenn er vollkommen befriedigend seyn soll, bloß aus dem Verhältnis der dargestellten Wirkung und ihrer Folgen zu den Kräften derjenigen Personen, denen es nach ihrer ganzen Verfassung und Lage, vermöge der ersten Vermuthungen, möglich war, diese Veränderung hervorzubringen, geschöpft werden. Denn eben so, wie die im allgemeinen betrachtete Wirkung uns zur Erkenntnis ihrer möglichen Entstehungsgründe führt: so bestimmt das Eigenthümliche derselben die auszeichnenden Eigenschaften der einzelnen wirkenden Ursache, die unter den angenommnen Umständen allein fähig war, sie hervorzubringen.

§. 536.

Bei Wirkungen, die keine in die Sinne fallende Folgen hinterlassen (§. 334.), muß man sich nothwendig vorher von der Gewißheit der Wirkung selbst zu überzeugen

gen

gen suchen, ehe man an die Entdeckung der wirkenden Ursache denken darf. Es giebt aber nur einen doppelten Weg, zu jener Gewißheit zu gelangen. Denn da bloß dasjenige gewiß oder nothwendig wahr ist, dessen Gegentheil einen Wiederspruch in sich faßt: so läßt sich eine Wirkung, die von keinen in die Sinne fallenden Folgen begleitet wird, nur in so fern mit Zuverlässigkeit behaupten, als man die Nothwendigkeit derselben, entweder aus gewissen vorhergegangnen Veränderungen, oder aus ihrem Verhältnis zu den Richtungen des Begehrungsvermögens und der Selbstthätigkeit, das heißt, zu den Bedürfnissen irgend eines freien Wesens schliessen kann. Machen die vor der behaupteten Wirkung vorhergegangnen und keinem Zweifel unterworfnen Veränderungen einen solchen Erfolg nothwendig, wie derjenige ist, den man beweisen soll: so wird die Gewißheit desselben von dem vollständigen und überzeugenden Beweise der Wirklichkeit jener Veränderungen abhängen. Man muß also aus der Natur der behaupteten Wirkung oder Handlung die Veränderungen zu bestimmen suchen, die nothwendig vor derselben hergehen müssen. Hat man diese Veränderungen kennen gelernt und sich von der Wirklichkeit derselben überzeugt: so ist auch zugleich die Nothwendigkeit der Wirkung, die unter den bemerkten Umständen schlechterdings erfolgen mußte, hinlänglich bewiesen.

§. 537.

Vergleicht man die behauptete, aber noch einigen Zweifeln unterworfne Wirkung mit den Bedürfnissen der freien Wesen, von denen sie allein herrühren kann (§. 536.): so wird sich dieselbe ebenfalls zur Gewißheit oder doch zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit bringen lassen. Nur muß man sich hüten, jene Bedürfnisse aus einer andern Erkenntnisquelle, als aus den Handlungen der Men-

schen folgern zu wollen, weil sich die Richtungen des Begehrungsvermögens und der Selbstthätigkeit bloß aus den wirklichen Anwendungen dieser Kräfte schliessen lassen. Es kömmt also bei dem vorgesetzten Endzwek darauf an, daß wir vorläufig die Wirkungskreise der Personen, auf die unsere ersten Vermuthungen wegen einer gewissen Handlung gefallen sind, zu bestimmen suchen. Finden wir, daß diese Handlung innerhalb jener Wirkungskreise liegt: so müssen wir noch beweisen, daß sie zu den Bedürfnissen dieses oder jenes Menschen gehörte, um uns sowohl von der Handlung selbst, als von der Person ihres Urhebers zu überzeugen. Lassen sich aber aus der Natur der Handlung keine Schlüsse folgern, die uns in den Stand setzen, die Möglichkeit dieser Wirkung auf eine einzige wirkende Ursache, oder auf einen bestimmten Urheber einzuschränken, weil sie innerhalb der Grenzen des Wirkungskreises und der Bedürfnisse mehrerer Menschen liegt: so ist sie entweder von der Art, daß verschiedene Urheber zur Darstellung derselben mitwirken können, oder nicht. In beiden Fällen gehen unsere Vermuthungen nur in eine mehr oder weniger bestimmte Wahrscheinlichkeit über, die noch weit von der Gewißheit entfernt ist, weil sich die Nothwendigkeit einer Handlung, die keine in die Sinne fallende Folgen hinterlassen hat, nur in so fern mit Zuverlässigkeit behaupten läßt, als man die wirkende Ursache derselben mit Bestimmtheit angeben kann.

§. 538.

Aus diesen Lehrsätzen (§. 534—537.) werden sich die Grundregeln, nach welchen in peinlichen Fällen der Beweis geführt werden sollte, leicht bestimmen lassen. Der Verbrecher ist nehmlich entweder bei der That selbst angetroffen und ergriffen worden, oder nicht. Im ersten Fall muß derjenige, der ihn ergriffen hat, entweder selbst

als Kläger auftreten, oder seiner Polizeiobrigkeit die zur Anstellung der Klage nothwendigen Materialien an die Hand geben. Er mag aber das erste oder das andere thun: so darf er den ergriffnen Missethäter nicht länger in seinem Privatgefängnis behalten, als es schlechterdings nothwendig ist, um die gehörigen Anstalten zur Auslieferung desselben zu treffen, weil er sonst wegen der verübten Gewaltthätigkeit zur Verantwortung gezogen werden, und zugleich durch dieses Betragen dem Verbrecher Anlaß geben könnte, die Verwaltung der peinlichen Gerechtigkeit aufzuhalten und die Untersuchung seines Rechtshandels in die Länge zu ziehen. Hat man den Missethäter zur Haft gebracht: so ist sogleich die wieder ihn vorgebrachte Klage vorzunehmen, und sowohl dem Gefangnen als dem zu seinem Beistande zu bestellenden Sachwalter mitzutheilen, dem Kläger hingegen der Beweis der angeführten Thatsachen, in so fern als denselben vom Angeklagten mit unverwerflichen Gründen wiedersprochen wird, aufzulegen.

§. 539.

Für unverwerfliche Gründe, die der Angeklagte den behaupteten Thatsachen entgegensetzen kann, sind nur diejenigen zu halten, die keinen Wiederspruch in sich fassen. Ein solcher Wiederspruch liegt aber entweder in der für sich betrachteten Entschuldigung des Angeklagten, oder er erhellt aus der Vergleichung anderer von ihm selbst zugegebner Umstände seiner Handlung mit der vorgebrachten Entschuldigung. Der peinliche Richter wird folglich, ehe er die vom Kläger zu beweisenden Punkte bestimmen kann, die verschiedenen der Klage entgegengesetzten Ausreden sowohl einzeln als in ihrer Verbindung unter einander genau untersuchen müssen, um diejenigen, die mit Wiedersprüchen verknüpft und also unzulässig sind, abzuweisen, und alle unnöthige Weitläuftigkeiten bei der Ausmitte-

mittelung der bezweifelten Wahrheit zu vermeiden. Wenn daher der auf der That ergriffne Verbrecher zwar nicht die That selbst, doch aber die dabei gehabte boshafte Absicht leugnet, und zu dem Ende verschiedenen Punkten in denen vom Kläger beigebrachten Beschuldigungen wiederspricht: so müssen diese Punkte entweder vollständig bewiesen, oder wenn ein solcher Beweis nicht möglich seyn sollte, so muß es dem Angeklagten nachgelassen werden, das Gegentheil zu beweisen. Sind hingegen alle einzelne Punkte der Klage mit hinlänglichen Beweisgründen unterstützt worden: so ist kein Grund vorhanden, warum man dem Angeklagten noch einen Gegenbeweis, das heißt, die Erlaubnis, das Gegentheil des schon Bewiesenen darzuthun, zugestehen sollte. Denn der Beweis des Gegentheils würde unter dieser Voraussetzung unmöglich seyn, und nur zu einer unnützen Zeitverschwendung Gelegenheit geben, weil das Entgegengesetzte einer vollständig bewiesenen Wahrheit immer einen Wiederspruch in sich faßt.

§. 540.

Die angeführten Regeln von dem Verfahren wieder peinlich Angeklagte, die man auf der That selbst betroffen hat (§. 538 — 539.), könnten vielleicht überflüssig scheinen, weil unter der angenommenen Voraussetzung das Verbrechen, auf dessen Bestrafung es ankömmt, weiter keinem Zweifel unterworfen ist, und also keine der Wirklichkeit desselben wiedersprechende Ausrede des Thäters zugelassen werden darf. Eine solche Abkürzung des peinlichen Verfahrens könnte aber oft der Unschuld gefährlich werden, weil es möglich ist, daß die verrätherische Bosheit eben des Menschen, der jetzt als peinlicher Ankläger auftritt, die That veranlaßt hat, die zwar, was ihre Wirklichkeit betrift, nicht geleugnet, aber eben so wenig sogleich als ein Verbrechen betrachtet werden kann. Man

muß

muß es also vielmehr auf die Beweise der vom Kläger beigebrachten Geschichtserzählung, und der vom Angeklagten dawieder gemachten unverwerflichen Einwendungen ankommen lassen, um die wahren Umstände der That herauszubringen und zu entscheiden, in wie fern der Thäter eine peinliche Strafe verdient. Da nun nach dieser Bemerkung der peinliche Ankläger sogar noch in dem Fall, wenn die begangne That keinen Zweifel leidet, ein verrätherischer Bösewicht seyn kann: so sollte er, wenn seine Klage keine Verfolgung seines eignen Rechts enthält, zu derselben nicht anders, als nach einer vorhergegangnen von der Polizei anzustellenden Untersuchung der Zulässigkeit seiner Person (§. 526. u. f.) zugelassen werden. Damit aber die öffentliche Sicherheit unter dieser Verweigerung nicht leiden möchte: so wäre es billig, daß in dem angezeigten Fall einem im Namen des Staats aufzustellenden Kläger die Verfolgung der Rechte der beleidigten Gesellschaft aufgetragen würde. Macht hingegen der Kläger den peinlichen Rechtshandel, von dem die Rede ist, in seinem eignen Namen anhängig: so darf er zwar nach demjenigen, was ich schon oben (§. 525.) bemerkt habe, mit seiner Klage nicht abgewiesen werden; es ist aber doch rathsam, ihn in diesem Fall, so wie überhaupt in allen Fällen, wo er sein eignes Recht verfolgt, zur Bestellung der nöthigen Sicherheit wegen der dem Angeklagten, im Fall des unzulänglichen Beweises seiner Klage, zu leistenden Genugthuung anzuhalten *).

*) Auf diese Möglichkeit eines unzulänglichen Beweises der Gerechtigkeit der vom Ankläger vorgebrachten Beschuldigungen und Forderungen wieder den vollkommen gewissen Urheber einer eben so gewissen That, die aber der Kläger durch seine eigne verrätherische Bosheit veranlaßt

§. 541.

Wenn der Angeklagte nicht bei der That selbst angetroffen und ergriffen worden ist (§. 438.): so muß man in Ansehung der Regeln, die zur Ausmittelung der Gewißheit des von ihm begangnen Verbrechens zu beobachten sind, einen doppelten Fall unterscheiden. Die That selbst ist nehmlich entweder vollkommen gewiß, und es sind nur noch wegen der Person ihres Urhebers einige Zweifel übrig, oder man kann weder die That, noch den Thäter als vollkommen gewiß betrachten. Ist dieses: so muß die Handlung, von der die Rede ist, keine in die Sinne fallende Folgen hinterlassen haben, und der Richter wird also seine Vermuthungen nur nach den oben (§. 536—537.) entwickelten Regeln zur Gewißheit bringen, oder doch wahrscheinlich machen können. Ist jenes: so lassen sich die Kennzeichen eines vollständigen Beweises aus folgenden Grundsätzen beurtheilen:

I. Freie

anlaßt hat, und die ihm also eben so wenig als irgend eine andere Folge seiner Bosheit das geringste Recht geben kann, ist in den deutschen Gesetzen keine Rücksicht genommen worden. Sächsisches Land-Recht II. B. 9 Art. Um einen gefangenen Mann soll man Bürgen geben, er sey denn in der handhaften That gefangen. P. G. O. Art. 15. Item, wo der Kläger den Argkwon oder Verdacht bewiesen hat, oder die beklagt Missethat sunst unleugbar ist, und der Thäter genugsam Entschuldigung derhalb, als vorberürt ist, nit ausführen kann: so soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen peinlichen Rechten, darumb der Beklagt angenommen ist, nach dieser unser und des Reichs Ordnung nachzukommen, und zu weitter Bürgschafft inn solchem Fall nit verbunden werden. Carl Gottlieb Knorrens Anleitung zum gerichtlichen Proceß. III. Buch. IX. Hauptstück. §. 7. Anm. d.

I. Freie Handlungen sind nur in so fern als vollkommen gewisse Wirkungen eines bestimmten Urhebers zu betrachten, als man beweisen kann, daß sie demselben nicht allein in aller Betrachtung möglich, sondern auch den herrschenden Richtungen seines Begehrungsvermögens angemessen waren. Denn alle zwanglose Aeusserungen der Kräfte freier Menschen gründen sich in der Ueberzeugung ihrer Urheber von der Möglichkeit der zu unternehmenden Handlung und von den wirklich oder doch scheinbar guten und erwünschten Folgen derselben, und setzen daher immer eine Richtung des Willens auf die für möglich erkannte Veränderung voraus.

§. 542.

II. Nothwendig ist jede Handlung, deren Gegentheil einen Wiederspruch in sich faßt. Dieser Wiederspruch kann aber entweder aus der Natur der für sich betrachteten Handlung, oder aus dem Verhältnis derselben zu den Wirkungskreisen gewisser Personen geschlossen werden. Da nun alle freie Handlungen, vermöge ihres Wesens, zufällig seyn müssen: so wird das Gegentheil derselben nur in Rücksicht auf ihre Urheber mit einem Wiederspruch verknüpft seyn können, und um die Nothwendigkeit einer solchen Handlung zu behaupten, muß man also beweisen, daß derjenige, der für ihren Urheber gehalten wird, auf eine andere Art weder handeln konnte noch wollte. Er konnte sich aber auf keiner andern Seite beschäfftigen, wenn seine Kräfte zu allen andern Anwendungen zu schwach, oder doch unter den besondern Umständen der Zeit und des Orts, unter welchen die Handlung, von der die Rede ist, erfolgte, ungeschikt waren. Kömmt nun zu dieser Unmöglichkeit aller andern Handlungen noch die Richtung seines Willens auf die allein mögliche Handlung hinzu; so ist kein Grund vorhanden, warum er dieselbe

nicht hätte unternehmen sollen, weil er, unter der Voraussetzung, daß er handeln wollte, sich auf keine andere Art beschäfftigen, und nur durch seinen Entschluß, lieber unthätig zu bleiben, der Nothwendigkeit jener Veränderung ausweichen konnte.

III. Soll sich der Mensch zu einer freien Handlung bestimmen, so ist es noch nicht genug, daß ihm dieselbe möglich und er selbst geneigt ist, sie zu unternehmen. Er muß auch die Möglichkeit dieser Unternehmung erkennen, das heißt, er muß sich der Zulänglichkeit seiner Kräfte zur Ausführung derselben bewußt seyn. Fehlt ihm diese Kenntnis: so kann man nicht behaupten, daß ihm die Handlung, von der wir reden, in aller Betrachtung möglich ist, weil der Wirkungskreis unserer Kräfte oder die auf uns bezogne Möglichkeit gewisser Unternehmungen, und folglich auch die Grenzen unserer Thätigkeit, von dem Umfange unserer Kenntnisse abhängen.

§. 543.

Aus diesen Lehrsätzen (§. 541 — 542.) fließt die unmittelbare Folge, daß alle Beweismittel, die dem peinlichen Richter eine vollkommne Gewißheit in Ansehung der Person des Verbrechers verschaffen sollen, so überzeugend seyn müssen, daß sie weiter keinen Zweifel wieder die ganze Erzählung der begangnen That und wieder die böse Absicht des Thäters zulassen. Lassen sich dergleichen Beweismittel nicht aufbringen: so darf der Angeklagte niemals mit der ordentlichen Strafe des Verbrechens, dessen er beschuldigt wird, belegt werden, weil es aller wieder ihn streitenden Vermuthungen ungeachtet noch immer ungewiß ist, ob er auch wirklich jenes Verbrechen begangen, und also durch sein Betragen die strengen Vorkehrungen zur Handhabung und Wiederherstellung der öffent-

öffentlichen Sicherheit, die vom peinlichen Gesetz vorgeschrieben werden, nothwendig gemacht hat? Man wird ihn vielmehr unter diesen Umständen, nach den verschiedenen Graden der Wahrscheinlichkeit seiner Unschuld oder der Beschuldigungen des Klägers, entweder ganz loßsprechen müssen, oder doch höchstens einer Polizeistrafe unterwerfen, und zur Ersetzung der auf die Untersuchung seiner Sache verwendeten Kosten verurtheilen dürfen. Hat nehmlich der Kläger den ihm aufgelegten Beweis nicht ganz vollenden können: so ist der Angeklagte zur Ausführung seiner Unschuld zuzulassen. Kann er nun den Verdacht, womit ihn der Kläger beschwert hat, ganz von sich ablehnen, indem er zeigt, daß die wieder ihn vorgebrachten Beschuldigungen einen Wiederspruch in sich fassen: so versteht es sich von selbst, daß er nicht allein von aller Strafe und weitern Untersuchung freigesprochen, sondern auch wegen des gelittnen Unrechts entschädigt werden muß. Wenn er aber seine Unschuld nur wahrscheinlich machen kann: so wird der Richter die Grade dieser Wahrscheinlichkeit mit den Gründen, die der Kläger zur Unterstützung seiner Behauptungen beigebracht hat, vergleichen, und nachdem der Ausschlag entweder für oder wieder den Angeklagten ausfällt, denselben entweder loßsprechen, oder zu einer Polizeistrafe und zur Ersetzung der verursachten Kosten verurtheilen müssen. Denn im ersten Fall hat der Angeklagte, durch den höhern Grad der Wahrscheinlichkeit seiner Entschuldigungen, die wieder ihn streitenden Gründe, die ebenfalls nur wahrscheinliche Vermuthungen, aber noch keine Gewißheit wirkten, hinlänglich entkräftet. Im andern Fall hingegen verhält es sich umgekehrt, und der Angeklagte wird zwar mit keiner peinlichen Strafe belegt werden können, weil es nicht gewiß ist, ob er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat? weil aber doch unter dieser Voraussetzung seine Strafbarkeit

wahrscheinlicher ist, als seine Unschuld: so erfordert die Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung solche Vorkehrungen, die fähig sind, ihn, wenn er ein wirklicher Verbrecher seyn sollte, in Zukunft von neuen Uebertretungen der Gesetze zurückzuhalten. Diesen Endzwek erreicht man durch die ihm zuerkannte Polizeistrafe; und eben so gerecht ist es, ihn zur Ersetzung der Kosten anzuhalten, die er durch sein eignes unvorsichtiges und unkluges Betragen, welches bei einer zwekmässigen Einrichtung der Polizei allein vermögend war, ihn in eine peinliche Untersuchung zu verwickeln, verursacht hat.

§. 544.

Wahr ist alles dasjenige, dessen Gegentheil keinen Grund hat. Die Wahrheit einer Aussage ist daher ausser Zweifel, wenn man beweisen kann, daß derjenige, von dem dieselbe herrührt, keinen Grund hatte, die Wahrheit zu verschweigen oder durch Zusätze und Erdichtungen zu verunstalten. Da sich nun der Richter nicht immer aus unleugbaren in die Sinne fallenden Umständen von der Strafbarkeit oder von der Unschuld des Angeklagten überzeugen kann: so wird er oft die Gründe zur Entscheidung des peinlichen Rechtshandels, theils aus der Aussage glaubwürdiger Zeugen, theils auch aus dem eignen Bekenntnis des Angeklagten entlehnen müssen. Was das eigne Geständnis des Angeklagten betrifft: so scheint dasselbe zwar vollkommen glaubwürdig und überzeugend zu seyn, weil es sich nicht vermuthen läßt, daß ein Mensch, der des Gebrauchs seiner Vernunft nicht beraubt ist, sich zum Urheber einer Handlung bekennen sollte, die er nicht begangen hat, und die niemand begehen kann, ohne sich der Gefahr einer peinlichen Strafe auszusetzen. So scheinbar aber auch die Gründe für die Zuverlässigkeit des eignen Bekenntnisses des Angeklagten seyn mögen: so

werden

werden sie doch in vielen Fällen ihr ganzes Gewicht verlieren, wenn man sie mit dem vorhin erwähnten allgemeinen Lehrsatz von der Wahrheit und Glaubwürdigkeit der Aussagen vergleicht. Der Angeklagte kann ein Verbrechen, welches er nie begangen hat, bekennen, um sich aus einer Lage herauszureissen, die ihm unerträglich ist, oder um einer Zukunft auszuweichen, die ihm fürchterlicher scheint, als die Strafe selbst, mit der das Gesetz sein gestandnes Verbrechen belegt.

§. 545.

Bei dieser Unzuverlässigkeit des eignen Bekenntnisses des Angeklagten wird sich der Richter hüten müssen, alle Punkte der Klage, denen jener nicht wiederspricht, ohne Unterschied und ohne allen weitern Beweis für vollkommen gewiß und ausgemacht anzunehmen. Denn es ist möglich, daß ein ganz unschuldiger Mann, der durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen den größten Verdacht eines begangnen Verbrechens auf sich geladen hat, des Lebens und der Verfolgungen des Schiksals müde, die falschen Beschuldigungen seines Anklägers einräumt, um sich theils den Beschwerlichkeiten einer weitläuftigen peinlichen Untersuchung, und theils dem neuen Elend zu entziehen, welches ihn nach seiner Befreiung erwartet. Soll also das eigne Geständnis des Angeklagten keinem Zweifel unterworfen bleiben, und dem Richter die vollkommenste Gewißheit in Ansehung der Person des Thäters verschaffen: so muß dasselbe nicht allein von allen Wiedersprüchen frei seyn, sondern auch jede wahrscheinliche Vermuthung ausschliessen, daß der Angeklagte vielleicht Bewegungsgründe gehabt habe, die Wahrheit zu seinem eignen Nachtheil zu verschweigen. Da nun die Wahrheit einer Aussage überhaupt theils von den Kenntnissen, theils auch von der herrschenden Neigung

gung und von den Absichten desjenigen abhängt, von dem dieselbe herrührt: so kann man dem Bekenntnis eines vermeinten Verbrechers aus einem doppelten Grunde wiedersprechen, wenn es sich darthun läßt, daß der Angeklagte entweder keiner richtigen Vorstellung von der Sache selbst, die den Gegenstand seines Geständnisses ausmacht, fähig war, oder von solchen Triebfedern, die ihn des Gebrauchs der Freiheit des Willens beraubten, zu dieser Aussage hingerissen wurde.

§. 546.

Hieraus wird sich die Gerechtigkeit der Folter und aller Arten von Martern, die man erfunden hat, um die wahrscheinlichen Vermuthungen wieder den angeblichen Urheber eines Verbrechens zur vollkommnen Gewißheit zu bringen, leicht beurtheilen lassen. Der Staat hat allerdings ein Recht, alle wirksame Maaßregeln zur Entdeckung der Verbrecher zu ergreifen, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet scheint vielleicht die Folter zu den harten Mitteln zu gehören, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe in gewissen Fällen unumgänglich nothwendig sind. Dieser Trugschluß wird aber sein scheinbares Gewicht verlieren, wenn man bedenkt, daß die Gesetze der Natur das Recht Zwangsmittel zu brauchen auf diejenigen Fälle einschränken, in welchen die Ausübung jener Befugniß nicht allein ein brauchbares Mittel zur Erreichung eines nach eben diesen Gesetzen gebotenen oder doch erlaubten Endzweks, sondern auch das einzige Mittel ist, welches der erwähnten Absicht untergeordnet werden kann. In jedem andern Fall würde nehmlich die Anwendung irgend einer Art von Zwangsmitteln mit einer Uebertretung des höchsten natürlichen Gesetzes, welches die Darstellung aller Unvollkommenheiten verbietet, die nicht als nothwendige Mittel auf den

End-

Endzwek einer grössern Vollkommenheit bezogen werden, verbunden seyn. Da nun die Absicht der Martern, denen man einen Unglücklichen unterwirft, um ihn zum Geständnis einer Missethat, die er leugnet, zu zwingen, keine andere, als die Handhabung der peinlichen Strafgerechtigkeit seyn darf: so ist es gewiß, daß jene Martern unerlaubt sind, weil sie nicht selten zu den größten Ungerechtigkeiten Anlaß geben können, und also in vielen Fällen ihrem allein möglichen Endzwek vielmehr wiedersprechen als denselben befördern würden.

§. 547.

Vielleicht giebt man mir die geringe Glaubwürdigkeit eines durch Martern abgezwungnen Bekenntnisses zu, ohne sich darum von der Ungerechtigkeit dieser Martern zu überzeugen, weil niemand auf die Aussage, die ihm die Schmerzen der Folter abgepreßt haben, verurtheilt, sondern vielmehr eine zwanglose Wiederholung des nehmlichen Geständnisses erfordert wird *), wenn er der gesetzmässigen Strafe unterworfen werden soll. Diese Verordnung mildert aber die Härte der Folter nicht im geringsten, und kann den Gebrauch derselben auf keine Art rechtfertigen. Denn der Gemarterte hat entweder das Verbrechen, dessen man ihn beschuldigt, bekannt oder nicht. Im leztern Fall muß er nach den Gesetzen mit aller Strafe

*) P. G. O. Art. 56. Item der Gefangne soll auch zum minsten über den andern oder mehr Tag nach der Marter und seiner Bekandtnus nach gut Bedünken des Richters inn die Büttelstuben oder ander Gemach für den Bannrichter und zween des Gerichts geführt, und ihm sein Bekendtnus durch den Gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderwerdt darauf gefraget, ob sein Bekendtnus wahr sei, und was er dazu sage, auch aufgeschrieben werden.

se verschont und seine Unschuld als hinlänglich bewiesen betrachtet werden *). Gesetzt nun, er hätte das Verbrechen, welches er abgeleugnet hat, dennoch wirklich begangen: so würde seine Hartnäckigkeit und selbst die Folter ein Mittel zur Entkräftung der wahrscheinlichsten wieder ihn streitenden Gründe und zur ungehinderten Fortsetzung seiner gefährlichrn Unternehmungen abgeben. Wäre er hingegen unschuldig gemartert worden: so könnte er mit Recht von seiner Obrigkeit eine hinlängliche Genugthuung und Schadloshaltung fordern, und würde also, wenn diese nicht erfolgte, oder, wie es besonders in Rücksicht auf den Verlust seiner Ehre zu befürchten ist, gar nicht möglich seyn sollte, die Zahl der mißvergnügten und unnützen Bürger vermehren.

§. 548.

Da die Folter in dem eben betrachteten Fall theils mit sichtbaren Gefahren für die Sicherheit des Staats, theils auch mit einer unverantwortlichen Ungerechtigkeit gegen die verleumdete Unschuld verknüpft ist: so sollte man sie schon aus diesem Grunde als einen Rest der Barbarei minder aufgeklärter Zeiten verwerfen. Setzt man nun noch hinzu, daß oft auch der erste vorhin erwähnte Fall (§. 547.) Statt finden, daß dem Gemarterten ein Bekennt-

*) P. G. O. Art. 61. Item so der Beklagt — — mit Marter gefragt und doch mit eygen Bekentnus oder Beweisung der beklagten Missethat nit überwunden wirt — — — — Und soll in diesem Fall der Ankläger alleyn sein Kosten und der Beklagt dergleichen sein Atzung, nachdem er seinem Verdacht Ursach geben, auch entrichten, und die Oberkeyt die übrigen Gerichtskosten, als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts oder Gefengknus halber selbs tragen. DE BOEHMER *in Comm. ad* C. C. C. *art. 61.* §. 1. pag. 241 — 243.

kenntnis abgezwungen und der Unschuldige auf ein solches Bekenntnis verurtheilt werden kann: so muß sich das ganze Gefühl der Rechte unserer Menschheit wieder ein Beweismittel empören, welches diese Rechte vernichtet. Alle Gründe, die zur Vertheidigung der Folter angeführt werden können, sind nicht vermögend, jenes Gefühl zu unterdrücken. Es bleibt immer eine unumstößliche Wahrheit, daß die Reden eines Menschen, der durch unerträgliche Martern zu dieser Aussage gezwungen wurde, keine vollkommne Gewißheit geben können, weil der Gemarterte in dem verlangten Geständniß das einzige Mittel sah, sich aus den Händen seiner Henker zu befreien, und also allerdings einen starken Grund hatte, Unwahrheiten zu sagen (§. 544 — 545.). Die Nothwendigkeit einer zwanglosen Wiederholung dieses Geständnisses (§. 547.) hebt die der Unschuld drohenden Gefahren nicht auf. Denn der Gemarterte wird nach den Gesetzen und nach dem Gerichtsbrauch aufs neue gefoltert, wenn er die Wiederrufung seiner Aussage mit keinen hinlänglichen Gründen unterstützen kann *), und das Vorgefühl der zu wiederholenden Martern ist daher fähig, auch den Unschuldigen, der die Unmöglichkeit, den auf ihn gefallenen

*) P. G. O. Art. 57. Item wo der Gefangen der vorbekandten Missethat laugnet, und doch der Argkwon als vorstehet vor Augen wer, so soll mann — — weitter mit peinlicher Frag gegen im handeln — — Es wer dann, das der Gefangen sollich Ursachen seines Laugens fürwendet, dardurch der Richter bewegt würde zu glauben, das der Gefangen solche Bekandtnus aus Irrsal gethan. Alsdann mag der Richter denselben — zu Ausführung solchs Irrsals zulassen. IO. PAUL. KRESS *in Comment. ad* C. C. C. *art.* 57. § 2 — 5. *pag.* 149 — 151. IO. RUDOLPH. ENGAU *in Elem. Iur. Crim. Lib. II. Tit. XIX. Memb. IV.* §. 249 — 251.

Verdacht durch überzeugende Beweise von sich abzulehnen, einsieht, zur Bestätigung seines erzwungnen Geständnisses zu bestimmen. Von allen Seiten betrachtet bleibt also die Folter ein den Gesetzen der Natur wiedersprechendes Zwangsmittel (§. 546.), weil keine erzwungne Aussage dem peinlichen Richter die Ueberzeugung verschaffen kann, die er bei seinen Entscheidungen nothwendig zum Grunde legen muß *).

§. 549.

Eben so große Sorgfalt als der Richter der Bestimmung der Glaubwürdigkeit des eignen Geständnisses des Angeklagten schuldig ist, muß er auch auf die Untersuchung der Gültigkeit der Zeugnisse wenden, die theils die Klage beweisen, theils die dawieder vorgebrachten Ausreden und Entschuldigungen unterstützen sollen. Nur solche Personen, von denen es gewiß ist, daß sie die Wahrheit sagen können und wollen, verdienen als vollkommen glaubwürdige Zeugen betrachtet zu werden, weil man ihre Zeugnisse nicht bestreiten kann, ohne zugleich den wesentlichen Merkmalen des Wahren und Falschen zu wiedersprechen. Billig sollte man daher die Nothwendigkeit des Zeugeneides auf solche Fälle einschränken, wo sich noch ein möglicher Grund der vorsätzlich falschen Aussage des aufgestellten Zeugen denken läßt **). Dennoch wird unter diesen

*) AUGUSTINI NICOLAI *diss. an Quaestione per tormenta criminum veritas elucescat? Argentorati* 1697. CHRISTIAN. THOMASII *diss. de tortura ex foris Christianorum proscribenda. Halae.* 1705. Joseph von Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur. Zweyte Auflage. Wien und Nürnberg 1782.

**) Schon die Athenienser erkannten die Gerechtigkeit dieser Einschränkung. CICERO *in Orat. pro L. Cornelio Balbo.*

diesen Umständen die mit einem Eidschwur bekräftigte Aussage des Zeugen keine vollkommne Ueberzeugung, sondern nur einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit wirken können, weil zwar die Heiligkeit des Eides dem Zeugen stärkere Bewegungsgründe die Wahrheit zu sagen an die Hand giebt, als das bloße Bewußtseyn seiner natürlichen Pflichten, aber eben so wenig als dieses Bewußtseyn fähig ist, den Einfluß seiner Unwissenheit und tiefgewurzelter Vorurtheile auf seine Aussage zu vernichten. Wenn es also die Natur der Sache nothwendig macht, die abzuhörenden Zeugen zu vereiden: so wird der Richter dem Angeklagten, wieder den jene Zeugnisse streiten, niemals eine peinliche Strafe zuerkennen dürfen, weil eine solche Strafe nur in dem Fall Statt findet, wenn die Person des Verbrechers vollkommen gewiß ist (§ 543.). Er wird hingegen den Angeklagten von aller Strafe freisprechen müssen, wenn die für denselben ausfallenden Aussagen vereideter Zeugen einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit enthalten, als die Gründe, die der Ankläger zur Unterstützung seiner Beschuldigungen vorgebracht hat (§. 543.). Kann also der Angeklagte durch das Zeugniß mehrerer im besten Rufe stehender Männer, deren Rechtschaffenheit keinem Zweifel unterworfen ist, seine Unschuld nur wahrscheinlich machen, so müssen die aufgestellten Zeugen von der Seite ihrer Kenntnisse und des davon abhängenden Vermögens die Wahrheit zu sagen betrachtet,

 noch

Balbo. Cap. V. Athenis aiunt, cum quidam apud eos, qui sancte grauiterque vixisset, et testimonium publice dixisset, et, ut mos Graecorum est, iurandi causa ad aras accederet, una voce omnes iudices ne is iuraret, reclamasse. **Rechtliche und vernünftige Gedanken von Einschränkung der Zeugeneide und Urpheden von G. C. O. (Frankfurt am Mayn 1754) §. 18. u. f.**

noch einige Zweifel in Ansehung ihrer vollkommnen Glaubwürdigkeit übrig gelassen haben, und ihre Aussagen können wieder die stärkern Beweisgründe des Klägers nichts ausrichten.

§. 550.

Wenn der peinliche Richter bei der Untersuchung und Entscheidung der Rechtshändel, die in die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit gehören, diese Grundsätze (§. 434 — 449.) beobachtet: so wird er nie Gefahr laufen, den Angeklagten härter zu behandeln, als er es verdient. Es ist also auch bei einer solchen Einrichtung des peinlichen Verfahrens, wie ich sie in diesem Entwurf vorgeschlagen habe, kein Grund vorhanden, die Vollziehung des peinlichen Richterspruchs länger aufzuschieben, als es die zu dem Ende unentbehrlichen Vorbereitungen in jedem einzelnen Fall schlechterdings nothwendig machen. Die unnöthige Verzögerung dieser Vollziehung des peinlichen Endurtheils würde vielmehr sowohl dem wesentlichen Endzwek als den Grenzen der Strafgerechtigkeit wiedersprechen. Denn sie würde nicht allein die möglichst schleunige Vorkehrung der Maaßregeln hindern, die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit ergriffen werden müssen, und nach der Natur verschiedener Verbrechen keinen Aufschub leiden, sondern auch die Leiden des Verbrechers, durch die ängstliche Erwartung einer schrecklichen Zukunft, verdoppeln. Auch selbst die Vollziehung der zuerkannten Lebensstrafe wird nicht etwa unter dem scheinbaren Vorwande, dem Verbrecher zu seiner Herzensbesserung Zeit zu lassen, aufgeschoben werden dürfen, weil ein Missethäter, der nach den Grundsätzen einer gerechten Ausübung der höchsten Gewalt am Leben gestraft werden kann, keiner Besserung fähig ist.

Ende des zweiten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX 3/2003

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wieland, Ernst Carl, 1755-1828

Geist der peinlichen Gesetze

Bd.: 2

Leipzig (1784)

Crim. 280-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395871-5
VD18 80260233-001